

Anlagenkonvolut
zum Kurzprotokoll der
119. Sitzung des Rechtsausschusses
am 16. Oktober 2024

Anlagen

Tagesordnungspunkt 2	Seite 3
Tagesordnungspunkt 4	Seite 180
Tagesordnungspunkt 5	Seite 199
Tagesordnungspunkt 6	Seite 300
Tagesordnungspunkt 13	Seite 314
Tagesordnungspunkt 14	Seite 332

**Änderungsantrag Nr. 1
 der Fraktion der AfD im Finanzausschuss zum**

**Gesetzentwurf der Bundesregierung
 Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
 (Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024)
 - Drucksache 20/12780 –**

Stichwort: Steuerermäßigung nach § 35a EStG (Bundesrat Ziffer 24)

Zu Artikel 4 Nummer 5a - neu- (§ 35a Absatz 5 Satz 3 EStG)

Änderung

Der vorliegende Umdruck Nr. 12 der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP fordert folgendes:

Nach Artikel 4 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

,5a. § 35a Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringens der Leistung erfolgt ist.““

Die Einfügung soll dahingehend geändert werden, dass für Rechnungen bis zu einer Geringfügigkeitsgrenze von 300,00 Euro auf die Vorlage von Belegen verzichtet werden kann, wenn der Steuerpflichtige diese Ausgaben glaubhaft machen kann.

Bei Beschäftigung von Haushaltshilfen, bei denen das Haushaltscheckverfahren zur Anwendung kommt, kann auf den Zahlungsnachweis ebenfalls verzichtet werden, wenn der Bescheid der Minijobzentrale vorgelegt werden kann.

Änderungsantrag Nr. 2 der Fraktion der AfD im Finanzausschuss zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024) - Drucksache 20/12780 –

Stichwort: Durchschnittssatz für Land- und Forstwirte

Zu Artikel 21 Nummer 1, 21 und 27

Änderung

Der vorliegende Umdruck Nr. 40 der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP fordert unter Punkt 3. bezüglich der Berechnung des Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte folgendes:

3. Folgende Nummer 27 wird angefügt:

,27. Nach Anlage 4 wird folgende Anlage 5 angefügt:

„Anlage 5 (zu § 24 Absatz 5)

Berechnung des Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

Für die Berechnung gilt Folgendes:

Der maßgebliche Zeitraum beträgt drei Jahre. Er beginnt mit dem 1. Januar des vierten Jahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des zweiten Jahres jeweils vor dem Jahr, in dem die Neuberechnung erfolgt. Die Neuberechnung erfolgt auf Grundlage der Daten aus der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung für Deutschland und der Umsatzsteuerstatistik. Der neu berechnete Durchschnittssatz wird auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

Der Durchschnittssatz ergibt sich aus folgendem Berechnungsschema:

Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern

x 100

: Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern

= Durchschnittssatz in Prozent

Die Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, ergibt sich aus folgendem Berechnungsschema:

Vorsteuer aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, und der regelbesteuerten Landwirte jeweils im maßgeblichen Zeitraum

./. Vorsteuer der regelbesteuerten Landwirte im maßgeblichen Zeitraum

= Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern

Die Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, ergeben sich aus folgendem Berechnungsschema:

Produktionswert der Landwirtschaft

- ./. innerbetrieblich verbrauchte und erzeugte Futtermittel
- + Verkäufe von lebenden Tieren an andere landwirtschaftliche Betriebe
- + Verkäufe von gebrauchten Anlagegütern an andere landwirtschaftliche Betriebe
- ./. Umsätze der regelbesteuerten Landwirte
- = Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern“.

Dieser Ansatz gibt den Land- und Forstwirten keine Planungssicherheit und führt auch nicht zu einer Reduzierung des Bürokratieaufwandes. Daher sollte die Anpassung der Durchschnittssätze nur alle drei Jahre erfolgen.

Änderungsantrag Nr. 3 der Fraktion der AfD im Finanzausschuss zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024) - Drucksache 20/12780 –

**Stichwort: Grundsteuer: Nachweismöglichkeit des niedrigeren gemeinen Werts
 (Bundesrat Ziffer 73)**

Zu Artikel 30 Nummer 4a – neu – (§ 220 Absatz 2 – neu – BewG)

Änderung

Der vorliegende Umdruck Nr. 48 der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP fordert unter Punkt 3. bezüglich der Berechnung des Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte folgendes:

Nach Artikel 30 Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

,4a. § 220 wird wie folgt geändert:

a)

Der Wortlaut wird Absatz 1.

b)

Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der niedrigere gemeine Wert ist als Grundsteuerwert anzusetzen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der nach den Vorschriften dieses Abschnitts ermittelte Grundsteuerwert erheblich von dem gemeinen Wert der wirtschaftlichen Einheit im Feststellungzeitpunkt abweicht. Davon ist auszugehen, wenn der Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40 Prozent übersteigt. § 198 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend. Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis über die zu bewertende wirtschaftliche Einheit dienen, wenn die maßgeblichen Verhältnisse hierfür gegenüber den Verhältnissen am Hauptfeststellungszeitpunkt unverändert sind. Nutzungsrechte und weitere grundstücksbezogene Rechte und Belastungen sind bei der Ermittlung des niedrigeren gemeinen Werts nur zu berücksichtigen, soweit sie nach Inhalt und Entstehung mit der Beschaffenheit der wirtschaftlichen Einheit zusammenhängen. Die §§ 227, 261 und 262 bleiben unberührt.““

Auf die genannte Grenze von 40 Prozent sollte verzichtet werden, da sie willkürlich gegriffen ist.

Außerdem ist das Wort "erheblich" in Zeile 2 unter b) (2) zu streichen.

Der Satz „*Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ...“ soll wie folgt lauten: „Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann neben einem Gutachten auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ...“ (Die Ergänzung „neben einem Gutachten“ ist einzufügen.)*



Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024

BT-Drucksache 20/12780

59 Änderungsanträge der Fraktionen SPD,

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf

Ausschussdrucksache 20(7)639

Umdruck Nr. 1

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Ausschluss des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bei unterjährig unterschiedlichen Beitragsabschlägen in der Pflegeversicherung

Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa - neu -(§ 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 5a - neu - EStG)

Änderung

Artikel 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

,3. § 42b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
 - ,5a. für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale im Zusammenhang mit der Pflege-versicherung unterschiedliche Abschläge (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c) berücksichtigt wurden oder“.
 - bb) In Nummer 6 werden ... *[wie Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzentwurfs]*.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„*[wie Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfs]*.““

Begründung

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**§ 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 5a – neu –**

Es handelt sich um eine Folgeänderung nach der Ergänzung von § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c EStG durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411).

Ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber wird künftig ausgeschlossen, wenn für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale im Zusammenhang mit der Pflegeversicherung unterschiedliche Abschläge (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c EStG) berücksichtigt wurden. Dies vermeidet in den entsprechenden Fällen eine unzutreffende Jahreslohnsteuer.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 2

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern, Körperschaftsteuerklauseln
(Bundesrat Ziffer 8)

Zu Artikel 3 Nummer 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Änderung

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

,4. § 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) [wie Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe a]

bb) [wie Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b]

cc) [wie Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe c]

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine unmittelbare oder mittelbare Begründung oder Erhöhung eines Anteils einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem übertragenen Wirtschaftsgut im Sinne von Satz 5 und 6 liegt auch vor, wenn dieser Anteil an die Stelle eines unmittelbaren oder mittelbaren Anteils einer anderen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse tritt.““

2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

,6a. Nach § 16 Absatz 3 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 6 Absatz 5 Satz 7 gilt entsprechend.““

3. In Nummer 23 Buchstabe c wird § 52 Absatz 12 folgender weiterer Satz angefügt:

„§ 6 Absatz 5 Satz 7 und § 16 Absatz 3 Satz 5 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind für Übertragungen von

Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: *Datum des Tages des Gesetzebeschlusses des Deutschen Bundestags*] stattfinden.“

Begründung

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 6)

Zu Buchstabe b – neu – (§ 6 Absatz 5 Satz 7 EStG – neu –)

Mit dem Urteil vom 15. Juli 2021 - IV R 36/18 nahm der BFH zur sogenannte Körperschaftsteuerklausel des § 6 Absatz 5 Satz 6 EStG Stellung. Dabei nahm er eine teleologische Reduktion dieser Norm vor.

Der BFH geht vom Gedanken der Statusänderung aus. Die Norm sanktioniere die auf Ebene der Mitunternehmerschaft dadurch eintretende Statusänderung der stillen Reserven, dass diese einem Körperschaftsteuersubjekt zuzurechnen sind (Statusänderung auf Ebene der Mitunternehmerschaft). Zudem wolle die Norm Vorsorge dagegen treffen, dass die stillen Reserven unter Nutzung des Halb-/Teileinkünfteverfahrens durch die Veräußerung der im Wert gestiegenen Anteile am Körperschaftsteuer-Subjekt realisiert werden (Statusänderung auf Ebene des Gesellschafters).

Dabei verneint der Senat die Subjektbezogenheit des Statuswechsels. Der Statuswechsel trete nur ein, wenn die stillen Reserven erstmals einem Körperschaftsteuer-Subjekt zuzurechnen sind, deshalb wäre der Wechsel von der Zurechnung von dem einen Körperschaftsteuer-Subjekt in die Zurechnung zu einem anderen Körperschaftsteuer-Subjekt keine Sperrfristverletzung. Dies eröffnet mehraktige Gestaltungen, die im Kern zum Inhalt haben, Einzelwirtschaftsgüter von einem Körperschaftsteuer-Subjekt auf ein anderes Körperschaftsteuer-Subjekt zu übertragen. Denn auf die Übertragung nach § 6 Absatz 5 EStG können sehr zeitnah die weiteren Gestaltungsschritte folgen, so dass der Verzicht auf die Sperrfrist ein Gesamtverfahren erlaubt, mit dem in mehreren zeitnah aufeinander folgenden Schritten das Einzelwirtschaftsgut planvoll in die Zielkörperschaft übertragen werden kann. Damit könnte daselbe wirtschaftliche Ergebnis erzielt werden wie bei Buchwerteinbringung nach dem Umwandlungssteuergesetz, ohne dass zunächst eine begünstigte Sachgesamtheit vorliegen muss.

Zu Nummer 6a – neu – (§ 16 Absatz 3 Satz 5 – neu –)

Es handelt sich um eine entsprechende Regelung zu § 6 Absatz 5 Satz 7 – neu EStG für die Körperschaftsklausel bei der Realteilung. Es gelten insoweit dieselben Erwägungen wie bei § 6 Absatz 5 Satz 7 EStG.

Zu Nummer 23 Buchstabe c (§ 52 Absatz 12 Satz 16 – neu –)

Mit den Rechtsänderungen wird die Rechtslage vor Ergehen der Rechtsprechung durch das angesprochene Urteil wiederhergestellt. Die Regelungen gelten für Übertragungen von Wirtschaftsgütern, die nach dem Tag des Gesetzebeschlusses des Deutschen Bundestags erfolgen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 für Artikel 3 im Regierungsentwurf vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine, da lediglich die bestehende Verwaltungsauffassung normiert wird

Erfüllungsaufwand

Keiner, da lediglich die bestehende Verwaltungsauffassung normiert wird.

Umdruck Nr. 3**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP****Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
(BT-Drucksache 20/12780)**

**Stichwort: Gemeinschaftliche Tierhaltung
(Bundesrat Ziffer 80)**

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 3 Nummer 6 – gestrichen – und zu Artikel 4 Nummer 1a – neu – (§ 13 Absatz 6 Satz 1 EStG) zu Artikel 30a – neu – (§ 97 Absatz 1 Satz 2 und § 160 Absatz 10 BewG), zu Artikel 42a – neu – (Artikel 2 Nummer 7 GrStRefG) und zu Artikel 45 Absatz 7 (Inkrafttreten)

Änderung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu Artikel 30 wird die folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 30a Weitere Änderung des Bewertungsgesetzes“.
 - b) Nach der Angabe zu Artikel 42 die folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 42a Änderung des Grundsteuer-Reformgesetzes“.
2. Artikel 3 Nummer 6 wird gestrichen.
3. Nach Artikel 4 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - 1a. In § 13 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 34 Absatz 6a des Bewertungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 13b“ ersetzt.“
4. Nach Artikel 30 wird folgender Artikel 30a eingefügt:

,Artikel 30a

Weitere Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 30 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 97 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 160 Absatz 10 bleibt unberührt.“

2. Dem § 160 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bildet auch die gemeinschaftliche Tierhaltung (§ 13b EStG) einschließlich der hiermit zusammenhängenden Wirtschaftsgüter.““

5. Nach Artikel 42 wird folgender Artikel 42a eingefügt:

,Artikel 42a

Änderung des Grundsteuer-Reformgesetzes

Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 aufgehoben.“

6. In Artikel 45 Absatz 7 wird die Angabe „und 41“ durch die Angabe „30a, 41 und 42a“ ersetzt.

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Einfügung der neuen Artikels 30a und 42a.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 6 – gestrichen – (§ 13 Absatz 6 Satz 1)

Mit Artikel 5 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, 2451) wurde anstelle des § 34 Absatz 6a und § 51a des Bewertungsgesetzes § 13b EStG eingeführt. § 13b EStG tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die Regelungen in Artikel 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Um ein zeitgleiches Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 sicherzustellen, wird die Regelung in Artikel 4 dieses Gesetzes verschoben.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1a – neu – (§ 13 Absatz 6 Satz 1)

Mit Artikel 5 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, 2451) wurde anstelle des § 34 Absatz 6a und § 51a des Bewertungsgesetzes § 13b EStG eingeführt, der am 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Aus diesem Grund ist der Gesetzesfolgenverweis in § 13 Absatz 6 Satz 1 EStG anzupassen.

Zu Artikel 30a – neu - (Weitere Änderung des Bewertungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 97 Absatz 1 Satz 2)

Der Verweis in § 97 Absatz 1 Satz 2 BewG wird infolge der Aufhebung der §§ 34 Absatz 6a und § 51a BewG und der Anfügung des neuen Absatz 10 in § 160 BewG (siehe zu Nummer 2) für Bewertungstichtage nach dem 31. Dezember 2024 entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 160 Absatz 10)

Die gemeinschaftliche Tierhaltung nach § 51a BewG hat aufgrund des Wegfalls der Einheitsbewertung ab 1. Januar 2025 keinen Anwendungsbereich mehr und wurde daher im Rahmen des Grundsteuer-Reformgesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) aufgehoben.

Für den ertragsteuerlichen Bereich wurde – im Nachgang des Wegfalls der bewertungsrechtlichen Regelungen – § 13b EStG normiert (BGBl. I 2019, S. 2451). Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Grundsätze des § 51a BewG und führt diese ertragsteuerrechtlich ab 1. Januar 2025 fort.

Mit der Anfügung des Absatz 10 in § 160 BewG werden die bisherigen Grundsätze zur gemeinschaftlichen Tierhaltung gemäß § 34 Absatz 6a BewG und § 51a BewG auch für die Grundbesitzbewertung nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes für Bewertungstichtage nach dem 31. Dezember 2024 rechtssicher fortgeführt.

Zu Artikel 42a – neu - (Änderung des Grundsteuer-Reformgesetzes)

Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) ist infolge der Änderung nach Artikel 30a Nummer 2 dieses Gesetzes gegenstandslos und wird daher mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 aufgehoben.

Zu Artikel 45 Absatz 7 (Inkrafttreten)

Die Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Mit der Änderung wird zudem der Inkrafttretenszeitpunkt der Änderung des § 13 Absatz 6 Satz 1 EStG vom Tag nach der Verkündung auf den 1. Januar 2025 verschoben.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

Keiner.

Umdruck Nr. 4

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: § 20 Absatz 3 Satz 2 EStG Entgelte von dritter Seite
(Bundesrat Ziffer 10)

Zu Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe b – neu – (§ 20 Absatz 3 Satz 2 – neu – EStG)

Änderung

Artikel 3 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

,7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 11 wie folgt gefasst:

„11. [wie Regierungsentwurf Artikel 3 Nummer 7]“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Besondere Entgelte oder Vorteile nach Satz 1 liegen auch vor, wenn Bestandsprovisionen, Verwaltungsentgelte oder sonstige Aufwendungen durch den Schuldner der Kapitalerträge nach Absatz 1 oder 2 oder durch einen Dritten erstattet werden.““

Begründung

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 7 (§ 20)

Zu Buchstabe b – neu – (§ 20 Absatz 3 Satz 2 – neu –)

Nach § 20 Absatz 3 Satz 2 – neu – EStG liegen auch besondere Entgelte oder Vorteile i. S. d. geltenden § 20 Absatz 3 EStG vor, wenn Bestandsprovisionen, Verwaltungsentgelte oder sonstige Aufwendungen durch den Schuldner der Kapitalerträge nach Absatz 1 oder 2 oder durch einen Dritten erstattet werden.

Kapitalverwaltungsgesellschaften zahlen Vermittlungsentgelte an Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute für den Vertrieb von Fondsanteilen in Form

von sogenannten Kontinuitätsprovisionen (Bestandsprovisionen). Die Provisionen werden regelmäßig gezahlt und bemessen sich nach dem beim Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrten Bestand an Fondsanteilen. Erstatzen Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute ihren Kunden diese Bestandsprovisionen ganz oder teilweise, stellt die Rückvergütung der Bestandsprovision wirtschaftlich betrachtet einen teilweisen Rückfluss früherer Aufwendungen dar. Aus Sicht der Finanzverwaltung handelt sich daher um Kapitalerträge i. S. d. § 20 Absatz 3 i. V. m. § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG (Rn. 84 des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022, BStBl. I S. 742). D.h. die Finanzverwaltung geht bereits nach der gegenwärtigen Fassung des § 20 Absatz 3 EStG von steuerbaren Einnahmen aus.

Mit Verwaltungsentgelten sind insbesondere die Verwaltungsgebühren gemeint, die der Verwalter eines Investmentfonds (auch als Fonds- oder Investmentmanager bezeichnet) als Vergütung für die Verwaltung des Investmentfonds erhält. In der Praxis werden diese Verwaltungsgebühren meistens zu Lasten der Anleger aus dem Fondsvermögen entnommen; sie können jedoch auch unmittelbar von den Anlegern des Investmentfonds eingezogen werden. Wenn diese Verwaltungsgebühren von dem Fondsmanager an den Anleger (zurück-)erstattet werden, dann handelt es sich hier ebenfalls um einen Rückfluss früherer Aufwendungen, der gleichermaßen als Kapitalertrag zu betrachten ist.

Für das bis 31. Dezember 2017 geltende Investmentsteuergesetz (InvStG 2004) hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil vom 24. Oktober 2023, VIII R 8/20, BFHE 282, 428, entschieden, dass sich die Steuerbarkeit der Erstattung von auf der Fondsebene erhobenen Verwaltungsgebühren durch den Investmentmanager an den Inhaber eines Investmentanteils nicht auf § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 20 Absatz 3 EStG stützen lässt. Diese Regelungen würden durch die speziellere und abschließende Regelung zur Steuerbarkeit laufender Fondserträge in § 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 InvStG 2004 verdrängt. Dabei hat der BFH ausdrücklich offengelassen, ob das im Streitjahr 2013 gefundene Auslegungsergebnis auch für die Rechtslage des ab dem 1. Januar 2018 anwendbaren Investmentsteuergesetzes (InvStG 2018) gelten kann.

Bei der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Rechtslage ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber nunmehr die Besteuerungstatbestände für Investmenterträge und Spezial-Investmenterträge unmittelbar in § 20 Absatz 1 Nummer 3 und 3a EStG geregelt hat. Da die Investmenterträge und Spezial-Investmenterträge seit 2018 explizit in § 20 Absatz 1 EStG genannt sind, spricht der Wortlaut des § 20 Absatz 3 EStG eindeutig für eine Erfassung von Entgelten und Vorteilen im Zusammenhang mit Investmenterträgen und Spezial-Investmenterträgen. Auch der Sinn und Zweck der Norm, der darin besteht, mittels einer Generalklausel Besteuerungslücken zu verhindern, spricht für eine Anwendbarkeit. Darüber hinaus werden auch Entgelte und Vorteile erfasst, die neben den weiteren in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden. Dieser weit zu verstehende Rahmen wird durch den neuen Absatz 3 Satz 2 nicht erweitert, sondern lediglich klarstellend konkretisiert.

Durch die Klarstellung wird ein Petitum des Bundesrats umgesetzt (BR-Drs. 369/24 (Beschluss), Ziffer 10).

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 3 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, da es sich lediglich um eine gesetzliche Klarstellung handelt.

Erfüllungsaufwand

Es ergibt sich kein Erfüllungsaufwand, da es sich lediglich um eine gesetzliche Klarstellung handelt.

Umdruck Nr. 4a**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP****Entwurf
eines Jahressteuergesetzes 2024
(JStG 2024)**

Stichwort: Aufhebung des besonderen Verlustverrechnungskreises bei Termingeschäften und der betragsmäßigen Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Forderungsausfällen im Privatvermögen

Zu Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe b – neu – und Nummer 23 Buchstabe d1 – neu – (§ 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 – aufgehoben – und § 52 Absatz 28 Satz 25 und 26 EStG)

Änderung

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 - ,7. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefast:
„[wie Gesetzentwurf]“
 - b) Absatz 6 Satz 5 und 6 wird aufgehoben.“
2. Nach Nummer 23 Buchstabe d wird folgender Buchstabe d1 eingefügt:
 - ,d1) Absatz 28 Satz 25 und 26 wird wie folgt gefasst:
„§ 20 Absatz 6 Satz 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf alle offenen Fälle nicht mehr anzuwenden. § 20 Absatz 6 Satz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf alle offenen Fälle nicht mehr anzuwenden.“

Begründung

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 7 Buchstabe b – neu – (§ 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 – aufgehoben –)

Ein Grund für die Einführung der Abgeltungsteuer war die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu vereinfachen und weniger Veranlagungsfälle zu haben. Die unterschiedlichen Verlustverrechnungskreise innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen stehen hierzu jedoch in einem Widerspruch. Mit der Streichung des gesonderten Verlustverrechnungskreises für Termingeschäfte und der betragsmäßigen Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Forderungsausfällen soll dem Vereinfachungsaspekt der Abgeltungsteuer wieder mehr Bedeutung zukommen. Gleichzeitig soll den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Verlustverrechnungs-beschränkung damit Rechnung getragen werden, vgl. Beschluss des BFH vom 7. Juni 2024, VIII B 113/23.

Zu Nummer 2 Nummer 23 Buchstabe d1 – neu – (§ 52 Absatz 28 Satz 25 und 26)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Streichung der bisherigen Sätze 5 und 6 des § 20 Absatz 6 EStG.

Die besonderen Verlustverrechnungskreise für Termingeschäfte und Forderungsausfälle werden aufgehoben. Bestehende Verlustvorträge aus Termingeschäften und Forderungsausfällen sind in allen offenen Fällen uneingeschränkt mit allen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. D. h. bestehende Verlustvorträge aus Termingeschäften und Forderungsausfällen stehen ab für eine Verlustverrechnung mit allen Einkünften aus Kapitalvermögen zur Verfügung. Es wird nicht beanstandet, wenn eine Umsetzung auf Ebene der Kreditinstitute erst ab dem 1. Januar 2026 erfolgt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die geschätzten jährlichen Steuermindereinnahmen betragen 200 Mio. Euro für Termingeschäfte und 100 Mio. Euro für Forderungsausfälle.

Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Bislang ist die Verrechnung von Verlusten aus Kapitalvermögen bei der Einkommensteuererklärung nur bis 20 000 Euro möglich. Diese Beschränkung wird aufgehoben. Außerdem entfällt die Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften, wodurch solche Verluste künftig mit allen positiven Einnahmen aus Kapitalgeschäften verrechnet werden können.

In der Folge müssen weniger Bürgerinnen und Bürger bei der Steuererklärung die Anlage KAP abgeben. Zudem geht es um einen kleinen Teilaspekt der gesamten Einkommensteuererklärung. Insgesamt handelt es sich also um eine geringfügige Entlastung, die nicht näher quantifiziert wird.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,2 Millionen Euro aufgrund der IT-Umsetzung der Abschaffung der betragsmäßigen Verlustverrechnung im Zuge der Abgeltungssteuer.

Verwaltung

Die Abschaffung der gesonderten Verlustverrechnungskreise des § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG für Termingeschäfte und Forderungsausfälle führt im Ergebnis dazu, dass lediglich die Steuerpflichtigen diesbezüglich eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, die positive Erträge bei einer Bank und negative Erträge bei einer anderen Bank haben und diese verrechnen möchten. Dadurch entfallen für die schätzungsweise 57.000 betroffenen Fälle im Finanzamt die Prüfungen der Einnahmen, des in Anspruch genommen Sparer-Pauschbetrags, der Steuerabzugsbeträge und der anzurechnenden Steuern, die mit insgesamt 54 min zu berücksichtigen sind.

Bei einer Verteilung der Arbeiten auf den mittleren und gehobenen Dienst im Verhältnis 60/40 entfallen dabei Kosten von 37,78 € je Stunde.

Insgesamt mindert sich der personelle Erfüllungsaufwand in den Finanzämtern damit um 1.938.114 €.

Umdruck Nr. 5**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP****Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
(BT-Drucksache 20/12780)**

Stichwort: **Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften – § 23 Absatz 1 Satz 4 EStG (Bundesrat Ziffer 3)**

Zu Artikel 3 Nummer 7a – neu – (§ 23 Absatz 1 Satz 4 EStG) und 23 Buchstabe e1 – neu – (§ 52 Absatz 31 Satz 7 – neu – EStG)

Änderung

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
 - ,7a. In § 23 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Personengesellschaft“ die Wörter „oder Gesamthandsgemeinschaft“ eingefügt.“
2. Nach Nummer 23 Buchstabe e wird folgender Buchstabe e1 eingefügt:
 - ,e1) Dem Absatz 31 wird folgender Satz angefügt:

„§ 23 Absatz 1 Satz 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBI. I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist in allen offenen Fällen anzuwenden.““

Begründung

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 7a – neu – (§ 23 Absatz 1 Satz 4)

In Änderung seiner Rechtsprechung zu § 23 EStG hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 26. September 2023 – IX R 13/22 entschieden, den entgeltlichen Erwerb des Anteils an einer Erbengemeinschaft nicht mehr als anteilige Anschaffung eines zur Gesamthand dieser Erbengemeinschaft gehörenden Grundstücks nebst Immobilie zu bewerten. Somit wären bestimmte Anschaffungs- und Veräußerungsvorgänge entgegen der bisherigen Rechtsprechung und

Verwaltungsauffassung nicht mehr vom Tatbestand der sogenannten privaten Veräußerungsgeschäfte umfasst. Dies eröffnet zugleich Gestaltungsmöglichkeiten, die Besteuerung eines gegebenenfalls erzielten Veräußerungsgewinns entgegen der Intention des § 23 EStG zu umgehen.

Daher ist klarzustellen, dass § 23 EStG die Anschaffung und Veräußerung von Anteilen an Gesamthandsgemeinschaften (und damit insbesondere von Anteilen an Erbengemeinschaften) der Anschaffung und Veräußerung der zur Gesamthand gehörenden Wirtschaftsgüter gleichstellt. Hierzu wird § 23 Absatz 1 Satz 4 EStG um eine klarstellende Nennung der Gesamthandsgemeinschaft ergänzt.

Zu Nummer 23 (§ 52)

Zu Buchstabe e1 – neu – (§ 52 Absatz 31 Satz 7 – neu –)

Die Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 4 EStG ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Eine Übergangsregelung ist nicht erforderlich. Mit der Klarstellung wird lediglich die Rechtslage aufrechterhalten, die bis zur (vom Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 26. September 2023 – IX R 13/22 ausdrücklich als solche bewertete) Rechtsprechungsänderung der allgemeinen Rechtsauffassung entsprach.

Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 3 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Erfüllungsaufwand

Es handelt sich um eine Rechtsänderung ohne Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Umdruck Nr. 5a**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP****Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
(BT-Drucksache 20/12780)**

Stichwort: **Verzicht auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Möglichkeit zur Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets**

Zu Artikel 3 Nummer 11 (§ 40 EStG)**Änderung**

Artikel 3 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

,11. Dem § 40 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) [wie Regierungsentwurf Artikel 3 Nummer 11 Buchstabe b].“ ‘

Begründung**Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)****Zu Nummer 11 (§ 40)****Zu Buchstabe a – gestrichen – (§ 40 Absatz 2)**

Statt der Einführung eines Mobilitätsbudgets wird die Bundesregierung gebeten, Vorschläge über ganzheitlich steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vereinfachungen bei Sachbezügen sowie weitere Typisierungen und Pauschalierungen bei Arbeitnehmereinkünften zu erarbeiten.

Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 3 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

[...]

– 2 –

Erfüllungsaufwand

Kein Mehraufwand.

Umdruck Nr. 6

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Anpassung des Meldestandards zu Dividendenerträgen nach Maßgabe des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) an die Vorgaben der FASTER-Richtlinie

Zu Artikel 3 Nummer 17 und 17a – neu –, 22 und 23 Buchstabe f1 bis f3 - neu – und g (§ 45a Absatz 7 Satz 1, § 45b Absatz 2 bis 7, § 50e Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3, § 52 Absatz 44a Satz 3, Absatz 44b, 44c und Absatz 47c Satz 2 EStG)

Änderung

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

,17. § 45a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „nur“ gestrichen. [wie Gesetzentwurf]
- b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „sowie § 45b Absatz 1 bis 4“ gestrichen und die Wörter „im Hinblick auf die nach § 45b Absatz 5 zu übermittelnden Angaben“ durch die Wörter „und die Zwischenverwahrstellen nach § 45b Absatz 7 bei der Übermittlung fehlerhafter Angaben im Rahmen der Meldepflichten nach § 45b Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4, Absatz 5, Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 sowie Absatz 7“ ersetzt.“

2. Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:

,17a. § 45b wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(2) Wird dem Gläubiger der Kapitalerträge nach Maßgabe des § 45a Absatz 2 Satz 1 eine Steuerbescheinigung erteilt, übermittelt die auszahlende Stelle bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und 2 Satz 4 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die amtlich bestimmte Schnittstelle folgende Angaben an das Bundeszentralamt für Steuern:

-
1. Angaben zur auszahlenden Stelle
 - a) den Namen, die Anschrift, das Ordnungsmerkmal und die Kontaktdaten,
 - b) das Identifikationsmerkmal nach den §§ 139a bis 139c der Abgabenordnung oder, soweit dieses nicht vergeben wurde, den Legal Entity Identifier oder die europäische einheitliche Kennung (EUID) gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates oder die Steuernummer,
 - c) hat die auszahlende Stelle einen Auftragnehmer im Sinne des § 87d der Abgabenordnung mit der Datenübermittlung beauftragt, so sind die Angaben nach Buchstabe a und Buchstabe b auch für den Auftragnehmer anzugeben.
 2. Angaben zum Gläubiger der Kapitalerträge
 - a) den Familiennamen, den Vornamen, den Tag der Geburt, die Anschrift und die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung bei natürlichen Personen,
 - b) die Firma oder den Namen, die Anschrift, sofern es sich bei dem Gläubiger der Kapitalerträge nicht um eine natürliche Person handelt, sowie die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung oder, wenn die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht vergeben wurde, den Legal Entity Identifier (LEI) oder die europäische einheitliche Kennung (EUID) gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates oder die Steuernummer,
 - c) den Ansässigkeitsstaat des Gläubigers der Kapitalerträge, sofern der Gläubiger der Kapitalerträge seinen Wohn- oder Geschäftssitz nicht im Inland hat,
 - d) die durch den Ansässigkeitsstaat vergebene Steueridentifikationsnummer oder die Rechtsform sowie das Datum des Gründungsaktes der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, sofern durch den Ansässigkeitsstaat kein Identifikationsmerkmal vergeben wurde,
 - e) die Konto- oder Depotnummer des Gläubigers der Kapitalerträge, verbunden mit der Angabe zur Art des nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geführten Depotkontos oder zur Art des sonstigen Depotkontos; werden die Wertpapiere durch einen Treuhänder für den Gläubiger der Kapitalerträge verwahrt, sind die Konto- oder Depotnummer des Treuhänders sowie die Angaben zu Buchstabe a oder Buchstabe b auch für den Treuhänder anzugeben. Dies gilt entsprechend, wenn die Kapitalerträge einem Nießbraucher oder Pfandgläubiger zuzurechnen sind.

-
3. Angaben zu den in die Verwahrkette eingebundenen Verwahrstellen
 - a) die Firma, die Anschrift und den Legal Entity Identifier oder die europäische einheitliche Kennung (EUID) gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates der jeweils in die Verwahrkette nacheinander eingebundenen Zwischenverwahrstellen der Wertpapiere sowie der Depotbank, die die Wertpapiere für den Gläubiger der Kapitalerträge unmittelbar verwahrt,
 - b) die durch den Ansässigkeitsstaat des Zwischenverwahrers oder der Depotbank vergebene Steueridentifikationsnummer,
 - c) den Ansässigkeitsstaat des Zwischenverwahrers oder der Depotbank,
 - d) die jeweiligen Konto- oder Depotnummern der durch die Zwischenverwahrstellen und der Depotbank geführten Depotkonten, in denen die Wertpapiere verwahrt werden, verbunden mit der Angabe zur Art des nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geführten Depotkontos oder sonstigen Depotkontos,
 4. Angaben zum Kapitalertrag
 - a) die Firma, die Anschrift, den Legal Entity Identifier oder die europäische einheitliche Kennung (EUID) gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates der die Kapitalerträge ausschüttenden Gesellschaft und die internationale Wertpapierkennnummer und die Art des Wertpapiers,
 - b) die Stückzahl der Wertpapiere je Wertpapiergattung und Zahlungstag,
 - c) den Bruttbetrag und den Nettobetrag der auf den Gläubiger entfallenden Kapitalerträge je Wertpapiergattung und Zahlungstag,
 - d) den Betrag, der je Wertpapiergattung und Zahlungstag einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer und den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Zuschlagsteuern; die Ermäßigung der Kapitalertragsteuer um die auf die Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer ist nicht zu berücksichtigen; sind die Kapitalerträge nach Maßgabe des § 43a Absatz 3 Satz 2 mit negativen Kapitalerträgen auszugleichen, sind statt der Beträge der abgeführten Steuern, der Betrag der einbehaltenen und auf die Kapitalerträge entfallenden Kapitalertragsteuer vor Durchführung des Verlustausgleiches, vor Berücksichtigung ausländischer Steuern und vor Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages sowie der Betrag der darauf entfallenden Zuschlagsteuern anzugeben,

-
- e) der jeweils angewendete Steuersatz und die Rechtsgrundlage für den Steuerabzug oder für die Abstammnahme vom Steuerabzug,
 - f) die IBAN des Kontos, zu dessen Gunsten die Gutschrift der Erträge erfolgte,
 - g) das zur Identifikation der Ausschüttung vergebene Merkmal,
 - h) die Art der Gutschrift, insbesondere ob eine Bardividende oder eine Sachdividende gutgeschrieben wurde,
 - i) für den Fall der Ausstellung einer Steuerbescheinigung, das Datum der Ausstellung und die für die Steuerbescheinigung vergebene Ordnungsnummer.
5. Angaben zu den dem Kapitalertrag zugrundeliegenden Wertpapieren
- a) die Anzahl der Wertpapiere, die mehr als fünf Tage vor dem auf den Tag der Hauptversammlung folgenden Geschäftstag erworben wurden und die Anzahl der Aktien, die innerhalb dieses Zeitraumes erworben wurden,
 - b) jeweils die Anzahl der Wertpapiere, die mit einer Finanzvereinbarung verbunden sind und die Anzahl der Wertpapiere, die nicht mit einer Finanzvereinbarung verbunden sind,
 - c) jeweils das Datum des Handelstags, das Datum des vereinbarten Abwicklungstags und das Datum des tatsächlichen Abwicklungstags sowie die jeweilige Stückzahl, verbunden mit der Angabe, ob der Transaktion ein Kauf, eine Übertragung aufgrund einer Wertpapierleihe oder aufgrund eines Wertpapierpensionsgeschäftes zugrunde lag sofern die Wertpapiere innerhalb eines Jahres vor dem zweiten auf den Tag der Hauptversammlung folgenden Geschäftstag angeschafft oder sonst übertragen wurden,
 - d) jeweils das Datum des Handelstags, das Datum des vereinbarten Abwicklungstags und das Datum des tatsächlichen Abwicklungstags sowie die jeweilige Stückzahl, verbunden mit der Angabe, ob der Transaktion ein Verkauf, eine Rückübertragung aufgrund einer Wertpapierleihe oder aufgrund eines Wertpapierpensionsgeschäftes zugrunde lag, sofern die Wertpapiere innerhalb von 47 Tagen nach dem Tag der Hauptversammlung veräußert oder übertragen wurden.
6. Ergänzende Angaben bei Hinterlegungsscheinen
- a) die Bezeichnung und die Internationale Wertpapierkennnummer der hinterlegten Wertpapiere,
 - b) das in den Emissionsbedingungen des Hinterlegungsscheines festgelegte Verhältnis der Hinterlegungsscheine zu den durch die inländische Hinterlegungsstelle verwahrten inländischen Wertpapieren,

-
- c) die Gesamtzahl ausgegebener Hinterlegungsscheine sowie die Gesamtzahl der hinterlegten Wertpapiere, jeweils zum Zeitpunkt des zweiten auf den Tag der Hauptversammlung folgenden Geschäftstages,
 - d) die Anzahl der Hinterlegungsscheine des Gläubigers der Kapitalerträge,
 - e) der Name und die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung, der Legal Entity Identifier oder die europäische einheitliche Kennung (EUID) gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates der Hinterlegungsstelle der inländischen Wertpapiere.

Die auszahlende Stelle hat den Gläubiger der Kapitalerträge darüber zu unterrichten, dass Angaben zur Art der bezogenen Kapitalerträge, zu den Verwahrstellen der jeweiligen Wertpapiere, zum Erwerb und der Veräußerung der Wertpapiere sowie zu in Zusammenhang mit den jeweiligen Wertpapieren stehenden Finanzvereinbarungen an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden.

(3) Eine Finanzvereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b ist jede Vereinbarung oder vertragliche Verpflichtung zwischen dem Empfänger der Dividendenzahlung und einer verbundenen oder unabhängigen Partei, die den vollständigen oder teilweisen Ausgleich der Dividende zwischen den Parteien zur Folge hat oder dauerhaft oder vorübergehend zu einer vollständigen oder teilweisen Übertragung der mit dem Eigentum an der Aktie verbundenen Rechte führt oder führen kann. Finanzvereinbarungen sind insbesondere Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierkauf- und Rückkaufgeschäfte oder Termingeschäfte. Bei Hinterlegungsscheinen beziehen sich die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis Nummer 5 auf den Hinterlegungsschein.

(4) Die Datenübermittlung der auszahlenden Stelle nach Absatz 2 Satz 1 hat abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung bis spätestens zum 31. März des auf den Zufluss des Kapitalertrages folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Sind die Kapitalerträge nach Maßgabe des § 43a Absatz 3 Satz 2 mit negativen Kapitalerträgen auszugleichen, so sind neben den Angaben nach Absatz 2 Satz 1 der Betrag der auf der nach amtlichem Muster erteilten Bescheinigung für den Gläubiger der Kapitalerträge ausgewiesenen Kapitalertragsteuer und der Betrag der ausgewiesenen Zuschlagsteuern zu übermitteln.

(5) In den Fällen des § 45a Absatz 2a hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge dem Bundeszentralamt für Steuern für jeden Zufluss unverzüglich elektronisch die in Absatz 2 Satz 1 genannten Angaben unter Ergänzung der nach Absatz 1 vergebenen Ordnungsnummer zu übermitteln.

(6) Wurde für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a oder Nummer 2 Satz 4 durch die auszahlende Stelle keine Steuerbescheinigung erteilt oder kein Datensatz nach Maßgabe des Absatz 5 an das Bundeszentralamt für Steuern

übermittelt, sind die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 für den bei der auszahlenden geführten Depotinhaber zu übermitteln. Im Falle einer Abstandnahme vom Steuerabzug sind die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 unter Angabe des Namens oder der Firma desjenigen zu übermitteln, für dessen Rechnung vom Steuerabzug Abstand genommen wurde. Dies gilt auch für Wertpapierbestände, die in einem allgemeinen Konto, das für Rechnung Dritter geführt wird, enthalten sind. Die Datenübermittlung der auszahlenden Stelle hat abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung spätestens bis zum 30. April des auf den Zufluss des Kapitalertrages folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.“

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 1, 2, 5 bis 9 und Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 6“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe d und e sind durch die auszahlende Stelle zu ergänzen.“
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „den Absätzen 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.“

3. Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

,22. § 50e wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 45b Absatz 3 Satz 3 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2, eine Bescheinigung erteilt,“ durch die Wörter „§ 45b Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 eine dort genannte Angabe oder dort genannte Daten nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt,“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 45b Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz, Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz“ durch die Angabe „§ 45b Absatz 5“ ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. entgegen § 45b Absatz 7 Satz 1 oder 2 eine Mitteilung nicht richtig oder nicht vollständig macht und dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatzes 2 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatzes 2 Nummer 3“ ersetzt. [wie Gesetzentwurf Artikel 3 Nummer 22]

4. Nummer 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe f werden die folgenden Buchstaben f1 bis f3 eingefügt:

,f1) Absatz 44a Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 45a Absatz 2a und 7 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBI I S. 1259), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (BGBI. ... I Nr. ...) [einsetzen:“

Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes], ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.“

f2) Absatz 44b wird wie folgt gefasst:

„(44b) § 45b Absatz 1 und Absatz 8 bis 10 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) und § 45b Absatz 2 bis 7 in der Fassung des **Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.** des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.“

f3) In Absatz 44c werden die Wörter „nach dem 31. Dezember 2024“ werden durch die Wörter „nach dem 31. Dezember 2026“ ersetzt.“

b) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

,g) Absatz 47c Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 50e Absatz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259), geändert durch **Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.** des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*], ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.““

Begründung

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 17 Buchstabe b (§ 45a Absatz 7 EStG)

Durch die Ergänzung in Satz 1 haftet die auszahlende Stelle neben der im bisherigen Umfang greifenden Haftung bei fehlerhafter Übermittlung von Angaben nach § 45b Absatz 5 auch im Falle der unrichtigen oder unvollständigen Übermittlung der nach § 45b Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermittelnden Informationen für die aufgrund der fehlerhaften Übermittlung verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile. Gleiches gilt, wenn innerhalb der Wertpapierverwahrkette durch die Zwischenverwahrstellen fehlerhafte Informationen übermittelt werden. Die Haftung für unrichtige oder unvollständige Angaben korrespondiert mit der wichtigen Funktion, die die Angaben nach § 45b Absatz 4, 5 und 7 EStG für die Finanzverwaltung haben. Sie dienen der Prüfung der Voraussetzungen der Erstattung der Kapitalertragsteuer bei grenzüberschreitenden Dividendenzahlungen. Außerdem haben die Angaben ein besonderes Gewicht bei Prüfungen der Finanzverwaltung zur Verhinderung von Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung. Dies umfasst sowohl grenzüberschreitende als auch inländische Dividendenzahlungen.

Zu Nummer 17a – neu - (§ 45b Absatz 2 bis 7)

Gestaltungen mit Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäften haben gezeigt, dass am Kapitalmarkt ein erhebliches Potential zur Umgehung der Besteuerung von Dividendeinkünften besteht. Gleichzeitig stehen der Finanzverwaltung nur in begrenzten Umfang Informationen zur Verfügung, die Berechtigung zur Anrechnung bzw. zur Erstattung von Kapitalertragsteuer zu prüfen. Dieser Befund führte im Zuge des Abzugssteuerentlastungsmodernisierungsgesetz vom 2. Juni 2021 (BGBl I S. 1259) zur Aufnahme der §§ 45b und 45c EStG in das Einkommensteuergesetz. Die Regelungen verpflichten die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen bestimmte, mit der Gutschrift von Kapitalerträgen aus girosammelverwahrten Wertpapieren zusammenhängende Merkmale an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Dies betrifft insbesondere Informationen zum Empfänger der Dividendenzahlungen, zu Art und Umfang des Steuerabzugs durch die auszahlenden Stellen, zur Verwahrstruktur der Wertpapiere und zu den mit dem Erwerb der Wertpapiere in Zusammenhang stehenden Umständen. Ziel der Regelung ist, die Transparenz bei der Besteuerung dieser Kapitalerträge zu erhöhen und das Informationsdefizit der Finanzverwaltung zu verringern, um Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung wirksamer zu verhindern.

Auf dem Rat Wirtschaft und Finanzen der EU wurde am 14. Mai 2024 eine politische Einigung zur FASTER-Richtlinie („Council Directive on Faster and Safer Relief of Excess Withholding Taxes“) erzielt. Die FASTER-Richtlinie verfolgt das Ziel, einen gemeinsamen Rahmen für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern auf grenzüberschreitende Anlagen zu schaffen und gleichzeitig die Risiken von Steuerbetrug in Zusammenhang mit Dividendenzahlungen zu verringern. Die Bereitstellung sachdienlicher Informationen für die Finanzverwaltungen der Mitgliedsstaaten stellt nach dem Konzept der Richtlinie ein wesentliches Instrument dar, um Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung besser zu begegnen. Die FASTER-Richtlinie definiert dazu einen Meldestandard für Finanzintermediäre, der einen umfangreichen Katalog an meldepflichtigen Daten zu Dividendenzahlungen enthält. Dieser Meldestandard ist von den Mitgliedsstaaten bis spätestens 31. Dezember 2028 in nationales Recht umzusetzen ist (Anwendungszeitraum ab 1. Januar 2030).

Der Meldestandard des § 45b Absatz 2 EStG nach dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz und der Meldestandard nach der FASTER-Richtlinie stimmen inhaltlich in hohem Maße überein. Bei isolierter Umsetzung beider Meldestandards entstehen aber trotz der inhaltlichen Übereinstimmung sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Kreditwirtschaft erhebliche Aufwendungen. Zukünftig wird für grenzüberschreitende Dividendenzahlungen der Meldestandard nach der FASTER-Richtlinie maßgebend sein. Bei einer isolierten Umsetzung des Meldestandards nach dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes müsste zumindest für grenzüberschreitende Dividendenzahlungen eine Anpassung an die FASTER-Richtlinie folgen. Für inländische Dividendenzahlungen und für nicht unter die FASTER-Richtlinie fallende grenzüberschreitende Dividendenzahlungen würde aber weiter der Meldestandard nach § 45b Absatz 2 EStG gelten. Es würde dadurch doppelter Umsetzungsaufwand entstehen und die Implementierung zweier Meldestandards zu parallelen Melderegimen für inländische und grenzüberschreitende Dividendenzahlungen führen. Aufgrund der unterschiedlichen Datenformate würde die Prüfung von Gestaltungen durch die Finanzverwaltung erschwert.

Um diesen zusätzlichen Bürokratieaufwand zu vermeiden, soll der nationale Meldestandard nach dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz geändert und an den Meldestandard der FASTER-Richtlinie angepasst werden. Im Ergebnis wird ein Meldestandard für alle inländischen und grenzüberschreitenden

Dividendenzahlungen gelten und zwar unabhängig von der Tatsache, ob die Dividendenzahlung im Einzelfall in den Anwendungsbereich der FASTER-Richtlinie fällt oder nicht. Für die Anwendung des Meldestandards über die von der Richtlinie vorgegebenen Konstellationen hinaus spricht auch der Umstand, dass der Meldestandard nach der FASTER-Richtlinie das Ziel verfolgt, durch die erhöhte Transparenz beim Zufluss der Kapitalerträge, die Prüfungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung zur Verhinderung von Gestaltungen zu verbessern. Die Notwendigkeit erhöhter Transparenz besteht aber auch bei Dividendenzahlungen außerhalb des unmittelbaren Anwendungsbereiches der FASTER-Richtlinie. Die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre werden durch die Anpassung in § 45b EStG nicht verändert.

Infolge der Änderung des Meldekatalogs des § 45b Absatz 2 EStG entsprechen Inhalt und Struktur des Meldestandards den Vorgaben nach Annex II der FASTER-Richtlinie. Der an die FASTER-Richtlinie angepasste Meldestandard wird für Dividendenzahlungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2026 zufließen und damit drei Jahre vor dem nach der Richtlinie vorgesehenen spätesten Anwendungszeitpunkt.

Nach der FASTER-Richtlinie werden zukünftig die über das europäische Portal zertifizierter Finanzintermediäre in den nationalen Registern der Mitgliedsstaaten registrierten Intermediäre verpflichtet, die in Annex II der Richtlinie genannten Informationen zu übermitteln. Für das Registerverfahren müssen die rechtlichen und technischen Voraussetzungen erst noch geschaffen werden.

Der Inhalt des Meldestandards nach Annex II kann aber bereits vor Umsetzung der unmittelbaren Meldepflicht nach der FASTER-Richtlinie für das bis dahin unverändert geltende Erstattungsverfahren überschüssiger Quellensteuer bei grenzüberschreitenden Dividendenzahlungen Anwendung finden. In diesem Fall kann bei Umsetzung der Vorgaben nach der FASTER-Richtlinie auf den bereits für das Erstattungsverfahren geltenden Meldestandard zurückgegriffen werden. Durch die Verwendung dieses Meldestandards auch für nicht grenzüberschreitende, inländische Dividendenzahlungen gilt für sämtliche Dividendenzahlungen ein Meldestandard. Nach vollständiger Umsetzung der FASTER-Richtlinie wird dieser Standard für die in den Anwendungsbereich der FASTER-Richtlinie fallenden Erstattungsanträge überschüssiger Quellensteuer, für die nicht unter die FASTER-Richtlinie fallenden Erstattungsanträge überschüssiger Quellensteuer und für das Meldeverfahren von Dividendenzahlungen an inländische Empfänger Anwendung finden.

Für das Meldewesen eröffnet die Richtlinie den Mitgliedsstaaten zwei Optionen. Zum einen den direkten Meldeweg, der die unmittelbare Meldung jedes einzelnen Finanzintermediärs in der Verwahrkette an die zuständige Steuerbehörde des Quellenstaates beinhaltet und zum anderen einen indirekten Meldeweg. Kommt der indirekte Meldeweg zur Anwendung, übermitteln die in die Verwahrkette eingebundenen Zwischenverwahrer die zu meldenden Angaben an die auszahlende Stelle, die die Daten gesammelt an die Steuerbehörde des jeweiligen Mitgliedsstaates weiterleitet. Der indirekte Meldeweg deckt sich mit dem bisher in § 45b EStG vorgesehenen Verfahren und ist auch zukünftig das für die Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern maßgebliche Verfahren.

Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben nach § 45b Absatz 2 EStG auf Grundlage des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz wurde seitens der Anwenderpraxis kritisiert, dass die in der Regelung angelegte Ergänzung der Steuerbescheinigung für die Steuerpflichtigen keinen zusätzlichen Nutzen bietet, da die Informationen den Steuerpflichtigen bereits über die Abrechnungen der Transaktionen bekannt sind. Stattdessen würde zusätzlicher Bürokratieaufwand bei der Erstellung von Steuerbescheinigungen erzeugt, dem kein nennenswerter Nutzen für die

Steuerpflichtigen gegenübersteht. Die Ergänzung der Angaben betrifft Dividendenbezüge inländischer Steuerpflichtiger, deren Erträge in die Gesamtsumme der in einer Steuerbescheinigung zu erfassenden Erträge einfließen. Zur Reduzierung von Bürokratieaufwand, wird bei Dividendenzahlungen an inländische Empfänger auf die Ergänzung der Angaben in der Steuerbescheinigung verzichtet und damit dem Konzept der FASTER-Richtlinie gefolgt, das die Übermittlung des Datensatzes an die Steuerbehörde vorsieht, ohne dass ein Ausweis der Angaben auf einer Steuerbescheinigung zu erfolgen hat. § 45b Absatz 7 Satz 3 bleibt aber unverändert, so dass eine Steuerbescheinigung erst erteilt werden darf, wenn die nach dem Meldestandard vorgesehenen Informationen vollständig vorliegen. Entsprechendes gilt für das Meldewesen nach § 45b Absatz 5.

Im Einzelnen

§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

Die Regelung orientiert sich an Annex II Buchstabe A der FASTER-Richtlinie, der die Angaben zur Identifikation der den Melde datensatz übermittelten Person enthält. Neben den Angaben nach Buchstabe a ist das Identifikationsmerkmal nach den §§ 139a bis 139c der Abgabenordnung (AO) oder, sofern dieses nicht vergeben wurde, die einheitliche europäische Kennung (EUID), falls nicht vergeben die Steuernummer zur Identifikation der Meldestelle anzugeben. Dies gilt entsprechend, wenn ein Dienstleister mit der Meldung der Angaben beauftragt wurde.

Der bisher in § 45b Absatz 4 und Absatz 5 enthaltene Verweis auf § 93c Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 AO entfällt und die zu übermittelten Angaben zur auszahlenden Stelle sind stattdessen unmittelbar in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b enthalten.

§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 beinhaltet die Angaben zum Bezieher der Kapitaleinkünfte, welche nach Buchstabe B des Annex II der FASTER-Richtlinie im Falle des indirekten Meldewegs an die Steuerbehörde zu melden sind. Dabei handelt es sich um die Person, die im Sinne von Artikel 11 (1) aa) der FASTER-Richtlinie wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien und Gläubiger der Kapitalerträge ist. Neben persönlichen Merkmalen des Gläubigers sind entweder die vergebene Steueridentifikationsnummer, die Wirtschafts-Identifikationsnummer, ersatzweise die einheitliche europäische Kennung oder der Legal Entity Identifier der Meldung beizustellen. Sofern der Anleger seinen Wohn oder Geschäftssitz nicht im Inland hat, sind der Ansässigkeitsstaat und die durch den Ansässigkeitsstaat vergebene Steueridentifikationsnummer zu ergänzen. Wurde durch den Ansässigkeitsstaat keine Steueridentifikationsnummer vergeben, ist bei nicht natürlichen Personen die Rechtsform und das Datum des Gründungsaktes zu ergänzen. Buchstabe d beinhaltet entsprechend den in Annex II der FASTER-Richtlinie vorgegebenen Kategorien an Verwahrkonten, die Angabe, ob die Wertpapiere in einem Eigenkonto, in einem Einzel- oder Sammelkonto für Rechnung Dritter bei einem Zentralverwahrer verwahrt werden oder in einem vergleichbaren Konto, das nicht bei einem Zentralverwahrer geführt wird.

§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3

Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 beinhaltet die Angaben, welche nach Buchstabe C des Annex II der FASTER-Richtlinie an die Steuerbehörden zu übermitteln sind. Es handelt sich um die Angaben zu den in die Verwahrkette eingebundenen Zwischenverwahrstellen. Neben dem Namen, der Anschrift und dem Identifikationsmerkmal ist auch die durch den Ansässigkeitsstaat des Zwischenverwahrers vergebene Steueridentifikationsnummer zu übermitteln. Nach Buchstabe c ist die Depotnummer des Kontos anzugeben, in dem der Zwischenverwahrer die

zugrundeliegenden Wertpapiere verwahrt. Auch bei den durch die Zwischenverwahrer geführten Konten ist zu ergänzen, unter welche Kategorie das Vewahrkonto im Sinne von Annex II Buchstabe C der FASTER-Richtlinie fällt.

§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4

Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 beinhaltet die Angaben, welche nach Buchstabe D des Annex II der FASTER-Richtlinie zum Steuerabzug auf den jeweiligen Kapitalertrag an die Steuerbehörden zu übermitteln sind. Zusätzlich zu den bisher in § 45b Absatz 2 EStG zu meldenden Angaben ist die Rechtsgrundlage für den Steuerabzug, die IBAN des Geldkontos, dem die Dividende gutgeschrieben wurde, die Art der Dividendenzahlung und die für das zur Identifikation der Gewinnausschüttung vergebene Merkmal zu benennen. Bei Letzterem handelt es sich um die vergebene „Corporate Action Event Reference“ als Standard für die Qualifikation von Kapitalmaßnahmen. Bei Kapitalerträgen, die nach Maßgabe des § 43a Absatz 3 Satz 2 EStG mit negativen Kapitalerträgen auszugleichen sind, ergibt sich die insgesamt auf alle Kapitalerträge einbehaltene Kapitalertragsteuer erst am Jahresende nach Verrechnung aller Positionen. Für die Meldung nach Absatz 2 ist deshalb bei diesen Erträgen nicht die tatsächliche einbehaltene Kapitalertragsteuer zu berücksichtigen, sondern die rechnerisch auf die Erträge vor Verrechnung mit anderen Positionen entfallende Steuer.

Wurde für die Kapitalerträge eine Steuerbescheinigung erteilt, ist nach Buchstabe i das Datum der Ausstellung der Bescheinigung und die vergebene Ordnungsnummer in der Meldung zu ergänzen.

§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 5

Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 vereint die nach Annex II Buchstabe E und F zur Verhinderung von Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Informationen. Diese Informationen sind durch die Depotbank des Anlegers bereitzustellen und werden durch die auszahlende Stelle dem an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermittelnden Datensatz beigefügt. Nach Buchstabe a ist von den Wertpapieren, die Grundlage für die Kapitalerträge sind, die Anzahl anzugeben, die mehr als fünf Tage vor Ex-Dividenden-Tag erworben wurden und die Anzahl der Aktien die weniger als fünf Tage vor diesem Zeitpunkt erworben wurden. Buchstabe b beinhaltet die Angabe zu Aktien, die mit einer Finanzvereinbarung in Zusammenhang stehen, die bis zum Tag nach der Hauptversammlung noch nicht abgelaufen, abgewickelt oder sonst beendet war.

Die Buchstaben c und d beinhalten die zusätzlichen Transaktionsdaten, die nach Buchstabe F des Annex II der FASTER-Richtlinie durch die Finanzverwaltungen der Mitgliedsstaaten angefordert werden können. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die bisher nach § 45b Absatz 2 Nummer 5 bis 7 EStG bereitzustellenden Informationen. Danach können insbesondere Transaktionsdaten in einem Zeitraum von einem Jahr vor dem Nachweisstichtag (nach der englischen Sprachfassung der FASTER-Richtlinie das sogenannte „Record Date“) bis zu 45 Tage nach dem Nachweisstichtag angefordert werden. In der Abwicklungspraxis deutscher Aktien liegt das „Record Date“ zwei Geschäftstage nach dem Tag der Hauptversammlung. Buchstabe d benennt den für die Fristberechnung maßgeblichen Tag, ausgehend vom Tag der Hauptversammlung, als den zweiten auf die Hauptversammlung folgenden Geschäftstag.

§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 6

Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 beinhaltet die nach Annex II Buchstabe G zu Hinterlegungsscheinen an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Informationen. Annex II verlangt außerdem die Angabe der Depotbank bei der die hinterlegten Aktien verwahrt sind. Dies wurde in Buchstabe d berücksichtigt. Die Angaben nach

Satz 1 Nummer 6 ersetzen die bisher in Absatz 3 für Hinterlegungsscheine vorgesehenen Merkmale.

§ 45b Absatz 2 Satz 2

Die ergänzenden Angaben müssen in Abweichung von § 45b Absatz 2 EStG in der Fassung des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) nicht mehr auf der Steuerbescheinigung ergänzt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Anwendungspraxis den hohen Bürokratieaufwand kritisierte, der mit dem Ausweis der umfangreichen Ergänzungen auf der Steuerbescheinigung verbunden war. Die Angaben zur Art der bezogenen Kapitalerträge, zum Erwerb und zur Veräußerung der Wertpapiere sind den Gläubigern bereits aus anderen Quellen, insbesondere aus Wertpapierabrechnungen oder Depotauszügen bekannt. Um Bürokratieaufwand zu vermeiden, wird das Meldeverfahren vom Ausweis der Angaben auf der Steuerbescheinigung entkoppelt. Die Gläubiger der Kapitalerträge sind durch die auszahlenden Stellen in geeigneter Weise über die Kategorie der übermittelten Informationen und die Rechtsgrundlage der Datenübermittlung zu informieren. Die Information kann auch mit aus anderem Anlass gebotenen Informationen verbunden werden. Auf besonderen Antrag sollte die auszahlende Stelle den Gläubiger der Kapitalerträge zeitnah über die an die Finanzverwaltung übermittelten Daten informieren.

§ 45b Absatz 3

Ein wesentlicher Aspekt für die Aufnahme von Finanzvereinbarungen in den Katalog der nach der FASTER-Richtlinie zu meldenden Daten ist die Tatsache, dass diese Vereinbarungen ein Kernelement von Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung sind. Bei Wertpapierpositionen, die mit Finanzvereinbarungen in Zusammenhang stehen, ist die Verbindung zu einer Gestaltung zur Umgehung der Dividendenbesteuerung besonders nahliegend. Nach der FASTER-Richtlinie handelt es sich hier insbesondere um Vereinbarungen wie „Terminkontrakte, Pensionsgeschäfte, Wertpapierverleihgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte, Kauf-/ Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf-/ Rückkaufgeschäfte, Derivate, Lombardgeschäfte und Differenzverträge“. Diese Beispiele sind nicht abschließend. Der Begriff ist vielmehr weit zu fassen und erfasst jede Vereinbarung, die zur Folge hat, dass das wirtschaftliche Risiko aus einer Aktienposition ganz oder teilweise zwischen den Parteien verteilt wird oder zu einem Ausgleich der Dividende zwischen den beteiligten Parteien führt. Dem weiten Verständnis der FASTER-Richtlinie folgend, ist auch die Aufzählung in Absatz 3 Satz 2 nicht abschließend, genannt werden hier in Gestalt der Wertpapierleihen, -Repogeschäften und Termingeschäften die am häufigsten in Zusammenhang mit Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung bekannt gewordenen Finanzvereinbarungen.

§ 45b Absatz 4

Erteilt die auszahlende Stelle dem Gläubiger der Kapitalerträge eine Steuerbescheinigung, sind die Angaben nach Absatz 4 bis zum 31. März des auf den Zufluss des Kapitalertrages folgenden Jahres an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Bis zum 31. März des Folgejahres liegen der auszahlenden Stelle die nach Absatz 2 zu meldenden Merkmale regelmäßig vor. Es sind auch regelmäßig die Jahressteuerbescheinigungen erstellt, so dass die Angabe zur Höhe des auf der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesenen Betrages der einbehaltenden Kapitalertragsteuer auf die insgesamt bezogenen Kapitalerträge übermittelt werden kann.

§ 45b Absatz 5

Absatz 5 regelt weiterhin die Verfahrensweise zur Übermittlung der Angaben, die bei beschränkt Steuerpflichtigen zukünftig nach § 45a Absatz 2a EStG die

Ausstellung einer Steuerbescheinigung ersetzen. Die Angaben dienen zur Durchführung des Erstattungsverfahrens nach § 50c Absatz 3 EStG beim Bundeszentralamt für Steuern. Sie sind unverzüglich auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge unter Angabe der für den Datensatz vergebenen Ordnungsnummer an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

§ 45b Absatz 6

Absatz 6 erfasst Kapitalerträge, die nicht bereits nach § 45b Absatz 4 i. V. m. Absatz 2 bzw. § 45b Absatz 5 EStG an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln sind. Dies betrifft Kapitalerträge, für die durch den Empfänger des Kapitalertrags keine Ausstellung einer Steuerbescheinigung beantragt wurde und auch kein Datensatz nach Absatz 5 zu übermitteln ist. In diesen Fällen sind bei der auszahlenden Stelle häufig nicht alle von Absatz 2 umfassten Merkmale zum jeweiligen Ertrag bekannt. Insbesondere bei mehrstufigen Verwahrketten kennt die auszahlende Stelle in der Regel nur ihre Korrespondenzbank, die die Wertpapiere meist in einem sogenannten Omnibusdepot für Rechnung verschiedener Anleger bei der auszahlenden Stelle verwahrt lässt. In dieser Konstellation kennt die auszahlende Stelle den wirtschaftlichen Eigentümer des Wertpapiers nicht, da in die Verwahrkette zwischen der auszahlenden Stelle und dem wirtschaftlichen Eigentümer weitere Depotbanken als Verwahrstelle der Aktien integriert sind. Die auszahlende Stelle hat in diesem Fall die ihr vorliegenden Angaben nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 unter Angabe der jeweiligen Korrespondenzbank als Depotinhaber an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

Hat die auszahlende Stelle dagegen den Steuerabzug auf den Kapitalertrag nicht in voller Höhe vorgenommen, weil die Voraussetzungen für eine Abstandnahme vom Steuerabzug vorlagen, ist der auszahlenden Stelle der Gläubiger der Kapitalerträge bekannt, da nur der Gläubiger der Kapitalerträge die für eine Abstandnahme erforderlichen Voraussetzungen in seiner Person vereinigt. Die Abstandnahme ist an die persönlichen Verhältnisse des Gläubigers der Kapitalerträge gebunden, so dass in diesem Fall auch die Angaben nach Absatz 2 Nummer 5 und 6 durch die auszahlende Stelle mitgeteilt werden können bzw. der auszahlenden Stelle zugänglich sind. Maßgebend für die Angaben zur Anschaffung und Veräußerung der Wertpapiere und zu Finanzvereinbarungen sind in diesem Fall die Buchungsvorgänge in dem durch die auszahlende Stelle geführten Wertpapierdepot und ob der auszahlenden Stelle Umstände zu Finanzvereinbarungen bekannt sind oder sonstige Hinweise auf Finanzvereinbarungen bestehen.

§ 45b Absatz 7

Die Anpassungen in Absatz 7 berücksichtigen die geänderte Struktur der nach Absatz 2 zu meldenden Angaben. Die bisher nach Absatz 7 Satz 2 zu erteilende schriftliche Versicherung bei Hinterlegungsscheinen entfällt, da der Meldestandard nach der FASTER-Richtlinie auch insoweit nachvollzogen wird. Satz 3 entspricht der bisherigen Fassung.

Zu Nummer 22 Buchstabe a – neu - (§ 50e Absatz 2 EStG)

In Absatz 2 werden die Bußgeldregelungen bei Verstoß gegen die Mitteilungspflichten nach § 45b EStG an die Änderungen der Vorgaben für die Übermittlung der Angaben in § 45b Absatz 2, 3, 4, 5 und 6 EStG angepasst. Die Verweise in Absatz 2 Nummer 2 zur Meldung von Angaben nach § 45c EStG wurden unverändert übernommen.

Zu Nummer 23 (§ 52)**Zu Buchstabe f1 – neu - (§ 52 Absatz 44a)**

Infolge der Anpassung des Meldestandards nach § 45b EStG wird der Anwendungszeitpunkt des Melderegimes nach den §§ 45b und 45c EStG verschoben und greift für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen. Davon umfasst sind auch die korrespondierenden Vorschriften zur Anpassung der Haftungsregelungen nach § 45a Absatz 7 EStG und zum digitalen Meldeverfahren nach § 45a Absatz 2a EStG.

Zu Buchstabe f2 – neu - (§ 52 Absatz 44b)

Die Norm bestimmt den Anwendungszeitpunkt des an die FASTER-Richtlinie angepassten Meldestandard nach § 45b EStG. Dieser angepasste Meldestandard ersetzt den im Zuge des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz eingeführten Meldestandard. Der Meldestandard soll für nach dem 31. Dezember 2026 zufließende Kapitalerträge angewendet werden.

Zu Buchstabe f3 – neu - (§ 52 Absatz 44c)

Infolge der Anpassung des Meldestandards nach § 45b EStG wird der Anwendungszeitpunkt des Melderegimes nach den §§ 45b und 45c EStG verschoben und greift für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen. Davon umfasst sind auch die Meldungen nach § 45c EStG.

Zu Buchstabe g (§ 52 Absatz 47c)

Infolge der Anpassung des Meldestandards nach § 45b EStG wird der Anwendungszeitpunkt des Melderegimes nach §§ 45b und 45c EStG verschoben und greift für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen. Davon umfasst sind auch die korrespondierenden Bußgeldtatbestände nach § 50e Absatz 2 EStG.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft mit Anwendungszeitpunkt für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen beinhalten die Anpassung des zu Dividendenbezügen an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Meldestandards. Es handelt sich um Anpassungen zum Inhalt der Meldungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der FASTER-Richtlinie. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Höhe des Steuervolumens. Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung und die Wirtschaft wird nicht erhöht. Einerseits ergeben sich infolge der technischen Anpassung Mehraufwendungen, diese werden aber kompensiert durch den Wegfall der Umsetzung der Meldepflichten nach § 45b Absatz 2 EStG in der Fassung des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes.

Umdruck Nr. 7

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Antragsveranlagung; Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen bei Einkünften aus einer Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, § 50d Absatz 7 EStG
(Bundesrat Ziffer 13)

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes) und zu Artikel 4 (Weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes)

Änderung

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

,19. Nach § 50 Absatz 2 Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b gilt darüber hinaus auch für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, die in der Schweiz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz haben.““

b) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

,21. Dem § 50d wird folgender Absatz 15 angefügt:

„,(15) Arbeitslohn, der für Zeiten der widerruflichen oder unwiderruflichen Arbeitsfreistellung im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird, gilt für Zwecke der Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als Vergütung, die für die Ausübung einer Tätigkeit in dem Staat gewährt wird, in dem die Tätigkeit ohne die Freistellung ausgeübt worden wäre. Dies gilt nicht, soweit das Abkommen in einer gesonderten, ausdrücklich solchen Arbeitslohn betreffenden Vorschrift eine abweichende Regelung trifft.

Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 sowie Rechtsverordnungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung bleiben unberührt.“ ‘

c) Nach Nummer 23 Buchstabe f wird folgender Buchstabe f1 eingefügt:

,f1) Nach § 52 Absatz 46 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 50 Absatz 2 Satz 8 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“ ‘

2. Nach Artikel 4 Nummer 5 werden die folgenden Nummer 5a und 5b eingefügt:

,5a. § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Buchstabe d wird das Semikolon am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

,,e) wenn die Anrechnung einer ausländischen Steuer nach § 50d Absatz 7 Satz 2 beantragt wird;“.

5b. § 50d Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

,,(7) Werden einem beschränkt Steuerpflichtigen Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 aus einer inländischen Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne der Vorschrift eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung über den öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar gewährt und besteht insoweit zu dieser kein Dienstverhältnis, so gelten die Vergütungen für Zwecke der Anwendung des Abkommens als von der juristischen Person des öffentlichen Rechts für ihr gegenüber geleistete Dienste gezahlt. Soweit diese Vergütungen sowohl nach Satz 1 als auch im anderen Vertragsstaat der Besteuerung unterliegen, ist die in diesem Staat auf diese Vergütungen festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte, der deutschen Einkommenssteuer entsprechende ausländische Steuer bis zur Höhe der anteilig auf diese Einkünfte entfallenden deutschen Einkommensteuer anzurechnen. Sätze 1 und 2 sind bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen mit vergleichbaren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19) entsprechend anzuwenden.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 19 (§ 50 Absatz 2 Satz 8 – neu – und § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e – neu –)

§ 50 Absatz 2 Satz 7 Einkommensteuergesetz (EStG) regelt in Bezug auf § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b EStG die Antragsveranlagung für beschränkt Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Gemäß

§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 7 EStG ist eine Veranlagung zur Einkommensteuer auf Antrag bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 EStG für beschränkt Steuerpflichtige nur möglich, wenn es sich um Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union handelt oder eines anderen Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und diese im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit Urteil vom 30. Mai 2024 in der Rechtssache C-627/22 (Finanzamt Köln-Süd) entschieden, dass Artikel 7 und 15 des am 21. Juni 1999 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz), in der zuletzt durch das Protokoll vom 4. März 2016 im Hinblick auf die Aufnahme der Republik Kroatien als Vertragspartei infolge ihres Beitrags zur Europäischen Union angepassten Fassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 des Anhangs I dieses Abkommens dahingehend auszulegen sind, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach der das Recht, für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit die Antragsveranlagung zu wählen, um die Berücksichtigung von Aufwendungen wie Werbungskosten und die Anrechnung von im Steuerabzugsverfahren einbehaltener Lohnsteuer zu erreichen, was zu einer Einkommensteuererstattung führen kann, Steuerpflichtigen mit Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats, eines anderen Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 und Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten vorbehalten ist und insbesondere nicht einem Staatsangehörigen des erstgenannten Mitgliedstaats offensteht, der seinen Wohnsitz in der Schweiz hat und die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit in diesem Mitgliedstaat erzielt.

Mit der Einfügung eines neuen Satzes 8 in § 50 Absatz 2 EStG soll die EuGH-Entscheidung gesetzlich umgesetzt werden. Die Antragsveranlagung nach § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b EStG wird danach abweichend von der bisherigen Regelung auch beschränkt Einkommensteuerpflichtigen mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, ermöglicht, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.

Darüber hinaus wird die Antragsveranlagung nach § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b EStG aufgrund der Vorgaben des Freizügigkeitsabkommens EU-Schweiz auch Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft ermöglicht, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz haben.

Hinsichtlich der Verschiebung der Regelung zu § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e EStG (Artikel 3 Nummer 19 des Regierungsentwurfs) in Artikel 4 des Regierungsentwurfs handelt sich um eine Änderung aus Rechtsförmlichkeitsgründen. Mit der im Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2024 vorgesehenen Neuregelung zu § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e EStG wird die abgeltende Wirkung des Lohnsteuerabzugs bei beschränkt Steuerpflichtigen in Fällen beseitigt, in denen Einkünfte aus einer öffentlichen Kasse gewährt werden, für die aufgrund des § 50d Absatz 7 Satz 2 EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes eine Anrechnung ausländischer Steuern vorgesehen ist. Zur Anrechnung dieser Steuern kann der Steuerpflichtige künftig eine Veranlagung zur beschränkten Steuerpflicht beantragen. Der dazu im Regierungsentwurf vorgesehene Artikel 3 Nummer 19 berücksichtigte in seiner Struktur bereits den

Umstand, dass durch das Wachstumschancengesetz § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 EStG ein neuer Buchstabe d hinzugefügt wird.

Für Artikel 3 des Regierungsentwurfs ist keine gesonderte Anwendungsregelung enthalten. Bei Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes in 2024 würde damit § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e EStG ebenfalls in 2024 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt ist die durch das Wachstumschancengesetz erfolgte Änderung von § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe d EStG noch schwebend, da diese Regelung erst zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen sollte daher der Inkrafttretenszeitpunkt des § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e EStG auf den 1. Januar 2025 verschoben werden. Die Regelung des Artikel 3 Nummer 19 in der Fassung des Regierungsentwurfs wird daher in den Artikel 4 verschoben. Dieser tritt nach Artikel 45 Absatz 7 Jahressteuergesetz am 1. Januar 2025 in Kraft, sodass ein zeitlicher Gleichlauf mit dem Inkrafttreten des § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe d EStG erreicht wird.

Zu Nummer 21 (§ 50d Absatz 15 – neu – und § 50d Absatz 7)

ufgrund des Zusammenhangs des § 50 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe e EStG mit der in Artikel 3 Nummer 21 Buchstabe a des Regierungsentwurfs vorgesehene Änderung des § 50d Absatz 7 EStG muss auch für diese Regelung, durch eine Verschiebung in Artikel 4, der Inkrafttretenszeitpunkt auf den 1. Januar 2025 verschoben werden. Artikel 3 Nummer 21 Buchstabe a des Regierungsentwurfs entfällt daher. Als redaktionelle Folgeanpassung wird Artikel 3 Nummer 21 Buchstabe b des Regierungsentwurfs zu Artikel 3 Nummer 21.

Zu Nummer 2 (§ 52)

Zu Buchstabe f1 – neu – (§ 52 Absatz 46 Satz 4 – neu –)

Der neue § 52 Absatz 46 Satz 4 EStG regelt, dass § 50 Absatz 2 Satz 8 EStG in allen offenen Fällen anzuwenden ist. Damit wird dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts Rechnung getragen.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 5a – neu – (§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4)

Es handelt sich um die bisher in Artikel 3 Nummer 19 Jahressteuergesetz in der Fassung des Regierungsentwurfs enthaltene Regelung.

Zu Nummer 5b – neu – (§ 50d Absatz 7)

Es handelt sich um die bisher in Artikel 3 Nummer 21 Buchstabe a Jahressteuergesetz in der Fassung des Regierungsentwurfs enthaltene Regelung.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten bei der vorgeschlagenen Verschiebung von Artikel 3 Nummer 19 und Artikel 3 Nummer 21 Buchstabe a (jeweils in der Fassung des Regierungsentwurfs zum Jahressteuergesetz 2024) nach Artikel 4 entsprechend der in Artikel 45 Absatz 7 Jahressteuergesetz vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Änderung von Artikel 3 Nummer 19 tritt entsprechend Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Sicherung des Steueraufkommens bzw. geringfügige Steuermindereinnahmen hinsichtlich der Ergänzung von § 50 Absatz 2 Satz 8 EStG.

Erfüllungsaufwand

Im Urteil C-627/22 des EuGH vom 30. Mai 2024 wird ein Verstoß des § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b EStG gegen das Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz festgestellt. Aufgrund dieses Urteils ist eine Änderung des EStG zwingend erforderlich. Die gesetzliche Neuregelung in § 50 Absatz 2 Satz 8 EStG geht teilweise über das EuGH-Urteil hinaus, um die Vorgaben des Freizügigkeitsabkommens EU-Schweiz vollständig zu berücksichtigen.

Eine alternative Regelungsmöglichkeit besteht nicht.

Da es sich um die Umsetzung eines EuGH-Urteils handelt, ist die gesetzliche Neuregelung auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Unionsrechtliche Probleme sind nicht zu erwarten.

Für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft ergibt sich kein Erfüllungsaufwand. Für die Verwaltung ergibt sich ein geringer Erfüllungsaufwand, da durch die gesetzliche Neuregelung einem weiteren Personenkreis die Möglichkeit zur Veranlagung zur Einkommensteuer eröffnet wird.

Für die Anpassung des § 50d Absatz 7 EStG sowie das in § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e EStG neu eingeführte Wahlrecht zur Antragsveranlagung ergibt sich einmaliger IT-Erfüllungsaufwand i. H. v. 7.990 €. Dieser ändert sich durch ein Inkrafttreten der Regelung erst in 2025 nicht.

Umdruck Nr. 8**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP****Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
(BT-Drucksache 20/12780)**

Stichwort: **Rentenzahlungen aus einem vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen begünstigten Versicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht (Bundesrat Ziffer 14)**

Zu Artikel 3 Nummer 23 Buchstabe d1 – neu – (§ 52 Absatz 28 Satz 5 EStG)**Änderung**

Nach Artikel 3 Nummer 23 Buchstabe d wird folgender Buchstabe d1 eingefügt:

,d1) Absatz 28 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für Leistungen aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit die Kapitalauszahlung gewählt wird, sowie aus Kapitalversicherungen mit Sparanteil ist, wenn die Leistungen auf einem vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Versicherungsvertrag beruhen, § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, auch in allen offenen Fällen, mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, dass in Satz 3 die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 5“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 6“ ersetzt werden; für Rentenzahlungen aus diesen Versicherungsverträgen ist § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb anzuwenden.““

Begründung**Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)****Zu Nummer 23 (§ 52)****Zu Buchstabe d1 – neu – (§ 52 Absatz 28 Satz 5)**

§ 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ist künftig ausdrücklich für Leistungen aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht nur insoweit weiterhin anzuwenden, als die Kapitalauszahlung gewählt

wird. Die Übergangsregelung in § 52 Absatz 28 Satz 5 EStG (früher § 52 Abs. 36 Satz 5 EStG i.d.F. des Alterseinkünftegesetzes vom 05.07.2004, BGBI I 2004, 1427) wird insoweit konkretisiert.

Rentenzahlungen aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht wurden nach der Verwaltungsauffassung seit jeher nicht den Kapitalerträgen – und damit auch nicht dem Anwendungsbereich des § 52 Absatz 28 Satz 5 EStG – zugeordnet, sondern mit dem sogenannten Ertragsanteil (§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG) versteuert; nichts anderes gilt für Rentenzahlungen aus nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht.

Der BFH interpretiert nach der bisher nicht im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlichten BFH-Entscheidung vom 1. Juli 2021 – VIII R 4/18 – § 52 Absatz 28 Satz 5 EStG jedoch dahingehend, dass Rentenzahlungen aus einem vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Rentenversicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht abweichend von der bisherigen Verwaltungspraxis und ebenfalls abweichend von der steuerlichen Behandlung von Rentenzahlungen aus zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen mit Kapitalwahlrecht den Einkünften aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung zuzuordnen sind. Nach den Urteilsgründen unterliegen die Rentenzahlungen insoweit der Besteuerung, als die Summe der ausgezahlten Rentenbeträge das in der Ansparzeit angesammelte Kapitalguthaben einschließlich der Überschussanteile übersteigt. Danach würde die Besteuerung der Rentenzahlungen im Regelfall zunächst entfallen, ab dem Zeitpunkt, zu dem die Rentenzahlungen das angesammelte Kapitalguthaben übersteigen, würden die Rentenzahlungen allerdings der vollumfänglichen Besteuerung – also einer im Vergleich zur Ertragsanteilsbesteuerung deutlich höheren Besteuerung – unterliegen.

Die BFH-Entscheidung steht nicht nur im Widerspruch zur bewährten Verwaltungspraxis, die Umsetzung der Urteilsgrundsätze für Renten aus solchen vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen mit Kapitalwahlrecht würde überdies erhebliche praktische und rechtliche Probleme verursachen, insbesondere in Fällen, in denen die Rentenzahlung bereits begonnen hat und eine frühere Besteuerung des Ertragsanteils gegebenenfalls inzwischen nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte.

Mit der gesetzlichen Änderung wird die Ertragsanteilsbesteuerung für Renten aus vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen mit Kapitalwahlrecht beibehalten. Systemgerecht unterliegen damit Rentenzahlungen aus Rentenversicherungsverträgen auch weiterhin einheitlich der Ertragsanteilsbesteuerung, unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag ein Kapitalwahlrecht vorgesehen hatte, das der Steuerpflichtige nicht ausgeübt hat.

Die geänderte Fassung des § 52 Absatz 28 Satz 5 EStG ist in allen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes offenen Fällen anzuwenden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 für Artikel 3 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen; das bisherige Steueraufkommen wird gesichert.

– 3 –

Erfüllungsaufwand

Keine Auswirkungen.

Mit der Änderung wird die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich verankert.

Umdruck Nr. 9

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Erweiterung des Umfangs des zu übersendenden Datensatzes der E-Bilanz (Bundesrat Ziffer 18)

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Änderung

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 0 eingefügt:

,0. § 5b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird der Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5a ermittelt, so ist der Inhalt der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung jeweils einschließlich der unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden sowie der Anlagenspiegel und das diesem zugrundeliegende Anlagenverzeichnis nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Enthält die Bilanz Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen und nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Der Steuerpflichtige kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermitteln; Satz 1 gilt insoweit entsprechend. Im Fall der Eröffnung des Betriebs sind die Sätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden; dies gilt auch für solche Bilanzen, die für andere steuerliche Zwecke zu erstellen sind. Liegt ein Anhang, ein Lagebericht, ein Prüfungsbericht oder ein Verzeichnis nach § 5 Absatz 1 Satz 2 vor, so sind diese nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Bei der Gewinnermittlung nach § 5a ist das besondere Verzeichnis nach § 5a Absatz 4 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.““

2. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

,5a. § 51 Absatz 4 Nummer 1b wird wie folgt gefasst:

- „1b. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Mindestumfang der nach § 5b elektronisch zu übermittelnden Daten zu bestimmen;“‘
3. Nach Nummer 6 Buchstabe a wird folgender Buchstabe a1 eingefügt:

a1) Dem Absatz 11 werden die folgenden Sätze angefügt:

„§ 5b Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist, soweit er sich auf die Übermittlung von Kontennachweisen bezieht, erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. § 5b Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] soweit er sich auf die Übermittlung von Anlagenspiegel und Anlagenverzeichnis bezieht, sowie § 5b Absatz 1 Satz 5 und 6 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*], sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2027 beginnen.“‘

Begründung

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 0 – neu – (§ 5b Absatz 1)

Die E-Bilanz dient nachhaltig dem Bürokratieabbau und der Verwaltungsvereinfachung. Die Steuerpflichtigen erfüllen ihre steuerlichen Pflichten elektronisch und damit schnell und kostensparend. Papierbasierte Verfahrensabläufe konnten so durch elektronische Kommunikation ersetzt werden.

Die gesetzliche Pflicht zur Übermittlung der E-Bilanz in § 5b EStG erfasst neben der E-Bilanz als solche nicht auch die zu Grunde liegenden Kontennachweise, das Anlagenverzeichnis sowie die Verzeichnisse nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 5a Absatz 4 EStG. Eine Übersendung dieser Daten ist für Steuerpflichtige weiterhin freiwillig, obwohl diese Daten bei bilanzierenden Betrieben regelmäßig elektronisch verfügbar sind, weil unverdichtete Kontonachweise als auch der Anlagenspiegel sowie das Anlagenverzeichnis Bestandteil der verpflichtenden oder freiwilligen Buchführung sind. Von dieser freiwilligen Übermittlungsmöglichkeit wird in der Praxis jedoch meist kein Gebrauch gemacht. Die Folge ist, dass die Finanzbehörden mit der Übermittlung der E-Bilanz solche erforderlichen Informationen regelmäßig nicht erhalten, die vor der Einführung der E-Bilanz in Papierform übersandt wurden. Als Konsequenz kommt es regelmäßig zu Rückfragen des Finanzamts bei den Steuerpflichtigen. Dies erhöht sowohl den Arbeitsaufwand bei den Steuerpflichtigen bzw. deren steuerlichen Beratern und den Beschäftigten in den Finanzämtern sowie schlussendlich die Durchlaufzeit der Fallbearbeitung.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 5b Absatz 1 EStG schließt die Lücke der bislang unvollständigen elektronischen Übermittlungspflicht, ohne faktisch den Bürokratieaufwand für die Steuerpflichtigen zu erhöhen. Die Kontennachweise und das Anlagenverzeichnis dürften den Steuerpflichtigen ohnehin in

elektronischer Form vorliegen, wenn eine E-Bilanz erstellt wird. Somit wird im Ergebnis das Übermittlungs niveau, das vor Einführung der verpflichtenden Übermittlung der E-Bilanz in Papierform bestand, elektronisch wiederhergestellt. Die vorgeschlagene Ergänzung führt damit zu weniger Aufwand für die Steuerpflichtigen, weil Rückfragen der Finanzverwaltung insoweit vermieden werden können. Auch die elektronische Bearbeitbarkeit der Bilanzdaten wird mit der verpflichtenden Übermittlung der Kontennachweise und des Anlagenverzeichnisses weiter verbessert.

Die Übermittlungsverpflichtung für den Anlagenspiegel, die sich bislang zum Teil aus handelsrechtlichen Regelungen ergibt, wird jetzt ausdrücklich in § 5b Absatz 1 EStG geregelt.

Nach Satz 3 darf auch eine Steuerbilanz übermittelt werden. Im zweiten Halbsatz wird klargestellt, dass auch hier der Übermittlungsumfang des Satzes 1 gilt.

Durch die Änderung in Satz 4 wird klargestellt, dass jede für steuerliche Zwecke zu erstellende Bilanz von der Übermittlungspflicht umfasst ist. Auch hierbei werden keine neuen Verpflichtungen des Steuerpflichtigen gegenüber dem Finanzamt geschaffen, sondern nur der elektronische Übertragungsweg festgelegt. Das Gleiche gilt für die Übermittlungsverpflichtung für Anhang, Lagebericht, Prüfungsbericht und die Verzeichnisse nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 5a Absatz 4 EStG.

Zu Nummer 5a – neu – (§ 51 Absatz 4 Nummer 1b)

§ 51 Absatz 4 Nummer 1b EStG wird aufgrund des erweiterten Umfangs des mit der E-Bilanz zu übersendenden Datensatzes redaktionell an die Änderung in § 5b Absatz 1 EStG angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 52)

Zu Buchstabe a1 – neu – (§ 52 Absatz 11 Satz 2 und 3 – neu –)

Die Übermittlungspflicht der Kontonachweise ist für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Entgegennahme und Auswertung der entsprechenden Datensätze automationstechnisch umgesetzt werden müssen. Aus diesem Grund ist für die Übermittlung des Anlagenverzeichnisses, eines vorhandenen Anhangs, Lage- und Prüfungsbericht sowie der Verzeichnisse nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 5a Absatz 4 EStG ein verlängerter Übergangszeitraum vorgesehen. Diese Übermittlungspflichten finden erst für Wirtschaftsjahre Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2027 beginnen. Damit haben Steuerpflichtige und Verwaltung ausreichend Zeit, sich auf die erweiterte Übermittlungspflicht einzustellen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 7 des Regierungsentwurfs für Artikel 4 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

wird nachgereicht

Umdruck Nr. 10**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP****Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
(BT-Drucksache 20/12780)****Stichwort: Kinderbetreuungskosten**

Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a – neu – (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG)**Änderung**

Artikel 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „zwei Drittel“ durch die Angabe „80 Prozent“ ersetzt und wird die Angabe „4 000 Euro“ durch die Angabe „4 800 Euro“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2b Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„[wie Regierungsentwurf Artikel 4 Nummer 1].“ ‘

Begründung**Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)****Zu Nummer 1 (§ 10)****Zu Buchstabe a – neu – (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 – neu –)**

Nach der bestehenden Regelung können zwei Drittel der Aufwendungen für Kinderbetreuung, höchstens 4 000 Euro je Kind, für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Dabei sind Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitaktivitäten nicht abziehbar.

Als familienpolitische Maßnahme wird ab dem Veranlagungszeitraum 2025 die Begrenzung von zwei Dritteln der Aufwendungen auf 80 Prozent der

– 2 –

Aufwendungen und der Höchstbetrag der als Sonderausgaben abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten von 4 000 Euro je Kind auf 4 800 Euro je Kind erhöht.

Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 7 des Regierungsentwurfs für Artikel 4 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu jährlichen Steuermindereinnahmen von rund 185 Mio. Euro.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 11**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP****Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
(BT-Drucksache 20/12780)**

Stichwort: **Datenübermittlung Behinderten-Pauschbetrag, Unterhaltszahlungen (Bundesrat Ziffer 23 und 27)**

Zu Artikel 4 Nummer 5a – neu – (§ 33a Absatz 1 EStG), Artikel 5 Nummer 0 – neu – (§ 33b Absatz 7 EStG), Artikel 5a – neu – (§ 64 Absatz 3, § 65 Absatz 3a, § 84 Absatz 3g EStDV)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 5 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 5a Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung“.
2. Nach Artikel 4 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
,5a. Nach § 33a Absatz 1 Satz 11 wird folgender Satz eingefügt:
„Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen nach Satz 1 ist, dass bei Geldzuwendungen die Zahlung der Unterhaltsleistungen durch Überweisung auf das Konto der unterhaltenen Person erfolgt ist.“
3. Dem Artikel 5 Nummer 1 wird folgende Nummer 0 vorangestellt:
,0. Dem § 33b Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
„Dabei ist der Nachweis vorrangig durch elektronische Mitteilungsverfahren zu führen.“
4. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

,Artikel 5a

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBI. I S. 717), die zuletzt durch

Artikel 9 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 64 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit von behinderungsbedingt entstandenen Aufwendungen und der Anspruchsvoraussetzungen zur behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale ist § 65 anzuwenden.“

2. § 65 Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Die Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrags aufgrund der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellten Behinderung setzt voraus, dass die für die Feststellung einer Behinderung zuständige Stelle als mitteilungspflichtige Stelle ihre Feststellungen zur Behinderung nach den Absätzen 1 und 2 auf Antrag der Person, für die die Feststellungen getroffen werden (betroffene Person), nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung an die für die Besteuerung der betroffenen Person zuständige Finanzbehörde übermittelt hat. Satz 1 gilt auch, wenn die Feststellung einer Behinderung nach den Absätzen 1 und 2 geändert wird. Abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung hat die mitteilungspflichtige Stelle ihre Feststellungen zur Behinderung nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich zu übermitteln. Neben den nach § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung zu übermittelnden Daten sind zusätzlich folgende Daten zu übermitteln:

1. der Grad der Behinderung
2. die Feststellung weiterer gesundheitlicher Merkmale, die mit den folgenden Merkzeichen gekennzeichnet sind:
 - a) G (erheblich gehbehindert),
 - b) aG (außergewöhnlich gehbehindert),
 - c) B (ständige Begleitung notwendig),
 - d) H (hilflos),
 - e) Bl (blind),
 - f) TBI (taubblind),
3. das Datum des Eingangs des Antrags auf Feststellung einer Behinderung,
4. das Datum des Bescheides über die jeweilige Feststellung einer Behinderung,
5. die Dauer der Gültigkeit der jeweiligen Feststellung einer Behinderung nach Nummer 1 und 2.

Die betroffene Person hat der mitteilungspflichtigen Stelle zu diesem Zweck ihre Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Ist in Härtefällen der mitteilungspflichtigen Stelle die Identifikationsnummer nicht bekannt, kann sie diese beim Bundeszentralamt für Steuern anfragen. In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten der betroffenen Person angegeben werden, die der mitteilungspflichtigen Stelle bekannt sind. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der mitteilungspflichtigen Stelle die Identifikationsnummer mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für

Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen. Die mitteilungspflichtige Stelle darf die Identifikationsnummer nur verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der Übermittlung erforderlich ist. § 72a Absatz 4, § 93c Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 sowie § 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung. Die betroffene Person kann ihren Antrag nach Satz 1 gegenüber der mitteilungspflichtigen Stelle mit Wirkung für die Zukunft widerrufen; die mitteilungspflichtige Stelle hat dies der für die Besteuerung der betroffenen Person zuständigen Finanzbehörde nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung unter Angabe des Datums des Eingangs des Widerrufs unverzüglich mitzuteilen. Ab dem Veranlagungszeitraum, der dem Veranlagungszeitraum des Widerrufs folgt, liegen die Voraussetzungen zur Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrags nicht mehr vor.“

3. § 84 Absatz 3g wird wie folgt gefasst:

„(3g) § 65 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. § 65 Absatz 3a ist erstmals zum 1. Januar 2026 anzuwenden. Vor diesem Zeitpunkt bereits ausgestellte Ausweise nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder noch gültige Bescheide der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde werden weiter berücksichtigt, es sei denn, die Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit. Mit der Anwendung von § 65 Absatz 3a ist § 65 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a und Absatz 2 Satz 1 nicht weiter anzuwenden mit Ausnahme für den Nachweis der Zwangsläufigkeit von behinderungsbedingt entstandenen Aufwendungen und der Anspruchsvoraussetzungen zur behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale (§ 64 Absatz 3). Der Anwendungsbereich des § 65 Absatz 3 wird auf die Fälle des § 65 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b beschränkt. § 65 Absatz 3 gilt weiterhin auch im Fall der Übertragung des einem Kind zustehenden Behinderten-Pauschbetrags (§ 33b Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes), wenn das Kind nicht nach einem Steuergesetz steuerpflichtig ist (§ 32 Absatz 6 Satz 13 des Gesetzes).“¹³

5. In Artikel 45 Absatz 10 wird die Angabe „Artikel 5“ durch die Angabe „Artikel 5, 5a,“ ersetzt.

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten Artikel 5a (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) angepasst.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 5a – neu – (§ 33a Absatz 1 Satz 12 – neu –)

Mit der Neuregelung wird ein Abzug von Unterhaltsaufwendungen bei Zahlung von Geldzuwendungen künftig nur durch Banküberweisung anerkannt. Derzeit werden auch andere Zahlungswege zugelassen (z. B. Mitnahme von Bargeld bei Familienheimfahrten). Die Neuregelung trägt zur Verbesserung des Steuervollzugs durch Steuervereinfachung und zum Abbau von Bürokratie bei. Auch soll

durch die Regelung, einem Missbrauch bei den Steuervergünstigungen vorgebeugt werden.

Nachweiserleichterungen können nach allgemeinen Billigkeitsgrundsätzen bei Vorliegen besonderer Verhältnisse (etwa im Falle eines Krieges) im Wohnsitzstaat der unterhaltenen Person aufgrund einer darauf beruhenden Verwaltungsregelung gewährt werden.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 0 – neu – (§ 33b Absatz 7 Satz 2 – neu –)

Aufgrund der Ermächtigung in § 33b Absatz 7 EStG ist § 65 EStDV zum Nachweis der Behinderung und des Pflegegrades ergangen. Durch die Änderung des § 33b Absatz 7 EStG kann der bisherige § 65 Absatz 3a EStDV praxisgerechter gefasst werden, um das elektronische Verfahren zur Übermittlung der Feststellungen zur Behinderung zeitnah einführen zu können.

Zu Artikel 5a – neu – (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Der Nachweis einer Behinderung ist bislang durch Vorlage eines Feststellungsbescheids der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde oder durch Vorlage des Ausweises nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch in Papierform zu erbringen (§ 65 Absatz 1 und 2 EStDV). Ab 1. Januar 2026 setzt die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags (§ 33b Absatz 3 EStG) bei Neufeststellungen zwingend eine elektronische Datenübermittlung der für die Feststellung einer Behinderung zuständigen Stelle (Versorgungsverwaltung) an die zuständige Finanzbehörde voraus. Dies gilt auch, wenn die Feststellung einer Behinderung geändert wird. Vor diesem Zeitpunkt bereits ausgestellte und noch gültige Ausweise/Bescheinigungen oder Bescheide in Papierform werden jedoch weiter berücksichtigt, es sei denn, die Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit.

Zu Nummer 1 (§ 64 Absatz 3)

Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit von behinderungsbedingt tatsächlich entstandenen Aufwendungen (§ 33 Absatz 1 EStG) und der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale (§ 33 Absatz 2a EStG) sind die Vorschriften des § 65 EStDV anzuwenden. Die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags (§ 33b Absatz 3 EStG) setzt künftig ein elektronisches Übermittlungsverfahren voraus (vgl. Begründung zu § 65 Absatz 3a EStDV).

Zu Nummer 2 (§ 65 Absatz 3a)

Die übermittelnde Stelle hat neben den personenbezogenen Angaben (§ 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c AO) folgende Angaben zur Behinderung zu übermitteln

1. der Grad der Behinderung,
2. die Feststellung weiterer gesundheitlicher Merkmale, die mit den folgenden Merkzeichen gekennzeichnet sind:
 - a) G (erheblich gehbehindert),
 - b) aG (außergewöhnlich gehbehindert),
 - c) B (ständige Begleitung notwendig),
 - d) H (hilflos),
 - e) Bl (blind),

- f) TBl (taubblind),
- 3. das Datum des Eingangs des Antrags auf Feststellung einer Behinderung,
- 4. das Datum des Bescheides über die jeweilige Feststellung einer Behinderung,
- 5. die Dauer der Gültigkeit der jeweiligen Feststellung einer Behinderung nach Nummer 1 und 2 (ggf. „bis auf weiteres“ oder „unbefristet“).

Die Übermittlung soll unverzüglich erfolgen. In der Praxis heißt das, dass mit Abschluss des jeweiligen Feststellungsverfahrens und nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheids die elektronische Mitteilung durch die mitteilungspflichtige Stelle (Versorgungsverwaltung) möglichst zeitnah versendet werden sollte. Dies stellt sicher, dass der Behinderten-Pauschbetrag auch unterjährig (z. B. im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens oder bei Festsetzung von Vorauszahlungen) berücksichtigt werden kann. Eine Übermittlung hat auch dann zu erfolgen, wenn gegen den Feststellungsbescheid ein Rechtsbehelf eingelegt wurde.

Antrag und Widerruf

Die Datenübermittlung ist nur auf Antrag des Betroffenen zulässig. Die betroffene Person kann ihren Antrag gegenüber der mitteilungspflichtigen Stelle mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bei fehlendem Antrag oder bei Wirksamkeit des Widerrufs liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags nicht mehr vor. Die betroffene Person muss im Rahmen ihrer Antragstellung über die Folgen eines fehlenden Einverständnisses oder über den Widerruf eines erteilten Einverständnisses aufgeklärt werden.

Im Regelfall erfolgt durch die betroffene Person der Antrag auf Datenübermittlung im Rahmen der erstmaligen Feststellung oder Änderungsfeststellung. Aber auch außerhalb eines Feststellungsverfahrens kann eine Datenübermittlung beantragt werden, z. B. wenn die betroffene Person zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert wird.

Angabe der Identifikationsnummer

Die betroffene Person hat der mitteilungspflichtigen Stelle zum Zwecke des Datenabrufs ihre Identifikationsnummer (§ 139b AO) mitzuteilen. Ist der mitteilungspflichtigen Stelle die Identifikationsnummer nicht bekannt, kann sie diese beim Bundeszentralamt für Steuern anfragen.

Zu Nummer 3 (§ 84 Absatz 3g)

Nach der zeitlichen Anwendungsregelung ist ab dem 1. Januar 2026 eine elektronische Datenübermittlung der für die Feststellung einer Behinderung zuständigen Stelle an die zuständige Finanzbehörde zwingende Voraussetzung für die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags (§ 33b Absatz 3 EStG). Dies gilt auch, wenn die Feststellung einer Behinderung geändert wird. Vor diesem Zeitpunkt bereits ausgestellte und noch gültige Ausweise/Bescheinigungen (nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch) oder Bescheide in Papierform (der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde) werden weiter berücksichtigt, es sei denn, die Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit.

Zu Artikel 45 Absatz 10 (Inkrafttreten)

Die Änderung des Absatz 10 stellt sicher, dass die Änderungen in Artikel 5a am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Inkrafttretenszeitpunkt

Artikel 4 tritt entsprechend der im Regierungsentwurf in Artikel 45 Absatz 7 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft. Die Änderungen in Artikel 5 und Artikel 5a treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

[...]

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 12**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP****Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
(BT-Drucksache 20/12780)**

Stichwort: **Steuerermäßigung nach § 35a EStG
(Bundesrat Ziffer 24)**

Zu Artikel 4 Nummer 5a - neu- (§ 35a Absatz 5 Satz 3 EStG)**Änderung**

Nach Artikel 4 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

,5a. § 35a Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach den Absätzen 2 und 3 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.““

Begründung**Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)****Zu Nummer 5a – neu – (§ 35a Absatz 5 Satz 3)**

Die Änderung zielt darauf ab, dass bei der Berücksichtigung der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen einheitliche Anspruchsvoraussetzungen gelten. Das heißt, Voraussetzung für alle v. g. Steuerermäßigung ist nach § 35a Absatz 5 Satz 3 EStG der Erhalt einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringens. Nach Auffassung des BFH (BFH-Urteil vom 12. April 2022, VI R 2/20) ging dies aus dem bisherigen Wortlaut des § 35a Absatz 5 Satz 3 EStG im Hinblick auf Pflege- und Betreuungsleistungen nicht eindeutig hervor.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der in Artikel 45 Absatz 7 des Regierungsentwurfs für Artikel 4 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

– 2 –

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Die Regelung verursacht keinen Erfüllungsaufwand.

Umdruck Nr. 13**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP****Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
(BT-Drucksache 20/12780)**

Stichwort: **Maschinelles Anfrageverfahren zur Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer**

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 5a – neu - (§ 22a Absatz 2 Satz 10 und 12 – neu - EStG) und Artikel 45 Absatz 1 und 11 – neu – (Inkrafttreten)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 5 die folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 5a Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes.“
2. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

,Artikel 5a

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 22a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 10 wird wie folgt gefasst:
„Die Sätze 2 bis 9 gelten ab dem 1. Januar 2027 für die mitteilungspflichtige Stelle nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass diese ohne eine vorherige Aufforderung an den Versicherten oder den Kunden deren Identifikationsnummer zur Durchführung des Rentenübersichtsgesetzes bereits vor dem Leistungsbezug erheben können; in diesen Fällen teilt das Bundeszentralamt für Steuern der mitteilungspflichtigen Stelle auf deren Anfrage die Identifikationsnummer des Versicherten oder des Kunden nur mit, wenn die von der anfragenden Stelle übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten im maschinellen Datenabgleich übereinstimmen.“
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Vor einer Anfrage nach Satz 2 kann die mitteilungspflichtige Stelle abweichend von Satz 1 und 2 ohne eine vorherige Aufforderung an den Leistungsempfänger dessen Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern anfordern; das Bundeszentralamt für Steuern teilt in diesem Fall die Identifikationsnummer nur mit, wenn die von der mitteilungspflichtigen Stelle übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten im maschinellen Datenabgleich übereinstimmen.““

3. Artikel 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 bis 9“ durch die Angabe „2 bis 11“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(11) Artikel 5a tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.“

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Artikels 5a.

Zu Artikel 5a – neu - (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 22a Absatz 2 Satz 10 und 12 – neu -

Allgemein

Die Finanzverwaltung nutzt aus Gründen der Arbeitsökonomie und zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Besteuerung vielfach automatisierte Verfahren. Dazu gehört beispielsweise das Rentenbezugsmittelungsverfahren, mit dem die die Altersleistung auszahlenden Stellen (z. B. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) der Finanzverwaltung die von ihnen ausgezahlten Leistungen (z. B. Rentenzahlungen) sowie deren Empfänger mitteilen. Zur eineindeutigen Identifikation des Leistungsempfängers setzt das Rentenbezugsmittelungsverfahren auf der steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (AO) auf. D. h., die Datenübermittlung erfolgt unter Angabe der Identifikationsnummer des Leistungsempfängers. Gleichermaßen gilt beispielsweise auch für die mit diesem Gesetz eingeführte zukünftige Datenübermittlung von Altersvorsorgeaufwendungen sowie von Beiträgen zu Basisrentenverträgen oder zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung an die Finanzverwaltung. Die mitteilungspflichtige Stelle muss deshalb die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen kennen. Sie muss sie sich im Vorfeld beschaffen können. Dies geschieht in vielen Fällen durch das sog. maschinelle Anfrageverfahren nach § 22a Absatz 2 EStG (MAV) zur Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern.

Bisher war vorgesehen, dass die mitteilungspflichtige Stelle zunächst die Identifikationsnummer unmittelbar beim Steuerpflichtigen anforderte (z. B. im Rahmen der Antragstellung). Nur wenn der Steuerpflichtige seine Identifikationsnummer trotz dieser Anforderung nicht oder nicht richtig mitgeteilt hatte, konnte die Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern mit dem maschinellen Anfrageverfahren abgefragt werden. Diese Vorgehensweise beruhte auf dem

Ersterhebungsgrundsatz, der allerdings weder in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) noch in der Abgabenordnung als allgemeiner Grundsatz geregelt ist (nur für Sozialdaten ergibt sich eine entsprechende Regelung aus § 67a Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - SGB X -).

Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c i. V. m. Absatz 3 DSGVO dürfen Daten vom Verantwortlichen verarbeitet werden, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind. Die Rechtsgrundlage hierfür muss durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, festgelegt sein. Die mitteilungspflichtigen Stellen haben nach § 139b AO bereits nach geltendem Recht eine Verarbeitungsbefugnis für die steuerliche Identifikationsnummer, um ihre Mitteilungen über ausgezahlte Altersleistungen an die Finanzbehörden „zielgenau“ vornehmen zu können. Durch die Änderung des § 22a Absatz 2 EStG wird nun eine „vorzeitige“ Abrufbefugnis für diese Stellen geschaffen, sofern die Erhebung der Identifikationsnummer zur Durchführung des Rentenübersichtsgesetzes erforderlich ist. Diese Verfahrensweise liegt auch im Interesse der jeweils betroffenen Person. Um den Arbeitsaufwand auch beim Bundeszentralamt für Steuern in einem vertretbaren Rahmen zu halten, werden die Daten der anfragenden Stelle mit den Daten der Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern ausschließlich in einem vollmaschinellen Verfahren abgeglichen. Bei einer Übereinstimmung erhält die anfragende Stelle die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen. Sofern die Daten keine Übereinstimmung aufweisen, wird der anfragenden Stelle ein Datensatz übermittelt, dem zu entnehmen ist, dass eine Identifikationsnummer nicht ermittelt werden konnte.

Für die weiteren Anfrageverfahren, die nicht zur Durchführung des Rentenübersichtsgesetzes erfolgen, beispielsweise im Rahmen des Rentenbezugsmittelungsverfahrens, stellt die Finanzverwaltung künftig in einer ersten Stufe ebenfalls ein vollautomatisches Abfrageverfahren zur Verfügung. Ist dieses nicht erfolgreich, muss die mitteilungspflichtige Stelle einen Abfrageversuch beim Leistungsempfänger vorgenommen haben, bevor sie eine Abfrage mit händischer Bearbeitung beim Bundeszentralamt für Steuern initiieren kann. Diese erneute Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern mit einer personellen Aufklärung ist wie bisher erst zulässig, wenn zuvor eine Aufforderung der mitteilungspflichtigen Stelle beim Steuerpflichtigen, beispielsweise im Rahmen der Antragstellung, ergebnislos verlief. Durch dieses Verfahren werden die Interessen der mitteilungspflichtigen Stellen, der betroffenen Personen und der Finanzverwaltung bestmöglich in Einklang gebracht. So wird ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für die Erhebung der Identifikationsnummer vermieden.

Zu Nummer 1

§ 22a Absatz 2 Satz 10

Um bürokratische Belastungen sowohl bei den Versicherten bzw. Kundinnen und Kunden als auch bei den mitteilungspflichtigen Stellen im Sinne des § 22a Absatz 1 EStG zu vermeiden, ist für die Erhebung der Identifikationsnummer von Versicherten bzw. Kundinnen und Kunden zur Durchführung der Digitalen Rentenübersicht bereits ein vollmaschinelles Erhebungsverfahren nach § 22a Absatz 2 Satz 10 EStG vorgesehen. Mit den Änderungen entfällt auch in dieser Anfrageart der Grundsatz der Ersterhebung.

Zu Nummer 2

§ 22a Absatz 2 Satz 12 – neu –

Dem bisherigen Anfrageverfahren - mit personeller Aussteuerung beim Bundeszentralamt für Steuern, sofern keine Übereinstimmung der Daten vorliegt - wird ein vollmaschinelles Verfahren vorgeschaltet. Dieses kann bereits ohne vorherige

Aufforderung an den Steuerpflichtigen genutzt werden. Erfolgte bereits eine Aufforderung an den Steuerpflichtigen (z. B. mit dem Versicherungs- oder Vertragsabschluss oder bei Beantragung einer Leistung) und führte diese nicht zum Erfolg, kann unmittelbar die Abfrage nach § 22a Absatz 2 Satz 2 ff. EStG erfolgen.

Zu Artikel 45 Absatz 1 und 11 – neu - (Inkrafttreten)

Die Änderungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft. Damit wird dem Bundeszentralamt für Steuern ausreichend Zeit für eine technische Umsetzung eingeräumt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Es ergibt sich durch die Neuregelung kein Personalmehrbedarf beim Bundeszentralamt für Steuern.

Auf Seiten der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen entsteht für die Erweiterung des maschinellen Verfahrens um eine neue Anfrageart im Haushaltsjahr 2026 ein einmaliger Aufwand, der dort mit 75 PT (=ca. 60 000 Euro) angegeben wird, und im Wege der Verwaltungskostenerstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern getragen werden muss. Beim ITZBund entsteht im Haushaltsjahr 2025 ein einmaliger Aufwand von 300 000 Euro sowie in den Folgejahren ein laufender Aufwand von jährlich 30 000 Euro.

Umdruck Nr. 14**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP****Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
(BT-Drucksache 20/12780)**

Stichwort: Streichung der Körperschaft- und Gewerbesteuerbefreiung der Niedersächsischen Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung
(Bundesrat Ziffern 29 und 36)

Zu Artikel 6 Nummer 2 und Artikel 7 Nummer 0 – neu – (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 – neu – KStG, § 3 Nummer 2 – neu – GewStG)

Änderung

1. Artikel 6 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung,“ gestrichen.
 - b) In Nummer 10 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 20a“ durch die Angabe „Nummer 20b“ ersetzt.“
2. In Artikel 7 wird der Nummer 1 folgende Nummer 0 vorangestellt:
 0. In § 3 Nummer 2 werden die Wörter „die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung,“ gestrichen.“

Begründung

Zu Artikel 6 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 5)

Zu Buchstabe a – neu – (§ 5 Absatz 1 Nummer 2)

Die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung ist laut Handelsregisterauszug im Jahr 2005 gelöscht worden.

Zu Buchstabe b – neu – (§ 5 Absatz 1 Nummer 10 Satz 3)

Der neue Buchstabe b übernimmt inhaltlich unverändert die im Regierungsentwurf in Artikel 6 Nummer 2 vorgesehene Änderung des § 5 Absatz 1 Nummer 10 Satz 3 KStG.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 0 – neu – (§ 3 Nummer 2)

Die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung ist laut Handelsregisterauszug im Jahr 2005 gelöscht worden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 6 und 7 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 15**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP****Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
(BT-Drucksache 20/12780)**

Stichwort: **Bruttomethode für Investmenterträge bei der körperschaftsteuerlichen Organschaft (Bundesrat Ziffer 31)**

Zu Artikel 6 Nummer 3a – neu – und 8 Buchstabe b1 – neu – (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a und § 34 Absatz 6g Satz 2 – neu – KStG)

Änderung

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
 - a) „§ 15 Satz 1 Nummer 2a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatz 2 bis 4a“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird nach den Wörtern „§ 20 Absatz 1 Satz 4“ die Angabe „oder Satz 5“ eingefügt.“
2. Nach Nummer 8 Buchstabe b wird folgender Buchstabe b1 eingefügt:
 - a) Dem Absatz 6g wird folgender Satz angefügt:
 „§ 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 5 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.““

Begründung

Zu Artikel 6 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 3a – neu – (§ 15 Satz 1 Nummer 2a)

Zu Buchstabe a (§ 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung nach Artikel 8 Nummer 5. Danach tritt zur Nachweismöglichkeit des Anlegers (§ 20 Absatz 4 InvStG) die Nachweismöglichkeit des Finanzamts (§ 20 Absatz 4a – neu – InvStG) hinzu. § 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 1 KStG wird daher um einen Verweis auf § 20 Absatz 4a – neu – InvStG ergänzt.

Zu Buchstabe b (§ 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 5)

Durch die Ergänzung des Verweises auf § 20 Absatz 1 Satz 5 InvStG wird klar gestellt, dass die in § 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 5 KStG geregelte Ausnahme von der Bruttomethode auch dann gilt, wenn die Organgesellschaft ein Pensionsfonds ist. Dies folgt zwar bereits aus § 20 Absatz 1 Satz 5 InvStG, wonach § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 InvStG, auf den § 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 5 KStG verweist, bei Pensionsfonds entsprechend gilt. Die Klarstellung stellt jedoch sicher, dass Pensionsfonds nicht auf Grundlage eines anderen Regelungsverständnisses entgegen § 20 Absatz 1 Satz 5 InvStG und damit systemwidrig eine höhere Aktienteilfreistellung von bis zu 80 Prozent beanspruchen (wenn der Organträger eine Kapitalgesellschaft ist, auf die § 20 Absatz 1 Satz 4 InvStG keine Anwendung findet) als Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen, deren Investmenterträge aus Aktienfonds unter der Voraussetzung des § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 InvStG aufgrund der Ausnahme von der Bruttomethode in § 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 5 KStG nur zu 30 Prozent teilfreigestellt sind.

Zu Nummer 8 (§ 34)

Zu Buchstabe b1 – neu – (§ 34 Absatz 6g Satz 2 – neu –)

Die Änderung des § 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 5 KStG ist auf alle offenen Fälle, auf die § 20 Absatz 1 Satz 5 InvStG Anwendung findet, anzuwenden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 6 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine, da es sich bei der Änderung um eine Klarstellung handelt.

Erfüllungsaufwand

Keiner, da es sich bei der Änderung um eine Klarstellung handelt.

Umdruck Nr. 16**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP****Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
(BT-Drucksache 20/12780)**

Stichwort: **Aufhebung des § 29 Absatz 6 Satz 2 KStG
(Bundesrat Ziffer 33)**

Zu Artikel 6 Nummer 5 (§ 29 Absatz 6 Satz 2 – aufgehoben – KStG)**Änderung**

Artikel 6 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

,5. § 29 Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.‘

Begründung**Zu Artikel 6 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)****Zu Nummer 5 (§ 29 Absatz 6 Satz 2 – aufgehoben –)**

Nach § 29 Absatz 6 Satz 2 KStG sind auf grenzüberschreitende Umwandlungen, bei denen für die übertragende Körperschaft oder Personenvereinigung bislang kein Einlagekonto festzustellen war (Hereinumwandlungen), die Regelungen zur Einlagenrückgewähr nach § 27 Absatz 8 KStG entsprechend anzuwenden.

Danach ist der Bestand der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs bei der übertragenden Körperschaft oder Personenvereinigung gesondert festzustellen.

Mit Aufhebung des § 29 Absatz 6 Satz 2 KStG entfällt zukünftig das Verfahren zur gesonderten Feststellung des Bestands der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen bei der übertragenden Körperschaft oder Personenvereinigung, sodass insoweit ein Gleichlauf mit der künftig entfallenden Anfangsbestandsfeststellung des steuerlichen Einlagekontos in Umwandlungsfällen zur Neugründung (vgl. § 27 Absatz 2 Satz 3 KStG-E i. d. F. des Artikels 6 Nummer 4 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa) erzielt wird. Der Zugang der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen der übertragenden Körperschaft oder Personenvereinigung zum steuerlichen Einlagekonto der übernehmenden Körperschaft richtet sich unverändert nach § 29 Absatz 6 Satz 1 i. V. m. § 29 Absatz 2 und 3 KStG. Der übergehende

Bestand im Sinne des § 29 Absatz 6 Satz 1 KStG ist in entsprechender Anwendung des § 27 Absatz 1 bis 5 KStG sowie § 29 Absatz 1 i. V. mit § 28 Absatz 2 Satz 1 KStG zu ermitteln.

Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos der übernehmenden Körperschaft erhöht sich nach Maßgabe des § 29 Absatz 2 bzw. 3 KStG in Umwandlungsfällen zum Schluss des Wirtschaftsjahrs, in das der steuerliche Übertragungsstichtag fällt (vgl. Rn. K.09 des Umwandlungssteuererlasses (UmwStE)). Dies gilt auch für die bisher von § 27 Absatz 2 Satz 3 KStG erfassten Umwandlungen zur Neugründung (vgl. Rn. 02.11 UmwStE). Die Gesetzesbegründung zu § 27 Absatz 2 Satz 3 KStG-E ist diesbezüglich dahingehend zu verstehen, dass das „erste Wirtschaftsjahr“, in dem der übergehende Einlagekontobestand noch nicht für eine Leistungsverrechnung nach § 27 Absatz 1 Satz 3 KStG zur Verfügung steht, das Wirtschaftsjahr ist, in das der steuerliche Übertragungsstichtag fällt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 6 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Geringfügiger, nicht bezifferbarer negativer Erfüllungsaufwand.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Anwendungsregelung zu § 27 Absatz 6 Satz 3 – neu – KStG (Bundesrat Ziffer 34)

Zu Artikel 6 Nummer 8 Buchstabe c (§ 34 Absatz 6e Satz 5 KStG)

Änderung

Artikel 6 Nummer 8 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Absatz 6e Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Absatz 4 sowie § 27 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) und § 27 Absatz 6 Satz 3 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind erstmals auf Minder- und Mehrabführungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 erfolgen.““

Begründung

Zu Artikel 6 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 8 (§ 34)

Zu Buchstabe c (§ 34 Absatz 6e Satz 5)

Laut Begründung des Regierungsentwurfs zu § 34 Absatz 9a – neu – KStG ist § 27 Absatz 6 Satz 3 – neu – KStG auf alle Minder- und Mehrabführungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 erfolgen. Dadurch wird eine zeitliche Korrespondenz mit dem Wechsel zur Einlagelösung (Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25. Juni 2021, BGBl. I S. 2050) hergestellt. Daher ist es folgerichtig, die Anwendungsregelung zu § 27 Absatz 6 Satz 3 – neu – KStG bei der Anwendungsregelung zur Einlagelösung in § 34 Absatz 6e

– 2 –

Satz 5 KStG zu verorten. Dies hat zudem den Vorteil, dass auf den bisher notwendigen Verweis auf § 34 Absatz 6e Satz 6 KStG verzichtet werden kann.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 6 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine, da nur redaktionelle Änderung.

Erfüllungsaufwand

Keiner, da nur redaktionelle Änderung.

Umdruck Nr. 18**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP****Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
(BT-Drucksache 20/12780)**

Stichwort: **Ergänzung zur Verrechnung von unbelasteten positiven mit negativen belasteten Teilen des verwendbaren Eigenkapitals**
(Bundesrat Ziffer 35)

Zu Artikel 6 Nummer 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb (§ 36 Absatz 6 in § 34 Absatz 11 KStG)

Änderung

In Artikel 6 Nummer 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb wird Absatz 6 wie folgt gefasst:

„(6) Ist einer der belasteten Teilbeträge negativ, mindert dieser vorrangig den nach Anwendung des Absatzes 5 verbleibenden positiven Teilbetrag im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034); ein darüber hinausgehender Negativbetrag mindert den positiven zusammengefassten Teilbetrag nach Absatz 5 Satz 1. Ein nach Anwendung des Satzes 1 verbleibender negativer belasteter Teilbetrag ist vorbehaltlich des Satzes 3 mit den positiven belasteten Teilbeträgen in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt. Die Verrechnung nach Satz 2 unterbleibt bis zur Höhe eines positiven Bestands des Teilbetrags des § 30 Absatz 2 Nummer 4 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) nach Anwendung des Absatzes 2 abzüglich des Betrags, um den sich der Verrechnungsbetrag in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 vermindert hat.“

Begründung

Zu Artikel 6 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 8 (§ 34)

Zu Buchstabe d (§ 36 in § 34 Absatz 11)

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 36 Absatz 6 in § 34 Absatz 11)

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 2022 – 2 BvR 1424/15 – unterfällt das unter dem körperschaftsteuerrechtlichen Anrechnungsverfahren angesammelte, in EK 45 und EK 40 (mit 45 bzw. 40 % Körperschaftsteuer belastetes Eigenkapital) enthaltene Körperschaftsteuerminderungspotenzial (der Unterschied zwischen der nominalen Steuerbelastung von 45 % bzw. 40 % und der bei Ausschüttung herzustellenden Ausschüttungsbelastung von 30 %) in dem Umfang, in dem es im Zeitpunkt des Systemwechsels vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren realisierbar war, dem Schutzbereich von Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG. Inwieweit das Körperschaftsteuerminderungspotenzial realisierbar war, ist unter der Annahme einer fiktiven Gewinnausschüttung zu ermitteln.

Nach der bisherigen Übergangsregelung des § 36 Absatz 4 KStG (i.d.F. von § 34 Abs. 13f KStG i.d.F. des JStG 2010) sind, wenn die Summe der unbelasteten Teilbeträge EK 01 – 03 negativ ist, diese Teilbeträge zunächst untereinander und danach mit den mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträgen in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt (EK 30, 40, 45). Hierdurch kann es dazu kommen, dass Beträge des EK 40 oder EK 45 durch Verrechnung vermindert werden und das enthaltene Körperschaftsteuerminderungspotenzial ebenfalls untergeht. Dies hat das Bundesverfassungsgericht insoweit als nicht gerechtfertigt angesehen, als positive Beträge von EK 04 nicht in die Verrechnung der unbelasteten Teilbeträge (dies sind EK 01 – 04) einbezogen werden.

Die nach dem Regierungsentwurf vorgesehene Regelung orientiert sich an der bisherigen Gesetzesystematik der Übergangsregelungen vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren und berücksichtigt gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zusätzlich vorhandenes positives EK 04. Danach sind unbelastete Teilbeträge zuerst untereinander zu verrechnen und danach mit den mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträgen in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung berücksichtigt somit die vom Bundesverfassungsgericht entschiedene Konstellation, wonach ein negativer Teilbetrag von EK 01 – 03 zuerst mit einem positiven EK 04 auszugleichen ist und erst danach mit einem positiven Betrag an belasteten Eigenkapital.

Daneben sind nach der bisherigen Übergangsregelung des § 36 Absatz 6 KStG (i.d.F. von § 34 Absatz 13f KStG i.d.F. des JStG 2010), wenn einer der belasteten Teilbeträge (EK 30, 40, 45) negativ ist, diese Teilbeträge zunächst untereinander in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt. Da das EK 30 nach den Regelungen des Anrechnungsverfahrens nur einen Positiv- oder Nullbestand haben konnte, ist nach dem bisherigen Recht im Fall eines negativen EK 40 eine Realisierung des im EK 45 enthaltenen Körperschaftsteuerminderungspotenzials nur insoweit möglich, als das EK 45 nicht mit negativem EK 40 zu verrechnen ist.

Nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Rechtsgrundsätzen wäre im Fall eines negativen EK 40 nicht nur ein positiver Bestand des EK 04, sondern auch ein positiver Bestand des EK 01 – 03 für einen Ausgleich des negativen EK 40 zu berücksichtigen, um das im EK 45 enthaltene Körperschaftsteuerminderungspotenzial zu erhalten.

Auch wenn es sich im Hinblick auf die noch offenen Fälle um eine Ausnahmekonstellation handeln dürfte, könnte es im Einzelfall weiterhin dazu kommen, dass das bisherige Minderungspotenzial dann nicht in vollem Umfang erhalten bleibt, wenn neben positivem EK 45 negatives EK 40 und gleichzeitig positives EK 01 – 03, jedoch nicht in ausreichendem Umfang positives EK 04 vorhanden ist. In diesem Fall sollte neben dem positiven EK 04 auch das positive EK 01 – 03 zur Verrechnung mit dem negativen EK 40 herangezogen werden, um das im

EK 45 enthaltene Körperschaftsteuerminderungspotenzial zu erhalten. Diese Konstellation wird durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung der Regelung berücksichtigt. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht sich zu dieser Fallkonstellation in den zugrundeliegenden Verfahren nicht äußern musste, sollte aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Rechtsgrundsätze auch diese Fallkonstellation von der Neuregelung abgedeckt werden, um insoweit Rechtsklarheit zu schaffen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 6 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 19**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP****Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
(BT-Drucksache 20/12780)**

Stichwort: Anpassung der einfachen gewerbesteuerlichen Grundbesitzkürzung in Folge eigener Grundsteuerregelungen der Länder
(Bundesrat Ziffer 38)

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 7 und 7a – neu – (§ 9 Nummer 1 Satz 1 und § 36 Absatz 4b Satz 1 – neu – GewStG, § 20 Absatz 2 – aufgehoben – und § 36 Satz 2 – neu – GewStDV)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 7 die folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 7a Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung“.
2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
*„1a. § 9 Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„die im Erhebungszeitraum als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer für zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitz.““*
 - b) Nach Nummer 4 Buchstabe a wird folgender Buchstabe a1 eingefügt:
*„a1) Dem Absatz 4b wird folgender Satz vorangestellt:
„§ 9 Nummer 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden.““*
3. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 7a eingefügt:

,Artikel 7a

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), die zuletzt durch Artikel 34 Absatz 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Dem § 36 wird folgender Satz angefügt:
 „§ 20 Absatz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180) ist letztmalig für den Erhebungszeitraum 2024 anzuwenden.““

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten Artikel 7a (Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung) angepasst.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1a – neu – (§ 9 Nummer 1 Satz 1)

Bis einschließlich Erhebungszeitraum 2024 knüpft die Kürzung nach § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStDV an den Einheitswert an, ab dem Erhebungszeitraum 2025 aufgrund der Grundsteuerreform (Artikel 10 des Grundsteuer-Reformgesetzes vom 26. November 2019, BGBl. I S. 1794) an den neuen Grundsteuerwert. Statt des bisherigen Einheitswerts-Multiplikators von 1,2 Prozent sollte nach der ab 2025 geltenden Rechtslage ein Grundsteuerwert-Multiplikator von 0,11 Prozent gelten. Dabei wurde die Absenkung des Multiplikators spiegelbildlich zu dem prognostizierten Anstieg der Grundsteuerwerte gegenüber den Einheitswerten vorgenommen.

Damit würde ab dem Erhebungszeitraum 2025 der Gewerbeertrag nur hinsichtlich eigenbetrieblicher Grundstücke gekürzt, für die ein Grundsteuerwert für Zwecke der ab 2025 reformierten Grundsteuer vorliegt. Dies trafe zum Beispiel zu für eigenbetrieblichen Grundbesitz in Ländern, die das Bundesmodell zur Grundsteuer anwenden.

Für Grundstücke in Ländern mit eigenen Landesgrundsteuergesetzen (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 und 125b Absatz 3 GG), die keinen Grundsteuerwert als Ausgangsgröße für die Grundsteuerermittlung vorsehen, liefe § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStG in der derzeitigen ab 2025 gültigen Fassung demgegenüber ins Leere.

Um dies zu vermeiden, wird § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStDV mit Wirkung ab dem Erhebungszeitraum 2025 dahingehend geändert, dass die gewerbesteuerliche Kürzung künftig nicht – wie bisher geregelt – an den Grundsteuerwert anknüpft, sondern an die tatsächlich im Erhebungszeitraum als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer für den zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitz. Die gewerbesteuerlichen Kürzungsbeträge ergeben sich demnach künftig in Abhängigkeit von den konkreten Grundsteuerzahlungen der Betriebe.

Die Änderung stellt somit sicher, dass die Kürzungsnorm des § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStDV auch ab dem Erhebungszeitraum 2025 für alle betroffenen Normadressaten im gesamten Bundesgebiet Anwendung findet. Darauf, ob für Zwecke der Grundsteuer das Bundesmodell oder ein abweichendes Landesmodell anzuwenden ist, kommt es für Zwecke der gewerbesteuerlichen Kürzung künftig nicht an. Denn mit der Anknüpfung an die Grundsteuerzahlung selbst liegt künftig ein bundesweit einheitlicher Bezugspunkt für die Kürzungsbeträge gemäß § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStDV vor.

Die mit der Änderung durch die Grundsteuerreform verfolgte Zielsetzung einer weitgehenden fiskalischen Aufkommensneutralität bleibt hierbei weiterhin gewahrt.

Zu Nummer 4 (§ 36)

Zu Buchstabe a1 – neu – (§ 36 Absatz 4b Satz 1 – neu –)

Die Anwendungsregelung stellt sicher, dass die Neuregelung zur einfachen Grundbesitzkürzung erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden ist.

Zu Artikel 7a – neu – (Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 20)

Zu Buchstabe a (§ 20 Absatz 1)

Absatz 1 wird redaktionell an die Aufhebung des Absatzes 2 angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 20 Absatz 2 – aufgehoben –)

Ab dem Erhebungszeitraum 2025 ergibt sich bereits aus der Bezugnahme des § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStG auf die „im Erhebungszeitraum als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer“, dass eine Kürzung nur insoweit in Betracht kommt, wie das Grundstück dem Betriebsvermögen zugeordnet ist, da nur insoweit überhaupt eine „als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer“ vorliegen kann. § 20 Absatz 2 GewStDV ist daher infolge der Neufassung des § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStG aufzuheben.

Zu Nummer 2 (§ 36 Satz 2 – neu –)

Die Regelung sieht vor, dass § 20 Absatz 2 GewStDV letztmals für den Erhebungszeitraum 2024 anzuwenden ist.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 7 und nunmehr auch für Artikel 7a – neu – vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

– 4 –

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Berücksichtigung von Arbeitslöhnen im Rahmen der Gewerbesteuerzerlegung
(Bundesrat Ziffer 39)

Zu Artikel 7 Nummer 3a – neu – und 4 Buchstabe b (§ 31 Absatz 3 und § 36 Absatz 5c – neu – GewStG)

Änderung

Artikel 7 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

,3a. In § 31 Absatz 3 werden die Wörter „des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 12, 13, 15, 17, 21, 26, 27, 28 und 29“ durch die Wörter „einer Befreiung von der Gewerbesteuer“ ersetzt.“
2. In Nummer 4 Buchstabe b wird § 36 Absatz 5c wie folgt gefasst:

„(5c) § 29 Absatz 1 Nummer 3 und § 31 Absatz 3 in der jeweiligen Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind erstmals für den Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden.“

Begründung

Zu Artikel 7 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 3a – neu – (§ 31 Absatz 3)

Werden von einem Unternehmen Betriebstätten in mehreren Gemeinden unterhalten, so ist der Steuermessbetrag auf die einzelnen Gemeinden entsprechend der auf die jeweiligen Gemeinden entfallenden Anteile zu zerlegen. Zerlegungsmaßstab ist dabei grundsätzlich das Verhältnis der in den einzelnen Betriebsstätten gezahlten Arbeitslöhne zur Summe der im gesamten Betrieb gezahlten Arbeitslöhne.

§ 31 definiert abschließend den allgemeinen Begriff der Arbeitslöhne für die gewerbesteuerliche Zerlegung und § 31 Absatz 3 GewStG bestimmt, dass im Rahmen der Zerlegung Arbeitslöhne nicht berücksichtigt werden, die auf Arbeitnehmer entfallen, die ganz oder überwiegend im gewerbesteuferfreien Teil des Betriebs tätig sind. Von der Formulierung des § 31 Absatz 3 GewStG werden allerdings in der bisherigen Fassung nur bestimmte, in einer abschließenden Aufzählung genannte Befreiungsvorschriften erfasst. Die Arbeitslöhne in durch § 31 Absatz 3 GewStG bisher nicht erfassten steuerbefreiten Teilen von Betrieben werden folglich im Rahmen der Zerlegung berücksichtigt. Ob die Arbeitslöhne aus dem nicht gewerbesteuerpflchtigen Teil des Betriebs für Zwecke der Zerlegung unberücksichtigt bleiben, hängt damit derzeit von der Art der Gewerbesteueraufhebung ab, ohne dass ersichtlich wäre, weswegen die Arbeitslöhne nur bei bestimmten Befreiungstatbeständen außer Ansatz bleiben sollten. Dadurch kommt es zu nicht sachgerechten Ergebnissen und der Normzweck, dem überwiegend steuerfreien Bereich zuzuordnende Arbeitslöhne im Rahmen der Zerlegung außer Ansatz zu lassen, wird insoweit verfehlt.

Durch die Änderung werden nunmehr sämtliche gewerbesteuerliche Befreiungsvorschriften durch die Ausnahme des § 31 Absatz 3 GewStG erfasst.

Zu Nummer 4 (§ 36)

Zu Buchstabe b (§ 36 Absatz 5c – neu –)

Die bereits im Regierungsentwurf enthaltene Anwendungsregelung zu § 29 Absatz 1 Nummer 3 GewStG wird um eine Anwendungsregelung zur Änderung des § 31 Absatz 3 GewStG ergänzt, sodass auch die Regelung des § 31 Absatz 3 GewStG erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden ist.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 7 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Auf das Gewerbesteueraufkommen werden keine nennenswerten Auswirkungen erwartet.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

**Stichwort: Wegzugsbesteuerung bei Investmentanteilen
(Bundesrat Ziffer 40)**

Zu Artikel 8 Nummer 4a – neu – (§ 19 Absatz 3 – neu – InvStG), 6 (§ 22 Absatz 3 Satz 1 InvStG), 7a und 7b – neu – (§ 49 Absatz 5 – neu – und § 56 Absatz 3a InvStG) und 8 (§ 57 Absatz 10 – neu – InvStG)

Änderung

Artikel 8 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

,4a. Dem § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit ein unbeschränkt Steuerpflichtiger seine Investmentanteile nicht im Betriebsvermögen hält, stehen der Veräußerung von Investmentanteilen zum gemeinen Wert gleich

1. die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht des Anlegers infolge der Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts,
2. die unentgeltliche Übertragung auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person sowie,
3. vorbehaltlich der Nummern 1 und 2, der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Investmentanteile.

Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn

1. die Summe der nach Absatz 1, § 22 und § 56 ermittelten steuerpflichtigen Gewinne insgesamt positiv ist und
2. der Anleger
 - a) innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung im Sinne des Satzes 1 unmittelbar oder mittelbar mindestens 1 Prozent der ausgegebenen Investmentanteile gehalten hat, oder

- b) im Zeitpunkt der Veräußerung im Sinne des Satzes 1 unmittelbar oder mittelbar Investmentanteile an dem Investmentfonds hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500 000 Euro betragen.

§ 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 bis 5 des Außensteuergesetzes und § 17 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. Bei der entsprechenden Anwendung des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 5 Nummer 5 des Außensteuergesetzes treten die Ausschüttungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 an die Stelle der Gewinnausschüttungen und die steuerfreien Kapitalrückzahlungen nach § 17 Absatz 1 an die Stelle der Einlagenrückgewähr. Im Fall des Satzes 1 ist keine Kapitalertragsteuer zu erheben.““

2. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

,6. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„,[wie Regierungsentwurf Artikel 8 Nummer 6]“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 2 oder 3“ ersetzt.“

3. Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 7a und 7b eingefügt:

,7a. Dem § 49 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit ein unbeschränkt Steuerpflichtiger seine Spezial-Investmentanteile nicht im Betriebsvermögen hält, stehen der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen zum gemeinen Wert gleich

1. die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht des Anlegers infolge der Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts,
2. die unentgeltliche Übertragung auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person sowie,
3. vorbehaltlich der Nummern 1 und 2, der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile.

Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Summe der nach Absatz 1 bis 3 und § 56 ermittelten steuerpflichtigen Gewinne insgesamt positiv ist. § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 bis 5 des Außensteuergesetzes und § 17 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. Bei der entsprechenden Anwendung des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 5 Nummer 5 des Außensteuergesetzes treten die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge an die Stelle der Gewinnausschüttungen und die Substanzbeträge nach § 35 Absatz 5 an die Stelle der Einlagenrückgewähr. § 6 Absatz 3 Satz 1 des Außensteuergesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstatt des Entfalls des Steueranspruchs aufgrund einer nur vorübergehenden Abwesenheit die nach den §§ 49 und 56 ermittelten Gewinne zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen ist, zu dem der Spezial-Investmentanteil tatsächlich veräußert wird oder nach § 52 Absatz 2 Satz 1 als veräußert gilt. Der Spezial-Investmentanteil gilt in den Fällen des Satzes 5 mit Beginn des auf

die Veräußerung nach Satz 1 folgenden Tages zum gemeinen Wert als angeschafft. Im Fall des Satzes 1 ist keine Kapitalertragsteuer zu erheben. Der Anleger hat den Spezial-Investmentfonds unverzüglich über die Veräußerung nach Satz 1 und 5 zu informieren.“

- 7b. § 56 Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 steht eine fiktive Veräußerung nach § 19 Absatz 2 oder 3, § 49 Absatz 5 oder § 52 Absatz 2 einer tatsächlichen Veräußerung gleich.““

4. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

- ,8. Dem § 57 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„,(10) In der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind anzuwenden:

1. [wie Regierungsentwurf Artikel 8 Nummer 8 § 57 Absatz 9 Nummer 1]
2. § 8 Absatz 4 Satz 2, § 10 Absatz 6, § 20 Absatz 4 und 4a, § 22 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1, § 36 Absatz 5 sowie § 56 Absatz 3a ab dem 1. Januar 2025,
3. [wie Regierungsentwurf Artikel 8 Nummer 8 § 57 Absatz 9 Nummer 3]
4. [wie Regierungsentwurf Artikel 8 Nummer 8 § 57 Absatz 9 Nummer 4]
5. [wie Regierungsentwurf Artikel 8 Nummer 8 § 57 Absatz 9 Nummer 5; aber ohne „und“ am Ende]
6. [wie Regierungsentwurf Artikel 8 Nummer 8 § 57 Absatz 9 Nummer 6, aber mit einem Komma am Ende]
7. § 19 Absatz 3 erstmals auf Fälle, in denen die unbeschränkte Steuerpflicht des Anlegers nach dem 31. Dezember 2024 endet, die Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 unentgeltlich übertragen werden oder der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 eingetreten ist, und
8. § 49 Absatz 5 erstmals auf Fälle, in denen die unbeschränkte Steuerpflicht des Anlegers nach dem 31. Dezember 2024 endet, die Spezial-Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 unentgeltlich übertragen werden oder der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 eingetreten ist.““

Begründung

Zu Artikel 8 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Allgemein

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 AStG i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 1 EStG wird der Vermögenszuwachs bei nicht im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften der Besteuerung unterworfen, wenn die Beteiligung mindestens 1 Prozent an der Kapitalgesellschaft beträgt und die unbeschränkte Steuerpflicht aufgrund der Aufgabe eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts endet, wenn die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder wenn in sonstiger Weise das Besteuerungsrecht am Veräußerungsgewinn ausgeschlossen oder beschränkt wird. Damit soll eine Besteuerung der stillen Reserven in Deutschland sichergestellt und eine Steuerumgehung ausgeschlossen werden.

Die Besteuerungstatbestände des § 6 Absatz 1 Satz 1 AStG, die im Weiteren zusammengefasst als „Wegzugsbesteuerung“ bezeichnet werden, sind nicht anwendbar, wenn ein Steuerpflichtiger Anteile an einem Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds in der Rechtsform eines Sondervermögens hält, denn ein Anteil an einem Sondervermögen ist kein Anteil im Sinne des § 17 EStG. Bisher unklar ist die Rechtslage, wenn es sich um Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft handelt.

Um die Rechtslage für die Zukunft gesetzlich zu klären und um Besteuerungslücken zu schließen, sollen die Regelungen zur Wegzugsbesteuerung auf Beteiligungen an Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds ausgedehnt werden. Die Besteuerungslücken sind insbesondere durch Mitteilungen über grenzüberschreitenden Steuergestaltungen nach §§ 138d ff. AO zu Tage getreten. Im Rahmen des Mitteilungsverfahrens wurden Fallgestaltungen gemeldet, in denen die Besteuerung des Wertzuwachses eines Investmentfonds durch eine Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht (Wegzug ins Ausland) vermieden wurde. Einiges deutet darauf hin, dass Beteiligungen an jungen Unternehmen zu einem frühen Zeitpunkt in Fonds eingelegt werden, um bei einem späteren Wegzug ins Ausland die Besteuerung von Wertsteigerungen zu vermeiden.

Zwar wird im Zeitraum der unbeschränkten Steuerpflicht ein Teil der thesaurierten Erträge bei Investmentfonds über das Instrument der Vorabpauschale und bei Spezial-Investmentfonds über die ausschüttungsgleichen Erträge einer jährlichen Besteuerung unterworfen. Diese Besteuerung erfasst meist aber nur einen geringeren Teil der Wertsteigerungen. Die Besteuerungslücken haben sich bei Investmentfonds dadurch verstärkt, dass die von der Rendite bestimmter Bundesanleihen abhängige Vorabpauschale in den Jahren 2021 und 2022 aufgrund einer negativen Rendite dieser Bundesanleihen nicht erhoben wurde.

Mit den neuen Regelungen in § 19 Absatz 3 – neu – InvStG und in § 49 Absatz 5 – neu – InvStG sollen die Vorschriften des § 6 AStG nachgebildet und an die Besonderheiten des Investmentsteuerrechts angepasst werden.

Damit wird ein Petitorium des Bundesrats umgesetzt (Ausschussempfehlung 369/1/24, Seite 73). Der Bundesrat bat um Prüfung einer Regelung, die – in Anlehnung an § 6 AStG – bei einem Wegfall oder einer Beschränkung des Besteuerungsgewinns in Deutschland eine Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt und mit der eine Steuerumgehung ausgeschlossen werden kann.

Die Regelungen in § 19 Absatz 3 – neu – InvStG und in § 49 Absatz 5 – neu – InvStG erfassen sowohl Anteile an inländischen als auch an ausländischen Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds. Es ist auch unbedeutlich, ob die Anteile in einem inländischen oder ausländischen Depot verwahrt werden. Maßgebend ist, dass der Anleger eine natürliche Person ist, die die in § 6 Absatz 2 AStG

genannten Voraussetzungen der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland erfüllt und die Investmentanteile oder Spezial-Investmentanteile unmittelbar oder mittelbar über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft im Privatvermögen hält.

Fälle, in denen die Investmentanteile oder Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen gehalten werden, fallen nicht unter die Neuregelung, da diese bereits von der Entstrickungsbesteuerung in § 4 Absatz 1 Satz 3 ff. und § 16 Absatz 3a EStG erfasst werden. Für Körperschaften ist die Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung in § 12 KStG geregelt.

Die Rechtsänderung dient auch der Gestaltungsprävention. Denn derzeit könnten unter bestimmten Umständen, mit Hilfe des Investmentsteuergesetzes die Wegzugsbesteuerungsregelungen nach § 6 AStG i. V. m. § 17 EStG umgangen werden. Für diesen Zweck könnte der Steuerpflichtige die Auflage eines Investmentfonds durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft initiieren, an dem er alle Anteile hält und über diesen Investmentfonds Anteile an Kapitalgesellschaften erwerben. Derartige Gestaltungen wären grundsätzlich nicht von den bisherigen Wegzugsbesteuerungsregelungen erfasst. Durch die Ausdehnung der Wegzugsbesteuerung auf Investmentanteile und Spezial-Investmentanteile werden Umgehungsgestaltungen unattraktiv.

Der Anwendungsbereich der Wegzugsbesteuerung wird nicht auf alle Fälle erweitert, in denen Anleger Investmentanteile halten, sondern es sollen nur gewichtige Fälle erfasst werden, in denen der Anleger einen – mit den Fällen des § 17 EStG vergleichbaren – relevanten Beteiligungsumfang besitzt. Bei Beteiligungen von Privatanlegern an Spezial-Investmentfonds wird generell unterstellt, dass ein relevanter Beteiligungsumfang vorliegt.

Nach § 54 Absatz 1 EStDV haben Notare dem für die Besteuerung zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Abschrift aller von ihnen aufgrund gesetzlicher Vorschrift aufgenommenen oder beglaubigten Urkunden zu übersenden, die einen Vorgang zum Gegenstand haben, der in den Geltungsbereich des § 17 EStG fällt. D. h. die Finanzämter verfügen damit über ein wirksames Instrument, um festzustellen, ob der Steuerpflichtige zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Dies erleichtert es den Finanzämtern im Falle eines Wegzugs ins Ausland die Besteuerung nach § 6 AStG sicherzustellen.

Denkbar wäre, den Kapitalverwaltungsstellen, den Depotbanken der Anleger oder den Anlegern selbst neue Mitteilungspflichten aufzuerlegen, damit die Finanzämter erfahren, dass ein Anleger Investmentanteile an einem Investmentfonds i. S. d. § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b – neu – InvStG hält. Auf die Einführung einer derartigen Meldepflicht wird aber verzichtet, da der dadurch ausgelöste administrative Aufwand derzeit unangemessen erscheint. Dabei ist insbesondere die geringe Zahl an zu erwartenden Anwendungsfällen zu berücksichtigen. Zudem dürften bei den Finanzämtern der Anleger aus den jährlich einzureichenden Einkommensteuererklärungen regelmäßig Erkenntnisse über zumindest das Vorhandensein potentiell erfasster ausländisch verwahrter Investmentanteile vorliegen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Finanzämter im Rahmen der Veranlagung vom Wegzug des Steuerpflichtigen erfahren und im eigenen Ermessen Auskünfte über den Umfang von Fondsbesitzungen anfordern. Darüber hinaus können die Finanzämter in geeigneten Einzelfällen über Auskunftsersuchen gegenüber den Kapitalverwaltungsstellen die erforderlichen Erkenntnisse erlangen.

Zu Nummer 4a – neu – (§ 19 Absatz 3 – neu –)

Satz 1

§ 19 Absatz 3 Satz 1 – neu – InvStG überträgt nahezu wortgleich die Regelungen des § 6 Absatz 1 Satz 1 AStG auf Investmentanteile. Dadurch gelten Investmentanteile als veräußert, wenn

die unbeschränkte Steuerpflicht aufgrund der Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Inland endet,

die Investmentanteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden, oder wenn

das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland aus sonstigen Gründen beschränkt oder ausgeschlossen wird.

Bei Verwirklichung dieser Tatbestände kommt es zu einer Besteuerung des Wertzuwachses.

Anders als bei § 6 Absatz 1 Satz 1 AStG ist im Rahmen des § 19 Absatz 3 Satz 1 – neu – InvStG kein Vorbehalt hinsichtlich der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, Körperschaftsteuergesetzes und Umwandlungssteuergesetzes erforderlich, da in diesen Gesetzen keine konkurrierenden Veräußerungsfiktionen hinsichtlich von Investmentanteilen geregelt sind.

Der Begriff des unbeschränkt Steuerpflichtigen wird in § 19 Absatz 3 Satz 3 – neu – InvStG i. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 1 AStG definiert. Erfasst sind damit nur natürliche Personen, die ihre Investmentanteile nicht im Betriebsvermögen halten.

Satz 2 Nummer 1

Nach § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 – neu – InvStG ist die Wegzugsbesteuerung nur anzuwenden, wenn die Summe der nach Absatz 1, § 22 und § 56 ermittelten steuerpflichtigen Gewinne insgesamt positiv ist. D. h. Vermögensminderungen bleiben – wie in § 6 AStG (vgl. BR-Drs. 245/21, 53) – unberücksichtigt. Dies ergibt sich daraus, dass die Wegzugsbesteuerung nur im Falle einer „positiven“ Summe der Gewinne anzuwenden ist.

Das Merkmal positiv ist hier erforderlich, da das Investmentsteuergesetz den Begriff Gewinn als neutralen Ausdruck für positive oder negative Ergebnisse aus Veräußerungen verwendet (vgl. § 2 Absatz 14 InvStG).

Bei der Ermittlung der Summe der Gewinne sind gegebenenfalls verschiedene einzelne Ergebnisse zusammenzufassen und nur wenn das Gesamtergebnis positiv ist, kommt es zur Anwendung der Wegzugsbesteuerung. Neben den eigentlichen Gewinnermittlungsvorschriften in § 19 Absatz 1 InvStG i. V. m. § 20 Absatz 4 EStG sind gegebenenfalls weitere Gewinne aus fiktiven Veräußerungen nach § 22 InvStG und § 56 InvStG zu berücksichtigen. In § 22 InvStG sind fiktive Veräußerungsgewinne aufgrund eines Teilstellungswechsels geregelt. § 56 InvStG enthält fiktive Veräußerungsgewinne, die sich aus dem Übergang auf das ab 2018 geltende Investmentsteuergesetz ergeben.

Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a

§ 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a – neu – InvStG beschränkt den Anwendungsbereich der in § 19 Absatz 3 Satz 1 – neu – InvStG geregelten Veräußerungsfiktion in ähnlicher Weise wie die in § 6 Absatz 1 Satz 1 AStG i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 1 EStG enthaltene mindestens 1-prozentige Beteiligungschwelle. Danach wird der Wertzuwachs nur dann besteuert, wenn der Steuerpflichtige in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Veräußerungsfiktion unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 Prozent der ausgegebenen Investmentanteile eines Investmentfonds gehalten hat.

Bei öffentlich vertriebenen Investmentfonds lässt sich die Gesamtzahl der ausgegebenen Investmentanteile regelmäßig aus den Halbjahres- und Jahresberichten

entnehmen. Darauf aufbauend kann ermittelt werden, ob die auf den Steuerpflichtigen entfallenden Investmentanteile die 1 Prozent-Schwelle erreichen.

Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b

Nach § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b – neu – InvStG ist die Wegzugsbesteuerung auch anzuwenden, wenn der Anleger zwar nicht zu mindestens 1 Prozent beteiligt ist, aber mindestens 500 000 Euro für die Investmentanteile an einem Investmentfonds aufgewendet hat. Hierbei werden die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt betrachtet und nicht zusammengerechnet. Hat der Anleger beispielsweise Investmentanteile an fünf verschiedenen Investmentfonds erworben und hat er dabei jeweils 400 000 Euro Anschaffungskosten aufgewendet, dann ist der Tatbestand des § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b – neu – InvStG nicht erfüllt, auch wenn der Anleger insgesamt 2 000 000 Euro für seine gesamten Investmentanteile aufgewendet hat.

Mit dem Tatbestand in § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b – neu – InvStG geht die Wegzugsbesteuerung bei Investmentanteilen über die Wegzugsbesteuerung bei Beteiligungen an Gesellschaften nach § 6 AStG i. V. m. § 17 EStG hinaus. Dahinter steht die Erwägung, dass bei Investmentfonds potentiell mehr unversteuerte stille Reserven gebildet werden können, denn Investmentfonds unterliegen nur mit einem geringen Teil ihrer Einkünfte der Körperschaftsteuer. Dagegen sind Kapitalgesellschaften mit allen ihren Einkünften körperschaftsteuerpflichtig.

Darüber hinaus dienen die Mindestanschaffungskosten von 500 000 Euro je Beteiligung einer vereinfachten Administration der Regelung, denn die Verwaltung der 1 Prozent-Grenze kann bei Investmentfonds aufwändig sein, da sich die Gesamtzahl der ausgegebenen Investmentanteile bei öffentlich vertriebenen Investmentfonds täglich ändern kann. An jedem Börsentag kann es gleichzeitig zu Anteilsausgaben und Anteilsrücknahmen kommen und erst am Ende des Tages lässt sich ein Saldo ermitteln. Die feste Betragsgrenze vermeidet eine tägliche Nachprüfung der Prozentgrenze und erleichtert so die Anwendung der Norm.

Gleichzeitig ermöglicht eine relativ hohe Betragsgrenze es der Finanzverwaltung, ihre vorhandenen Ressourcen auf die fiskalisch relevanten Fälle zu konzentrieren. Darüber hinaus vermeidet eine hohe Betragsgrenze weitgehend eine Schlechterstellung der Fondsanlage gegenüber anderen Finanzprodukten wie beispielsweise verzinslichen Wertpapieren oder Zertifikaten, die generell keiner Wegzugsbesteuerung unterliegen.

Die Vorschriften in § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b – neu – InvStG erfassen sowohl Investmentfonds, die in Vertragsform als auch in Gesellschaftsform aufgelegt wurden.

Satz 3

§ 19 Absatz 3 Satz 3 – neu – InvStG sieht eine entsprechende Anwendung des § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 bis 5 AStG vor. Damit sind die Regelungen zur Entstehung, zum Entfallen und zur Fälligkeit des Steueranspruchs sowie die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten in gleicher Weise anzuwenden, wie in der Wegzugsbesteuerung des Außensteuergesetzes. Durch den Verweis auf § 6 Absatz 2 Satz 1 AStG wird die Definition eines beschränkt Steuerpflichtigen aus dem Außensteuergesetz übernommen. Außerdem sind die Regelungen zur Anwendung der Norm auf Rechtsnachfolger bei unentgeltlichem Erwerb nach § 17 Absatz 1 Satz 4 EStG und zur Ermittlung der Anschaffungskosten nach § 17 Absatz 2 Satz 3 bis 5 EStG bei Zuzug aus dem Ausland und bei unentgeltlichem Erwerb entsprechend anzuwenden. Für die Anwendung dieser Regelungen ist auf den Gesamtgewinn aus den Gewinnen nach § 19 Absatz 1, § 22 und § 56 InvStG abzustellen.

Satz 4

In § 19 Absatz 3 Satz 4 – neu – InvStG ist geregelt, dass bei der entsprechenden Anwendung des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 5 Nummer 5 AStG die Ausschüttungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 InvStG und die Ausschüttungen, die nach § 17 Absatz 1 InvStG nicht zu den Erträgen gehören, an die Stelle von Gewinnausschüttungen und der Einlagenrückgewähr treten. Die Ausschüttungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 InvStG entsprechen weitgehend den Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften und die Ausschüttungen im Sinne des § 17 Absatz 1 InvStG sind mit der Einlagerückgewähr vergleichbar. Diese Größen sind bei den Regelungen zum Entfallen und zur Fälligkeit von Steueransprüchen zu berücksichtigen.

Satz 5

§ 19 Absatz 3 Satz 5 – neu – InvStG regelt, dass im Fall der Veräußerungsfiktion nach Satz 1 kein Abzug der Kapitalertragsteuer vorzunehmen ist. Die Erklärung des Veräußerungsgewinns hat durch den Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfolgen. Ein Kreditinstitut, das die Investmentanteile für den Anleger verwahrt, kann nicht rechtssicher feststellen, ob die Voraussetzungen für eine Veräußerungsfiktion nach Satz 1 vorliegen. Diese Aufgabe bleibt dem Finanzamt vorbehalten, das für die Besteuerung des Anlegers zuständig ist. Zudem fehlt die notwendige Liquidität für einen Steuerabzug durch das depotführende Kreditinstitut.

Zu Nummer 6 (§ 22)**Zu Buchstabe b – neu – (§ 22 Absatz 3 Satz 1)**

Der bisherige § 22 Absatz 3 Satz 1 InvStG regelt den Zeitpunkt des Zuflusses eines fiktiven Veräußerungsgewinns nach § 22 Absatz 1 InvStG. Dieser fließt nicht sofort, sondern erst bei einer tatsächlichen Veräußerung nach § 19 Absatz 1 InvStG oder bei einem Ausscheiden aus dem Anwendungsbereich des InvStG nach § 19 Absatz 2 InvStG zu. Diese Zuflussfiktion wird erweitert um die Fälle des § 19 Absatz 3 – neu – InvStG.

Zu Nummer 7a – neu – (§ 49 Absatz 5 – neu – InvStG)

Durch § 49 Absatz 5 – neu – InvStG werden die Regelungen zur Wegzugsbesteuerung in § 6 AStG auf Spezial-Investmentanteile übertragen. Erfasst werden nur Spezial-Investmentanteile, die von natürlichen Personen im Privatvermögen gehalten werden. Dies stellt einen Ausnahmefall dar, denn natürliche Personen, die ihre Spezial-Investmentanteile im Privatvermögen halten, dürfen nach § 26 Nummer 8 Satz 2 InvStG nur noch übergangsweise oder wenn dies aufsichtsrechtlich erforderlich ist, an Spezial-Investmentfonds beteiligt sein.

Zum Regelungsinhalt und den Gründen für die Rechtsänderung wird auf die Begründung zu § 19 Absatz 3 – neu – InvStG verwiesen. Anders als in § 19 Absatz 3 – neu – InvStG gibt es im Rahmen des § 49 Absatz 5 – neu – InvStG keine Schwellenwerte für die Anwendung der Wegzugsbesteuerung, da bei Beteiligungen an Spezial-Investmentfonds generell von gewichtigen Fällen auszugehen und aufgrund der Begrenzung auf maximal 100 Anleger zumindest ein faktischer Einfluss der Anleger auf die Geschäftstätigkeit des Spezial-Investmentfonds zu unterstellen ist.

Bei Spezial-Investmentfonds lässt sich die Wegzugsbesteuerung aufgrund der Erfassung aller Anleger in einem Anteilsregister (§ 28 Absatz 2 InvStG) gut überwachen.

Die fiktive Veräußerung nach § 49 Absatz 5 Satz 1 – neu – InvStG wird grundsätzlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der

Besteuerungsgrundlagen nach § 51 InvStG festgestellt. Aus diesem Grund kann der Steueranspruch entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1 AStG nicht ohne erheblichen bürokratischen Aufwand entfallen. Bei Entfall des Steueranspruchs müssten alle bis dahin erfolgten Feststellungen der Besteuerungsgrundlagen geändert werden. Zudem könnte die Frage aufgeworfen werden, ob der Zufluss der ausschüttungsgleichen Erträge nach § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG zurecht in dem Zeitpunkt des § 49 Absatz 5 Satz 1 – neu – InvStG stattgefunden hat oder ebenfalls rückwirkend geändert werden müsste. Aus diesem Grund ist nach § 49 Absatz 5 Satz 5 und 6 – neu – InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nach § 49 Absatz 5 Satz 1 – neu – InvStG in den Fällen einer nur vorübergehenden Abwesenheit entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 1 AStG, zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem der Spezial-Investmentanteil tatsächlich veräußert wird oder nach § 52 Absatz 2 Satz 1 als veräußert gilt.

Für die Anwendung der in § 49 Absatz 5 Satz 3 – neu – InvStG genannten Regelungen ist auf den Gesamtgewinn aus den Gewinnen nach § 49 und § 56 InvStG abzustellen.

§ 49 Absatz 5 Satz 8 – neu – InvStG dient dazu, dass der Anleger den Spezial-Investmentfonds umgehend über den Eintritt des Ereignisses nach § 49 Absatz 5 Satz 1 – neu – InvStG informiert. Dadurch wird sichergestellt, dass der Spezial-Investmentfonds die aus dem Wegzug folgenden Schlüsse ziehen kann.

Zu Nummer 7b – neu – (§ 56 Absatz 3a)

Der bisherige § 56 Absatz 3a InvStG regelt, dass in den Fällen der fiktiven Veräußerung nach § 19 Absatz 2 InvStG oder § 52 Absatz 2 InvStG auch der fiktive Veräußerungsgewinn nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG einer sofortigen Besteuerung unterworfen wird. § 56 Absatz 3a InvStG wird nun um die Tatbestände einer fiktiven Veräußerung nach § 19 Absatz 3 – neu – InvStG und § 49 Absatz 5 – neu – InvStG aufgrund eines Wegzugs ergänzt. Die Anwendung setzt voraus, dass es tatsächlich zu einer Wegzugsbesteuerung kommt.

Zu Nummer 8 (§ 57 Absatz 10 – neu –)

Die Ergänzung des § 57 Absatz 10 Nummer 2 – neu – InvStG sieht vor, dass die geänderten Fassungen der § 22 Absatz 3 Satz 1 und § 56 Absatz 3a – neu – InvStG ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden sind.

Nach § 57 Absatz 10 Nummer 7 – neu – InvStG ist § 19 Absatz 3 – neu – InvStG erstmals auf Fälle anzuwenden, in denen die unbeschränkte Steuerpflicht des Anlegers nach dem 31. Dezember 2024 endet, die Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 unentgeltlich übertragen werden (maßgebend ist der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums) oder der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 eingetreten ist.

§ 57 Absatz 10 Nummer 8 – neu – InvStG sieht vor, dass § 49 Absatz 5 – neu – InvStG erstmals auf Fälle anzuwenden ist, in denen die unbeschränkte Steuerpflicht des Anlegers nach dem 31. Dezember 2024 endet, die Spezial-Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 unentgeltlich übertragen werden (maßgeblich ist Übergang des wirtschaftlichen Eigentums) oder der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 eingetreten ist.

Auf den Zeitpunkt der Anschaffung der Investmentanteile oder Spezial-Investmentanteil kommt es nicht an. Vielmehr werden von der Wegzugsbesteuerung

alle positiven Gewinne erfasst, die auch bei einer tatsächlichen Veräußerung steuerpflichtig wären.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf in Artikel 45 Absatz 1 für Artikel 8 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Maßnahme dient der Sicherung des Steueraufkommens.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger beträgt ca. 4T€ pro Jahr.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung beträgt ca. 1,5T€ pro Jahr.

Umdruck Nr. 22**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP****Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
(BT-Drucksache 20/12780)**

Stichwort: **Umwandlungssteuer / Frist zur Abgabe der Schlussbilanz**
(Bundesrat Ziffer 44)

Zu Artikel 9 Nummer 1 (§ 3 Absatz 2a – neu – UmwStG)**Änderung**

In Artikel 9 Nummer 1 wird § 3 Absatz 2a wie folgt gefasst:

„(2a) Die steuerliche Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft ist dem zuständigen Finanzamt spätestens bis zum Ablauf der nach § 149 der Abgabenordnung maßgebenden Frist zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungsstichtag fällt, elektronisch zu übermitteln; § 5b des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

Begründung**Zu Artikel 9 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)****Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 2a – neu –)**

Die übertragende Körperschaft einer Umwandlung ist nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UmwStG zur Erstellung und Abgabe einer (eigenständigen) steuerlichen Schlussbilanz auf den steuerlichen Übertragungsstichtag verpflichtet, die sich von der Gewinnermittlung im Sinne des § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 EStG unterscheidet. Der neue Absatz 2a sieht erstmals eine Frist für die Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz vor. Zudem wird ausdrücklich geregelt, dass der für die elektronische Übermittlung von Bilanzen maßgebliche § 5b EStG entsprechend gilt. Anders als im Regierungsentwurf wird die Frist zur Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz an die nach § 149 AO maßgebende Frist zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum gekoppelt, in den der steuerliche Übertragungsstichtag fällt. Dadurch wird auch bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren sowie bei unterjährigen Umwandlungen ein Gleichlauf der Fristen zur Abgabe der Schlussbilanz und der Steuererklärung sichergestellt.

– 2 –

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungs-entwurfs für Artikel 9 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Ver-kündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Umwandlungssteuer / Wertansatz beim Anteilseigner
(Bundesrat Ziffer 45)

Zu Artikel 9 Nummer 4 (§ 13 Absatz 2 Satz 2 – neu – UmwStG)

Änderung

Artikel 9 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

,4. Nach § 13 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Antrag ist spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der Steuererklärung bei dem für die Besteuerung des Anteilseigners zuständigen Finanzamt zu stellen.““

Begründung

Zu Artikel 9 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 13 Absatz 2 Satz 2 – neu –)

Entsprechend der Bitte des Bundesrates orientiert sich die in § 13 Absatz 2 UmwStG eingeführte Antragsfrist an der geltenden Regelung in § 21 Absatz 2 Satz 4 UmwStG und stellt nunmehr auf die erstmalige Abgabe der Steuererklärung ab. Zudem wird dem Wunsch des Bundesrates entsprochen, von dem punktuellen Wechsel zur Anordnung des Buchwertansatzes und damit einer Abweichung vom allgemeinen umwandlungssteuerlichen Grundsatz des Ansatzes des gemeinen Werts abzusehen, der nach Auffassung des Bundesrates nicht zu einer Verfahrensvereinfachung führen würde.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 9 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

– 2 –

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Finanztransaktionen**
(Bunderat Ziffer 46)

Zur Inhaltsübersicht und zu Artikel 10a – neu – (§ 21 Absatz 1a Satz 2 und 3 – neu – AStG

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 10 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 10a Änderung des Außensteuergesetzes“.
2. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10a eingefügt:

,Artikel 10a

Änderung des Außensteuergesetzes

Dem § 21 Absatz 1a des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:

„Dabei ist § 1 Absatz 3d nicht auf bis zum 31. Dezember 2024 entstehende Aufwendungen anzuwenden, die auf Finanzierungsbeziehungen beruhen, die vor dem 1. Januar 2024 zivilrechtlich vereinbart wurden und deren tatsächliche Durchführung vor dem 1. Januar 2024 begonnen hat. Werden bestoffene Finanzierungsbeziehungen nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem 1. Januar 2025 wesentlich geändert, ist § 1 Absatz 3d nicht auf Aufwendungen anzuwenden, die vor der wesentlichen Änderung entstehen.““

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten Artikel 10a (Änderung des Außensteuergesetzes) angepasst.

Zu Artikel 10a – neu – (Änderung des Außensteuergesetzes)**§ 21 Absatz 1a Satz 2 und 3 – neu –**

Die Einfügung des § 1 Absatz 3d ist mit dem Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) mit Wirkung ab Anfang 2024 erfolgt. Eine Übergangs- oder Nichtbeanstandungsfrist für Altverträge war dabei ursprünglich nicht vorgesehen, ist aber sachgerecht, da es ansonsten zu übermäßigen Aufzeichnungsbelastungen im Änderungszeitpunkt führen würde.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf in Artikel 45 Absatz 1 vorgesehenen allgemeinen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Nicht bezifferbar

Erfüllungsaufwand

Nicht bezifferbar

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Klarstellende Anpassung der Anwendungsregelung (§ 21 AStG) in Bezug auf den Kürzungsbetrag (§ 11 AStG) (Bundesrat Ziffer 47)**

Zur Inhaltsübersicht und zu Artikel 10a – neu – (§ 21 Absatz 4 Satz 1 AStG)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 10 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 10a Änderung des Außensteuergesetzes“.
2. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10a eingefügt:

Artikel 10a

Änderung des Außensteuergesetzes

In § 21 Absatz 4 Satz 1 des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 7 bis 13“ durch die Angabe „§§ 7 bis 10, 12, 13“ ersetzt und werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „§ 11 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 2022 und für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum 2022 anzuwenden“ eingefügt.“

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten Artikel 10a (Änderung des Außensteuergesetzes) angepasst.

Zu Artikel 10a – neu – (Änderung des Außensteuergesetzes)

§ 21 Absatz 4 Satz 1 – neu –

Mit der Änderung wird rückwirkend klargestellt, dass auch in den Fällen, in denen ein Steuerpflichtiger im Jahr 2022 eine Gewinnausschüttung von einer Zwischen- gesellschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr erhalten hat, ein Kürzungsbetrag nach § 11 AStG im Veranlagungszeitraum 2022 zum Ansatz kommen kann. Dies ist zu der nach der ATAD-Richtlinie erforderlichen Vermeidung einer Doppelbesteuerung geboten. Mit dem ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) wurde geregelt, dass die bisherige Steuerfreistellung nach § 3 Nummer 41 EStG letztmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden ist (§ 52 Absatz 4 Satz 15 EStG). Der als Nachfolgeregelung zugleich eingeführte Kürzungsbetrag nach § 11 Absatz 1 und 2 AStG findet nach dem aktuellen Wortlaut des § 21 Absatz 4 Satz 1 AStG erstmals für nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Wirtschaftsjahre der Zwischengesellschaft Anwendung. Daher würde ein Hinzurechnungsbetrag, der aus einem abweichenden Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft z. B. vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 resultiert, zwar nach § 21 Absatz 4 Satz 4 AStG im Anfangsbestand des Hinzurechnungskorrekturvolumens zum 31. Dezember 2021 erfasst werden, für eine Gewinnausschüttung im Jahr 2022 würde es allerdings zu einer „Doppelbesteuerung“ kommen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf in Artikel 45 Absatz 1 vorgesehenen allgemeinen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine, rein klarstellende Regelung

Erfüllungsaufwand

Keine Änderung

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Haftung von Körperschaften mit Sitz im Ausland für Lohnsteuer (§ 14b AO)**
(Bundesrat Ziffer 48)

Zu Artikel 12 Nummer 1a (§ 14b Absatz 1 Satz 1 AO) und zu Artikel 16 Nummer 4 (Artikel 97 § 39Absatz 7 – neu – EGAO)

Änderung

1. Nach Artikel 12 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - 1a. In § 14b Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Steuerschuldner“ durch das Wort „Steuerpflichtiger“ ersetzt.“
2. Artikel 16 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 4. Dem § 39 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) *[wie Artikel 16 Nummer 4 Regierungsentwurf]*

(7) § 14b Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] geltenden Fassung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung] entstanden ist.““

Begründung

Zu Artikel 12 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1a – neu – (§ 14b Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf.

Nach dem durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz vom 22. Dezember 2023, BGBl. I 2023 Nr. 411, mit Wirkung ab 1. Januar 2024 eingeführten § 14b Absatz 1 Satz 1 AO sind Steuerverwaltungsakte an Körperschaften mit Sitz im

Ausland und Ort der Geschäftsleitung im Inland ab 1. Januar 2024 an die Körperschaft selbst zu richten, soweit sie nach den deutschen Steuergesetzen Steuerschuldnerin ist.

Diese Regelung findet nach ihrem eindeutigen Wortlaut keine Anwendung, wenn die ausländische Körperschaft nicht die Steuer schuldet, sondern eine andere Rolle im Besteuerungsverfahren trägt (z. B. als Arbeitgeberin für die Lohnsteuer haftet). Die Beschränkung auf Fälle der Steuerschuldnerschaft hat dazu geführt, dass an der bewährten Praxis eines kombinierten Steuer- und Haftungsbescheids über Lohnsteuer nicht mehr festgehalten werden kann. So muss beispielsweise der lohnsteuerliche Pauschalierungs- und Haftungsbescheid bei ausländischen Körperschaften, die nach deutschem Gesellschaftsrecht nicht rechtsfähig sind (z. B. Limiteds mit Sitz in Groß-Britannien und Geschäftsleitung in Deutschland), seit dem 1. Januar 2024 getrennt erlassen werden:

- Der Pauschalierungsbescheid ist nach § 14b Absatz 1 Satz 1 AO an die ausländische Körperschaft selbst zu richten, da diese Schuldnerin der pauschalen Lohnsteuer ist.
- Der Haftungsbescheid ist dagegen - wie vor Inkrafttreten des § 14b AO - an die zivilrechtliche Nachfolgepersonengesellschaft bzw. den zivilrechtlichen Gesamtrechtsnachfolger der im Inland nicht rechtsfähigen Körperschaft zu richten, da § 14b Absatz 1 Satz 1 AO für Haftungsbescheide bisher nicht anwendbar ist.

Die getrennte Bekanntgabe von Pauschalierungs- und Haftungsbescheid führt in der Praxis zu erhöhtem Aufwand und ist außerdem fehleranfällig.

Durch das Ersetzen des in § 14b Absatz 1 Satz 1 AO verwendeten Begriffs „Steuerschuldner“ durch den in § 33 AO definierten Begriff „Steuerpflichtiger“ werden künftig alle denkbaren Rollen einer ausländischen Körperschaft im deutschen Besteuerungsverfahren erfasst.

Zu Artikel 16 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 4 (§ 39 Absatz 7 – neu –)

Der neue Absatz 6 entspricht dem Regierungsentwurf.

Der neue Absatz 7 enthält eine Anwendungsregelung zur Änderung des § 14b Absatz 1 Satz 1 AO. Durch die Anknüpfung an den Entstehungszeitpunkt der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis wird eine materielle Rückwirkung vermieden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf in Artikel 45 Absatz 1 für Artikel 12 und 16 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Erfüllungsaufwand

Die Minderung des Erfüllungsaufwands der Landesfinanzbehörden ist nicht zu abzuschätzen.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Elektronische Kommunikation mit Finanzbehörden
(§ 87a Absatz 1 und 1a und § 89b Absatz 3 AO)
(Bundesrat Ziffer 49)

Zu Artikel 12 Nummer 5 Buchstabe a0 (§ 87a Absatz 1 Satz 2 – neu – AO) und a1 – neu – (§ 87a Absatz 1a Satz 2 AO) und Nummer 5a - neu - (§ 89b Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 AO)

Änderung

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 Buchstabe a werden die folgenden Buchstaben vorangestellt:
 - a0) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Die Übermittlung elektronischer Nachrichten und Dokumente an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach ist nicht zulässig, soweit für die Übermittlung ein sicheres elektronisches Verfahren der Finanzbehörden zur Verfügung steht, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet; dies gilt nicht für Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie in den Fällen, in denen die Übermittlung an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach gesetzlich vorgeschrieben ist.“
 - a1) In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
2. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
 - 5a. In § 89b Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 12 (Änderung der Abgabenordnung)**Zu Nummer 5 (§ 87a)**

Die Änderungen greifen ein Anliegen des Bundesrates auf (Antrag Ziffer 49).

Zu Buchstabe a0 – neu – (§ 87a Absatz 1 Satz 2 – neu –)

Nach § 87a Absatz 1 Satz 1 AO ist im Besteuerungsverfahren die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Ein elektronisches Dokument ist zugegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung es in für den Empfänger bearbeitbarer Weise aufgezeichnet hat (§ 87a Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz AO).

Bevorzugter und seit Jahren erprobter elektronischer Kommunikationskanal zwischen Steuerpflichtigen oder ihren Bevollmächtigten und den Finanzämtern sind das Verfahren ELSTER bzw. die Schnittstelle ERIC. Dieser Kommunikationskanal gewährleistet für den Absender eine schnelle und ressourcenschonende Bearbeitung seines Anliegens und genügt auch den Anforderungen des § 87a Absatz 6 AO, da es den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. So wie die technischen Rahmenbedingungen nach der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) für den elektronischen Austausch mit den Gerichten zugeschnitten sind, so erfüllt ELSTER die Bedarfe der Finanzverwaltung.

ELSTER (inkl. ERIC) ist eine Lösung, die mit aktuell mehr als 20 Mio. Nutzenden bereits heute über eine hohe Marktdurchdringung verfügt. Das technische System hinter ELSTER wird von der Steuerverwaltung in Deutschland seit Jahren stabil und sicher betrieben. Die ELSTER-Produkte werden durch das Bund-Länder IT-Vorhaben KONSENS stetig verbessert. Hierzu gehört u.a. die Erhöhung der Nutzerorientierung durch die Bereitstellung der ELSTER-Secure- und der MeinELSTER+App.

Um den großen Mehrwert für Bürgerinnen, Bürger und Diensteanbieter aus Verwaltung und Wirtschaft zu erhalten und die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens konsequent und zielorientiert voranzutreiben, ist das bestehende Verfahren ELSTER und seine Fortentwicklung daher nach Kräften zu unterstützen.

Bei Nutzung des Verfahrens ELSTER bzw. der Schnittstelle ERIC wird durch die automatisierte steuernummerngenaue Zuordnung auf Empfängerseite die zuständige Bearbeiterin bzw. der zuständige Bearbeiter medienbruchfrei erreicht. Dies stellt eine schnellstmögliche Verarbeitung innerhalb der finanzamtsinternen IT-Fachverfahren sicher.

Da der Schwerpunkt der elektronischen Kommunikation gegenwärtig in der Übermittlung von elektronischen Steuererklärungen und Steueranmeldungen im Verfahren nach § 87a Absatz 6 AO und künftig vermehrt der Abruf elektronischer Verwaltungsakte im Verfahren nach § 87a Absatz 8 in Verbindung mit § 122a AO liegt, ist die Nutzung der Verfahren ELSTER bzw. ERIC bei den mit der Erstellung und Übermittlung von Steuererklärungen beauftragten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe vorgegeben.

ELSTER bzw. ERIC erlauben (etwa in Form des Formulars „Sonstige Nachricht an Finanzamt“) allerdings auch den Versand von Anhängen (z. B. von elektronischen Schriftsätzen im PDF-Format), wobei gegenwärtig lediglich folgende technische Beschränkungen zu beachten sind:

- maximal 100 Seiten je PDF,
- maximal 20 Anhänge,
- maximal 10,4 MB pro Anhang und

-
- insgesamt maximal 38,7 MB (ERiC) bzw. 14 MB (ELSTER).

Auf andere Weise (sei es durch einfache unverschlüsselte E-Mail, durch Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur oder von einem besonderen elektronischen Anwalts- oder Steuerberaterpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach) elektronisch übermittelte „sonstige“ Dokumente beeinträchtigen das steuerliche Massenverfahren der Finanzämter erheblich. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Nutzung der besonderen elektronischen Behördenpostfächer ausschließlich für die elektronische Kommunikation in gerichtlichen Verfahren eingeführt wurde und deshalb in den Finanzbehörden nur wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Verfahren nutzen können und sollen.

Angesichts der gegenwärtig überdurchschnittlich hohen Belastungen der Finanzverwaltung muss die elektronische Übermittlung von Schriftsätzen an Finanzbehörden deshalb - außerhalb der im Besteuerungsverfahren immer seltener anzu treffenden Fälle des § 87a Absatz 3 AO (Ersetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform durch die elektronische Form) sowie außerhalb gerichtlicher Verfahren - durch Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur oder von einem besonderen elektronischen Anwalts-, Notar- oder Steuerberaterpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach gesetzlich ausgeschlossen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

In gerichtlichen Verfahren gelten auch für Finanzbehörden weiterhin die Bestimmungen der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV). Diese Verordnung regelt einheitlich den elektronischen Rechtsverkehr mit allen Gerichten des Bundes und der Länder, soweit § 130a ZPO, § 46c ArbGG, § 65a SGG, § 55a VwGO und § 52a FGO Anwendung finden. Über den Verweis auf diese Verordnung in § 753 Absatz 4 Satz 2 ZPO finden ihre Bestimmungen auch auf die elektronische Kommunikation mit den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern entsprechende Anwendung.

Nach Satz 2 Halbsatz 2 sind deshalb die Gerichte und Staatsanwaltschaften von der Regelung ausgenommen. Das Gleiche gilt, wenn die Übermittlung elektronischer Nachrichten und Dokumente an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach gesetzlich vorgeschrieben ist.

Soweit die Übermittlung von Steuererklärungen, Anzeigen usw. mittels amtlich vorgeschriebener Datensätzen über die amtlich bestimmte Schnittstelle gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist, ist § 87a Absatz 1 AO nicht einschlägig. In diesen Fällen gelten die Regelung in § 87a Absatz 6 AO.

Zu Buchstabe a1 – neu – (§ 87a Absatz 1a Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 1.

Zu Nummer 5a – neu – (§ 89b Absatz 3 Satz 3 Nummer 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 2 in § 87a Absatz 1 AO.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 für Artikel 12 im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Erfüllungsaufwand

Ohne die Ergänzung des § 87a Absatz 1 AO droht den Finanzbehörden zusätzlicher Erfüllungsaufwand, der allerdings nicht bezifferbar ist.

Umdruck Nr. 28

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Beseitigung eines redaktionellen Fehlers bei Änderung des § 87a Absatz 3 AO (Bundesrat Ziffer 50)

Zu Artikel 12 Nummer 5 Buchstabe a (§ 87a Absatz 3 Satz 4 und 5 AO)

Änderung

Artikel 12 Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- ,a) Absatz 3 Satz 4 und 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„[wie Regierungsentwurf Artikel 12 Nummer 5 Buchstabe a].“ ‘

Begründung

Zu Artikel 12 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 5 (§ 87a)

Zu Buchstabe a (§ 87a Absatz 3 Satz 4 und 5)

Der Änderungsbefehl im Gesetzentwurf sieht vor, lediglich Satz 4 des dritten Absatzes von § 87a AO durch die neuen Sätze 4 bis 8 zu ersetzen. Dies würde allerdings dazu führen, dass der bisherige Satz 5 der Regelung bestehen bliebe, obwohl auch dieser Satz inhaltlich durch die neu einzufügenden Sätze ersetzt werden soll. Dieser redaktionelle Fehler soll beseitigt werden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

– 2 –

Erfüllungsaufwand

Keiner

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Schätzung von Besteuerungsgrundlagen

Zu Artikel 12 Nummer 13 – aufgehoben –(§ 162 Absatz 4 Satz 1 und 4 AO) und Artikel 16 Nummer 3 – aufgehoben – (§ 37 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 EGAO)

Änderung

1. Artikel 12 Nummer 13 wird aufgehoben.
2. Artikel 16 Nummer 3 wird aufgehoben.

Begründung

Zu Artikel 12 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 13 – aufgehoben – (§ 162 Absatz 4 Satz 1 bis 4)

Die angedachten Änderungen in § 162 AO werden nicht mit dem Jahressteuergesetz 2024 umgesetzt.

Zu Artikel 16 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 3 (§ 37 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1)

Da keine Änderung des § 162 AO erfolgt, ist entsprechend auch die zeitliche Anwendungsregel zu streichen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 30

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: BZSt-Auftragsleistung für einen künftigen Direktauszahlungsmechanismus und Konkretisierung der in der IdNr-Datenbank gespeicherten Kontoverbindung

Zu Artikel 12 Nummer 1, 10 Buchstabe a0 – neu – und Nummer 10a – neu – (Inhaltsübersicht AO, § 139b AO und § 139e – neu – AO) und zu Artikel 17 Nummer 1 Buchstabe d und e – neu – (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 48 – neu – FVG)

Änderung

1. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach der Angabe zu § 139d folgende Angabe eingefügt:
„§ 139e Direktauszahlungsmechanismus“
- b) Der Nummer 10 Buchstabe a wird folgender Buchstabe a0 vorangestellt:
,0) Dem Absatz 3a wird folgender Satz angefügt:
„Gespeichert wird nach Satz 1 ausschließlich eine Kontoverbindung, welche mittels SEPA-Überweisung erreichbar ist.“
- c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:
,10a. Nach § 139d wird folgender § 139e eingefügt:

„§ 139e

Direktauszahlungsmechanismus

- (1) Der Direktauszahlungsmechanismus ist die Direktauszahlung öffentlicher Mittel an natürliche Personen unter Verwendung der nach § 139b Absatz 3 und 3a gespeicherten Daten, die durch Bundesgesetz vorgesehen ist. Zuständige Behörde für den Direktauszahlungsmechanismus ist das Bundeszentralamt für

Steuern (Direktauszahlungsbehörde). Die Direktauszahlungsbehörde wird im Auftrag der nach dem jeweiligen Leistungsgesetz zuständigen Behörde (Leistungsbehörde) tätig.

(2) Die Direktauszahlung von öffentlichen Mitteln nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unbar auf die zum Zeitpunkt des Datenabrufs nach § 139b Absatz 3a gespeicherte Kontoverbindung.

(3) Erfolgt die Direktauszahlung öffentlicher Mittel auf Antrag, so ist dieser nach amtlich bestimmten Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch zu übermitteln.

(4) Werden an die Gewährung der Leistung Voraussetzungen geknüpft, die nicht aus den nach § 139b gespeicherten Daten bestimmt oder über amtlich bestimmte Schnittstellen der Direktauszahlungsbehörde zu anderen datenverwaltenden Stellen automatisiert bezogen werden können, sind die erforderlichen Daten von der Leistungsbehörde bei den öffentlichen Stellen zu erheben, die diese Daten verarbeiten. Die Leistungsbehörde teilt der Direktauszahlungsbehörde das Ergebnis der Prüfung nach amtlich bestimmten Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle mit.

(5) Die Gutschrift auf die nach Absatz 2 gespeicherte Kontoverbindung (Direktauszahlung) ist ein Verwaltungsakt nach dem jeweiligen Leistungsgesetz, der nicht schriftlich zu bestätigen ist sowie keiner Begründung und keiner gesonderter Rechtsbehelfsbelehrung bedarf. Der Verwaltungsakt wird durch die Gutschrift bekannt gegeben. Andere Verwaltungsakte werden durch Bereitstellung zum Datenabruf bekanntgegeben. Für die Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren ist die Leistungsbehörde zuständig. Im Übrigen gelten die für das Leistungsgesetz maßgebenden Vorschriften über das Verwaltungs- sowie das Gerichtsverfahren.““

2. Dem Artikel 17 Nummer 1 werden die folgenden Buchstaben d und e angefügt:

- ,d) In Nummer 47 Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- e) Nach Nummer 47 wird folgende Nummer 48 angefügt:
„48. die Wahrnehmung der Aufgaben der Direktauszahlungsbehörde nach § 139e der Abgabenordnung.““

Begründung

Zu Artikel 12 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 139e AO.

Zu Nummer 10 (§ 139b Absatz 3a Satz 2)**Zu Buchstabe a0 – neu – (§ 139b Absatz 3a Satz 2 -neu -)**

Der neue Satz 2 bestimmt, dass in der Datenbank nach § 139b Absatz 3 AO ausschließlich Kontoverbindungen von am SEPA-Verfahren teilnehmenden Kreditinstituten gespeichert werden. Die Regelung dient der Kostenminimierung bei der Auszahlung von Leistungen aus öffentlichen Mitteln nach § 139b Absatz 4c AO.

Zu Nummer 10a – neu – (§ 139e – neu -)

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 (BGBl. I 2022, Seite 2294) wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die Zuspeicherung einer Kontoverbindung (IBAN und ggf. BIC) zur Identifikationsnummer-Datenbank (IdNr-Datenbank) geschaffen. Die zentrale Speicherung dieser Daten bildet die Grundlage für den Aufbau eines Direktauszahlungsmechanismus (DAM). Dieser soll eine schnelle und zugleich missbrauchssichere ggf. antragsbasierte Auszahlung öffentlicher Leistungen zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger ermöglichen. Dafür soll ein einfaches und unbürokratisches Verfahren bereitgestellt werden. Denkbar ist die Nutzung dieses Verfahrens in außergewöhnlichen Auszahlungsfällen, beispielsweise bei Direktauszahlungen zur Bewältigung von Krisensituationen (z. B. Pandemien oder Flutkatastrophen). Mit dem Direktauszahlungsmechanismus wird im Vorriff auf zukünftig beabsichtigte Direktauszahlungen ein einfacher und digitalisierter Auszahlungsweg für Kontoüberweisungen bereitgestellt.

Absatz 1

§ 139e Absatz 1 AO definiert den Begriff Direktauszahlungsmechanismus. Erfasst werden ausschließlich unbare Auszahlungen öffentlicher Mittel (Direktauszahlungen) an natürliche Personen. Für juristische Personen kann der Direktauszahlungsmechanismus nicht genutzt werden, weil nur zu natürlichen Personen Daten in der IdNr-Datenbank gespeichert sind. Für die Direktauszahlung können neben der IBAN auch weitere Daten aus der IdNr-Datenbank verwendet werden. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist für den Direktauszahlungsmechanismus verantwortlich. Die Zuständigkeit für die jeweilige Leistung richtet sich dagegen nach dem Leistungsgesetz. Ist das BZSt nicht zugleich Leistungsbehörde übernimmt es im Auftrag der Leistungsbehörde die Direktauszahlung.

Absatz 2

§ 139e Absatz 2 AO stellt klar, dass die Direktauszahlung ausschließlich unbar erfolgt. Dies stellt sicher, dass die Leistung schnell beim Berechtigten ankommt und durch das BZSt abgewickelt werden kann. Sieht das Leistungsgesetz eine Barauszahlung vor, muss im Leistungsgesetz geregelt werden, wer für diese Art der Auszahlung zuständig ist und wie diese erfolgt. Der Direktauszahlungsmechanismus realisiert das „Massengeschäft“. Eventuelle Sonderfälle verbleiben bei der jeweiligen Leistungsbehörde.

Für die Auszahlung wird nur die in der IdNr-Datenbank zum Zeitpunkt des Datenabrufs gespeicherte IBAN genutzt. Dies gewährleistet die verwaltungspraktische Auszahlung in einem Massenverfahren. Will der Berechtigte die in der IdNr-Datenbank gespeicherte Kontoverbindung ändern, sollte er diese rechtzeitig vor Leistungsgewährung an das BZSt übermitteln oder übermitteln lassen. Dies vermeidet auch die Frage, wer für eine Fehlüberweisung in den Fällen verantwortlich ist, wenn die neue IBAN kurz vor der Auszahlung übermittelt wird und die geänderte IBAN für die Auszahlung nicht mehr genutzt werden kann.

Absatz 3

Sofern für die Direktauszahlung ein Antrag erforderlich ist, wird nur ein elektronischer Antrag zugelassen. Anträge auf Papier werden damit ausgeschlossen.

Absatz 4

Der Direktauszahlungsmechanismus knüpft für die Leistungsgewährung an die nach § 139b Absatz 3 und 3a AO gespeicherten Daten (z. B. Wohnsitz in Deutschland). Soll die Leistungsgewährung an weitere Voraussetzungen geknüpft werden, die nicht aus den nach § 139b Absatz 3 und 3a AO gespeicherten Daten ermittelt oder über Schnittstellen der Direktzahlungsbehörde zu anderen datenverwaltenden Stellen automatisiert bezogen werden können, sind die erforderlichen Daten (z. B. Studierendeneigenschaft) von der Leistungsbehörde bei den jeweiligen öffentlichen Stellen zu erheben, die diese Daten verarbeiten. Auf der Grundlage dieser Daten prüft die Leistungsbehörde, ob ein Anspruch auf die jeweilige Leistung besteht und teilt dem BZSt das Ergebnis der Prüfung nach amtlich bestimmten Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle mit.

Die Regelung dient der Klarstellung. Das BZSt ist lediglich für die Abwicklung der Direktauszahlung zuständig, wenn sie nicht zugleich als Leistungsbehörde handelt.

Welche Behörde jeweils Leistungsbehörde ist, wird durch das einzelne Leistungsgesetz bestimmt. In der Regel sollte zwar die Behörde als Leistungsbehörde bestimmt werden, in deren Verantwortungsbereich die für die Leistungsgewährung notwendigen Daten gespeichert sind. Denkbar ist jedoch auch eine Regelung im Leistungsgesetz, nach der das BZSt die Daten zur Leistungsberechtigung im Auftrag der Leistungsbehörde über die amtlich bestimmte Schnittstelle von der öffentlichen Stelle entgegennimmt, die diese Daten verarbeitet. Auch die abhängig vom jeweiligen Anwendungsfall erforderlichen IT-Schnittstellen zur Übermittlung möglicher weiterer Leistungskriterien sind – soweit nicht bereits vorhanden – mit der Umsetzung des Leistungsgesetzes vorzusehen.

Absatz 5

§ 139e Absatz 5 AO regelt die digitale Abwicklung der Leistungsgewährung. Ein schriftlicher Verwaltungsakt ist nicht erforderlich. Der Verwaltungsakt ist die Gutschrift auf dem Konto, einer schriftlichen Bestätigung bedarf es nicht. Der Verwaltungsakt ergeht dementsprechend auch ohne Begründung oder einer gesonderten Rechtsbehelfsbelehrung. Andere Verwaltungsakte (z. B. die Ablehnung der Leistungsgewährung) werden durch Bereitstellung zum Datenabruf im Antragsportal (z. B. BZSt-Online-Portal) bekanntgegeben. Im Übrigen gelten die für die Anwendung des Leistungsgesetzes maßgebenden Vorschriften über das Verwaltungs- sowie das Gerichtsverfahren.

Zu Artikel 17 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 Buchstabe d – neu - (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 47 und 48 – neu - FVG)

In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 47 Buchstabe f FVG wird der Punkt am Ende aufgrund der Anfügung der neuen Nummer 48 durch ein Semikolon ersetzt.

Die neue Nummer 48 in § 5 Absatz 5 Satz 1 FVG regelt die Aufgabenzuweisung der Direktauszahlungsbehörde nach § 139e AO zugunsten des BZSt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

– 5 –

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

Der Erfüllungsaufwand ist nicht quantifizierbar.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Klarstellung in § 152 Absatz 6 Satz 1 AO**
(Bundesrat Ziffer 54)

Zu Artikel 12 Nummer 12a (§ 152 Absatz 6 Satz 1 AO)

Änderung

Nach Artikel 12 Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

,12a. In § 152 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „die Absätze 1 bis 3 und“ durch die Wörter „die Absätze 1 und 2, Absatz 3 Nummer 1 sowie“ ersetzt.“

Begründung

Zu Artikel 12 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 12a – neu – (§ 152 Absatz 6 Satz 1)

Mit der Gesetzesänderung wird ein Anliegen des Bundesrates umgesetzt (Antrag Ziffer 55).

Der Verspätungszuschlag nach § 152 AO soll den rechtzeitigen Eingang der Steuer- und Feststellungserklärungen und damit den ordnungsmäßigen Veranlagungsprozess und die rechtzeitige Festsetzung und Entrichtung der Steuern sicherstellen. Im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) war die Regelung über die Erhebung von Verspätungszuschlägen neugefasst worden. Neu waren insbesondere

- eine grundsätzliche Verpflichtung zur Festsetzung eines Verspätungszuschlags, wenn eine Steuererklärung, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt bezieht, nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs bzw. nach dem Besteuerungszeitpunkt abgegeben wird, und

-
- gesetzlich vorgegebene und „automationsgerechte“ Vorgaben für die Be-rechnung des Verspätungszuschlags.

Um auch für Fälle der Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe einer Feststellungs-erklärung der Verwaltung eindeutige und automationsgerechte Kriterien für die Bemessung des Verspätungszuschlags vorzugeben, sollte zu Erklärungen zur Feststellung einkommensteuerpflichtiger oder körperschaftsteuerpflichtiger Einkünfte - in Anlehnung an die gerichtlichen Grundsätze zur Streitwertermittlung in Feststellungsfällen - der in Absatz 5 des Regierungsentwurfs (= Absatz 7 der vom Bundestag beschlossenen Neufassung des § 152 AO) bestimmte Prozentsatz pau-schal in Höhe eines Viertels des bei Steuerfestsetzungen zu berücksichtigenden Prozentsatzes angesetzt werden (vgl. BT-Drs. 18/7457 S. 81). Die steuerlichen Auswirkungen der gesonderten Feststellungen in den jeweiligen Folgebescheiden sollte damit generell nicht mehr ermittelt werden müssen, was den Vollzug der Vorschrift im Feststellungsverfahren - insbesondere bei vielen Feststellungsbetei-ligten - ganz wesentlich erleichtert.

Infolge eines Urteils des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 15. November 2023 - 12 K 1945/23 – ist die Frage aufgekommen, ob bei Festsetzung eines Ver-spätungszuschlags wegen Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe einer Feststel-lungserklärung auch Nummer 2 und 3 des § 152 Absatz 3 AO entsprechend an-zuwenden sind. Das Gericht hatte entschieden, dass bei Festsetzung eines Ver-spätungszuschlags für eine verspätet abgegebene Erklärung zur gesonderten Fest-stellung von Besteuerungsgrundlagen die Rückausnahme des § 152 Absatz 3 Nummer 3 AO zur Anwendung komme. In diesem Fall müssten also - entgegen der Zielsetzung der Neuregelung des § 152 AO - die Auswirkungen der Feststel-lungen in den Folgebescheiden ermittelt und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 152 Absatz 3 Nummer 2 oder 3 AO auch entsprechend berücksichtigt wer-den. Der mit der Neuregelung angestrebte Vereinfachungseffekt würde dann ent-fallen.

Mit der Änderung in § 152 Absatz 6 Satz 1 AO soll - der bisherigen Verwaltungs-praxis entsprechend - für die Festsetzung von Verspätungszuschläge bei der ge-sonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen klarstel-lend bestimmt werden, dass nur Nummer 1 des § 152 Absatz 3 AO entsprechend anzuwenden ist.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regie-rungsentwurfs für Artikel 12 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Erfüllungsaufwand

Keiner

Umdruck Nr. 32**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP****Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
(BT-Drucksache 20/12780)**

Stichwort: **Zinsen auf hinterzogene Vorauszahlungen, Anrechnung von Nachzahlungszinsen (Bundesrat Ziffer 55)**

Zu Artikel 12 Nummer 18a – neu – (§ 235 Absatz 5 AO) und Artikel 16 Nummer 1 (Artikel 97 § 15 Absatz 19 – neu – EGAO)

1. Nach Artikel 12 Nummer 18 wird folgende Nummer 18a eingefügt:

,18a. Dem § 235 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei hinterzogenen Vorauszahlungen sind die Absätze 3 und 4 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. wurde die hinterzogene Vorauszahlung vor Festsetzung der Steuer entrichtet, auf die diese Vorauszahlung anzurechnen ist oder wäre, endet der Zinslauf mit der Zahlung der hinterzogenen Vorauszahlung;
2. wurde die hinterzogene Vorauszahlung nicht vor Festsetzung der Steuer entrichtet, auf die diese Vorauszahlung anzurechnen ist oder wäre, gilt Folgendes:
 - a) wurde diese Steuer nicht hinterzogen, endet der Zinslauf für die Vorauszahlung mit Zahlung dieser Steuer, spätestens aber mit der Fälligkeit dieser Steuer;
 - b) wurde diese Steuer ebenfalls hinterzogen, endet der Zinslauf für die Vorauszahlung mit Beginn des Zinslaufs für die hinterzogene Steuer;
3. Zinsen nach § 233a, die zu der Steuer festgesetzt wurden, auf die die hinterzogene Vorauszahlung anzurechnen ist oder wäre, sind auf Zinsen zur hinterzogenen Vorauszahlung anzurechnen, so weit sie denselben Zinsberechnungszeitraum betreffen.““

2. Artikel 16 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. Dem § 15 werden die folgenden Absätze 18 und 19 angefügt:

„(18) ... [wie Regierungsentwurf Artikel 16 Nummer 1].

(19) § 235 Absatz 5 der Abgabenordnung gilt in allen Fällen, in denen Zinsen zu hinterzogenen Vorauszahlungen nach dem ... [einsetzen: Tag nach Verkündung des Gesetzes] festgesetzt werden.““

Begründung

Zu Artikel 12 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 18a – neu – (§ 235 Absatz 5 – neu –)

Die Änderung greift ein Anliegen des Bundesrates auf.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022 (BGBI. 2022 I S. 1142) war der Zinssatz für Nachzahlungszinsen im Sinne des § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 von 0,5 % auf 0,15 % für jeden vollen Monat gesenkt worden (§ 238 Absatz 1a AO). Die bis dahin einheitlichen Zinssätze für Nachzahlungszinsen nach § 233a AO und Hinterziehungszinsen nach § 235 AO (hier gilt nach § 238 Absatz 1 AO weiterhin ein Zinssatz von 0,5 % für jeden vollen Monat) fallen seither auseinander. Eine unbeabsichtigte Nebenfolge dieser Rechtsänderung ist die Entlastung bestimmter Hinterziehungstatbestände, bei denen teilweise nur noch 0,15 % Zinsen pro Monat berechnet werden. Durch den neuen Absatz 5 in § 235 AO soll bei der Verzinsung hinterzogener Vorauszahlungen der Rechtszustand wiederhergestellt werden, der bis zur Absenkung des Zinssatzes für Nachzahlungszinsen nach § 233a AO gegolten hat.

Der Zinslauf für Hinterziehungszinsen beginnt mit Vollendung der Steuerhinterziehung (§ 235 Absatz 2 Satz 1 AO) und endet mit dem früheren Zeitpunkt aus Zahlung und Fälligkeit der hinterzogenen Steuer (§ 235 Absatz 3 Satz 1 und 2 AO). Da die beiden in § 235 Absatz 3 Satz 1 und 2 AO genannten Zeitpunkte häufig nach Ablauf der Karenzzeit liegen, für die keine Zinsen nach § 233a AO festgesetzt werden (§ 233a Absatz 2 Satz 1 AO), kommt es bei hinterzogenen Steuern mit dem Anlaufen des Zinslaufs der Nachzahlungszinsen zunächst zu einer Doppelverzinsung. Diese wird im Wege der Anrechnung der Nachzahlungszinsen auf die Hinterziehungszinsen aufgelöst (§ 235 Absatz 4 AO).

Die Anrechnung nach § 235 Absatz 4 AO scheitert jedoch in Fällen, in denen Nachzahlungszinsen auf Zinsen zu hinterzogenen Vorauszahlungen anzurechnen sind. Nach Auffassung des BFH ist eine solche Anrechnung vom Wortlaut des § 235 Absatz 4 AO nicht gedeckt, weil auf Vorauszahlungen keine Nachzahlungszinsen erhoben werden (§ 233a Absatz 1 Satz 2 AO) und insoweit kein Anrechnungspotential zur Verfügung steht. Eine daneben in Betracht kommende Anrechnung der zur Jahressteuer festgesetzten Nachzahlungszinsen auf die Zinsen zu hinterzogenen Vorauszahlungen sei ebenfalls ausgeschlossen, weil die beiden Zinsfestsetzungen dogmatisch betrachtet nicht auf dieselbe Steuer und denselben Zeitraum entfallen (BFH-Urteil vom 28. September 2021, VIII R 18/18, BStBl II 2022, 239; vgl. auch BFH-Urteil vom 15. April 1997, VII R 74/96, BStBl II 1997, 600), sondern eigenständige, unterschiedliche Steueransprüche zum Gegenstand hätten.

Aktuell lösen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis das Problem einer Doppelverzinsung bei hinterzogenen Vorauszahlungen, indem sie den Zinslauf von Hinterziehungszinsen auf Vorauszahlungen in dem Moment enden lassen, in dem der Zinslauf der „Jahressteuer“ nach § 233a AO beginnt (vgl. BFH-Urteil vom 28. September 2021, VIII R 18/18, a.a.O.; Nr. 4.2.1 des Anwendungserlasses zu § 235 AO). „Jahressteuer“ in diesem Sinne ist die für ein Kalenderjahr

entstandene Steuer, auf die die hinterzogene Vorauszahlung anzurechnen ist oder anzurechnen wäre.

Soweit die Zinssätze für Nachzahlungs- und Hinterziehungszinsen identisch sind, wirkt sich diese Vorgehensweise nicht signifikant auf die Summe der letztlich insgesamt nach den §§ 233a und 235 AO festzusetzenden Zinsen aus. Seit Gelung des niedrigeren Zinssatzes für Nachzahlungszinsen nach § 233a AO werden Hinterzieher von Vorauszahlungen nun allerdings ungewollt bessergestellt. Denn ab dem Beginn des Zinslaufs der Nachzahlungszinsen bis zur Zahlung der hinterzogenen „Jahressteuer“ oder der vollendeten Hinterziehung der „Jahressteuer“ werden sie zinsmäßig so behandelt wie Steuerpflichtige, die keine Steuerhinterziehung begangen haben. Je nach Fallkonstellation entsteht ein „Zinstal“ oder eine dauerhafte Zinssenkung, obwohl der in der Steuerhinterziehung liegende Verzinsungsgrund unverändert fortbesteht.

Mit dem neuen Absatz 5 soll diese nicht zu rechtfertigende Besserstellung beseitigt und eine durchgängige Verzinsung hinterzogener Vorauszahlungen mit 0,5 % pro Monat sichergestellt werden. Verwirklicht wird dies zunächst dadurch, dass das Ende des Zinslaufs bei hinterzogenen Vorauszahlungen ausdrücklich festgeschrieben wird. Die verschiedenen denkbaren Fallkonstellationen werden dabei jeweils einer ausdrücklichen Regelung zugeführt. Keiner besonderen Regelung bedürfen dabei die Fälle, in denen der Zinslauf der Hinterziehungszinsen zu hinterzogenen Vorauszahlungen bereits vor Ablauf der Karenzzeit endet, da diese mit den bereits bestehenden Regelungen sachgerecht geregelt sind und keine Doppelverzinsung eintreten kann.

Eine sich in anderen Fällen unter Umständen ergebende Doppelverzinsung wird durch eine modifizierte Anrechnungsregelung aufgelöst. Die Anrechnung von Nachzahlungszinsen zur „Jahressteuer“ nach § 233a AO auf Zinsen zu hinterzogenen Vorauszahlungen wird nunmehr ausdrücklich angeordnet, soweit die zu verzinsenden Vorauszahlungen auf die entsprechende „Jahressteuer“ anzurechnen sind oder wären. Den Rahmen für die Anrechnungsmöglichkeit bildet dabei die rechtliche Verknüpfung einer Vorauszahlung mit einem bestimmten steuerlichen Veranlagungszeitraum, wie sie sich beispielsweise aus § 37 Absatz 1 Satz 1, § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 25 Absatz 1 EStG für Zwecke der Einkommenssteuer (und Körperschaftsteuer) und aus § 18 Absatz 1 bis 4, § 16 Absatz 1 Satz 2 UStG für Zwecke der Umsatzsteuer ergibt.

Zu Artikel 16 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Artikel 97 § 15 Absatz 9 – neu –)

Der neue Absatz 18 entspricht dem Regierungsentwurf.

Mit dem neuen Absatz 19 wird der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von § 235 Absatz 5 AO geregelt.

Finanzielle Auswirkungen

geringfügige zusätzliche Zinseinnahmen

Erfüllungsaufwand

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand seitens der Steuerpflichtigen. Geringfügige einmalige Kosten für die technische Umsetzung auf Seiten der Finanzverwaltung. Kein zusätzlicher laufender Verwaltungsaufwand im Vergleich zum bisherigen Verfahren.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Übergangsregelung zur Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer (Artikel 97 § 5 EGAO)
(Bundesrat Ziffer 51)

Zu Artikel 16 Nummer 01 – neu – (§ 5 Absatz 2 – neu – EGAO)

Änderung

Vor Artikel 16 Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

,01. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bis zur Bereitstellung eines maschinellen Anfrageverfahrens zur Wirtschafts-Identifikationsnummer sind Regelungen der Abgabenordnung oder anderer Gesetze, nach denen bei wirtschaftlich Tägigen die Wirtschafts-Identifikationsnummer zu erheben, aufzuzeichnen, anzugeben oder mitzuteilen ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass zur Identifizierung des betroffenen wirtschaftlich Tägigen weiterhin die Steuernummer ausreicht. § 154 Absatz 2c der Abgabenordnung ist bis zur Bereitstellung eines maschinellen Anfrageverfahrens zur Wirtschafts-Identifikationsnummer nicht anzuwenden, soweit das Kreditinstitut die Steuernummer eines wirtschaftlich Tägigen erhoben und aufgezeichnet hat. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag der erstmaligen Bereitstellung eines maschinellen Anfrageverfahrens zur Wirtschafts-Identifikationsnummer im Bundesgesetzblatt Teil I bekannt.““

Begründung

Zu Artikel 16 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 01 – neu –**Artikel 97 § 5****Zu Buchstabe a:**

Der bisherige Wortlaut wird ohne Änderung zu Absatz 1.

Zu Buchstabe b:

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf im Hinblick auf die stufenweise Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO um Prüfung gebeten, ob § 93c Absatz 1 Nummer Buchstabe c und d AO angepasst werden sollte. Nach § 93c Absatz 1 Nummer Buchstabe d AO entfällt die Steuernummer als Pflichtangabe bei der Datenübermittlung, sobald eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO vergeben wurde. Für die Anpassung des elektronischen Mitteilungsverfahrens der Finanzverwaltung sei es erforderlich, die Steuernummer während eines Übergangszeitraumes bis zur vollständigen Umstellung auf die Wirtschafts-Identifikationsnummer zusätzlich (neben der Wirtschafts-Identifikationsnummer) als verpflichtende Angabe vorzusehen.

Der Ausschuss hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d AO für verfrüht. Vielmehr hält er es für erforderlich, angesichts der stufenweisen Einführung und Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer jede nach der Abgabenordnung oder anderen steuerlichen wie auch außersteuerlichen Gesetzen gebotene Erhebung, Aufzeichnung und Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer solange auszusetzen, bis ein maschinelles Anfrageverfahren zur Wirtschafts-Identifikationsnummer zum Einsatz kommt (Satz 1).

Kreditinstitute müssen nach § 154 Absatz 2a Satz 1 AO für jeden Kontoinhaber, jeden anderen Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegegesetzes - falls es sich hierbei um einen wirtschaftlich Tätigen handelt - die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO erheben und aufzeichnen. Wenn noch keine Wirtschafts-Identifikationsnummer vergeben wurde und es sich nicht um eine natürliche Person handelt, ist die für die Besteuerung nach dem Einkommen geltende Steuernummer zu erheben und aufzuzeichnen. Soweit das Kreditinstitut die Wirtschafts-Identifikationsnummer auf Grund unzureichender Mitwirkung des Vertragspartners und gegebenenfalls für ihn handelnder Personen nicht ermitteln kann, muss es dies nach § 154 Absatz 2c Satz 1 AO auf dem Konto festhalten. Außerdem hat das Kreditinstitut in diesem Fall dem Bundeszentralamt für Steuern die betroffenen Konten sowie die hierzu nach § 154 Absatz 2 AO erhobenen Daten mitzuteilen (sogen. Vergeblichkeitsmeldung nach § 154 Absatz 2c Satz 2 AO). Angesichts der stufenweisen Einführung und Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer sind Vergeblichkeitsmeldungen nach Satz 2 nicht zu erstatten, soweit das Kreditinstitut - wie bisher - die Steuernummer des betroffenen wirtschaftlich Tätigen erhoben und aufgezeichnet hat.

Nach Satz 3 hat das Bundesministerium der Finanzen im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit den Tag der erstmaligen Bereitstellung eines maschinellen Anfrageverfahrens zur Wirtschafts-Identifikationsnummer im Bundesgesetzblatt Teil I bekanntzugeben.

Diese Maßnahmen vermeiden den ansonsten drohenden erheblichen Erfüllungsaufwand der wirtschaftlich Tätigen, der mitteilungspflichtigen Stellen und der Kreditinstitute und vermitteln ihnen Rechtsklarheit.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Gesetzentwurf der Bundesregierung für Artikel 16 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Erfüllungsaufwand

Keiner

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Anpassung im FVG
(Bundesrat Ziffer 57)

Zu Artikel 18 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41b FVG)

Änderung

In Artikel 18 wird in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41b die Angabe „Kapitel IXa“ durch die Angabe „Kapitel Xa“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 18 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41b

Redaktionelle Änderung der Ergänzung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41b FVG.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 7 des Regierungsentwurfs für Artikel 18 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Redaktionelle Änderungen in § 13b Absatz 3, 5 und 9 UStG (Bundesrat Ziffer 58)

Zu Artikel 20 Nummer 4 (§ 13b Absatz 3, 5 Satz 7 und Abatz. 9 UStG)

Änderung

Artikel 20 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- ,4. § 13b wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Absätze“ ersetzt.
 - In Absatz 5 Satz 7 wird die Angabe „Satzes 10“ durch die Angabe „Satzes 11“ ersetzt.
 - In Absatz 9 werden die Wörter „(§ 10 Absatz 1 Satz 3)“ gestrichen.“

Begründung

Zu Artikel 20 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 13b)

Zu Buchstabe a – neu – (§ 13b Absatz 3)

Es handelt sich um eine sprachliche, und damit rein redaktionelle, Anpassung des Gesetzeswortlauts.

Zu Buchstabe b – neu – (§ 13b Absatz 5 Satz 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. § 13b Absatz 5 Satz 7 UStG in der Fassung des Artikels 11 Nummer 2 Steueränderungsgesetzes 2015, BGBI. I, S. 1834 hat die Umkehr der Steuerschuldnerschaft angeordnet, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. Korrespondierend hierzu

wurde im neu angefügten § 13b Absatz 5 Satz 10 UStG angeordnet, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts die Steuer nicht schulden, wenn sie die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich beziehen (Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) Steueränderungsgesetzes 2015). Durch Artikel 12 Nummer 4 des Jahressteuergesetzes 2020 wurde der heutige § 13b Abs. 5 Satz 6 UStG eingeführt, bei der die Verweisanpassung im heutigen Satz 7 auf den nunmehr zutreffenden Satz 11 unterblieben ist. Der Verweisfehler wird mit der Änderung behoben.

Zu Buchstabe c – neu – (§ 13b Absatz 9)

Der neue Buchstabe c übernimmt inhaltlich unverändert die in Artikel 20 Nummer 4 des Regierungsentwurf enthaltene Änderung.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 20 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine, da redaktionelle Änderungen.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck 35a

**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis
90/Die Grünen und FDP**

**Entwurf
eines Jahressteuergesetzes 2024
(BT-Drucksache 20/12780)**

Stichwort: **Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten
und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber**

**Zu Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe a – gestrichen – (§ 4 Nummer 8
Buchstabe a und g UStG)**

Änderung

Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe a wird gestrichen.

Begründung

Zu Artikel 21 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a – gestrichen – (§ 4 Nummer 8 Buchstabe a und g)

Aufgrund der potentiellen finanziellen Auswirkungen und der angespannten Haushaltsslage wird derzeit auf die Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten sowie Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber verzichtet.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Entfällt.

Finanzielle Auswirkungen

Entfall von Steuermindereinnahmen in Höhe von 30 Mio Euro

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 36**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP****Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
(BT-Drucksache 20/12780)**

Stichwort: **Neufassung der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen**

Zu Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe b (§ 4 Nummer 21 UStG)**Änderung**

Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- ,b) Nummer 21 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aaa) Der Teilsatz vor Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
„die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen“.
 - bbb) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
„bb) wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringen.“
 - bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
„c) Schul- und Hochschulunterricht, der von Privatlehrern erteilt wird.“
 - dd) Nach Buchstabe c wird folgender Satz angefügt:
„Für die in den Nummern 15b und 15c bezeichneten Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht.“

Begründung

Zu Artikel 21 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe b (§ 4 Nummer 21)

Durch die Änderung wird § 4 Nummer 21 UStG an die unionsrechtlichen Vorgaben des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe i und j der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem – Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) – die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) kein gemeinsames System bilden – im nationalen Umsatzsteuerrecht angepasst.

Den Vorgaben des Unionsrechts folgend fallen auch steuerbare Bildungsleistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, erbracht werden, unter die Steuerbefreiung. Zu den Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 4 Nummer 21 Satz 1 UStG, die mit den vorgenannten Bildungsaufgaben betraut sind, gehören insbesondere in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betriebene allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen und staatliche Hochschulen im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz.

Des Weiteren wird der Umfang der begünstigten Leistungen von derzeit „Leistungen, die auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten“ auf „Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen“ ausgedehnt.

Ferner erfolgt ergänzend in § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe c UStG die Umsetzung des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe j MwStSystRL in nationales Recht. Danach befreien die Mitgliedstaaten den „von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht“ von der Mehrwertsteuer. Da nach der Rechtsprechung des EuGH die Befreiungen nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i und j MwStSystRL kein gemeinsames System von Befreiungen bilden, wird die Befreiungsnorm nach Buchstabe j in einer eigenständigen nationalen Rechtsvorschrift umgesetzt.

Der Begriff des Privatlehrers nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe j MwStSystRL und somit auch nach § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe c UStG umfasst nur natürliche Personen.

Mit dieser Gesetzesänderung bleiben die bislang umsatzsteuerfreien Leistungen unverändert umsatzsteuerfrei.

Abschließend wird der Anwendungsvorrang in § 4 Nummer 21 Satz 2 UStG geregelt. Danach sind Bildungsleistungen im Rahmen von Eingliederungsleistungen nach dem SGB II, Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach SGB IX nur unter den Voraussetzungen des § 4 Nummer 15b und 15c UStG umsatzsteuerfrei.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 7 des Regierungsentwurfs für Artikel 21 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

– 3 –

Finanzielle Auswirkungen

allenfalls geringfügige Auswirkungen

Erfüllungsaufwand

allenfalls geringfügige Erfüllungsaufwand

Umdruck Nr. 37

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Umsatzsteuerbefreiung für den (Vereins-)Sport
(Bunderat Ziffer 65)

Zu Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe c – gestrichen – (§ 4 Nummer 22 Buchstabe b und c UStG)

Änderung

Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe c wird gestrichen.

Begründung

Zu Artikel 21 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe c – gestrichen – (§ 4 Nummer 22)

Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe c ist zu streichen.

Es erfolgt eine weitere fachliche Prüfung der Erweiterung der Befreiung im Sportbereich. Etwaige notwendige Anpassungen der geltenden Rechtslage werden für ein anderes geeignetes Gesetzgebungsverfahren - ggf. auch außerhalb der 20. Legislaturperiode - vorgesehen. Zwingender unionsrechtlicher Handlungsbedarf für eine Anpassung besteht derzeit nicht.

Finanzielle Auswirkungen

Nicht bezifferbar.

Erfüllungsaufwand

Der im Regierungsentwurf ausgewiesene einmalige Erfüllungsaufwand der Wirtschaft i.H.V. 1,188 Mio. Euro entfällt.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Klarstellung der Rechtslage hinsichtlich der Steuerschuldnerschaft eines Kleinunternehmers nach § 13b UStG (Bundesrat Ziffer 67)**

Zu Artikel 21 Nummer 6 Buchstabe a (§ 13b Absatz 5 Satz 9 UStG)

Änderung

Artikel 21 Nummer 6 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 5 Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 2 und 5 gelten auch dann, wenn die entsprechenden Leistungen des Leistungsempfängers nach § 19 Absatz 1 oder 4 steuerfrei sind.““

Begründung

Zu Artikel 21 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 6 Buchstabe a (§ 13b Absatz 5 Satz 9)

Auf die im Gesetzentwurf unter Artikel 21 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa vorgesehene Aufhebung des § 13b Absatz 5 Satz 9 UStG wird verzichtet. Zur Klarstellung der Rechtslage hinsichtlich der Steuerschuldnerschaft eines Kleinunternehmers nach § 13b UStG wird § 13b Absatz 5 Satz 9 UStG statt dessen neu gefasst.

Nach der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Rechtslage wird die Umsatzsteuer für Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 UStG bei Kleinunternehmern nach § 19 UStG nicht erhoben. Aufgrund der zum 1. Januar 2025 vorgesehenen Neuregelung des § 19 Absatz 1 UStG sind die Umsätze eines Kleinunternehmers allerdings künftig von der Umsatzsteuer befreit.

Aufgrund dieser systematischen Änderung könnten Zweifel bestehen, ob ein Kleinunternehmer künftig weiterhin als Leistungsempfänger die Steuer für

Umsätze nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 und Nummer 8 Satz 1 UStG schuldet. Denn die konkrete Regelung zur Steuerschuldnerschaft in § 13b Absatz 5 Satz 2 und 5 UStG stellt darauf ab, dass der Unternehmer eigene Ausgangsleistungen erbringt, die denjenigen nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 und Nummer 8 Satz 1 UStG „entsprechen“. Der Einleitungssatz des § 13b Absatz 2 UStG stellt dabei ausdrücklich auf steuerpflichtige Umsätze ab, sodass fraglich ist, ob „entsprechende Umsätze“ nur dann vorliegen und eine Steuerschuldnerschaft nach § 13b Absatz 5 Satz 2 und 5 UStG nur eintritt, wenn der Leistungsempfänger seinerseits steuerpflichtige Ausgangsumsätze erbringt. Dies wäre ab dem 1. Januar 2025 bei Kleinunternehmern nicht mehr der Fall, da dann insoweit eine Steuerbefreiung gilt.

Gleichwohl soll es bei entsprechenden Leistungsbezügen eines Kleinunternehmers auch weiterhin unverändert zu einer Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG kommen. Um dies zweifelsfrei sicherzustellen, soll der bestehende § 13b Absatz 5 Satz 9 UStG, dessen bisheriger Regelungsinhalt nicht mehr erforderlich ist, genutzt werden, um festzulegen, dass die Formulierung der „entsprechenden Leistungen“ lediglich auf den tatsächlichen Inhalt der Leistung bezieht und damit die Steuerfreiheit der entsprechenden Ausgangsleistungen eines Kleinunternehmers nicht den Übergang der Steuerschuldnerschaft für dessen Eingangsleistungen verhindert.

Somit schuldet der Kleinunternehmer auch nach neuer Rechtslage weiterhin die Umsatzsteuer als Leistungsempfänger in den genannten Fällen und hat in diesem Zusammenhang die Erklärungspflichten im Sinne des § 18 Absatz 4a UStG zu beachten. Im Übrigen können auch Bescheinigungen über die Erbringung dieser entsprechenden Leistungen wie bisher auf Antrag oder von Amts wegen erteilt werden.

Da aufgrund der Beibehaltung des § 13b Absatz 5 Satz 9 UStG die redaktionelle Folgeänderung in dem derzeitigen § 13b Absatz 5 Satz 10 UStG entfällt, ist Artikel 21 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und damit insgesamt eine Untergliederung des Buchstabens a entbehrlich.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 7 des Regierungsentwurfs für Artikel 21 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine, da redaktionelle Änderungen.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 39**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP****Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
(BT-Drucksache 20/12780)**

**Stichwort: Besteuerung der Kleinunternehmer
(Bundesrat Ziffer 68)**

Zu Artikel 21 Nummer 17 (§ 19 Absatz 3 und 5 UStG) und Artikel 24 Nummer 3 (§ 34a UStDV)

Änderung

1. In Artikel 21 Nummer 17 wird § 19 wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Besteuerungszeitraums“ durch die Wörter „Besteuerungszeitraums an“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „des folgenden“ durch die Wörter „eines darauffolgenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter „des folgenden“ durch die Wörter „eines darauffolgenden“ ersetzt.
2. Artikel 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a und 2b eingefügt:
 - 2a. In § 33 Satz 4 wird die Angabe „§ 14 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
 - 2b. In § 34 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird § 34a wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 5 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 6 wird gestrichen.
 - ccc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Rechnung nach Satz 1 kann abweichend von § 14 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes immer als sonstige Rechnung im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes übermittelt werden.“

Begründung

Zu Artikel 21 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 17 (§ 19 Absatz 3 Satz 2 und 4 und Absatz 5 Satz 5)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

§ 19 Absatz 3 UStG regelt den Verzicht auf die Anwendung der Steuerbefreiung für inländische Kleinunternehmer. § 19 Absatz 5 UStG regelt den Verzicht auf die Anwendung der inländischen Steuerbefreiung für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Kleinunternehmer. Die Verzichtserklärung bindet den Unternehmer dabei jeweils mindestens für fünf Kalenderjahre. Die Fünfjahresfrist ist vom Beginn des ersten Kalenderjahres an zu berechnen, für das die Erklärung gilt. Für die Zeit nach Ablauf der Fünfjahresfrist kann der Unternehmer mit Wirkung vom Beginn eines folgenden Kalenderjahres an den Verzicht widerrufen. Dabei kann der Widerruf nach Ablauf der fünf Kalenderjahre zu Beginn jedes folgenden Kalenderjahres erfolgen und es beginnt keine erneute fünfjährige Bindungswirkung.

Die Änderungen dienen einer dahingehenden Klarstellung.

Zu Artikel 24 (Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu den Nummern 2a und 2b – neu – (§ 33 Satz 4 und § 34 Absatz 1 Satz 2)

Mit den redaktionellen Änderungen wird ein Verweisfehler berichtigt, der im Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz entstanden ist. Ursprünglich sollte die sonstige Rechnung in § 14 Absatz 1 Satz 5 UStG definiert werden. Im Gesetzgebungsverfahren wurde diese Aussage stattdessen zu Satz 4, ohne dass die entsprechenden Verweise in § 33 und § 34 UStDV angepasst worden wären.

Zu Nummer 3 (§ 34a)

Der neue § 34a UStDV regelt, dass Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG über von ihnen erbrachte Leistungen eine vereinfachte Rechnung stellen können. Durch den neu eingefügten Satz 3 wird klargestellt, dass Kleinunternehmer – auch über die Übergangsregelungen nach § 27 Absatz 38 UStG hinaus – nicht verpflichtet sind, eine Rechnung in Form einer elektronischen Rechnung (E-Rechnung) nach § 14 Absatz 1 UStG auszustellen. Stattdessen können sie ihre Rechnungen auch als sonstige Rechnung (auf Papier oder in einem elektronischen Format, das nicht die Anforderungen an eine E-Rechnung erfüllt) ausstellen.

Weiterhin wird redaktionell im Satz 1 die bisherige Nummer 6 gestrichen. Kleinunternehmer sind zukünftig nach dem Gesetzeswortlaut nicht verpflichtet, bei einer Leistung an eine Privatperson im Zusammenhang mit einem Grundstück (§ 14b Absatz 1 Satz 5 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 UStG) eine Rechnung auszustellen. Daher ist die vorgesehene Regelung für einen verpflichtenden Hinweis auf die Aufbewahrungspflichten in einer Rechnung für diese Fälle ein unnötiger Bürokratismus.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 7 des Regierungsentwurfs für die Artikel 21 und 24 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 (weiterhin Steuermindereinnahmen von rund 50 Mio. € p.a.).

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Durchschnittssatz für Land- und Forstwirte

Zu Artikel 21 Nummer 1, 21 und 27

Änderung

Artikel 21 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:
 - c) Nach der Angabe zu Anlage 4 wird die folgende Angabe eingefügt:
 „Anlage 5 (zu § 24 Absatz 5) – Berechnung des Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.“
2. Nummer 21 wird wie folgt gefasst:
 21. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) [wie Regierungsentwurf Artikel 21 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa]
 - bbb) [wie Regierungsentwurf Artikel 21 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb]
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, mit dem dort bestimmten Prozentsatz, in den übrigen Fällen des Satzes 1 mit dem in Satz 1 Nummer 3 bestimmten Prozentsatz der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) Ergibt sich in einem Folgejahr aus der Berechnung nach Anlage 5 eine Abweichung zum Prozentsatz nach Absatz 1

Satz 1 Nummer 3, so ändert das Bundesministerium der Finanzen diesen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jeweils mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres entsprechend.“‘

3. Folgende Nummer 27 wird angefügt:

,27. Nach Anlage 4 wird folgende Anlage 5 angefügt:

„Anlage 5
(zu § 24 Absatz 5)

Berechnung des Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

Für die Berechnung gilt Folgendes:

Der maßgebliche Zeitraum beträgt drei Jahre. Er beginnt mit dem 1. Januar des vierten Jahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des zweiten Jahres jeweils vor dem Jahr, in dem die Neuberechnung erfolgt. Die Neuberechnung erfolgt auf Grundlage der Daten aus der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung für Deutschland und der Umsatzsteuerstatistik. Der neu berechnete Durchschnittssatz wird auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

Der Durchschnittssatz ergibt sich aus folgendem Berechnungsschema:

Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern

x 100

: Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern

= Durchschnittssatz in Prozent

Die Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, ergibt sich aus folgendem Berechnungsschema:

Vorsteuer aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, und der regelbesteuerten Landwirte jeweils im maßgeblichen Zeitraum

./. Vorsteuer der regelbesteuerten Landwirte im maßgeblichen Zeitraum

= Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern

Die Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, ergeben sich aus folgendem Berechnungsschema:

Produktionswert der Landwirtschaft

./. innerbetrieblich verbrauchte und erzeugte Futtermittel

+ Verkäufe von lebenden Tieren an andere landwirtschaftliche Betriebe

+ Verkäufe von gebrauchten Anlagegütern an andere landwirtschaftliche Betriebe

./. Umsätze der regelbesteuerten Landwirte

= Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern“‘

Begründung

Zu Artikel 21 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe c – neu – (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die neue Anlage 5 angepasst.

Zu Nummer 21 (§ 24)

Zu Buchstabe b – neu – (§ 24 Absatz 5 – neu –)

Absatz 5 enthält eine Ermächtigung und eine Verpflichtung, den nach Anlage 5 für das Folgejahr ermittelten Durchschnittssatz durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Zu Nummer 27 – neu – (Anlage 5 – neu –)

Die Anlage 5 enthält die konkreten Berechnungsschritte für die Ermittlung des Durchschnittssatzes im Sinne von § 24 Absatz 5 UStG.

Nach Artikel 298 Absatz 1 MwStSystRL werden die Pauschalausgleich-Prozentsätze anhand der allein für die Pauschallandwirte geltenden makroökonomischen Daten der letzten drei Jahre bestimmt. Hierzu sind die Vorsteuern aller pauschalierenden Landwirte zu den Umsätzen aller pauschalierenden Landwirte ins Verhältnis zu setzen. Die Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte wird dabei anhand der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung für Deutschland (LGR) und der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) ermittelt. Diese beiden Statistiken enthalten die makroökonomischen Daten i. S. d. Artikel 298 MwStSystRL. In die Berechnung fließen die letzten drei Jahre ein, für die sowohl die LGR als auch die Umsatzsteuerstatistiken vorliegen (gewogener Durchschnitt).

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 7 des Regierungsentwurfs für Artikel 21 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Wie bisher ergeben sich aus dem Durchschnittssatz von 7,8% Umsatzsteuermehreinnahmen von rund 95 Mio. € p.a.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

Wie bisher.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers (Bundesrat Ziffer 70)

Zur Inhaltsübersicht und zu den Artikeln 22, 22a – neu –, und 45 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes und Inkrafttreten)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 22 die folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 22a Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes“.
2. Artikel 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 wird gestrichen.
 - b) Nummer 8 Buchstabe a wird gestrichen.
 - c) Nummer 11 Buchstabe b wird gestrichen.
3. Nach Artikel 22 wird folgender Artikel 22a eingefügt:

Artikel 22a

Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 22 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a. die Angabe „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, sofern der leistende Unternehmer die Steuer nach § 20 berechnet.“.
2. In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Vorsteuer ist abziehbar, wenn der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt und

- a) die Leistung ausgeführt worden ist, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Absatz 1 Satz 1) berechnet, oder
- b) soweit eine Zahlung auf eine ausgeführte Leistung geleistet worden ist, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinbahrten Entgelten (§ 20) berechnet, oder
- c) soweit eine Zahlung vor Ausführung der Leistung geleistet worden ist;“.

3. Dem § 27 wird folgender Absatz 41 angefügt:

„(41) § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 22a des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Rechnungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2027 ausgestellt werden.““

4. Artikel 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 10 wird die Angabe „5, 22, und 25“ durch die Angabe „5 und 22“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Die Artikel 22a und 25 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.“

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten Artikel 22a (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes) angepasst.

Zu Artikel 22 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

§ 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6a – neu –, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 27 Absatz 41 – neu –

Folgeänderung zur Neueinführung von Artikel 22a. Da die Maßnahme „Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers“ nicht mehr zum 1. Januar 2026 in Kraft treten soll, sind die diesbezüglichen Änderungen in Artikel 22 Nummer 7, 8 Buchstabe a und Nummer 11 Buchstabe b zu streichen.

Zu Artikel 22a (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

§ 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6a – neu –, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 27 Absatz 41 – neu –

Mit der Maßnahme „Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers“ soll Unionsrecht nach Maßgabe des EuGH-Urteils vom 10. Februar 2022, C-9/20, Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136, umgesetzt werden.

Bei der Umsetzung ist den Unternehmen ausreichend Vorbereitungszeit für die erforderlichen Umstellungen zuzugestehen. Nach dem Regierungsentwurf sollte

die Neuregelung mit zeitlichem Vorlauf zum 1. Januar 2026 in Kraft treten. Wie sich jedoch gezeigt hat, braucht die Wirtschaft mehr Vorbereitungszeit, da sie aktuell im Bereich der umsatzsteuerlichen Rechnungsstellung insbesondere mit der Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung belastet ist. Die Übergangsregelungen für die tatsächlich verpflichtende Verwendung einer E-Rechnung laufen zum 31. Dezember 2027 ab, die Wirtschaft kann sich dann auch wieder auf andere Rechtsänderungen konzentrieren.

Die Änderungen zur Maßnahme „Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers“ werden daher – inhaltlich unverändert – in einen neuen Artikel überführt, der zum 1. Januar 2028 in Kraft tritt.

Zu Artikel 45 (Inkrafttreten)

Die Änderungen in Artikel 45 stellen sicher, dass die in Artikel 22a überführten Änderungen sowie die Änderungen in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in Artikel 25 im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers inhaltlich unverändert erst zum 1. Januar 2028 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen

Die sich aus dem teilweise späteren Vorsteuerabzug ergebenden einmaligen Umsatzsteuermehreinnahmen aus Aufkommensverschiebungen werden auf eine Größenordnung von 0,7 Mrd. € im Jahr der Umsetzung 2028 geschätzt.

Zusätzlich könnten sich weitere Mehreinnahmen aus der Einschränkung der bislang bestehenden Möglichkeit einer Steuergestaltung durch Ausnutzung der Ist-Versteuerung ergeben. Da zu solchen Gestaltungen keine Daten vorliegen, ist dieser Effekt nicht bezifferbar.

Erfüllungsaufwand

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus der Einführung einer neuen Rechnungspflichtangabe gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 6a UStG in Höhe von 8.621 Tsd. Euro fällt nunmehr erst im Jahr des Inkrafttretens (2028) statt im Jahr 2026 an.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung aus Unterscheidung zwischen den verschiedenen möglichen Zeitpunkten eines Vorsteuerabzuges gemäß § 15 UStG in Höhe von 18 Tsd. Euro fällt nunmehr erst im Jahr des Inkrafttretens (2028) statt im Jahr 2026 an.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: GrEST-Steuerbefreiung für Parteien und Gewerkschaf-ten

Zu Artikel 28 Nummer 1a – neu – (§ 4 Nummer 7 – neu – GrESTG) und 4 – neu – (§ 23 Absatz 25 – neu – GrESTG)

Änderung

Artikel 28 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - ,1a. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
 „7. die Übertragung oder der Übergang von Anteilen am Gesellschaftsvermögen gemäß § 1 Absatz 2a, von Gesellschaftsanteilen gemäß § 1 Absatz 2b und Absatz 3 oder von Anteilen am Gesellschaftsvermögen oder Gesellschaftskapital gemäß § 1 Absatz 3a, soweit diese Übertragung oder dieser Übergang durch demokratische Wahlen des Vorstands einer politischen Partei im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes oder einer Gewerkschaft im Sinne des Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes oder eines Zusammenschlusses solcher Gewerkschaften in Form eines nicht rechtsfähigen Vereins bedingt ist.““
2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 - ,4. Dem § 23 wird folgender Absatz 25 angefügt:
 „,(25) § 4 Nummer 7 in der Fassung des Artikels 28 des Gesetzes vom ... (BGBl. I. Nr.) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2021 verwirklicht werden.““

Begründung

Zu Artikel 28 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zu Nummer 1a – neu – (§ 4)

Zu Buchstabe a (§ 4 Nummer 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 7.

Zu Buchstabe b (§ 4 Nummer 7 – neu –)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 986) wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in § 1 Absatz 2b GrEStG ein neuer Ergänzungstatbestand für Kapitalgesellschaften eingeführt. In dem Zuge wurde auch die sogenannte Börsenklausel in § 1 Absatz 2c GrEStG eingeführt, um eine überschießende Wirkung bei börsennotierten Gesellschaften zu verhindern.

Sowohl politische Parteien als auch Gewerkschaften stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Historisch bedingt sind sie oftmals in der Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins organisiert. Ihr Grundbesitz steht dabei regelmäßig im Eigentum von Kapitalgesellschaften, deren Anteile treuhänderisch vom Vorstand des nicht rechtfähigen Vereins gehalten werden. Ein Wechsel des Vorstands nach einer demokratischen Wahl führt in solchen Fällen zu einem Treuhänderwechsel, der zur Verwirklichung eines grunderwerbsteuerrechtlichen Ergänzungstatbestand – insbesondere des § 1 Absatz 2b GrEStG – führen kann. Von der Steuerbefreiung sind auch zwingende Nachwahlen und / oder zwingende Beauftragung eines neuen Treuhänders erfasst, wie es beispielweise bei Versterben eines Treuhänders im Laufe einer Wahlperiode erforderlich wird. Im Hinblick auf die Schutzbereiche der Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 21 des Grundgesetzes wirken die Ergänzungstatbestände insoweit überschließend, weshalb es gerechtfertigt ist, diese Sachverhalte von der Grunderwerbsteuer zu befreien.

Den Gewerkschaften gleichgestellt sind deren Organisation unter einem Dachverband, da insoweit dieselben Interessen verfolgt werden.

Diese Problematik stellt sich auch bei den Vorschriften des § 1 Absatz 2a, 3 und 3a GrEStG.

Zu Nummer 4 – neu – (§ 23 Absatz 25 – neu –)

Die Einfügung des § 4 Nummer 7 GrEStG ist rückwirkend zum 1. Juli 2021 anzuwenden, da zu diesem Zeitpunkt gemäß § 23 Absatz 18 GrEStG der Ergänzungstatbestand in § 1 Absatz 2b GrEStG Anwendung findet.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Gesetzentwurf der Bundesregierung für Artikel 28 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Maßnahme verhindert nicht gewollte Steuermehreinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Es fällt ein einmaliger IT-Erfüllungsaufwand in Höhe von 9.200 € an.

Aufgrund des sehr beschränkten Anwenderkreises ist in der Folgezeit mit sehr wenigen Fällen zu rechnen. Insgesamt ist von einer sehr geringfügigen Minderung des Erfüllungsaufwands auszugehen, die nicht weiter quantifiziert werden kann.

Umdruck Nr. 43**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP****Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
(BT-Drucksache 20/12780)**

Stichwort: Anwendungsregelung zu § 1 Absatz 4a GrEStG-E; Regelung zur Zugehörigkeit eines Grundstücks (Bundesrat Ziffer 74)

Zu Artikel 28 Nummer 4 – neu – (§ 23 Absatz 25 – neu – GrEStG)**Änderung**

Dem Artikel 28 wird folgende Nummer 4 angefügt:

,4. Dem § 23 wird folgender Absatz 25 angefügt:

„(25) § 1 Absatz 4a ist erstmals auf Erwerbsvorgänge nach § 1 Absatz 2a bis 3a anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: *Datum des Tages der Verkündung*] verwirklicht werden. Bei der Anwendung des § 1 Absatz 4a sind auch Erwerbsvorgänge nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 zu berücksichtigen, die vor dem ... [einsetzen: *Datum des Tages nach der Verkündung*] verwirklicht wurden.““

Begründung**Zu Artikel 28 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)****Zu Nummer 4 – neu – (§ 23 Absatz 25 – neu –)**

Zur Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zur Anwendung des § 1 Absatz 4a GrEStG-E soll eine Anwendungsregelung im neuen § 23 Absatz 25 GrEStG erfolgen.

Eine Rechtsverkehrsteuer knüpft an Rechtsvorgänge an. Die Zurechnung von Grundstücken ist stets bei Verwirklichung von Rechtsvorgängen nach § 1 Absatz 2a bis 3a GrEStG zu prüfen. Allein das Inkrafttreten des JStG 2024 löst damit keine grunderwerbsteuerbaren Rechtsvorgänge aus.

Bei der Anwendung des § 1 Absatz 4a GrEStG-E sind auch Erwerbsvorgänge nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 GrEStG zu berücksichtigen, die vor dem Tag des

Inkrafttretens des JStG 2024 verwirklicht wurden. Diese Rechtsfolge ist unabdinglich, da es stets einer Vermögensdisposition nach Ablauf des Tages vor Inkrafttreten des JStG 2024 bedarf, um den Tatbestand des § 1 Absatz 2a bis 3a GrEStG in Verbindung mit § 1 Absatz 4a GrEStG-E zu verwirklichen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 28 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine über die finanziellen Auswirkungen der Einführung des § 1 Absatz 4a GrEStG-E hinausgehenden finanziellen Auswirkungen. Aufgrund der entfallenden Doppelzurechnung nach der Verwirklichung eines Ergänzungstatbestands ist mit geringfügigen Steuermindereinnahmen zu rechnen, denen aufgrund der Doppelzurechnung nach § 1 Absatz 1 und § 1 Absatz 2 GrEStG geringfügige Steuermehreinnahmen gegenüberstehen.

Erfüllungsaufwand

Keine Änderung gegenüber Regierungsentwurf.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Nachbehaltensfristen bei den Steuervergünstigungen in der Grunderwerbsteuer

Zu Artikel 28 Nummer 4 – neu – (§ 23 Absatz 26 – neu – GrEStG)

Änderung

Dem Artikel 28 wird folgende Nummer 4 angefügt:

,4. Dem § 23 wird folgender Absatz 26 angefügt:

„(26) § 5 Absatz 3 Satz 1, § 6 Absatz 3 Satz 2 und § 19 Absatz 2 Nummer 4 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung sind bis zum Ablauf der in § 5 Absatz 3 Satz 1 und § 6 Absatz 3 Satz 2 genannten Fristen für verwirklichte Übergänge nach § 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 3 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass anstelle des Vermögens der Gesamthand das Gesellschaftsvermögen tritt.““

Begründung

Zu Artikel 28 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zu Nummer 4 – neu –(§ 23 Absatz 26 – neu –)

Die Steuervergünstigungen des § 5 GrEStG sowie des § 6 GrEStG, die auf die Gesamthand (Gemeinschaft zur gesamten Hand) abzielen, finden seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) zum 1. Januar 2024 über § 24 GrEStG für rechtsfähige Personengesellschaften (§ 14a Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung) weiter Anwendung.

Um der Wirtschaft Rechtssicherheit bezüglich der Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts auf laufende Nachbehaltensfristen des § 5 Absatz 3 Satz 1 und § 6 Absatz 3 Satz 2 GrEStG zu verschaffen, wird § 23 Absatz 26 GrEStG eingefügt. Es wird geregelt, dass allein das Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts nicht zu einer Verletzung laufender Nachbehaltensfristen führt, die bis zum 31. Dezember 2026 verwirklicht wurden. Die Nachbehaltensfristen gelten weiter; sie werden verletzt, wenn sich der Anteil am Gesellschaftsvermögen innerhalb der Nachbehaltensfrist vermindert.

Da § 7 Absatz 3 Satz 1 GrEStG für Umwandlungen von gemeinschaftlichem Eigentum in Flächeneigentum nach § 7 Absatz 2 GrEStG lediglich eine Vorbehaltensfrist enthält, bedarf es insoweit keiner Regelung.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Erfüllungsaufwand

keiner

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Erhöhung Erbfallkosten-Pauschbetrag (§ 10 Absatz 5
Nummer 3 Satz 2 ErbStG)
(Bundesrat Ziffer 75)

**Zu Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe a – neu – (§ 10 Absatz 5 Nummer 3
Satz 2 ErbStG) und Nummer 5 (§ 37 Absatz 21 ErbStG)**

Änderung

Artikel 29 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 wird die Angabe „10 300 Euro“ durch die Angabe „15 000 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 bis 6b ersetzt:
„[wie Regierungsentwurf Artikel 29 Nummer 1]“.
2. In Nummer 5 wird in § 37 Absatz 21 die Angabe „§ 10 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 5 Nummer 3 Satz 2, Absatz 6“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 29 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Zu Buchstabe a – neu – (§ 10 Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 – neu –)

Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen deckt der zuletzt im Jahr 1996 angepasste Erbfallkostenpauschbetrag in der Mehrzahl der Fälle die von den Erben

tatsächlich zu tragenden Beerdigungskosten nicht mehr ab. Weiterhin führen Rechtsprechungsänderungen dazu, dass zusätzliche Positionen wie beispielsweise Steuerberatungskosten als Nachlassregelungskosten sowie Kosten für die Haushaltsauflösung und die Räumung der Wohnung des Erblassers nun den Erbfallkosten zugeordnet werden und damit auch unter den Erbfallkostenpauschbetrag fallen. Die Erben sind daher verstärkt zu Einzelnachweisen der Kosten gezwungen, was wiederum dem mit dem Erbfallkostenpauschbetrag verfolgten Vereinfachungszweck zuwiderläuft und entsprechenden Prüfaufwand auf Seiten der Finanzämter erzeugt. Auch vor dem Hintergrund starker "Papierlastigkeit" und mangelnder Digitalisierung der Erbschaftsteuerstellen sind entsprechende Arbeitserleichterungen erforderlich. Mit einer Erhöhung des Erbfallkostenpauschbetrages auf 15.000 Euro kann ein individueller Kostennachweis in der Mehrzahl der Fälle vermieden werden, ohne dabei die Grenzen der Typisierung zu überschreiten. Damit wäre auch der Normzweck wieder erfüllt.

Zu Nummer 2 (§ 37 Absatz 21)

Die Änderung des § 10 Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 ErbStG soll auf Erwerbe Anwendung finden, für die die Steuer ab dem Monat, der der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes folgt, entsteht. Durch den auf den nächsten Monatsbeginn festgelegten Anwendungszeitpunkt sollen die Rechtsanwendung erleichtert und der Verwaltungsvollzug vereinfacht werden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die geschätzten Steuermindereinnahmen der Länder betragen rund 50 Mio. Euro jährlich.

Erfüllungsaufwand

Durch die Erhöhung des Erbfallkostenpauschbetrags in § 10 Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 ErbStG von 10.300 Euro auf 15.000 Euro entfällt der Einzelnachweis der tatsächlichen Kosten in voraussichtlich 10.000 Fällen jährlich.

In diesen Fällen müssen Bürgerinnen und Bürger künftig keine Nachweise über die Höhe der tatsächlichen Kosten sammeln und zusammenstellen, aufbereiten und in der Steuererklärung eintragen. Hierfür wird ein Zeitaufwand von bislang 15 Minuten geschätzt (vgl. Anhang 3 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Zeitwerttabelle für Vorgaben der Bürgerinnen und Bürger, Nr. 3 bis 5). Durch den Wegfall des Einzelkostennachweises mindert sich der jährliche Zeitaufwand für Bürgerinnen und Bürger insgesamt um 2.500 Stunden (15 Minuten je Fall x Fallzahl 10.000).

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

Für die Prüfung des Einzelnachweises in den Finanzämtern wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von ca. 5 Minuten geschätzt. Die Aufgaben in den Erbschafts- und Schenkungsteuerstellen werden zu 70 % durch den mittleren Dienst und zu 30 % durch den gehobenen Dienst erledigt, sodass der durchschnittliche Personalkostensatz 36,76 Euro je Stunde beträgt. Durch den Wegfall der Einzelfallkostenprüfung mindert sich der jährliche, personelle Erfüllungsaufwand somit um ca. 3 Euro je Fall und insgesamt um 30.000 Euro (3 Euro je Fall x Fallzahl 10.000).

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Erbschaft- und Schenkungsteuer: Anpassung Definition Amtshilfe in § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c und § 17 Absatz 3 ErbStG (Bundesrat Ziffer 77)

Zu Artikel 29 Nummer 1a – neu –, Nummer 2a – neu – und Nummer 5 (§ 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c Satz 1 und 2 sowie Satz 3 – aufgehoben –, § 17 Absatz 3 und § 37 Absatz 22 – neu – ErbStG)

Änderung

Artikel 29 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - 1a. § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„an ausländische Religionsgesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der in den Buchstaben a und b bezeichneten Art, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreit wären, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würden, und wenn die Staaten, in den die Zuwendungsempfänger belegen sind, auf Grund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet sind, der Bundesrepublik Deutschland
 - aa) entsprechend dem OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwehrgesetzes in Bezug auf die Erbschaftsteuer Amtshilfe zu leisten sowie
 - bb) Amtshilfe bei der Beitreibung gemäß einem dem Artikel 27 des OECD-Musterabkommens 2017 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom

Einkommen und vom Vermögen^{*)} entsprechenden Artikel in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Bezug auf die Erbschaftsteuer zu leisten.

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Bundessteuerblatt Teil I eine Liste der Drittstaaten, die die Voraussetzungen nach Satz 1 zweiter Halbsatz erfüllen.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.“

2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

,2a. § 17 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen der beschränkten Steuerpflicht (§ 2 Absatz 1 Nummer 3) wird der besondere Versorgungsfreibetrag nach Absatz 1 oder 2 gewährt, wenn die Staaten, in denen der Erblasser ansässig war oder der Erwerber ansässig ist, auf Grund völkertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet sind, der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwehrgesetzes in Bezug auf die Erbschaftsteuer Amtshilfe zu leisten. Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Bundessteuerblatt Teil I eine Liste der Drittstaaten, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.““

3. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

,5. Dem § 37 werden die folgenden Absätze 21 und 22 angefügt:

„(21) [wie Regierungsentwurf Artikel 29 Nummer 5.]

(22) § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c und § 17 Absatz 3 in der am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens von Artikel 29 des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats, in dem die Verkündung erfolgt] entsteht.““

Begründung

Zu Artikel 29 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1a – neu – (§ 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c)

Zu Buchstabe a (§ 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c Satz 1 und 2)

Satz 1

Die Steuerbefreiung nach § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c ErbStG für ausländische Religionsgemeinschaften sowie ausländische kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften setzt unter anderem voraus, dass die Belegenheitsstaaten der Zuwendungsempfänger Amtshilfe und Unterstützung bei der

^{*)} Amtlicher Hinweis: Dieses Dokument ist im Internet abrufbar unter www.bzst.de/DE/Behoerden/InternationaleAmtshilfe/AmtshilfeBeitreibungZustellung/amtshilfe_beitreibung_zustellung_node.html

Beitreibung leisten. Die Regelung wird als Folgeänderung zu den in den § 13d Absatz 3 und den § 28 Absatz 3 Satz 5 ErbStG aufgenommenen Begrifflichkeiten hinsichtlich Amtshilfe und Amtshilfe bei der Beitreibung angepasst. Inhaltliche Änderungen werden damit nicht bezweckt. Es sollen die gleichen Begrifflichkeiten innerhalb des Steuergesetzes einheitlich verwendet werden.

Entsprechend den Voraussetzungen bei § 13d Absatz 3 und § 28 Absatz 3 Satz 5 ErbStG müssen die Belegeneitsstaaten aufgrund völkertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet sein, der Bundesrepublik Deutschland Amtshilfe in Steuersachen in einem Umfang zu leisten, der für die Überprüfung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c ErbStG erforderlich ist. Nur ein derartiges Amtshilfeneveau ermöglicht die Überprüfung der tatbeständlichen Voraussetzungen durch die deutsche Steuerverwaltung unabhängig von den Angaben des Steuerpflichtigen, sowie der vom Steuerpflichtigen vorgelegten Nachweise und ist wirksam in der Lage, Missbrauch vorzubeugen.

Die Gewährleistung ausreichender Amtshilfemaßnahmen kann angenommen werden, wenn der jeweilige ausländische Staat den OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwehrge setzes im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland umgesetzt hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Staat das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, ggf. in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 27. Mai 2010, ratifiziert hat oder diesem beigetreten ist und nicht durch Hinterlegung eines wirksamen Vorbehalts die Amtshilfe in Bezug auf die Erbschaftsteuer ausgeschlossen hat. Der OECD-Standard ist daneben beispielsweise auch gewahrt, wenn der Staat mit der Bundesrepublik Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, das einen Informationsaustausch entsprechend dem Artikel 26 des OECD-Musterabkommens unter Ein schluss der Erbschaftsteuer beinhaltet.

Zur Absicherung des Steueraufkommens und zur Durchsetzung der Ansprüche ist es notwendig, dass der Belegeneitsstaat aufgrund völkertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet ist, der Bundesrepublik Deutschland Amtshilfe bei der Beitreibung erbschaftsteuerlicher Forderungen gemäß einem dem Artikel 27 des OECD-Musterabkommens 2017 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entsprechenden Artikel in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Bezug auf die Erbschaftsteuer zu leisten.

Satz 2

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Bundessteuerblatt eine Liste der Staaten, die die Voraussetzungen des Satzes 1 zweiter Halbsatz erfüllen. Diese ist in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Werden dem zuständigen Finanzamt Tatsachen bekannt, nach denen abweichend von dieser Liste in einem Drittstaat die Voraussetzungen des Satzes 1 zweiter Halbsatz nicht oder nicht mehr erfüllt sind, kann es die Gewährung der Steuerbefreiung ablehnen.

Zu Buchstabe b (§ 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c Satz 3 – aufgehoben –)

Der bisherige Satz 3 wird infolge der Änderungen des Satzes 1 und des Satzes 2 aufgehoben.

Zu Nummer 2a – neu – (§ 17 Absatz 3)

Die Regelung wird als Folgeänderung zu den in den § 13d Absatz 3 und den § 28 Absatz 3 Satz 5 ErbStG aufgenommenen Begrifflichkeiten hinsichtlich Amtshilfe angepasst. Inhaltliche Änderungen werden damit nicht bezweckt. Es sollen die

gleichen Begrifflichkeiten innerhalb des Steuergesetzes einheitlich verwendet werden.

Entsprechend den Voraussetzungen bei § 13d Absatz 3 und § 28 Absatz 3 Satz 5 ErbStG müssen die Staaten, in denen der Erblasser ansässig war oder der Erwerber ansässig ist, aufgrund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet sein, der Bundesrepublik Deutschland Amtshilfe in Steuersachen in einem Umfang zu leisten, der für die Überprüfung der Voraussetzungen des § 17 Absatz 3 ErbStG erforderlich ist. Nur ein derartiges Amtshilfeneiveau ermöglicht die Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen durch die deutsche Steuerverwaltung unabhängig von den Angaben des Steuerpflichtigen, sowie der vom Steuerpflichtigen vorgelegten Nachweise und ist wirksam in der Lage, Missbrauch vorzubeugen.

Die Gewährleistung ausreichender Amtshilfemaßnahmen kann angenommen werden, wenn der jeweilige ausländische Staat den OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwehrgesetzes im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland umgesetzt hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Staat das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, ggf. in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 27. Mai 2010, ratifiziert hat oder diesem beigetreten ist und nicht durch Hinterlegung eines wirksamen Vorbehalts die Amtshilfe in Bezug auf die Erbschaftsteuer ausgeschlossen hat. Der OECD-Standard ist daneben beispielsweise auch gewahrt, wenn der Staat mit der Bundesrepublik Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, das einen Informationsaustausch entsprechend dem Artikel 26 des OECD-Musterabkommens unter Einchluss der Erbschaftsteuer beinhaltet.

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Bundessteuerblatt eine Liste der Staaten, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. Diese ist in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Werden dem zuständigen Finanzamt Tatsachen bekannt, nach denen abweichend von dieser Liste in einem Drittstaat die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht oder nicht mehr erfüllt sind, kann es die Gewährung des Versorgungsfreibetrags ablehnen.

Zu Nummer 5 (§ 37 Absatz 22 – neu –)

Die Änderungen des § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c und des § 17 Absatz 3 ErbStG soll auf Erwerbe Anwendung finden, für die die Steuer ab dem Monat, der der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes folgt, entsteht. Durch den auf den nächsten Monatsbeginn festgelegten Anwendungszeitpunkt sollen die Rechtsanwendung erleichtert und der Verwaltungsvollzug vereinfacht werden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

...

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Erbschaft- und Schenkungsteuer: Verschonungsabschlag bei Insolvenzeröffnung einer Kapitalgesellschaft (Bundesrat Ziffer 76)

Zu Artikel 29 Nummer 1a - neu - (§ 13a Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 Satz 4 – neu – ErbStG) und Nummer 5 (§ 37 Absatz 21 ErbStG)

Änderung

Artikel 29 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - ,1a. In § 13a Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 wird das abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:
„In den Fällen einer insolvenzbedingten Auflösung gilt Satz 2 Alternative 1 erst mit der Aufgabe des Betriebs oder soweit wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert werden;.“‘
2. In Nummer 5 werden in § 37 Absatz 21 vor der Angabe „§ 13d Absatz 3“ die Wörter „§ 13a Absatz 6 Satz 1 Nummer 4,“ eingefügt.

Begründung

Zu Artikel 29 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1a – neu – (§ 13a Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 Satz 4 - neu -)

Der Bundesfinanzhof hat mit seinem Urteil vom 1. Juli 2020 (Az. II R 19/18) entschieden, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Personengesellschaft anders als bei einer Kapitalgesellschaft noch nicht zum nachträglichen (anteiligen) Wegfall des Verschonungsabschlags führt. Diese unterschiedliche Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften entspricht

nicht dem Sinn und Zweck der Regelung, wonach das in besonderer Weise dem Gemeinwohl dienende Vermögen angemessen begünstigt werden soll. Denn auch bei einer Kapitalgesellschaft führt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht zwingend und ausschließlich zur Zerschlagung der Vermögenswerte, sodass durch Fortführung der Gesellschaft die Arbeitsplatzsicherung gegeben sein kann. Dessen ungeachtet löst nach dem Wortlaut der bisherigen Regelung bereits die Auflösung der Kapitalgesellschaft den Nachversteuerungstatbestand aus. Um eine Gleichbehandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften zu erreichen, muss die gesetzliche Regelung des Satzes 2 in Verbindung mit Satz 1 daher dahingehend eingeschränkt werden, dass die insolvenzbedingte Auflösung nicht zum Wegfall der Steuerbegünstigung führt, wenn der Betrieb fortgeführt wird und so weit keine wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußert werden.

Zu Nummer 5 (§ 37 Absatz 21)

Die Änderung des § 13a Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 ErbStG soll auf Erwerbe Anwendung finden, für die die Steuer ab dem Monat, der der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes folgt, entsteht. Durch den auf den nächsten Monatsbeginn festgelegten Anwendungszeitpunkt sollen die Rechtsanwendung erleichtert und der Verwaltungsvollzug vereinfacht werden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 29 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

[...]

Erfüllungsaufwand

Fälle der Insolvenzeröffnung, die nicht zu einer Aufgabe oder Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen führen, erhalten mit der Neuregelung nun weiter den Verschonungsabschlag und sind weiter zu überwachen. Der Verschonungsabschlag ist nicht neu zu berechnen oder ggf. zu versagen. Es sind keine geänderten Bescheide zu erlassen. Durch diese Entlastung mindert sich der personelle Erfüllungsaufwand in den Finanzämtern im Einzelfall erheblich. Es wird jedoch jährlich nur von einer geringen zweistelligen Zahl betroffener Unternehmen aus gegangen, sodass sich insgesamt nur eine geringfügige jährliche Entlastung ergibt, die nicht beziffert werden kann.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Grundsteuer: Nachweismöglichkeit des niedrigeren gemeinen Werts**
(Bundesrat Ziffer 73)

Zu Artikel 30 Nummer 4a – neu – (§ 220 Absatz 2 – neu – BewG)

Änderung

Nach Artikel 30 Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

,4a. § 220 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der niedrigere gemeine Wert ist als Grundsteuerwert anzusetzen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der nach den Vorschriften dieses Abschnitts ermittelte Grundsteuerwert erheblich von dem gemeinen Wert der wirtschaftlichen Einheit im Feststellungszeitpunkt abweicht. Davon ist auszugehen, wenn der Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40 Prozent übersteigt. § 198 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend. Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis über die zu bewertende wirtschaftliche Einheit dienen, wenn die maßgeblichen Verhältnisse hierfür gegenüber den Verhältnissen am Hauptfeststellungszeitpunkt unverändert sind. Nutzungsrechte und weitere grundstücksbezogene Rechte und Belastungen sind bei der Ermittlung des niedrigeren gemeinen Werts nur zu berücksichtigen, soweit sie nach Inhalt und Entstehung mit der Beschaffenheit der wirtschaftlichen Einheit zusammenhängen. Die §§ 227, 261 und 262 bleiben unberührt.““

Begründung

Zu Artikel 30 (Änderung des Bewertungsgesetzes)**Zu Nummer 4a – neu – (§ 220)****Zu Buchstabe a (§ 220 Absatz 1 – neu –)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung infolge des neu eingefügten Absatz 2.

Zu Buchstabe b (§ 220 Absatz 2 – neu –)

Mit Beschlüssen vom 27. Mai 2024 (II B 78/23 (AdV), BStBl. II S. 543) und II B 79/23 (AdV), BStBl. II S. 546) hat der Bundesfinanzhof in zwei Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Aussetzung der Vollziehung) im Wege der verfassungskonformen Auslegung der Regelungen des Bewertungsgesetzes entschieden, dass Steuerpflichtige im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit haben müssen, einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Wert ihres Grundstücks nachzuweisen.

Nach der Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs gebietet das Übermaßverbot in Einzelfällen einen niedrigeren gemeinen Wert anzusetzen, sofern dieser nachgewiesen wurde. Nur wenn zur Abwendung eines Verstoßes gegen das Übermaßverbot die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung der Bewertungsvorschriften oder einer Billigkeitsmaßnahme bestehe, seien die pauschalierenden und typisierenden Bewertungsvorschriften nicht verfassungswidrig. Das Übermaßverbot kann insbesondere dann verletzt sein, wenn sich der nach den §§ 218 ff. BewG festgestellte Grundsteuerwert als erheblich über das normale Maß hinausgehend erweist. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs setzt dies regelmäßig voraus, dass der vom Finanzamt festgestellte Grundsteuerwert den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert um 40 % oder mehr übersteigt.

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs reagiert und eine Nachweismöglichkeit klarstellend gesetzlich geregelt. Die neue Regelung gilt, wie alle Regelungen im Siebten Abschnitt Teil A, sowohl für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen als auch für das Grundvermögen. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass der Ermittlung des Grundsteuerwerts für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens der Ertragswert zugrunde zu legen ist (§ 236 Absatz 1 BewG). In der Feststellung des Ertragswerts für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft liegt kein Widerspruch zu dem allgemeinen Bewertungsmaßstab des § 9 Absatz 1 BewG (vgl. Bundestags-Drucksache 19/11085, Seite 85).

Durch Satz 1 wird bestimmt, dass in Fällen, in denen der ermittelte Grundsteuerwert den gemeinen Wert der wirtschaftlichen Einheit im Feststellungszeitpunkt erheblich übersteigt, der gemeine Wert anzusetzen ist. Dies setzt aber voraus, dass der Steuerpflichtige den tatsächlich niedrigeren gemeinen Wert der gesamten wirtschaftlichen Einheit nachweist. Der Nachweis einzelner Bewertungsgrundlagen (z. B. einer geringeren Miethöhe mittels Mietwertgutachten oder eines niedrigeren Bodenrichtwerts) ist nicht ausreichend. Satz 2 stellt eine unwiderlegliche Vermutung auf, wann von einem erheblichen Übersteigen auszugehen ist. Zugleich kommt damit zum Ausdruck, welches Ausmaß die Abweichung regelmäßig erreichen muss, um die Möglichkeit eines abweichenden Wertansatzes zu eröffnen.

Zur Form des Nachweises wird über den Verweis auf § 198 BewG durch den neuen Satz 3 bestimmt, dass für den Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts grundsätzlich die auf Grund des § 199 Absatz 1 des Baugesetzbuchs erlassenen Vorschriften gelten. Die Vorschriften zur Verkehrswertermittlung auf der Grundlage des Baugesetzbuchs sind grundsätzlich auch für die Bewertung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und Betrieben heranzuziehen. Als Nachweis des tatsächlich niedrigeren gemeinen Werts kann regelmäßig ein Gutachten des

zuständigen Gutachterausschusses im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs oder von Personen, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt oder zertifiziert worden sind, dienen. Ferner kann als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts nach Satz 4 auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis über das zu bewertende Grundstück dienen, wenn die maßgeblichen Verhältnisse hierfür gegenüber den Verhältnissen am Hauptfeststellungszeitpunkt unverändert sind.

Nutzungsrechte gehören bei der Feststellung des Grundsteuerwerts nicht zum Grundvermögen, soweit sie nach Inhalt und Entstehung nicht mit der Beschaffenheit des Grundstücks zusammenhängen (z. B. Nießbrauchs- und Wohnungsrechte). Durch Satz 5 wird sichergestellt, dass Nutzungsrechte und weitere grundstücksbezogene Rechte und Belastungen auch bei dem Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts sowohl mittels Verkehrswertgutachtens als auch mittels Kaufpreises für Zwecke der Grundsteuer nicht zu berücksichtigen sind.

Satz 6 stellt durch den Verweis auf § 227 BewG klar, dass auch bei dem Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts die Wertverhältnisse im Hauptfeststellungszeitpunkt zugrunde zu legen sind. Durch den Verweis auf §§ 261, 262 BewG wird die bestehende Verwaltungsauffassung gesetzlich normiert. In Erbbaurechtsfällen ist demnach für das Erbbaurecht und das Erbbaugrundstück ein Gesamtwert zu ermitteln, der zu ermitteln wäre, wenn die Belastung mit dem Erbbaurecht nicht bestünde. In Fällen mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden ist ein Gesamtwert für den Grund und Boden sowie für das Gebäude zu ermitteln.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

[wird nachgereicht]

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

[wird nachgereicht]

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz; Erweiterung bußgeldbeweiterter Sorgfaltspflichten, redaktionelle Änderungen

Zu Artikel 31 (§ 8 Absatz 2 Satz 3 und 4 – neu –, § 11 Absatz 4 Satz 2 – neu –, § 12 Absatz 9, § 15 Absatz 1 und 2, § 27 Absatz 3, § 28 Absatz 1 Nummer 4 – neu –, Nummer 6 – neu –, Nummer 7 bis 13 – neu – FKAustG)

Änderung

Artikel 31 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 5a bis 5c eingefügt:
 1. ,5a. Dem § 8 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
 „Zur Beschaffung der in Satz 2 genannten Informationen bis zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt hat ein meldendes Finanzinstitut einmal im Kalenderjahr
 1. Kontakt mit dem Kontoinhaber aufzunehmen sowie
 2. elektronisch durchsuchbare Informationen eines verbundenen Rechtsträgers des meldenden Finanzinstituts zu überprüfen.
 Hätte das meldende Finanzinstitut seiner Verpflichtung nach den Sätzen 2 und 3 bereits bis zum ... [einsetzen: *Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] nachkommen müssen und ist dies unterblieben, so hat es die Verpflichtung nach den Sätzen 2 und 3 bis zum 31. Dezember 2025 und danach im Falle der Nichterlangung der nach Satz 2 zu beschaffenden Informationen bis zum Ende eines jeden Folgejahres nachzuholen.“
2. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „muss“ werden die Wörter „vom meldenden Finanzinstitut“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Hat das meldende Finanzinstitut die Überprüfung nicht bis zum ... [einsetzen: *Tag nach der Verkündung des vorliegenden*

Änderungsgesetzes] abgeschlossen, ist es verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2025 nachzuholen.“

5c. § 12 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „muss“ werden die Wörter „vom meldenden Finanzinstitut“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Hat das meldende Finanzinstitut die Überprüfung nicht bis zum ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] abgeschlossen, ist es verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2025 nachzuholen.““

2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

,6a. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „muss“ werden die Wörter „vom meldenden Finanzinstitut“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Hat das meldende Finanzinstitut die Überprüfung nach Satz 1 nicht bis zum ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] abgeschlossen, ist es verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2025 nachzuholen.““
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „muss“ werden die Wörter „vom meldenden Finanzinstitut“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Hätte das meldende Finanzinstitut die Überprüfung nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 2024 abschließen müssen und ist es dieser Pflicht nicht nachgekommen, so hat es die Überprüfung bis zum 31. Dezember 2025 nachzuholen.““

3. In Nummer 8 wird in § 27 Absatz 3 die Angabe „7 bis 12“ durch die Angabe „7 bis 13“ ersetzt.

4. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „am Ende“ gestrichen.
 - bb) In Doppelbuchstabe dd werden die Wörter „am Ende“ gestrichen.
 - cc) Doppelbuchstabe ee wird wie folgt gefasst:
 - ee) Die folgenden Nummern 7 bis 13 werden angefügt:
 - ,7. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4, Kontakt mit dem Kontoinhaber nicht oder nicht rechtzeitig aufnimmt oder eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig überprüft,
 - 8. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 2, § 12 Absatz 9 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 eine

- Überprüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachholt,
9. entgegen § 13 Absatz 2 oder 4 oder § 21 Absatz 2 Satz 1 eine Selbstauskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beschafft oder die Plausibilität dieser Selbstauskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bestätigt, *[bisher neue Nummer 7]*
 10. entgegen § 13 Absatz 2a Satz 2 oder § 16 Absatz 2a Satz 2 nicht sicherstellt, dass kein Geld von dem Konto abverfügt werden kann, *[bisher neue Nummer 8]*
 11. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 eine Überprüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abschließt,
 12. entgegen § 16 Absatz 2 ein Überprüfungsverfahren nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt, oder *[bisher neue Nummer 9]*
 13. entgegen § 17 Absatz 1 sich auf eine Selbstauskunft oder einen Beleg verlässt *[bisher neue Nummer 10].““*
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „6 bis 10“ durch die Angabe „6 bis 13“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 31 (Änderung des Finanzkonten-Informationaustauschgesetzes)

Zu Nummer 5a bis 5c – neu –

Durch die neu einzufügenden Nummern 5a bis 5c werden weitere Änderungen am FKAustG ergänzt, die im Wesentlichen bereits bestehende Sorgfaltspflichten konkretisieren sowie eine Nachholverpflichtung für den Fall vorsehen, dass die Sorgfaltspflichten noch nicht erfüllt worden sind, obwohl sie nach den bisherigen Regelungen des FKAustG bereits abgeschlossen werden müssen.

Zu Nummer 5a – neu –

§ 8 Absatz 2

Durch Nummer 5a werden in § 8 Absatz 2 FKAustG die Sätze 3 und 4 ergänzt, um angesichts des bußgeldbewehrten Tatbestandes (vgl. § 38 Absatz 1 Nummer 7 FKAustG -neu-) dem Bestimmtheitsgebot des Artikel 103 Absatz 2 GG gerecht zu werden. Satz 3 konkretisiert den Begriff „angemessene Anstrengungen“ in Einklang mit den Vorgaben des gemeinsamen Meldestandards für den Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuerauschen (Common Reporting Standard – CRS). Satz 4 soll sicherstellen, dass

meldende Finanzinstitute, die ihrer Verpflichtung nach Satz 2 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht nachgekommen sind, angemessene Anstrengungen zur Beschaffung der nach Satz 2 erforderlichen Informationen bis zum 31. Dezember 2025 nachholen müssen. Im Übrigen besteht die Pflicht, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, bis zum Ende eines jeden Folgejahres fort, sollte das meldende Finanzinstitut die geforderten Informationen noch nicht erhalten haben. Damit wird nicht nur der Pflichtverstoß als solcher, sondern auch der Zeitpunkt des Eintritts des Pflichtverstoßes bestimmt, an den die Bußgeldbewehrung anknüpft.

Zu Nummer 5b – neu –

Zu Buchstabe a

§ 11 Absatz 4

Die Ergänzung der Worte „vom meldenden Finanzinstitut“ in § 11 Absatz 4 Satz 1 FKAustG soll klarstellen, dass die Pflicht zur Überprüfung der in § 11 genannten Konten dem meldenden Finanzinstitut obliegt.

Zu Buchstabe b

§ 11 Absatz 4 Satz 2 – neu –

Der neu hinzugefügte Satz 2 in § 11 Absatz 4 FKAustG unterwirft meldende Finanzinstitute einer (bußgeldbewehrten) Nachholpflicht hinsichtlich der Überprüfung nach § 11, vorausgesetzt eine Überprüfung hätte bis zum 31. Dezember 2017 stattfinden müssen und wurde bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht durchgeführt.

Zu Nummer 5c – neu –

Zu Buchstabe a

§ 12 Absatz 9

Die Ergänzung der Worte „vom meldenden Finanzinstitut“ in § 12 Absatz 9 Satz 1 FKAustG soll klarstellen, dass die Pflicht zur Überprüfung der in § 12 genannten Konten dem meldenden Finanzinstitut obliegt.

Zu Buchstabe b

§ 12 Absatz 9 Satz 2 – neu –

Der neu hinzugefügte Satz 2 in § 12 Absatz 9 FKAustG unterwirft meldende Finanzinstitute einer (bußgeldbewehrten) Nachholpflicht hinsichtlich der Überprüfung nach § 12, vorausgesetzt eine solche hätte bis zum 31. Dezember 2016 stattfinden müssen und wurde bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht durchgeführt.

Zu Nummer 6a – neu –

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 15 Absatz 1

Die Ergänzung der Worte „vom meldenden Finanzinstitut“ in § 15 Absatz 1 Satz 1 FKAustG soll klarstellen, dass die Pflicht zur Überprüfung der in Absatz 1 genannten Konten dem meldenden Finanzinstitut obliegt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 15 Absatz 1 Satz 2 – neu –

Der neu hinzugefügte Satz 2 in § 15 Absatz 1 FKAustG unterwirft meldende Finanzinstitute einer (bußgeldbewehrten) Nachholpflicht hinsichtlich der Überprüfung nach Satz 1, vorausgesetzt eine solche hätte bis zum 31. Dezember 2017 stattfinden müssen und wurde bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht durchgeführt.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe a****§ 15 Absatz 2**

Die Ergänzung der Worte „vom meldenden Finanzinstitut“ in § 15 Absatz 2 Satz 1 FKAustG soll klarstellen, dass die Pflicht zur Überprüfung der in Absatz 2 genannten Konten dem meldenden Finanzinstitut obliegt.

Zu Doppelbuchstabe b**§ 15 Absatz 2 Satz 2 – neu –**

Der neu hinzugefügte Satz 2 in § 15 Absatz 2 FKAustG unterwirft meldende Finanzinstitute einer (bußgeldbewehrten) Nachholpflicht hinsichtlich der Überprüfung nach Satz 1, vorausgesetzt eine solche hätte bis zum 31. Dezember 2024 erfolgen müssen und wurde bis dahin nicht durchgeführt.

Zu Nummer 8**§ 27 Absatz 3**

Nummer 8 der bisherigen Fassung des Regierungsentwurfes wird redaktionell an die Änderungen des § 28 Absatz 1 FKAustG in der Fassung dieses Umdrucks (vgl. Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe c) angepasst.

Zu Nummer 9**§ 28****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe bb****§ 28 Absatz 1 Nummer 4 – neu –**

Durch den angepassten Änderungsbefehl werden rechtsförmliche Verbesserungen an Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe b der bisherigen Fassung des Regierungsentwurfes vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe dd**§ 28 Absatz 1 Nummer 6 – neu –**

Durch den angepassten Änderungsbefehl werden rechtsförmliche Verbesserungen an Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe d der bisherigen Fassung des Regierungsentwurfes vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe ee**§ 28 Absatz 1 Nummer 7 bis 13 – neu –**

Durch den angepassten Änderungsbefehl werden die im Regierungsentwurf in Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee enthaltenen Bußgeldtatbestände um weitere Bußgeldtatbestände ergänzt, um sicherzustellen, dass Verstöße gegen alle relevanten Sorgfaltspflichten einer Bußgeldbewehrung

unterliegen. Diese Ergänzung ist notwendig, um den Anforderungen des gemeinsamen Meldestandards vollständig zu entsprechen.

Zu Buchstabe b

§ 28 Absatz 1a

§ 28 Absatz 1a FKAustG in der Fassung von Nummer 9 Buchstabe b des Regierungsentwurfes wird redaktionell an die Änderungen des § 28 Absatz 1 FKAustG in der Fassung dieses Änderungsantrags (vgl. zu Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee) angepasst.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich insoweit keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung des Artikel 31.

Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich insoweit keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung des Artikel 31.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Plattformen-Steuertransparenzgesetz; Definition des „staatlichen Rechtsträgers“
(Bundesrat Ziffer 81)

Zu Artikel 32 Nummer 1 (§ 6 Absatz 3 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes)

Änderung

Artikel 32 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- ,1. In § 56 Absatz 3 werden die Wörter „unter der Kontrolle“ durch die Wörter „unmittelbar oder über einen oder mehrere andere staatliche Rechtsträger im Alleineigentum und unter der Beherrschung“ ersetzt.‘

Begründung

Zu Artikel 32 (Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 3)

Der angepasste Änderungsbefehl zu § 6 Absatz 3 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes (PStG) nimmt auf Grund der Stellungnahme des Bundesrates klarstellend mittelbare Beteiligungen mit auf.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Gesetzentwurf der Bundesregierung für Artikel 32 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

– 2 –

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 51**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP****Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
(BT-Drucksache 20/12780)**

Stichwort: **Mindeststeuergruppe, Gruppenträger
(Bundesrat Ziffer 82)**

Zu Artikel 33 Nummer 1 – neu – (§ 3 Absatz 1 Satz 4 – neu – MinStG)**Änderung**

Artikel 33 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 33

Änderung des Mindeststeuergesetzes

Das Mindeststeuergesetz vom 21. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 397) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Mindeststeuergruppe sowie Gruppenträger gilt auch eine einzige im Inland belegene, nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheit einer Unternehmensgruppe.“

2. Dem § 59 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) [wie Regierungsentwurf Artikel 33].“

Begründung**Zu Artikel 33 (Änderung des Mindeststeuergesetzes)****Zu Nummer 1 – neu – (§ 3 Absatz 1 Satz 4 – neu –)**

Durch den neu eingefügten Satz 4 wird die Mindeststeuergruppe auch für eine einzelne im Inland belegene Geschäftseinheit fingiert. Dies dient insbesondere der Umsetzung von technischen Anforderungen innerhalb der

Finanzverwaltung. Darüber hinaus soll so aber auch der Finanzverwaltung frühzeitig bekannt werden, mit wie vielen Steueranmeldungen zu rechnen ist. Nach einer Auswertung der länderbezogenen Berichte sind rund 900 Unternehmensgruppen davon betroffen. Der Erfüllungsaufwand muss allerdings nicht angepasst werden, da in der ursprünglichen Berechnung bereits sämtliche Unternehmensgruppen erfasst waren.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf in Artikel 45 Absatz 5 vorgesehenen Inkrafttretensregelung für Artikel 33 mit Wirkung vom 28. Dezember 2023 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Angleichung § 8 StAbwG an § 10 StAbwG
(Bundesrat Ziffer 84)

Zur Inhaltsübersicht und zu Artikel 33a – neu - (§ 8 Satz 2 Nummer 1, 2, 3 – neu -, § 13 Absatz 1b – neu - StAbwG)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 33 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 33a Änderung des Steueroasen-Abwehrgesetzes“.
2. Nach Artikel 33 wird folgender Artikel 33a eingefügt:

,Artikel 33a

Änderung des Steueroasen-Abwehrgesetzes

Das Steueroasen-Abwehrgesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „unterliegen; oder“ durch das Wort „unterliegen;“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „; oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. die Aufwendungen stammen aus:
 - a) Inhaberschuldverschreibungen, die durch eine Globalurkunde verbrieft und im Rahmen der Girosammelverwahrung bei einem Zentralverwahrer verwahrt werden und mit diesen vergleichbare Schuldtitle, die an einer

anerkannten Börse im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 der Abgabenordnung handelbar sind; oder

- b) Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen. Dies gilt nicht für Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien.“

2. Nach § 13 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) § 8 in der Fassung des Artikels 33a des Gesetzes vom ... (BGBI. I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.““

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten Artikel 33a (Änderung des Steueroasen-Abwehrgesetzes) angepasst.

Zu Artikel 33a – neu – (Änderung des Steueroasen-Abwehrgesetzes)

Mit dem Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG) werden Verwaltungs- und Legislativmaßnahmen bereitgestellt, die im Verhältnis zu nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten (§ 2 Absatz 1 StAbwG) Anwendung finden. Hierbei stehen u. a. die Abwehrmaßnahmen zum Abzugsverbot nach § 8 StAbwG und der Quellensteuermaßnahmen nach § 10 StAbwG in einem engen Wechselverhältnis zueinander. Soweit Zahlungen in nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete dem Quellensteuerabzug nach § 10 StAbwG unterliegen, scheidet ein Abzugsverbot für diese Zahlungen nach § 8 Satz 2 Nummer 1 StAbwG aus.

Zu Nummer 1 (§ 8 Satz 2 Nummer 3 – neu –)

Mit der Ergänzung des § 8 Satz 2 StAbwG Nummer 3 werden die mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BStBl. I S. 2294) vorgenommenen Änderungen im § 10 StAbwG nachvollzogen.

Der mit dem Jahressteuergesetz 2022 neu eingeführte § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 StAbwG stellt sicher, dass globalverwahrte Inhaberschuld-verschreibungen und ähnliche Schuldtitel nicht Gegenstand des Steuerabzugs nach § 10 StAbwG sind, wenn sie an einer anerkannten Börse im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 AO handelbar sind. Hat der Vergütungsschuldner als Emittent der Schuldverschreibung bei globalverwahrten Inhaberschuldverschreibungen (oder vergleichbaren Schuldtiteln) keine Kenntnis darüber, an wen die Leistung aus der Inhaberschuldverschreibung erfolgt, ist es ihm regelmäßig unmöglich festzustellen, ob der Zahlungsempfänger in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig ist (BT-Drucksache 20/3879, Seite 131). Ein Quellensteuerabzug wäre nicht gerechtfertigt.

Scheidet ein Quellensteuerabzug nach § 10 StAbwG aus, lebt das Abzugsverbot für diese Zahlungen nach § 8 Satz 2 Nummer 1 StAbwG wieder auf. Werden entsprechende Zahlungen aber bewusst von der Abwehrmaßnahme des § 10 StAbwG ausgenommen, wäre es widersprüchlich, sie durch eine andere vergleichbare Abwehrmaßnahme in § 8 StAbwG zu belasten.

§ 8 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a - neu - StAbwG stellt daher korrespondierend zu § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 StAbwG sicher, dass Aufwendungen, die aus globalverwahrten Inhaberschuldverschreibungen und ähnlichen Schuldtiteln stammen, auch nicht Gegenstand des Abzugsverbotes sind, wenn sie an einer anerkannten Börse im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 AO handelbar sind.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 hat der Gesetzgeber in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StAbwG weiter klargestellt, dass von der Norm nur „Versicherungs- und Rückversicherungsprämien“ erfasst sind. Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen sollen dagegen ausdrücklich keinem Quellensteuerabzug unterliegen (BT-Drucksache 20/3879, Seite 132).

§ 8 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b - neu - StAbwG stellt daher klar, dass Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen auch nicht dem Abzugsverbot des § 8 StAbwG unterliegen. Denn anders als bei Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien besteht bei Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen nicht die Gefahr, dass Steuersubstrat aus Deutschland in nichtkooperative Steuerhoheitsgebiete verlagert wird. Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen gleichen beim Empfänger einen entstandenen Schaden aus und führen in aller Regel nicht zu Gestaltungen, die durch das Steueroasen-Abwehrgesetz unattraktiv gemacht werden sollen. Gerade in sogenannten Wegzugsfällen, in denen der Steuerpflichtige zunächst eine Geschäftsbeziehung ohne Bezug zu einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet eingegangen ist und der Geschäftspartner erst im Nachgang in ein nicht kooperatives Steuerhoheitsgebiet verzieht, können Verträge im Bereich der Lebensversicherung aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht vom Versicherer gekündigt werden. Entsprechend können die steuerlichen Belastungen des Betriebsausgabenabzugsverbots versicherungsseitig auch nicht durch eine Beendigung der Geschäftsbeziehung abgewendet werden.

Die Änderungen in den Nummern 1 und 2 des § 8 Satz 2 StAbwG sind technischer Natur, die sich aus der Einfügung der neuen Nummer 3 ergeben.

Zu Nummer 2 (§ 13 Absatz 1b – neu –)

Die Ergänzung im § 8 Satz 2 StAbwG ist erstmals ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden. Nach § 3 Absatz 2 Satz 2 StAbwG findet § 8 StAbwG erstmals im Veranlagungszeitraum 2025 in Bezug auf die nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiete Anwendung, die in der ursprünglichen Steueroasen-Abwehrverordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5236) aufgeführt wurden. Die Änderung des § 8 Satz 2 StAbwG korrespondiert daher mit der erstmaligen Anwendung des § 8 StAbwG zum 1. Januar 2025.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf in Artikel 45 Absatz 1 vorgesehenen allgemeinen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die mit dem StAbwG vom 25. Juni 2021 beabsichtigte Lenkungswirkung und die damit im Zusammenhang stehende Sicherung des Steueraufkommens werden eingeschränkt.

Erfüllungsaufwand

Insgesamt ist mit keinen messbaren Änderungen des Erfüllungsaufwands zu rechnen.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Anpassung des Wohngeldgesetzes aufgrund der bereits in Kraft getretenen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 42a – neu – (§ 3 Absatz 5 Satz 3 WoGG) und Artikel 45 Absatz 6 (Inkrafttreten)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 42 die folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 42a Änderung des Wohngeldgesetzes“.
2. Nach Artikel 42 wird folgender Artikel 42a eingefügt:

,Artikel 42a

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 3 Absatz 5 Satz 3 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„In der Regel nicht wohngeldberechtigt sind Ausländer, die im Besitz eines Aufenthaltsstitels zur Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, zur Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes, aufgrund einer Chancenkarte nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes, für ein studienbezogenes Praktikum nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes oder zur Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes sind.““

3. In Artikel 45 Absatz 6 wird die Angabe „Artikel 2 tritt“ durch die Wörter „Die Artikel 2 und 42a treten“ ersetzt.

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Artikels 42a.

Zu Artikel 42a – neu – (Änderung des Wohngeldgesetzes)

§ 3 Absatz 5 Satz 3 – neu –

Ebenso wie bei der Regelung zu § 20 AufenthG, wonach Ausländer, die sich nur temporär im Bundesgebiet aufhalten dürfen, grundsätzlich kein Recht auf den Bezug von Wohngeld haben sollen, gilt dies auch für Inhaber einer Chancenkarte. Auch hier ist aufgrund des nur temporären Zweckes des Aufenthalts-titels sowie der von vornherein begrenzten Geltungsdauer des Aufenthalst-titels für höchstens ein Jahr aufgrund des fehlenden Lebensmittelpunktes keine Wohngeldberechtigung angezeigt.

Der in § 3 Absatz 5 Satz 3 WoGG genannten Anspruchsausschluss knüpft an die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes an. Das Aufenthaltsgesetz wurde durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert. Demzufolge ist auch § 3 Absatz 5 Satz 3 WoGG anzupassen.

Zu Artikel 45 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 6

Die Änderung stellt sicher, dass auch die Änderung des Wohngeldgesetzes am 1. Januar 2024 in Kraft tritt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen des Wohngeldgesetzes treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 54

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Redaktionelle Anpassung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021**

Zu Artikel 42a – neu – (§ 4 Nummer 16 UStG)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 42 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 42a Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021“.
2. Nach Artikel 42 wird folgender neuer Artikel 42a eingefügt:

,Artikel 42a

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

In Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) werden die Wörter „Nummer 16 Satz 1 Buchstabe m“ durch die Wörter „Nummer 16 Satz 1 Buchstabe n“ ersetzt.

Begründung

– 2 –

Zu Artikel 42a – neu – (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung des § 4 Nummer 16 UStG in Artikel 22 Nummer 1 des Wachstumschancengesetzes vom 27. März 2024.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Gleichstellung von Wertpapierinstituten mit Kreditinstituten und Kapitalverwaltungsgesellschaften bei der Anwendung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (Bundesrat Ziffer 85)**

Zur Inhaltsübersicht und zu Artikel 44a – neu – (Inhaltsübersicht, § 16a – neu –, § 17 Absatz 18 – neu –Fünftes Vermögensbildungsgesetz)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 42 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 42a Änderung des fünften Vermögensbildungsgesetzes“.
2. Nach Artikel 44 wird folgender Artikel 44a eingefügt:

Artikel 42a

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 16 folgende Angabe eingefügt:
„§ 16a Gleichstellung Wertpapierinstitute“
2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a**Gleichstellung Wertpapierinstitute**

Für die Anwendung der vorstehenden Vorschriften dieses Gesetzes sind Wertpapierinstitute im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes den Kreditinstituten sowie den Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs gleichgestellt.“

3. Dem § 17 wird folgender Absatz 18 angefügt:

„(18) § 16a ist rückwirkend ab Inkrafttreten des Wertpapierinstitutsgesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) anzuwenden.““

Begründung**Zur Inhaltsübersicht**

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten Artikel 44a (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetz) angepasst.

Zu Artikel 42a (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltssübersicht wird auf Grund des neu eingefügten § 16a VermBG angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 16a – neu –)

Die Regelung entspricht einem Petitum des Bundesrates. Mit Inkrafttreten des Wertpapierinstitutsgesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, ist im Bereich des Fünften Vermögensbildungsgesetzes eine Regelungslücke entstanden. Vermögenswirksame Leistungen können seither auch bei Wertpapierinstituten angelegt werden, bestehende Anlagen können auf Wertpapierinstitute übergehen. Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz bildet diese Erweiterung der Anlageinstitutsformen bisher nicht ab. Wertpapierinstitute im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes werden daher zur Beseitigung der Lücke Kreditinstituten und Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs gleichgestellt.

Zu Nummer 3 (§ 17 Absatz 18 – neu –)

Das Wertpapierinstitutsgesetz ist bereits am 26. Juni 2021 in Kraft getreten. Die im neuen § 16a VermBG geregelte gesetzliche Gleichstellung von Wertpapierinstituten im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes und Kreditinstituten sowie Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs gilt daher rückwirkend ab Inkrafttreten des Wertpapierinstitutsgesetzes. Änderungen an der Verwaltungspraxis ergeben sich hieraus nicht, da die Finanzverwaltung auf Grund des BMF-Schreibens vom 31. Mai 2024 (BStBl I S. 929) – auch rückwirkend für Zeiträume vor 2024 – Wertpapierinstitute mit Kreditinstituten und Kapitalanlagegesellschaften gleichstellt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf in Artikel 45 Absatz 1 vorgesehenen allgemeinen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck Nr. 56**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP****Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
(BT-Drucksache 20/12780)**

Stichwort: Änderung des Inkrafttretens von Artikel 15 (Änderung des § 32b AO)

Zu Artikel 45 Absatz 9 (Inkrafttreten)**Änderung**

Artikel 45 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Artikel 15 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes in Kraft tritt. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens gesondert im Bundesgesetzblatt bekannt.“

Begründung**Zu Nummer 1 (Inkrafttreten)**

An der nach Artikel 15 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Änderung des § 32b AO wird festgehalten. Da der Abschluss der Beratungen des Innenausschusses zum Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BT-Drs. 20/10859) aber nicht absehbar ist, muss die Inkrafttretensregelung zu Artikel 15 geändert werden. Die Änderung des § 32b AO soll an dem Tag in Kraft treten, an dem das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes in Kraft tritt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Erfüllungsaufwand

Keiner

Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktionen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht (BT-Drs. 20/12351)

Stichwort: Stromsteuerentlastung - Wachstumsinitiative

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Ausschussdrucksache
20(7) - 0640
20. Wahlperiode

Zu Artikel 1 - Änderung des Stromsteuergesetzes

Änderung

Dem Artikel 1 Nummer 8 werden folgende Buchstaben angefügt:

- ,c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „5,13 Euro“ durch die Angabe „20,00 Euro“ ersetzt.
- d) Absatz 2a wird aufgehoben.‘

Begründung

Allgemein sowie zu Artikel 1 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Mit dem Haushaltfinanzierungsgesetz 2024 vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412 vom 29.12.2023) wurde in Umsetzung des am 9. November 2023 verkündeten Strompreispakets die Absenkung der Stromsteuerlast für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft bis auf den EU-Mindeststeuersatz von 0,50 Euro je Megawattstunde beschlossen. Hierzu wurde der Entlastungssatz der Steuerentlastung für Unternehmen nach § 9b des Stromsteuergesetzes von 5,13 Euro je Megawattstunde auf 20,00 Euro je Megawattstunde erhöht. Dies galt zunächst für den im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 entnommenen Strom. Die zusätzliche Entlastungswirkung für die Wirtschaft beträgt bis zu 3,25 Mrd. Euro jährlich.

Mit der jetzigen Anpassung erfolgt die Umsetzung der Einigung auf den Regierungsentwurf für den Haushalt 2025 und der Wachstumsinitiative vom 5. Juli 2024 im Hinblick auf das Stromsteuerrecht. Diese sieht vor, die Stromsteuerentlastung nach § 9b Stromsteuergesetz für den jetzigen Begünstigtenkreis zu verstetigen, um den Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit zu geben. Hierzu wird der Entlastungssatz in § 9b Absatz 2 Satz 1 Stromsteuergesetz unbefristet auf 20,00 Euro je Megawattstunde festgelegt und der bisherige Absatz 2a zur zeitlichen Befristung der bisherigen Maßnahme wird aufgehoben.

Nutzen des Vorhabens

Die mit der stromsteuerrechtlichen Umsetzung des Strompreispakets zunächst zeitweise verfolgte Entlastung der Wirtschaft bei den Stromkosten wird verstetigt, um den bisher begünstigten Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit zu geben.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die mit den Artikeln 13 und 14 des Haushaltfinanzierungsgesetzes 2024 vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 412 vom 29.12.2023) zunächst für die Jahre 2024 und 2025 erfolgte Erhöhung der Steuerentlastung nach § 9b Stromsteuergesetz wird für den Zeitraum nach 2025 fortgesetzt. Für den Bund entstehen ab dem Jahr 2026 Mindereinnahmen in Höhe von 3,25 Mrd. Euro jährlich.

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Volle Jah- res- wir- kung ¹	Kassenjahr				
				2025	2026	2027	2028	2029

1	<u>§ 9b StromStG</u> Verstetigung der Steu- erentlastung bis auf den EU-Mindest- steuersatz	Insg.	3.250	.	- 3.250	- 3.250	- 3.250	- 3.250
	StromSt		3.250	.	- 3.250	- 3.250	- 3.250	- 3.250
	Bund		3.250	.	- 3.250	- 3.250	- 3.250	- 3.250

Länder

Gem.

2	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	3.250	.	- 3.250	- 3.250	- 3.250	- 3.250
	EnergieSt		3.250	.	- 3.250	- 3.250	- 3.250	- 3.250
	Bund		3.250	.	- 3.250	- 3.250	- 3.250	- 3.250
	EnergieSt		3.250	.	- 3.250	- 3.250	- 3.250	- 3.250

Länder

Gem.

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Für die Zollverwaltung (Bund), Epl. 08, entsteht durch die Verstetigung des § 9b Stromsteuergesetz ein dauerhafter Personalmehrbedarf von 75 Planstellen (71 gD und 4 mD). Dies führt ab dem Jahr 2025 neben Sachausgaben i.H.v. 32 T€ für Porto und Versand zu einem Mehrbedarf von rund 4.130 T€ (halbe Jahreswirkung). Ab dem Jahr 2026 steigt der Mehrbedarf infolge des zusätzlich benötigten Personals bei voller Jahreswirkung auf rund 8.292 T€ inklusive jährlicher Ausgaben für Porto und Versand in Höhe von rd. 32 T€. Gegenüber dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht dargestellten Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sinken die Bedarfe im Kapitel 0813 Tit. 427 09 um 5.322 T€ jeweils für die Jahre 2025 und 2026, da statt ursprünglich einmaliger Personalausgaben für die Jahre 2025 und 2026 nunmehr jährliche Personalausgaben ab dem Jahr 2025 anfallen.

Über die Finanzierung der Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln wird im Rahmen der kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

E.1 Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Wirtschaft

Unter der Annahme, dass alle durch das Haushaltfinanzierungsgesetz 2024 erstmals potentiell begünstigten Unternehmen auch für ab 2026 verbrauchten Strom Entlastungsanträge stellen, ergibt sich für die Wirtschaft ab 2027 ein zusätzlicher nach dem vereinfachten Verfahren nach Anhang 4 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwand in Regelungsvorhaben der Bundesregierung ermittelter Erfüllungsaufwand in Höhe von 2.476 T€.

E.3 Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung verändert sich dahingehend, dass sich der einmalige Erfüllungsaufwand zur Bearbeitung der Entlastungsanträge jeweils für die Jahre 2025 und 2026 um 5.030 T€ reduziert, da der Aufwand ursprünglich nur befristet für zwei Jahre erforderlich war. Durch die Verstetigung wird dieser einmalige Aufwand nunmehr zu einem laufenden, jährlichen Aufwand von 5.030 T€ (vgl. Punkt 4.2 Erfüllungsaufwand im Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht). Die jährlichen Sachkosten erhöhen sich um 32 T€ für Portokosten.

Weitere Kosten und KMU-Betroffenheit

Durch die Anpassung des Gesetzes sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Absatz 1 GGO sind nicht bekannt.

Insbesondere KMU profitieren durch die Verstetigung der Entlastung nach § 9b des Stromsteuergesetzes. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die ursprünglich mit dem Haushaltfinanzierungsgesetz 2024 umgesetzte Erhöhung des Entlastungssatzes von 5,13 Euro je Megawattstunde auf 20,00 Euro je Megawattstunde

ohne Anpassung des sogenannten Sockelbetrages in Höhe von 250 Euro jährlich erfolgte. Ein Entlastungsanspruch ist somit im Ergebnis bereits bei einem Stromverbrauch von über 12,5 Megawattstunden jährlich gegeben und wird nun verstetigt. Diese Schwelle stellt insbesondere für kleine Unternehmen kein Antragshindernis dar. Vergleichsweise können bereits Haushalte mit Wärmepumpenheizung und Elektrofahrzeug diese Verbrauchsgrenze überschreiten.

Digitaltauglichkeit

Auf die im Rahmen des Entwurfes eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht durchgeführten Digitalchecks wird verwiesen. Mit diesem Gesetz werden zahlreiche Voraussetzungen insbesondere für eine digitaltauglichere Umsetzung der nunmehr verstetigten Steuerentlastung nach § 9b des Stromsteuergesetzes umgesetzt, die durch die nun erfolgende Änderung nicht berührt werden.

– 5 –

Dokumentenname: Zuleitungsexemplar_2008151.docx
Ersteller: Bundesministerium der Finanzen
Stand: 15.07.2024 12:10

Änderungsantrag Nr. 2 der Fraktionen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht
(Drs. 20/12351)**

Stichwort: Weitergehende Änderungen und Klarstellungen, Beibehaltung § 60 Energiesteuergesetz

Zu Artikel 1 – Änderung des Stromsteuergesetzes (§ 8 Absatz 6, § 14 Abs 1 Nummer 1 StromStG), Artikel 2 – Änderung des Energiesteuergesetzes (§ 39 Absatz 5, § 60, § 64 Nummer 2 EnergieStG), Artikel 3 – Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (§ 4 Absatz 3 Sätze 2 und 3, § 6 Absatz 1 bis 3, § 12a Absatz 4b, § 12b Absatz 1 StromStV) und Artikel 4 – Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (§ 79 Absatz 2a Sätze 4 und 5, § 80 Absatz 1 bis 3, § 98 Absatz 3 EnergieStV, § 100 Absatz 2 Nummer 2 EnergieStV))

Der Finanzausschuss möge beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- ,b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bei jährlicher Anmeldung sind auf die Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird durch das Hauptzollamt festgesetzt und beträgt ein Zwölftel der voraussichtlich im Veranlagungsjahr zu erwartenden Steuerschuld (voraussichtliche Jahressteuerschuld). Das Hauptzollamt kann die monatlichen Vorauszahlungen auf Antrag abweichend festsetzen, wenn die Summe der vom Steuerschuldner zu leistenden Vorauszahlungen erheblich von der voraussichtlichen Jahressteuerschuld abweichen würde. Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt im Zeitraum zwischen dem 15. Dezember des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres und dem 15. Januar des Veranlagungsjahres, für das Vorauszahlungen zu leisten sind, eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld mitzuteilen. Beträgt die voraussichtliche Jahressteuerschuld nach der Schätzung des Steuerschuldners weniger als 2 400 Euro, ist die Schätzung nur auf Verlangen des Hauptzollamts mitzuteilen. Der Steuerschuldner hat zum 30. Juni für das Veranlagungsjahr eine weitere Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld vorzunehmen und diese auf Verlangen des

Hauptzollamts mitzuteilen. Übersteigt diese Schätzung 100 000 Euro und die vom Hauptzollamt bei der Festsetzung der vom Steuerschuldner für das Veranlagungsjahr zu leistenden Vorauszahlungen zugrunde gelegte voraussichtliche Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent, hat der Steuerschuldner dem Hauptzollamt die Schätzung bis zum 15. August des Veranlagungsjahres mitzuteilen. Das Hauptzollamt hat die monatlichen Vorauszahlungen abweichend festzusetzen.“ ‘

- b) In Nummer 11 wird Absatz 1 Nummer 1 wie folgt gefasst:
 „1. entgegen § 8 Absatz 6 Satz 4, 5, 6 oder Satz 7 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder“.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchstabe d wird gestrichen.
 b) Nummer 10 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 ,a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei jährlicher Anmeldung sind auf die Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird durch das Hauptzollamt festgesetzt und beträgt ein Zwölftel der voraussichtlich im Veranlagungsjahr zu erwartenden Steuerschuld (voraussichtliche Jahressteuerschuld). Das Hauptzollamt kann die monatlichen Vorauszahlungen auf Antrag abweichend festsetzen, wenn die Summe der vom Steuerschuldner zu leistenden Vorauszahlungen erheblich von der voraussichtlichen Jahressteuerschuld abweichen würde. Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt im Zeitraum zwischen dem 15. Dezember des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres und dem 15. Januar des Veranlagungsjahres für das Vorauszahlungen zu leisten sind, eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld mitzuteilen. Beträgt die voraussichtliche Jahressteuerschuld nach der Schätzung des Steuerschuldners weniger als 2 400 Euro, ist die Schätzung nur auf Verlangen des Hauptzollamts mitzuteilen. Der Steuerschuldner hat zum 30. Juni für das Veranlagungsjahr eine weitere Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld vorzunehmen und diese auf Verlangen des Hauptzollamtes mitzuteilen. Übersteigt diese Schätzung 100 000 Euro und die vom Hauptzollamt bei der Festsetzung der vom Steuerschuldner für das Veranlagungsjahr zu leistenden Vorauszahlungen zugrunde gelegte voraussichtliche Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent, hat der Steuerschuldner dem Hauptzollamt die Schätzung bis zum 15. August des Veranlagungsjahres mitzuteilen. Das Hauptzollamt hat die monatlichen Vorauszahlungen abweichend festzusetzen.“ ‘

- c) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:
 ,19. § 55 wird aufgehoben.
 d) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:
 ,20. § 64 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 4 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
 „5. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 4, 5, 6 oder Satz 7 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder.“.

- c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 Buchstabe b werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Werden anstelle des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form auf Grundlage des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks zugelassen, sind Versorger, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen, verpflichtet, im Hauptbuch ein oder mehrere Stromsteuerkonten zu führen. Ausgehend von den Aufzeichnungen in den Stromsteuerkonten müssen sämtliche Geschäftsvorfälle zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung nachvollziehbar und nachprüfbar sein.“

- b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

,9. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Vorauszahlungen

(1) Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt durch Vorauszahlungsbescheid. Die Mitteilungen der Schätzungen nach § 8 Absatz 6 des Gesetzes sind schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzunehmen. Ist eine Steuer bislang noch nicht oder erstmals entstanden, ist die voraussichtliche Jahressteuerschuld für das Veranlagungsjahr maßgebend. Kann die voraussichtliche Jahressteuerschuld nicht auf zwölf monatliche Vorauszahlungen festgesetzt werden, ist die Differenz zum Zwölftel der Steuer für die erste monatliche Vorauszahlung festzusetzen.

(2) Das Hauptzollamt kann auf Antrag bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen dem Steuerschuldner voraussichtlich im gleichen Zeitraum zu gewährende Steuerentlastungen nach den §§ 9a und 9b des Gesetzes berücksichtigen, soweit die Steuerbelange dadurch nicht gefährdet sind. Satz 1 gilt nur, wenn der Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr ist, die Festsetzung der zu entlastenden Steuer nicht vor der Festsetzung der Jahressteuerschuld erfolgt und wenn in den Fällen des

1. § 9a des Gesetzes

- a) sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung zum Produzierenden Gewerbe nach § 15 Absatz 3 Satz 1 bestimmt und
- b) die nach § 17a Absatz 3 erforderliche Betriebserklärung vorgelegt worden ist und die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten vom

Antragsteller auf Verlangen des Hauptzollamts vorgelegt wird;

2. § 9b des Gesetzes

- a) sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung des Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe oder zur Land- und Forstwirtschaft nach § 15 Absatz 3 Satz 1 bestimmt und
- b) die nach § 17b Absatz 3 erforderliche Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten vom Antragsteller auf Verlangen des Hauptzollamts vorgelegt wird.

(3) Beträgt die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen nicht mehr als 200 Euro, wird auf die Festsetzung von Vorauszahlungen verzichtet, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“ ‘

- c) Nummer 15 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 4b Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird Strom zur Stromerzeugung von einer anderen Person als dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage entnommen, ist auf Verlangen des Hauptzollamts zusätzlich zum Antrag nach Absatz 3 für jede den Strom entnehmende andere Person eine Selbsterklärung dieser anderen Person vorzulegen.“

- bb) In Absatz 4b Satz 4 werden die Wörter „Wer eine Selbsterklärung abgibt,“ durch die Wörter „Eine andere Person im Sinne des Satzes 1“ ersetzt.

- d) In Nummer 16 werden in § 12b Absatz 1 Satz 3 die Wörter „Stromerzeugungseinheiten nach Nummer 2“ durch die Wörter „Stromerzeugungseinheiten nach Satz 2“ ersetzt.

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 15 Buchstabe b werden die Sätze 4 und 5 wie folgt gefasst:

„Werden anstelle des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form auf Grundlage des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks zugelassen, sind Anmeldepflichtige, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen, verpflichtet, im Hauptbuch ein oder mehrere Energiesteuerkonten für Erdgas zu führen. Ausgehend von den Aufzeichnungen in den Energiesteuerkonten für Erdgas müssen sämtliche Geschäftsvorfälle zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung nachvollziehbar und nachprüfbar sein.“

- b) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

,16. § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80

Vorauszahlungen

(1) Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt durch Vorauszahlungsbescheid. Die Mitteilungen der Schätzungen nach § 39 Absatz 5 des Gesetzes sind schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzunehmen. Ist eine Steuer bislang noch nicht oder erstmals entstanden, ist die voraussichtliche Jahressteuerschuld für das Veranlagungsjahr maßgebend. Kann die voraussichtliche Jahressteuerschuld nicht auf zwölf monatliche Vorauszahlungen festgesetzt werden, ist die Differenz zum Zwölftel der Steuer für die erste monatliche Vorauszahlung festzusetzen.

(2) Das Hauptzollamt kann auf Antrag bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen dem Steuerschuldner voraussichtlich im gleichen Zeitraum zu gewährende Steuerentlastungen berücksichtigen, soweit die Steuerbelange dadurch nicht gefährdet sind. Satz 1 gilt nur dann, wenn der Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr ist, die Festsetzung der zu entlastenden Steuer nicht vor der Festsetzung der Jahressteuerschuld erfolgt und wenn in den Fällen des

1. § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes
 - a) sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung des Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe nach § 15 Absatz 3 Satz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung bestimmt und
 - b) die nach § 95 Absatz 3 erforderliche Betriebserklärung vorgelegt worden ist und die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten vom Antragsteller auf Verlangen des Hauptzollamts vorgelegt wird;
2. § 53 des Gesetzes die nach § 99 Absatz 3 erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Antragsteller bereits vorgelegt worden sind;
3. § 53a Absatz 1 oder Absatz 4 des Gesetzes
 - a) die nach § 99a Absatz 4 erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Antragsteller bereits vorgelegt worden sind und
 - b) im Fall des § 53a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Gesetzes darüber hinaus sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung des Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe oder zur Land- und Forstwirtschaft nach § 15 Absatz 3 Satz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung bestimmt und die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten vom Antragsteller auf Verlangen des Hauptzollamts vorgelegt wird;
4. § 54 des Gesetzes
 - a) sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung des Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe oder zur Land- und Forstwirtschaft nach § 15 Absatz 3 Satz 1

der Stromsteuer-Durchführungsverordnung bestimmt und

- b) die nach § 100 Absatz 3 erforderliche Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten vom Antragsteller auf Verlangen des Hauptzollamts vorgelegt wird.

(3) Beträgt die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen nicht mehr als 200 Euro, wird auf die Festsetzung von Vorauszahlungen verzichtet, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

- c) Nach Nummer 28 wird folgende Nummer 28a eingefügt:

,28a. § 98 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird aus Energieerzeugnissen erzeugte mechanische oder thermische Energie von einer anderen Person als dem Verwender der Energieerzeugnisse zur Stromerzeugung oder zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme genutzt, ist auf Verlangen des Hauptzollamts zusätzlich zum Antrag nach § 99 oder § 99a für jede die mechanische oder die thermische Energie verwendende andere Person eine Selbsterklärung dieser anderen Person vorzulegen.“

- b) In Satz 4 werden die Wörter „Wer eine Selbsterklärung abgibt,“ durch die Wörter „Eine andere Person im Sinne des Satzes 1“ ersetzt.“

- d) In Nummer 32 Buchstabe b werden in Absatz 2 Nummer 2 die Wörter „§ 80 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 80 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 4“ ersetzt.

Begründung

Artikel 1 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Zu Artikel 1 Buchstabe a (§ 8 Absatz 6 Stromsteuergesetz)

Die Berechnung der monatlichen Vorauszahlungen im Falle einer jährlichen Steueranmeldung wird umgestellt. Die Umstellung folgt der ohnehin gängigen Praxis vieler Hauptzollämter, dass zum Jahreswechsel von den Versorgern aktuelle Daten zur Festsetzung der Vorauszahlungsbescheide eingeholt werden. Fortan ist damit zur Festsetzung der Vorauszahlungen nicht mehr die Steuer maßgeblich, die im vorletzten dem Veranlagungsjahr vorhergehenden Kalenderjahr zu entrichten war, sondern die voraussichtliche Jahressteuerschuld für das jeweilige Veranlagungsjahr.

Der Steuerschuldner hat dazu eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung vorzunehmen. Diese hat er dem Hauptzollamt zwischen dem 15. Dezember des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres und dem 15. Januar des Veranlagungsjahrs mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die voraussichtliche Jahressteuerschuld weniger als 2400 Euro beträgt. In diesen Fällen ist die Schätzung nur auf Verlangen des Hauptzollamts mitzuteilen.

Zudem wird Anregungen des Bundesrechnungshofs folgend zur Reduzierung etwaiger Steuerausfallrisiken eine weitere Schätzung zum 30. Juni des Veranlagungsjahres vorgeschrieben, welche dem Hauptzollamt grundsätzlich auf Verlangen mitzuteilen ist. Diese Schätzung ist dem Hauptzollamt bis zum 15. August des Veranlagungsjahres mitzuteilen, soweit die hierbei geschätzte voraussichtliche Jahressteuerschuld (ohne Anrechnung möglicher Steuerentlastungen) die im aktuellen Vorauszahlungsbescheid vom Hauptzollamt zugrunde gelegte voraussichtliche Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent sowie kumulativ den Betrag von 100 000 Euro übersteigt. In diesem Fall hat das Hauptzollamt die monatlichen Vorauszahlungen abweichend festzusetzen beziehungsweise demnach zu erhöhen. Einhergehend mit weniger Korrekturbedarf kann durch die Änderungen insgesamt eine bessere Datenqualität zur Festsetzung der Vorauszahlungen erreicht werden.

Zusätzlich kann das Hauptzollamt nach Satz 3 die monatlichen Vorauszahlungen auf Antrag abweichend festsetzen, wenn die Summe der vom Steuerschuldner zu leistenden Vorauszahlungen erheblich von der zu erwartenden Jahressteuerschuld abweichen würde. Diese Regelung kann nur in Fällen Anwendung finden, in denen sich die voraussichtliche Jahressteuerschuld zum Beispiel aufgrund eines massiven Rückgangs der Kundenzahlen des Versorgers erheblich verringert, da für die Erhöhung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld die zuvor beschriebenen Regelungen Anwendung finden.

Zu Artikel 1 Buchstabe b (§ 14 Absatz 1 Nummer 1 Stromsteuergesetz)

Dem Petitum des Bundesrechnungshofes folgend wird eine Ordnungswidrigkeit normiert, um die Einhaltung der in § 8 Absatz 6 Satz 4, 5, 6 und 7 Stromsteuergesetz neu geschaffenen Mitteilungspflichten sicherzustellen.

Artikel 2 (Änderung des Energiesteuergesetzes)

Zu Artikel 2 Buchstabe a (Inhaltsverzeichnis, 60 Energiesteuergesetz)

Die Streichung des § 60 Energiesteuergesetz aus dem Inhaltsverzeichnis wird rückgängig gemacht.

Zu Artikel 2 Buchstabe b (§ 39 Absatz 5 Energiesteuergesetz)

Auch im Energiesteuerrecht wird bei der Besteuerung von Erdgas die Berechnung der monatlichen Vorauszahlungen im Falle einer jährlichen Steueranmeldung umgestellt. Für die Begründung wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Artikel 1 Buchstabe a analog verwiesen.

Zu Artikel 2 Buchstabe c (§ 60 Energiesteuergesetz)

Mit diesem Vorschlag wird die Beibehaltung von § 60 Energiesteuergesetz vorgesehen. Bislang kann der Verkäufer von Benzin und Diesel bei Zahlungsunfähigkeit des Warenempfängers unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerentlastung für die im Verkaufspreis enthaltene Energiesteuer beantragen. Diese Regelung ist vor allem für den mittelständischen Mineralölhandel von elementarer Bedeutung. Sie reduziert nicht nur dessen wirtschaftlichen Schaden bei einer Insolvenz von Kunden, sondern auch dessen Aufwand für Versicherungen. In der Regel müssen Mineralölhändler sich zu Gunsten ihrer Vorlieferanten gegen einen Zahlungsausfall versichern. Seit der Einführung von § 60 Energiesteuergesetz im Jahre 1991 kann die Versicherungssumme auf den Warenwert (ohne Energiesteuer) begrenzt werden. Diese Möglichkeit würde durch die komplette Streichung der Vorschrift entfallen. Die Versicherung müsste zusätzlich zum Warenwert den Energiesteueranteil absichern, was die Versicherungsprämien erhöhen würde. Eine Streichung der Norm ist unionsrechtlich nicht zwingend geboten. Der Verweis auf die Billigkeitsvorschriften steht zur europarechtlichen Würdigung in

Widerspruch und schafft keine Entlastung, da die Billigkeitsvorschriften in der Praxis sehr restriktiv gehandhabt werden.

Zu Artikel 2 Buchstabe d (§ 64 Nummer 5 (neu) Energiesteuergesetz)

Dem Petitor des Bundesrechnungshofes folgend wird eine Ordnungswidrigkeit normiert, um die Einhaltung der in § 39 Absatz 5 Satz 4, 5, 6 und 7 Energiesteuergesetz neu geschaffenen Mitteilungspflichten sicherzustellen.

Artikel 3 (Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Artikel 3 Buchstabe a (§ 4 Absatz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung)

Die bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht (BT-Drucksache 20/12351) enthaltene Regelung zu den Stromsteuerkonten wird vom Wortlaut her klarer gefasst.

Versorger, die bereits heute nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und damit alle Geschäftsvorfälle mit Bezug zur Stromsteuer GoBD-konform zu erfassen, werden verpflichtet, im Hauptbuch ein oder mehrere Stromsteuerkonten zu führen. Ausgehend von den Aufzeichnungen in den Stromsteuerkonten müssen sämtliche Geschäftsvorfälle zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung nachvollziehbar und nachprüfbar sein. Dies gewährleistet ein einheitliches Vorgehen, dient der Angleichung an andere Rechtsbereiche, bietet eine bessere Prüfbarkeit und bringt größere Rechtssicherheit für die Beteiligten.

Zu Artikel 3 Buchstabe b (§ 6 Stromsteuer-Durchführungsverordnung)

Folgeänderung zur Neuregelung der Vorauszahlungen in § 8 Absatz 6 Stromsteuergesetz (Umstellung der Berechnung auf die voraussichtliche Jahressteuerschuld).

Zudem wird klarstellend normiert, dass die voraussichtliche Jahressteuerschuld für das Veranlagungsjahr ebenso maßgebend ist, wenn eine Steuer bislang noch nicht beziehungsweise erstmals im Veranlagungsjahr entstanden ist.

Kann die voraussichtliche Jahressteuerschuld nicht auf zwölf monatliche Vorauszahlungen festgesetzt werden, ist die Differenz, d.h. der die ursprüngliche Festsetzung übersteigende Betrag, zum Zwölftel der Steuer für die erste monatliche Vorauszahlung festzusetzen.

Bei den Regelungen zur Berücksichtigung der Steuerentlastungen bei der Höhe der festzusetzenden Vorauszahlungen wird weitergehend Bürokratie abgebaut, indem die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten nur noch auf Verlangen des Hauptzollamts vorgelegt werden muss.

Zu Artikel 3 Buchstabe c (§ 12a Absatz 4b Stromsteuer-Durchführungsverordnung)

Bei den Regelungen zu Strom zur Stromerzeugung wird weitergehend Bürokratie abgebaut, indem die erforderliche Selbsterklärung von einer anderen Person als dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage nicht mehr in jedem Fall vorzulegen ist, sondern nur noch auf Verlangen des Hauptzollamts.

Zu Artikel 3 Buchstabe d (§ 12b Stromsteuer-Durchführungsverordnung)

Korrektur des Verweises.

Artikel 4 (Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung)

Die in Artikel 3 ersichtlichen Änderungen in der Stromsteuer-Durchführungsverordnung werden in der Energiesteuer-Durchführungsverordnung entsprechend nachvollzogen. Auf die Begründungen zu Artikel 3 wird daher verwiesen.

Nutzen des Vorhabens

Das Vorhaben dient der weitergehenden Vereinfachung. Insbesondere sind bisherige Pflichten zur Vorlage von Unterlagen bei Berücksichtigung von Begünstigungen im Rahmen der Berechnung der monatlichen Vorauszahlungen für Strom und Erdgas entfallen und stattdessen durch Vorhaltepflichten ersetzt worden. Entsprechende Nachweise müssen somit nur noch auf Verlangen des Hauptzollamts vorgelegt werden. Zudem wird die voraussichtliche Jahressteuerschuld künftig realitätsnäher auf Grundlage der tatsächlich voraussichtlichen Jahressteuerschuld für das jeweilige Veranlagungsjahr zu berechnen sein. Im Gleichklang zu dieser realitätsnäheren Schätzung wird die im Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht (BT-Drucksache 20/12351) noch quartalsweise verpflichtend vorgesehene Überprüfung der Vorauszahlungen stattdessen auf nur eine weitere Schätzung zum 30. Juni des Veranlagungsjahres umgestellt. Zudem wurden im Rahmen der Verbändeanhörung vorgetragene Anregungen berücksichtigt, die gesetzlichen Regelungen zum Führen von Aufzeichnungen klarer zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich keine Steuermehr- oder -mindereinnahmen.

Der Zollverwaltung entsteht zur Erledigung der unter E.3 dargestellten Anforderungen ein dauerhafter Personalmehrbedarf von einer Planstelle im gehobenen Dienst. Dies führt zu Personalausgaben (Jahresbrutto, personalbezogene Sachkostenpauschale und Rücklagen für den Versorgungsfonds) in Höhe von 73.000 € im Jahr 2025 und ab 2026 in Höhe von 149.000 € jährlich.

Für die Erstellung eines FMS-Formulars wird im Jahr 2025 mit einmaligen Sachkosten in Höhe von 5.000 € gerechnet. Außerdem fallen ab dem Jahr 2025 jährlich rd. 1.000 € für Portokosten an.

Der Mehrbedarf in 2025 wird im Epl. 08 finanziell und stellenmäßig ausgeglichen. Über die Finanzierung der Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln ab dem Haushaltsjahr 2026 wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung entschieden.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

E.1 Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Wirtschaft

Die Regelungen zu den Mitteilungen der Schätzungen der voraussichtlichen Jahressteuerschuld im Strom- und Energiesteuerrecht haben lediglich konkretisierenden bzw. klarstellenden Charakter. Die Steuerschuldner sind bereits nach der heutigen Rechtslage verpflichtet, Änderungen der voraussichtlich zu erwartenden Jahressteuerschuld gegenüber dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (vgl. § 2 Absatz 1 in Verbindung mit 4 Absatz 4 StromStV und § 78 Absatz 2 in Verbindung mit § 79 Absatz 3 EnergieStV). Für die Wirtschaft entsteht daher kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Durch den Wegfall der Vorlagepflicht der Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit bei Anrechnung von Entlastungen auf die monatlichen Vorauszahlungen (§§ 6 Absatz 2 StromStV und § 80 Absatz 2 EnergieStV) und Wegfall der Vorlagepflicht der Selbsterklärung des Nutzers von mechanischer oder thermischer Energie (§ 98 Absatz 3 EnergieStV) verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um rund 6.000 Euro. Ferner entfallen dadurch jährliche Sachkosten in Höhe von rund 1.000 Euro.

Durch die Beibehaltung des § 60 Energiesteuergesetz steigt der jährliche Personalaufwand für die Wirtschaft gegenüber dem Gesetzentwurf um rund 12.000 Euro.

E.3 Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5.000 Euro für die Entwicklung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks (FMS-Formular für die Mitteilung der Schätzungen).

Durch die Beibehaltung des § 60 Energiesteuergesetz steigt der jährliche Personalaufwand für die Verwaltung gegenüber dem Gesetzentwurf um 13.000 Euro.

Darüber hinaus entsteht für die Straf- und Bußgeldstellen ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 104.000 Euro.

Davon entfallen rund 103.000 Euro auf den jährlichen Personalaufwand. Aufgrund der komplexen Materie erfolgt die Bearbeitung der folgend dargestellten Tätigkeiten jeweils durch Bedienstete des gehobenen Dienstes (46,50 €/h). Es sind jährlich 3.221 Mitteilungen zur voraussichtlichen Jahressteuerschuld im Bereich Stromsteuer zu erwarten. Davon werden voraussichtlich 5% (= 161 Mitteilungen) nicht ordnungsgemäß abgegeben, sodass es zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens kommt. Die mittlere Bearbeitungszeit beträgt 19,38 Minuten je Fall. Hierfür entsteht ein jährlicher Aufwand in Höhe von rund 2.000 Euro.

Von den 161 eingeleiteten Bußgeldverfahren im Bereich Stromsteuer werden 80% (= 129 Fälle) durch Bußgeldbescheid erledigt. Die mittlere Bearbeitungszeit beträgt 596,61 Minuten je Fall. Hierfür entsteht ein jährlicher Aufwand in Höhe von rund 60.000 Euro

Die übrigen Bußgeldverfahren (32 Fälle) im Bereich Stromsteuer werden eingestellt. Die mittlere Bearbeitungszeit beträgt 233,83 Minuten je Fall. Hierfür entsteht ein jährlicher Aufwand in Höhe von rund 6.000 Euro.

Weiterhin sind jährlich 1.664 Mitteilungen zur voraussichtlichen Jahressteuerschuld im Bereich Energiesteuer zu erwarten. Davon werden voraussichtlich 5% (= 83 Mitteilungen) nicht ordnungsgemäß abgegeben, sodass es zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens kommt. Die mittlere Bearbeitungszeit beträgt 19,38 Minuten je Fall. Hierfür entsteht ein jährlicher Aufwand in Höhe von rund 1.000 Euro.

Von den 83 eingeleiteten Bußgeldverfahren werden voraussichtlich etwa 80% (= 66 Fälle) durch Bußgeldbescheid erledigt. Die mittlere Bearbeitungszeit beträgt 596,61 Minuten je Fall. Hierfür wird mit einem jährlichen Aufwand in Höhe von rund 31.000 Euro gerechnet.

Die übrigen Bußgeldverfahren (17 Fälle) im Bereich Energiesteuer werden eingestellt. Die mittlere Bearbeitungszeit beträgt 233,83 Minuten je Fall. Hierfür entsteht ein jährlicher Aufwand in Höhe von rund 3.000 Euro.

Zudem entstehen jährliche Sachkosten in Höhe von rund 1.000 Euro für die Zustellung der Bußgeldbescheide mit Postzustellungsurkunde (129 + 66 = 195 Fälle zu je 3,45 Euro).

Im Rahmen der regulären Bearbeitung der ordnungsgemäß eingehenden Mitteilungen der Steuerschätzungen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die Steuerschuldner bereits nach der heutigen Rechtslage verpflichtet sind, Änderungen der voraussichtlich zu erwartenden Jahressteuerschuld gegenüber dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (vgl. § 2 Absatz 1 in Verbindung mit 4 Absatz 4 StromStV und § 78 Absatz 2 in Verbindung mit § 79 Absatz 3 EnergieStV). Die Neuregelungen zu den Mitteilungen der Schätzungen der

voraussichtlichen Jahressteuerschuld im Strom- und Energiesteuerrecht haben lediglich konkretisierenden bzw. klarstellenden Charakter.

Weitere Kosten und KMU-Betroffenheit

Durch die Anpassung des Gesetzes sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Insbesondere KMU profitieren durch den weitergehenden Bürokratieabbau. So werden KMU ohne eigene Steuerrechtsabteilungen insbesondere durch die Umstellung von Vorlage- auf Vorhaltepflichten entlastet.

Digitaltauglichkeit

Auf die im Rahmen des Entwurfes eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht durchgeführten Digitalchecks wird verwiesen. Die Digitaltauglichkeit der strom- und energiesteuerrechtlichen Vorschriften wird durch den hier vorliegenden Entwurf weitergehend gefördert, insbesondere durch die Ausweiterung der Umstellung von Vorlage- auf Vorhaltepflichten sowie klare gesetzliche Vorgaben zur Bestimmung der Jahressteuerschuld.

Entschließungsantrag der Fraktion CDU/CSU im Finanzausschuss zum

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht - Drucksache 20/12351 -

Stichwort: Deponiegas, Biomasse, Stromsteuer, steuerliche Anreize, Wasserstoff

Entschließung

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/12351 ist folgende Ausschlussentscheidung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Strom- und Energiepreise in Deutschland sind weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Für Unternehmen ist das ein Standortnachteil, für Verbraucherinnen und Verbraucher eine hohe Belastung. Die Großhandelspreise sind in den vergangenen Monaten zwar wieder gesunken, dass Wirtschaft und Haushalte in Deutschland aber nur ungenügend davon profitieren, ist der verfehlten Energiepolitik der Ampel anzulasten.

Die Bundesregierung unternimmt bisher wenig gegen die hohen Strom- und Energiepreise. Zudem hat die ab April 2024 wieder erfolgte Angleichung an die bisherige Umsatzsteuer und die Streichung des Zuschusses zu den Übertragungsnetzentgelten für einen zusätzlichen Anstieg der Preise gesorgt.

Eine Absenkung der Stromsteuer auf das unionsrechtliche Minimum wäre in diesem Kontext längst angezeigt. Betriebe, die nicht dem produzierenden Gewerbe angehören, haben in Deutschland mit einer Stromsteuer in Höhe von 20,50 Euro/MWh vierzig Mal höhere Kosten als es der Mindestsatz der EU erfordert.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht kommt es erneut zu Preisseigerungen. So plant die Bundesregierung, die Steuerbegünstigung für Erneuerbare Energien aus Biomasse, Klär- und Deponiegas abzuschaffen und riskiert damit zusätzliche Belastungen für Biomasse-Stromerzeuger – und damit für ihre kommunalen Eigentümer und den ländlichen Raum.

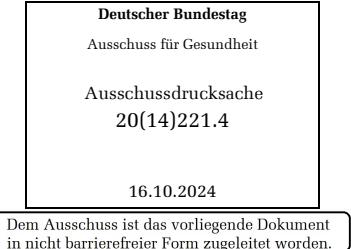
Für eine nachhaltige Klima- und Energiepolitik muss stattdessen ein Hochlauf der Erneuerbaren Energieträger konsequent erfolgen und Strom, der für die Elektrifizierung der Volkswirtschaft und für die Defossilisierung der Industrie benötigt wird, muss zu wettbewerbsfähigen Marktpreisen bezogen werden können.

Im durch seine hohe Komplexität gekennzeichneten Strom- und Energiesteuerrecht muss Bürokratie konsequent abgebaut werden. Zusätzliche, nicht aufeinander abgestimmte Detailregelungen sind hingegen nicht zielführend. Rechtsklarheit sowie verlässliche Rahmenbedingungen sind Voraussetzung für eine gelingende Energiewende.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf:

1. die Stromsteuer von derzeit 20,50 Euro/MWh auf den unionsrechtlich zulässigen Mindeststeuersatz von 1 Euro/MWh bei nichtgewerblicher Nutzung und 0,50 Euro/MWh bei gewerblicher Nutzung dauerhaft abzusenken;
2. Energieeffizienz mit steuerlichen Vorteilen anzureizen, um einen geeigneten Marktrahmen für die beschleunigte und breite Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen zu ermöglichen;
3. steuerliche Anreize zu schaffen, um die Potentiale Erneuerbarer Energien, insbesondere von Bioenergie, Geothermie, Wasserkraft und Abwasserwärme sowie Wärmerückgewinnung zur Dekarbonisierung zu heben;
4. einen technologieoffenen Ansatz mit gleichen Wettbewerbsbedingungen in der klimaneutralen Mobilität zu forcieren sowie auf kongruente Regeln hinsichtlich der Besteuerung von klimafreundlichen, grünstrombasierten und synthetischen Kraftstoffen hinzuwirken;
5. die Energiesteuer bei Kraftstoffen umgehend entsprechend der Treibhausgasminderung durch beigemischte klimaneutrale Kraftstoffe zu reduzieren und sich im Rahmen der aktuellen Reform der EU-Energiesteuerrichtlinie dafür einzusetzen, dass die Steuerfreiheit erneuerbarer, klimaneutraler Energieerzeugnisse festgeschrieben wird;
6. im Einklang mit den Anforderungen der aktuellen Erneuerbare-Energien-Richtlinie Klär-, Deponegas und Biomasse auch weiterhin als Erneuerbare Energieträger im Steuerecht anzuerkennen;
7. bestehende Zertifizierungssysteme zum Nachweis der Einhaltung von Nachhaltigkeitsanforderungen sowie Anforderungen zur Treibhausgasminderung im Rahmen der Biomassestromnachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) auch bei der Anwendung des Stromsteuerrechts anzuerkennen;
8. bei einer Umsetzung der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) auf eine praxisgerechte und verhältnismäßige Ausgestaltung zu achten, die technologieoffen und diskriminierungsfrei den Hochlauf aller Erneuerbaren Energieträger ermöglicht;
9. auf die Vermeidung einer doppelten Besteuerung von Vehicle-to-Grid-Anwendungen, wenn Strom in das öffentliche Netz gespeist wird, hinzuwirken, da die Flexibilität des bidirektionalen Ladens von Elektrofahrzeugen in Bezug auf die Ausschöpfung der energiewirtschaftlichen Möglichkeiten ein enormes Potential bietet;
10. klarzustellen, dass die Energiesteuerentlastung für den Einsatz von Energieerzeugnissen im KWK-Prozess nach § 53a EnergieStG auch bei freiwilligem Verzicht auf die Steuerbefreiung des eigenerzeugten Stroms nach dem neuen § 9 Absatz 1b StromStG gewährt wird;

11. die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StromStG auch auf Versorger zu erstrecken, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen;
12. Vorgaben zur buchmäßigen Erfassung von strom- und energiesteuerlichen Geschäftsvorgängen bei stromsteuerlichen Versorgern und Lieferern von Energieerzeugnissen nach § 4 Absatz 3 Satz 2 ff. StromStV für Unternehmen so bürokratiearm wie möglich zu gestalten und Eingriffe in das Bilanzrecht zu vermeiden;
13. auf den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft hinzuwirken und Wasserstoff als einen entscheidenden Baustein zur Energiewende zu fördern, indem nationale Möglichkeiten im Rahmen der aktuellen EU- Energiesteuerlichtlinie für eine Steuerbefreiung von Wasserstoff auch im Einsatz als Kraftstoff ausgeschöpft werden.



Beteiligung von Krankenkassen bei Entscheidungen des Landes zur Sicherstellung der stationären Versorgung

Änderungsantrag der Mitglieder im Ausschuss für Gesundheit der Gruppe DIE LINKE.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

Der Ausschuss für Gesundheit wolle beschließen:

In Artikel 1 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. In § 136b Abs. 5a wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.“

Begründung:

Nach Art. 74 des Grundgesetzes erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung auf die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze; im Umkehrschluss ist die Finanzierung der Investitionen und die Krankenhausplanung Sache der Länder. Sie haben politisch die Krankenhausstruktur zu verantworten – aus guten Gründen, denn sie wissen besser, wo welche Versorgung gebraucht wird und können punktgenauer reagieren, was die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung angeht. Ist diese Versorgung gefährdet, dann müssen die Länder auch letztverantwortlich über die Maßnahmen entscheiden können, um diese Gefährdung zu beenden. Eine gleichrangige Beteiligung mit Veto-Möglichkeit für die Krankenkassen ist daher nicht sachgerecht. Stattdessen entscheiden die Länder mit dieser Regelung im Benehmen mit den Krankenkassen, können also mit entsprechender Begründung auch von der Auffassung der Krankenkassen abweichen.

Änderungsantrag 1

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 39e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

(Übergangspflege in sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen)

Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. § 39e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Versicherte haben im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung für längstens zehn Tage Anspruch auf Übergangspflege

1. in einer sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtung oder
2. an einem anderen Standort eines Krankenhauses, wenn im unmittelbaren Anschluss an die Krankenhausbehandlung in diesem Krankenhaus erforderliche Leistungen der häuslichen Krankenpflege, der Kurzzeitpflege, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Pflegeleistungen nach dem Elften Buch nicht oder nur unter erheblichem Aufwand erbracht werden können.

(2) Die Übergangspflege umfasst die Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die Aktivierung der Versicherten, die Grund- und Behandlungspflege, ein Entlassmanagement, Unterkunft und Verpflegung sowie die im Einzelfall erforderliche ärztliche Behandlung. Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Übergangspflege ist vom Krankenhaus im Einzelnen nachprüfbar zu dokumentieren. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. und die Deutsche Krankenhausgesellschaft vereinbaren das Nähere zur Dokumentation nach Satz 2. Kommt die Vereinbarung nach Satz 3 nicht zustande, legt die Schiedsstelle nach § 18a Absatz 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auf Antrag einer Vertragspartei den Inhalt der Vereinbarung fest.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.“

Begründung:

Leistungen der Übergangspflege im Krankenhaus sind bisher gegenüber den in der Vorschrift genannten Leistungen nachrangig und können nur erbracht werden, wenn diese Leistungen nicht oder nur unter erheblichem Aufwand erbracht werden können. Diese Nachrangigkeit entfällt künftig, wenn Übergangspflege in sektorenübergreifenden Einrichtungen nach § 115g erbracht wird. Der Anspruch auf Versorgung in Einrichtungen nach § 115g besteht auch in Fällen der Abverlegung aus anderen Krankenhäusern oder Krankenhausstandorten.

Änderungsantrag 2

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 1 Nummer 1a und 1b -neu- (§§ 92a, 92b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

(Meldesysteme zur Förderung der Patientensicherheit)

Nach Artikel 1 werden die folgenden Nummern 1a und 1b eingefügt:

- ,1a. In § 92a Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „des Gemeinsamen Bundesausschusses“ ein Komma und die Wörter „zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Meldesystemen zur Förderung der Patientensicherheit,“ eingefügt.
- 1b. In § 92b Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „Die Schwerpunkte“ die Wörter „zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Meldesystemen zur Förderung der Patientensicherheit und“ eingefügt und nach den Wörtern „von Leitlinien nach § 92a Absatz 2 Satz 4“ die Wörter „zweite Alternative“ gelöscht.‘

Begründung:

Für die Gewährung der Patientensicherheit ist es von zentraler Bedeutung, kritische Ereignisse mit für Patientinnen und Patienten schwerwiegenden Schäden zu vermeiden. Zu solchen Ereignissen gehören auch sog. „Never Events“, bei denen es sich um vermeidbare unerwünschte Ereignisse in der medizinischen Versorgung handelt, die zum Tod oder zu besonders schwerwiegenden Schäden bei Patientinnen und Patienten führen, wie z. B. Beispiel Patienten- und Seitenverwechslungen, gravierende Medikationsfehler oder zurückgebliebene Fremdkörper nach Operationen. Um solche Ereignisse zu vermeiden, ist es Voraussetzung, sie zu erfassen und zu analysieren, um aus ihnen systematisch und im gesamten Versorgungssystem lernen zu können und gezielte Präventionsmaßnahmen sowie die Sicherheits- und Lernkultur in der Gesundheitsversorgung weiterzuentwickeln. Das erfordert zunächst, dass solche Ereignisse vertraulich, anonym und losgelöst von haftungsrechtlichen Konsequenzen gemeldet werden können und ausschließlich für die Verbesserung der Patientensicherheit herangezogen werden. Die Entwicklung und Weiterentwicklung bisheriger Ansätze von Melderegistern zu Patientensicherheitsereignissen einrichtungsübergreifender Bedeutung auf Bundesebene stellt in der Gesundheitsversorgung in Deutschland eine Neuerung dar, die es zu fördern gilt.

Die im Innovationsfonds bestehende Möglichkeit des Einsatzes der für Versorgungsforschung zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung von Forschungsvorhaben zur Weiterentwicklung und insbesondere Evaluationen der Richtlinien des G-BA und der Entwicklung oder Weiterentwicklung ausgewählter medizinischer Leitlinien, für die in der Versorgung besonderer Bedarf besteht, soll deshalb um die Förderung von Forschungsvorhaben zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Meldesystemen zur Förderung der Patientensicherheit erweitert werden. Dadurch soll insbesondere der Aufbau eines nationalen Meldesystems zur anonymen Erfassung von Never Events und gravierenden unerwünschten Ereignissen einrichtungsübergreifender Bedeutung unterstützt werden. Ziele sind, innerhalb von drei Jahren mindestens einen entsprechenden Antrag zu einem Forschungsvorhaben zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Meldesystemen zur Förderung der Patientensicherheit zu bewilligen und mit den resultierenden Projektergebnissen die Einrichtung einer Vertrauensstelle zu unterstützen, welche die Vertraulichkeit der Meldungen garantiert und die Entwicklung notwendiger Präventionsmaßnahmen beauftragt, entgegennimmt und kommuniziert.

Änderungsantrag 3

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 1 Nummer 1a -neu- (§ 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

(Verankerung der pflegefachlichen Leitung in der Krankenhausdefinition)

Nach Artikel 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

- ,1a. In § 107 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „stehen“ ein Komma und die Wörter „pflegefachlich unter ständiger pflegefachlicher Leitung stehen“ und nach dem Wort „diagnostische“ ein Komma und das Wort „pflegefachliche“ eingefügt.‘

Begründung

Sowohl in der Akut- als auch in der Langzeitpflege ist durch den demografischen Wandel eine Steigerung der Nachfrage nach Pflegeleistungen in allen Arten von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen zu erwarten. Um diese Nachfrage befriedigen zu können und entsprechende Personalressourcen sicherzustellen, sind vielfältige Maßnahmen nötig. Ein wichtiges Ziel in diesem Kontext ist die Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufes. Um dieses Ziel zu erreichen, ist u.a. eine Stärkung der Kompetenzen der Pflege nötig. Die vorliegende Ergänzung des § 107 SGB V trägt dazu bei, durch eine explizite Verankerung der pflegefachlichen Leitung in der Definition des Krankenhauses und des Vorhandenseins von entsprechenden pflegefachlichen Kompetenzen in der Leitung des Krankenhauses, den Stellenwert der Pflegefachlichkeit und des Pflegeberufes in der akuten Krankenhauspflege hervorzuheben. Die durch die Pflegefachpersonen geleistete Arbeit ist eine unerlässliche Voraussetzung für eine effektive Durchführung der Krankenhausbehandlung. Sie haben ihre eigenen Kernaufgaben, bei deren Erbringung fachliche Standards eingehalten werden müssen. Aus diesem Grund ist es nötig, dass in der Definition des Krankenhauses neben der ärztlichen Leitung auch eine pflegefachliche Leitung verankert wird und neben den therapeutischen und diagnostischen auch die pflegefachlichen Möglichkeiten eine explizite Erwähnung finden.

Änderungsantrag 4

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 1 Nummer 1a -neu- (§ 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Artikel 3 Nummer 10 (§ 8 des Krankenhausentgeltgesetzes)

(Zulassung der Bundeswehrkrankenhäuser zur Krankenhausbehandlung der Versicherten; Folgeänderungen)

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

,1a. § 108 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.
2. In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Bundeswehrkrankenhäuser, soweit sie durch das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit der jeweiligen für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde und den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen dazu bestimmt wurden; bis zu dieser Bestimmung gelten die Bundeswehrkrankenhäuser als dazu bestimmt, soweit sie am 1. Januar 2024 durch die Aufnahme in den Krankenhausplan eines Landes oder durch den Abschluss eines Versorgungsvertrags mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen zugelassen waren.“

b) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- ,a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Krankenhausbedarfsplan nach § 8 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „Krankenhausplan nach § 8 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt und nach dem Wort „Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ die Wörter „und bei den Bundeswehrkrankenhäusern die in § 108 Nummer 4 genannte Bestimmung“ eingefügt.“

2. Artikel 3 Nummer 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

,a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. bei Bundeswehrkrankenhäusern aus der in § 108 Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Bestimmung.“.

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.“

b) Die Buchstaben a bis d werden die Buchstaben b bis e.

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Bundeswehr ist ein wesentliches Instrument der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, deren zentraler Auftrag die Landes- und Bündnisverteidigung ist. Vor dem Hintergrund der Verschlechterung der globalen Sicherheitslage sowie der verschärften Bedrohungslage für Europa und auch Deutschland, vor allem durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine, ist der Fokus auf die Kriegstüchtigkeit und Einsatzbereitschaft der Bundeswehr gerichtet worden. Aufgabe des Sanitätsdienstes der Bundeswehr ist es, im Frieden und im Fall der Landes- und Bündnisverteidigung durch die medizinische Versorgung die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Soldatinnen und Soldaten zu gewährleisten. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert eine einheitliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Inübungshaltung des ärztlichen und nicht-ärztlichen Sanitätspersonals auf höchstem Niveau, wobei die medizinische Versorgung der Soldatinnen und Soldaten quantitativ nicht ausreicht, um dies zu erreichen; hierzu ist der Zugang zur stationären Versorgung gesetzlich versicherter Patientinnen und Patienten unabdingbar. Mit der Änderung wird daher in § 108 in einer neuen Nummer 4 geregelt, dass die Bundeswehrkrankenhäuser zur Krankenhausbehandlung zugelassen sind, soweit sie durch das Bundesministerium der Verteidigung in Einvernehmen mit der jeweiligen für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde und den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen dazu bestimmt wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Bundeswehrkrankenhäuser als zur Krankenhausbehandlung bestimmt, soweit sie am 1. Januar 2024 durch die Aufnahme in den Krankenhausplan eines Landes oder durch den Abschluss eines Versorgungsvertrags mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen zugelassen waren. Durch diese Regelung wird auch zukünftig der zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie zur Inübungshaltung des medizinischen, ärztlichen und nichtärztlichen Sanitätspersonals notwendige Zugang zur Behandlung gesetzlich versicherter Patientinnen und Patienten sichergestellt. Durch die Änderungen in § 108 Nummer 2 und 3 werden redaktionelle Folgeänderungen umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der in § 108 Nummer 4 neu geregelten Zulassung der Bundeswehrkrankenhäuser zur Krankenhausbehandlung. Der Versorgungsvertrag eines Bundeswehrkrankenhauses ergibt sich aus der Bestimmung des Bundesministeriums der Verteidigung gemäß § 108 Nummer 4.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird ein neuer Buchstabe a in Artikel 3 Nummer 10 eingefügt, mit dem § 8 Absatz 1 Satz 4 geändert wird. Es handelt sich dabei um eine Folgeänderung aufgrund der in § 108 Nummer 4 SGB V neu geregelten Zulassung der Bundeswehrkrankenhäuser zur Krankenhausbehandlung der Versicherten. Der Versorgungsauftrag eines Bundeswehrkrankenhauses ergibt sich aus der Bestimmung des Bundesministeriums der Verteidigung gemäß § 108 Nummer 4 SGB V.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung unter Buchstabe a.

Änderungsantrag 5

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 110 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

*(Nachweiszeitraum MD Gutachten;
Verpflichtung der Krankenhäuser zur
Qualitätssteigerung bei unbefristeter Ausnahme;
Anpassung der Regelung zur Kündigung des Versorgungsvertrags
infolge der Änderung des Nachweiszeitraums MD Gutachten)*

1. In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d wird Absatz 3a wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der in Satz 1 genannte Nachweis wird durch ein Gutachten des Medizinischen Dienstes über die Prüfung der Erfüllung der für die jeweilige Leistungsgruppe maßgeblichen Qualitätskriterien erbracht, dessen Übermittlung nach § 275a Absatz 4 Satz 1 an die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen zu dem Zeitpunkt des Abschlusses des Versorgungsvertrags nicht länger als zwei Jahre und ab dem dritten Nachweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt.“

b) In Satz 7 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „in dem Versorgungsvertrag ist das Krankenhaus zu verpflichten, an dem jeweiligen Krankenhausstandort die für die jeweilige Leistungsgruppe maßgeblichen Qualitätskriterien innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen“ eingefügt.

2. In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a werden in Satz 1 Nummer 2 nach den Wörtern „zwei Jahre“ die Wörter „oder, sofern die Erfüllung der Qualitätskriterien für die jeweilige Leistungsgruppe bereits zweimal durch ein Gutachten des Medizinischen Dienstes nachgewiesen wurde, länger als drei Jahre“ eingefügt.

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird die Regelung über den Nachweis der Erfüllung der Qualitätskriterien angepasst. Wurde die Erfüllung der Qualitätskriterien für eine Leistungsgruppe bereits zweimal durch ein Gutachten des Medizinischen Dienstes nachgewiesen, wird der für die Vereinbarung der Leistungsgruppe erforderliche Nachweis über die Erfüllung der Qualitätskriterien abweichend von der bisherigen Fassung der Regelung durch ein Gutachten des Medizinischen Dienstes erbracht, dessen Übermittlung nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Die Regelung ermöglicht nach einer Übergangsphase einen längeren Prüfturnus und dient damit der Entlastung der Medizinischen Dienste und der Entbürokratisierung.

Zu Buchstabe b

Im Interesse einer qualitativ hochwertigen Versorgung soll eine unbefristete Ausnahme im Rahmen der Vereinbarung von Leistungsgruppen nicht zu einer dauerhaften Unterschreitung der Mindestanforderungen an die Strukturqualität führen. Ein Krankenhaussträger ist daher auch im Fall einer unbefristeten Ausnahme zu verpflichten, Maßnahmen zu ergreifen, um die Qualitätskriterien innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen. Dies kann zum Beispiel durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Krankenhaussträgern oder durch die Fort- und Weiterbildung des medizinischen und pflegerischen Personals erreicht werden. Welche Frist für die Verpflichtung zur Erfüllung der Qualitätskriterien angemessen ist, entscheiden die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung unter Nummer 1 Buchstabe a. Nach der neuen Fassung des § 109 Absatz 3a Satz 2 kann die Erfüllung der Qualitätskriterien durch ein Gutachten des Medizinischen Dienstes nachgewiesen werden, dessen Übermittlung nicht länger als drei Jahre zurückliegt, wenn die Erfüllung der Qualitätskriterien für die jeweilige Leistungsgruppe bereits zweimal durch ein Gutachten des Medizinischen Dienstes nachgewiesen wurde. Dieser Grundsatz soll auch auf die Kündigung des Versorgungsvertrags übertragen werden. Wurde die Erfüllung der Qualitätskriterien einer Leistungsgruppe bereits zweimal nachgewiesen, ist der Versorgungsvertrag in Bezug auf diese Leistungsgruppe abweichend von der bisherigen Regelung zu kündigen, wenn die Übermittlung des letzten Gutachtens des Medizinischen Dienstes länger als drei Jahre zurückliegt, es sei denn die Erfüllung der Qualitätskriterien kann für die jeweilige Leistungsgruppe durch eine begründete Selbsteinschätzung nachgewiesen werden.

Änderungsantrag 6

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 110 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

(Kurzfristige Nichterfüllung der Qualitätskriterien)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c wird in Satz 4 Nummer 3 nach dem Wort „Qualitätskriterien“ das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Begründung

Mit der Änderung wird die in § 110 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 geregelte Ausnahme angepasst. Nach dieser Vorschrift muss ein Versorgungsvertrag nicht gekündigt werden, wenn das betroffene Krankenhaus die Nichterfüllung von Qualitätskriterien fristgerecht gemeldet hat und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Nichterfüllung nur kurzzeitig andauert. Mit der Änderung wird die maßgebliche Dauer der Nichterfüllung der Qualitätskriterien von drei Monaten auf sechs Monate angehoben. So wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Krankenhäuser im Einzelfall und insbesondere bei unvorhergesehenen Ereignissen länger als drei Monate benötigen können, um Qualitätskriterien wieder zu erfüllen. Insbesondere in ländlichen Regionen kann zum Beispiel die Nachbesetzung von Personal länger als drei Monate in Anspruch nehmen. Durch die Änderung erhalten die Landesverbände der Krankenassen und die Ersatzkassen nunmehr die Möglichkeit, auch bei einer voraussichtlichen Dauer der Nichterfüllung von sechs Monaten unter Abwägung der betroffenen Interessen von der Kündigung eines Versorgungsvertrags abzusehen.

Änderungsantrag 7

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 115f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Artikel 3 Nummer 1a – neu – (§ 1 des Krankenhausentgeltgesetzes)

(*Hybrid-DRG, Verweisanpassung*)

1. Nach Artikel 1 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

,3a. § 115f wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „bis zum 31. März 2023“ gestrichen.

bbb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „stationär“ die Wörter „mit Übernachtung“ eingefügt.

ccc) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Vergütung“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.

bb) Satz 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Krankenkassen übermitteln über den Spitzenverband Bund der Krankenkassen dem in § 87 Absatz 3b Satz 1 genannten Institut auf dessen Anforderung innerhalb von zwei Wochen die zum Zeitpunkt der Anforderung für das letzte Abrechnungsjahr, für das die Fallzahlen und Vergütungen vollständig vorliegen, verfügbaren Fallzahlen und Vergütungen unter Angabe der Sachkosten der nach § 115b Absatz 2 Satz 4 von ihnen vergüteten Leistungen sowie die Höhe der nach dem jeweiligen nach § 83 geschlossenen Gesamtvertrag vergüteten Sachkosten bezogen auf die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgewählten Leistungen, aufgeschlüsselt nach den Kodes des Operationen- und Prozedurenschlüssels. Die Vertragsparteien nach § 115b Absatz 1 Satz 1 beauftragen das in § 87 Absatz 3b Satz 1 genannte Institut und das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus gemeinsam bis zum 15. Mai eines jeden Kalenderjahres, erstmals bis zum 15. Mai 2025, einen Vorschlag für die Kalkulation der Vergütung differenziert nach dem Schweregrad der Fälle zu erarbeiten. In den Vorschlägen ist eine schrittweise Anpassung der Vergütungen vorzusehen, mit dem Ziel, dass bis zum Jahr 2030 die Höhe der Vergütungen der nach § 115b vereinbarten Leistungen erreicht wird. Auf der Grundlage des Vorschlags schließen die Vertragsparteien nach § 115b Absatz 1 Satz 1 die Vereinbarung nach Satz 1 Nummer 1 bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres mit Wirkung ab dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres.“

c) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 1a und 2 ersetzt:

„(1a) Spätestens in der bis zum 30. Juni 2030 zu schließenden Vereinbarung sind die nach Absatz 1 Satz 2 zu kalkulierenden Fallpauschalen auf Grundlage fallbezogener empirischer Kostendaten des ambulanten und stationären Bereichs festzulegen. Danach sind sie jährlich auf der Grundlage der jeweiligen in Satz 1 genannten Kostendaten zu überprüfen und, sofern erforderlich, anzupassen. Die Vertragsparteien nach Absatz 1 Satz 1 beauftragen das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus und das in § 87 Absatz 3b Satz 1 genannte Institut gemeinsam bis zum 30. April 2025, einen Vorschlag für ein Konzept zur Festlegung der Fallpauschalen nach Satz 1 zu erarbeiten. Auf der Grundlage dieses Vorschlags vereinbaren die Vertragsparteien bis zum 31. Dezember 2025 das Konzept zur Festlegung der Fallpauschalen nach Satz 1 und legen dieses Konzept dem Bundesministerium für Gesundheit vor.

(2) Die Vertragsparteien nach Absatz 1 Satz 1 haben die Auswahl der Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 jährlich zu überprüfen und, sofern zur Einhaltung der Vorgaben nach Satz 2 erforderlich, bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Überprüfung stattfindet, auf Grundlage des nach Satz 3 beauftragten Vorschlags mit Wirkung ab dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres anzupassen. Die Auswahl hat so zu erfolgen, dass bezogen auf die gemäß § 21 Absatz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes für das Jahr 2023 übermittelten Daten zu vollstationären Krankenhausfällen ohne Berücksichtigung der Krankenhausfälle, in denen neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden angewendet werden, ab dem Jahr 2026 jährlich mindestens eine Million, ab dem Jahr 2028 jährlich mindestens 1,5 Millionen und ab dem Jahr 2030 jährlich mindestens zwei Millionen Fälle erfasst werden. Die Vertragsparteien nach Absatz 1 Satz 1 beauftragen das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus und das in § 87 Absatz 3b Satz 1 genannte Institut gemeinsam bis zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres die Auswahl der Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu überprüfen und einen Vorschlag zur Anpassung der Leistungsauswahl vorzulegen. Bei der Überprüfung und Anpassung nach Satz 1 können auch Leistungen ausgewählt werden, die nicht in dem nach § 115b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vereinbarten Katalog genannt sind. Leistungen für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Leistungen für Menschen mit Behinderungen sollen nicht ausgewählt werden.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 3 werden die Wörter „Rechtsverordnung nach Absatz 4“ jeweils durch die Wörter „Entscheidung nach Absatz 4 Satz 2 oder Satz 5“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Das Nähere über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie über die erforderlichen Vordrucke ist von den Vertragsparteien nach Absatz 1 Satz 1 zu vereinbaren. Die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung ist nach Maßgabe der nach § 87a Absatz 5 Satz 7 beschlossenen Vorgaben des Bewertungsausschusses in den Vereinbarungen nach § 87a Absatz 3 um die Leistungen zu bereinigen, die Bestandteil der Fallpauschale nach Absatz 1 Satz 2 sind.“

e) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Kommt eine Beauftragung nach Absatz 1 Satz 7, Absatz 1a Satz 3, Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 1 nicht fristgerecht zustande, erfolgt die jeweilige Beauftragung durch das Bundesministerium für Gesundheit. Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 9 oder Absatz 1a Satz 4 oder eine Anpassung nach Absatz 2 Satz 1 ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht zustande, setzt der Bewertungsausschuss in der Zusammensetzung nach § 87 Absatz 5a Satz 2 den Inhalt der jeweiligen Vereinbarung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von vier Wochen fest; § 87 Absatz 5a Satz 6 und 7 gilt entsprechend. Zur Vorbereitung der Festsetzungen nach Satz 2 sind das in § 87 Absatz 3b Satz 1 genannte Institut und das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus verpflichtet, dem Bewertungsausschuss in der Zusammensetzung nach § 87 Absatz 5a Satz 2 unmittelbar und unverzüglich nach dessen Weisungen zuzuarbeiten; die in § 115b Absatz 1 Satz 1 genannten Vertragsparteien haben die Kosten der Zuarbeit zu gleichen Teilen zu tragen. Der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. kann an Verhandlungen der Vertragsparteien nach Absatz 1 Satz 1 und Sitzungen des Bewertungsausschusses in der Zusammensetzung nach § 87 Absatz 5a Satz 2 beratend teilnehmen. Setzt der Bewertungsausschuss in der Zusammensetzung nach § 87 Absatz 5a Satz 2 den Inhalt der jeweiligen Vereinbarung ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht fest, ist das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, diesen festzulegen. Zur Vorbereitung einer Festlegung nach Satz 5 sind die einzelnen in § 115b Absatz 1 Satz 1 genannten Vertragsparteien, der Bewertungsausschuss für die in § 87 Absatz 1 Satz 1 genannten ärztlichen Leistungen, der Bewertungsausschuss in der Zusammensetzung nach § 87 Absatz 5a Satz 1, das in § 87 Absatz 3b Satz 1 genannte Institut und das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus verpflichtet, dem Bundesministerium für Gesundheit unmittelbar und unverzüglich nach dessen Weisungen zuzuarbeiten; die in § 115b Absatz 1 Satz 1 genannten Vertragsparteien haben die Kosten der Zuarbeit der Institute zu gleichen Teilen zu tragen.“

(5) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Vertragsparteien beauftragen bis zum 30. April 2025 das in § 87 Absatz 3b Satz 1 genannte Institut und das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus mit der regelmäßigen Evaluation der Auswirkungen der speziellen sektorengleichen Vergütung auf die Versorgung der Versicherten, auf die Vergütungen der Leistungserbringer sowie auf die Ausgaben der

Krankenkassen auf der Grundlage nicht personenbezogener Leistungsdaten. Ein entsprechender Evaluationsbericht der Institute ist dem Bundesministerium für Gesundheit im Abstand von jeweils 18 Monaten, erstmals zum 30. Juni 2026, vorzulegen.“⁴

2. Nach Artikel 3 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

,1a. In § 1 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 2 oder Satz 5“ ersetzt.“⁵

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Anpassung der Überschrift ist erforderlich, da in Absatz 4 die Kompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zum Erlass einer Rechtsverordnung gestrichen wurde.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Vereinbarung der speziellen sektorengleichen Vergütungen (Hybrid-DRG) und damit vergüteter Leistungen ist eine dauerhafte Aufgabe, der die Vertragsparteien nach § 115b Absatz 1 Satz 1 (AOP-Vertragsparteien) zukünftig jährlich nachzukommen haben. Die vergangene, erstmalige Frist, der 31. März 2023, wird gestrichen.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass bei einer Vergütung nach Hybrid-DRG auch eine stationäre Leistungserbringung, das heißt eine Versorgung mit Übernachtung, erfolgen kann. Für darüber hinausgehende Fälle mit einer medizinisch indizierten längeren Verweildauer sowie einem höheren klinischen Komplexitätsgrad erfolgt eine Abrechnung nach dem Krankenhausentgeltrecht. Die Hybrid-DRG sind daher in geeigneter Weise unter anderem anhand des Kriteriums der Fallschwere von den DRG abzugrenzen.

Ebenfalls wird klargestellt, dass die nach § 115f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vereinbarten Leistungen ausschließlich mit der Hybrid-DRG nach § 115f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgerechnet werden können. Eine Abrechnung beispielsweise nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen (EBM) oder dem stationären Fallpauschalensystem (vgl. § 1 Absatz 3 Satz 3 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG)) ist nicht möglich. Es gilt ein Abrechnungsausschluss anderer als der speziellen sektorengleichen Vergütungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zur Kalkulation der Hybrid-DRG werden umfangreiche Daten aus dem stationären Bereich, dem ambulanten Bereich im Krankenhaus und dem ambulanten vertragsärztlichen Bereich benötigt. Ein Großteil der Daten liegt dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) über § 21 Absatz 2 KHEntgG und § 17b Absatz 3 Satz 5 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) sowie dem Institut des Bewertungsausschusses (InBA) über § 87 Absatz 3f bereits vor und kann zur Kalkulation der Hybrid-DRG genutzt werden. Da den Instituten regelhaft keine Informationen über die Fallzahlen und Vergütungen aus dem ambulanten Bereich im Krankenhaus für die nach § 115b Absatz 2 Satz 4 von den Krankenkassen vergüteten Leistungen vorliegen, werden die Krankenkassen zur Übermittlung der entsprechenden Fallzahlen und Vergütungen unter separater Angabe der Sachkosten über den GKV-Spitzenverband an das InBA verpflichtet. Gleiches gilt für die Sachkosten, die im vertragsärztlichen Bereich bei ambulanten, gesamtvertraglich vergüteten Fällen anfallen. Die Übermittlungspflicht bezieht sich nur auf die für die Hybrid-DRG ausgewählten Leistungen.

Das BMG hat im Jahr 2023 zur Vorbereitung der Hybrid-DRG-Verordnung die Expertise von InEK und InBA für die Kalkulation der Hybrid-DRG genutzt. Auch die AOP-Vertragsparteien haben sich im Jahr 2024 auf eine Beauftragung der Institute zu diesem Zweck verständigt. Die Institute besitzen auf dem Gebiet der Kalkulation stationärer bzw. ambulanter Entgelte Alleinstellungsmerkmale in Deutschland. Ihnen soll daher auch zukünftig eine zentrale Rolle beim Ausbau und der Weiterentwicklung eines sektorengleichen Entgelts zu kommen. Es wird daher geregelt, dass die Institute durch die AOP-Vertragsparteien bis zum 15. Mai eines Jahres mit der Erstellung und Vorlage eines Vorschlags für die Kalkulation der Hybrid-DRG für das nachfolgende Kalenderjahr zu beauftragen sind. Der Vorschlag umfasst auch die für die Vergütung in Absatz 1 Satz 3 vorgesehene Berücksichtigung von Unterschieden nach dem Schweregrad der Fälle durch die Bildung von Stufen. Der Vorschlag ist von den Instituten so auszustalten, dass sich die Höhe der Hybrid-DRG schrittweise bis zum Jahr 2030 dem Vergütungsniveau nach AOP-Vertrag, der den EBM als Grundlage bestimmt, angepasst hat. Ab dem Jahr 2030 gilt dann eine neue, empirische Kalkulationsvorgabe. Der Vorschlag der

Institute bildet die Grundlage für die Vergütungsvereinbarung der AOP-Vertragsparteien, die bis zum 30. Juni eines Jahres zu erfolgen hat.

Zu Buchstabe c

Die Kalkulation der Fallpauschalen im DRG-System basiert seit langem auf den Kostendaten einer Stichprobe von Krankenhäusern, die diese Daten gemäß § 17b Absatz 3 Satz 5 KHG an das InEK übermitteln. Die so kalkulierten DRG gehen schon heute in den Mischpreis der Hybrid-DRG ein. Ab 2030 sollen auch für den ambulanten Bereich empirisch bei den Leistungserbringern erhobene kostenbezogene Daten Eingang in die Kalkulation finden. InEK und InBA haben hierfür – nach bis zum 30. April 2025 zu erfolgender Beauftragung durch die AOP-Vertragsparteien – einen Vorschlag für ein Kalkulationskonzept zu erarbeiten. Das vorzulegende Konzept hat dabei insbesondere auch die Fragen zu klären, wie notwendige kostenbezogene Daten bei Krankenhäusern, Vertragsarztpraxen und ambulanten Operationszentren erhoben werden, auf welchem Weg die Daten an die Institute übermittelt werden und wie die Daten ausgewertet werden. Im Gegensatz zu Krankenhäusern verfügen Arztpraxen in aller Regel nicht über größere Management- und Verwaltungsstrukturen. Dies ist bei der Konzeptionierung der Datenerhebung zu berücksichtigen. Auf eine möglichst geringe zusätzliche Belastung der Leistungserbringer, auch der Krankenhäuser, ist zu achten. Auf der Grundlage des von den Instituten vorgelegten Vorschlags haben die AOP-Vertragsparteien bis Ende 2025 ein finales Kalkulationskonzept zu vereinbaren. Das Konzept ist dem BMG vorzulegen. Das BMG prüft auf dieser Basis, inwieweit gesetzlicher Anpassungsbedarf zur Realisierung des Konzepts besteht.

Das bisher zweijährige Intervall für die Überprüfung und Anpassung des Hybrid-DRG-Leistungskatalogs wird auf ein Jahr verkürzt. Für den Umfang des Leistungskatalogs gelten zukünftig klare Vorgaben, nachdem die bisherigen Bemühungen der AOP-Vertragsparteien scheiterten (2023 mit resultierender Ersatzvornahme des BMG für 2024) bzw. deutlich hinter den Erwartungen des Gesetzgebers zurückblieben (2024 wurde eine nur geringfügige Erweiterung des Startkatalogs aus der Hybrid-DRG-Verordnung des BMG für 2025 vereinbart). Nach aktuelleren Studien liegt das Ambulantisierungspotenzial vollstationärer Fälle zwischen 10% und 20%. Hier von ausgehend wird vorgegeben, dass bezogen auf die gemäß § 21 Absatz 2 KHEntG für das Jahr 2023 übermittelten vollstationären Krankenhausfalldaten ab dem Jahr 2026 jährlich mindestens eine Million Fälle mit der Leistungsauswahl erfasst werden müssen. Fälle mit neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind dabei nicht zu berücksichtigen, da hier zunächst kein Ambulantisierungspotenzial zu vermuten ist. Das geforderte jährlich zu erfassende vollstationäre Fallzahlvolumen wird ab dem Jahr 2028 auf 1,5 Millionen und ab dem Jahr 2030 auf zwei Millionen erhöht. Bei ca. 17 Millionen vollstationären Behandlungsfällen pro Jahr (Niveau vor der Covid-19-Pandemie) würden damit ab 2026 ca. 6%, ab 2028 ca. 9% und ab 2030 ca. 12% der vollstationären Fälle ambulantisiert.

Wie bei der Vergütungsvereinbarung gilt auch hier, dass die AOP-Vertragsparteien InEK und InBA zu beauftragen haben. Diese haben die Leistungsauswahl zu überprüfen und einen Vorschlag für deren Anpassung vorzulegen. Der Auftrag an die Institute kann auch die Beantwortung der grundlegenden Frage umfassen, wie eine Hybrid-DRG-Leistung zukünftig definiert sein sollte, insbesondere welche Ein- und Ausschlusskriterien hierbei heranzuziehen sind. Das Gesetz macht diesbezüglich nun lediglich die Vorgabe, dass Leistungen für Versicherte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Leistungen für Menschen mit Behinderungen nicht ausgewählt werden sollen. Die Beauftragung der Institute hat jährlich bis zum 15. Februar zu erfolgen. Die Vereinbarung der AOP-Vertragsparteien über die Überprüfung und Anpassung ist auf Grundlage des Vorschlags der Institute dann bis zum 31. März eines Jahres zu treffen, mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres. Der Vereinbarung muss nachvollziehbar zu entnehmen sein, welches vormals vollstationäre Fallzahlvolumen mit den einzelnen ausgewählten Indikationen (Bündelungen von OPS-Kodes) jeweils erfasst wird. Fallzahlberechnungen der Institute sind in der Vereinbarung auszuweisen bzw. Abweichungen hier von zu erläutern. Die Einhaltung der pflichtigen Fallzahlvorgaben muss durch das Bundesministerium für Gesundheit als zuständige Aufsichtsbehörden überprüft werden können.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung in Absatz 4, der nun keine Rechtsverordnungskompetenz des BMG mehr vorsieht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dem ersten angefügten Satz werden die Vorgaben zur Abrechnung der Hybrid-DRG dahingehend ergänzt, dass die AOP-Vertragsparteien das Nähere über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die hierfür erforderlichen Vordrucke zu vereinbaren haben. Bereits im ersten Quartal 2024 haben Deutsche Krankenhausgesellschaft und GKV-Spitzenverband für die Krankenhäuser sowie Kassenärztliche Bundesvereinigung und GKV-Spitzenverband für die Vertragsärztinnen und -ärzte entsprechende Vereinbarungen geschlossen, um die in der Rechtsverordnung des BMG festgelegten Hybrid-DRG in der Praxis abrechenbar

zu machen. Dies sollen die AOP-Vertragsparteien auch in Zukunft tun, wobei hier im Sinne einer sektoren-gleichen Vergütung einheitliche Verfahrensregelungen gelten sollen, soweit dies praktikabel und bürokratie-arm umsetzbar ist.

Der zweite angefügte Satz führt eine Bereinigungsregelung für die Hybrid-DRG ein. Zwar dürfte der größte Teil der mit der Fallpauschale nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgegoltenen Leistungen auf das Kapitel 31 EBM (Gebührenordnungspositionen für ambulante Operationen, Anästhesien, präoperative, postoperative und orthopädisch-chirurgisch konservative Leistungen) entfallen und damit bereits zuvor außerhalb der vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen vergütet worden sein, allerdings können einzelne mit der Fallpauschale vergütete Leistungsbestandteile auch in fachärztlichen Grundpauschalen und EBM-Positionen des Labors enthalten sein, die wiederum Bestandteil der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung sind. Vor diesem Hintergrund ist, insbesondere da die Hybrid-DRG ab 2026 deutlich ausgebaut werden sollen, eine Bereinigung zur Vermeidung einer Doppelvergütung sachgerecht und durch den Bewertungsausschuss ein entsprechendes Verfahren zu beschließen.

Zu Buchstabe e

Absatz 4 sieht Regelungen für den Fall vor, dass die AOP-Vertragsparteien nicht den in den Absätzen 1, 1a und 2 vorgesehenen Aufgaben nachkommen.

Satz 1 sieht vor, dass das BMG die Beauftragung des InEK und InBA vornimmt, wenn diese nicht in der nach Absatz 1 Satz 7 (Vorschlag für Vergütung), Absatz 1a Satz 3 (Vorschlag für Kalkulationskonzept), Absatz 2 Satz 3 (Vorschlag für Leistungsauswahl) oder Absatz 5 Satz 1 (Evaluation) bestimmten Frist durch die AOP-Vertragsparteien beauftragt werden.

Satz 2 überträgt dem ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss nach § 87 Absatz 5a Satz 5 die Festsetzungskompetenz für den Fall, dass eine Vereinbarung der AOP-Vertragsparteien nach Absatz 1 Satz 9 (Vergütung), Absatz 1a Satz 4 (Kalkulationskonzept) oder Absatz 2 Satz 1 (Leistungsauswahl) ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht zustande kommt. Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss hat die jeweilige Vereinbarung spätestens vier Wochen nach Ablauf der jeweiligen gesetzlichen Frist festzusetzen.

Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss ist ein bereits mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, etabliertes Schiedsgremium der Selbstverwaltung, das bereits mehrfach einberufen wurde und dem neben der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b mittlerweile auch weitere Themen zugewiesen wurden. Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss wird einberufen, wenn im ergänzten Bewertungsausschuss eine übereinstimmende Beschlussfassung durch GKV-Spitzenverband, Kassenärztliche Bundesvereinigung und Deutsche Krankenhausgesellschaft nicht oder teilweise nicht möglich war. In solchen Fällen wird der ergänzte Bewertungsausschuss um einen unparteiischen Vorsitzenden und ein weiteres unparteiisches Mitglied erweitert. Wird die für die Beschlussfassung im ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss notwendige Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, setzen die beiden unparteiischen Mitglieder den Beschluss fest. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Vorbereitung von Entscheidungen kann der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss auf beim ergänzten Bewertungsausschuss geschaffene Strukturen (Arbeitsausschuss, Arbeitsgruppen) zurückgreifen. Dazu zählt auch die Unterstützung durch das InBA, das auch die Geschäftsführung des ergänzten Bewertungsausschusses wahrnimmt. Vor diesem Hintergrund ist eine Be-fassung des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses mit dem Themenkomplex der Hybrid-DRG naheliegend, und – nicht zuletzt angesichts der Kurzfristigkeit der gegebenenfalls erforderlichen Schiedsentscheidung – einer Aufgabenübertragung an das sektorenübergreifende Schiedsgremium auf Bundesebene nach § 89a vorzuziehen. Neben dem InBA wird auch das InEK verpflichtet, dem ergänzten erweiterten Be-wertungsausschuss zuzuarbeiten. Die kurzfristige Handlungsfähigkeit des Schiedsgremiums wird hierdurch unterstützt.

Auch private Krankenversicherungsunternehmen sind von der Vereinbarung der Hybrid-DRG betroffen, da in § 1 Absatz 3 Satz 3 KHEntG die Anwendung der Hybrid-DRG für alle Benutzer und Benutzerinnen des Krankenhauses einheitlich bestimmt ist. Dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. wird vor diesem Hintergrund ein Teilnahmerecht mit beratender Funktion an den Sitzungen des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses zur Hybrid-DRG eingeräumt. Das Teilnahmerecht gilt ebenso für die Verhandlungen der AOP-Vertragsparteien zur Hybrid-DRG.

Satz 5 regelt den Fall, dass wider Erwarten auch der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss die Vereinbarungen zur Vergütung, zum Kalkulationskonzept oder zur Leistungsauswahl der Hybrid-DRG ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht festsetzt. In diesem Fall ist das BMG ermächtigt, die Vereinbarung festzulegen und kann hierfür auf die bereits gesetzlich geregelte Zuarbeit durch InEK, InBA, die einzelnen AOP-

Vertragsparteien sowie den Bewertungsausschuss und den ergänzten Bewertungsausschuss zurückgreifen. Die Festsetzung erfolgt per Verwaltungsakt.

Die bestehende gesetzliche Regelung in Absatz 5 wird dahingehend angepasst, dass die regelmäßige Evaluation der Auswirkungen der Hybrid-DRG auf die Versorgung der Versicherten, auf die Vergütungen der Leistungserbringer sowie auf die Ausgaben der Krankenkassen auf der Grundlage nicht personenbezogener Leistungsdaten zukünftig von InEK und InBA durchgeführt werden soll. Eine entsprechende Beauftragung der Institute hat bis zum 30. April 2025 durch die AOP-Vertragsparteien zu erfolgen. Der Evaluationsbericht der Institute ist dem BMG im Abstand von 18 Monaten, erstmals zum 30. Juni 2026, vorzulegen.

Zu Nummer 2

Aufgrund der Änderungen im Artikel 1 Nummer 3a – neu – ist es notwendig, den Verweis in § 1 KHEntgG anzupassen. Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Änderungsantrag 8

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 116a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

(Ermächtigung sektorenübergreifender Versorgungseinrichtungen und Sicherstellungskrankenhäuser zur fachärztlichen Versorgung)

Artikel 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

,5. § 116a wird wie folgt gefasst:

„§ 116a Ambulante Behandlung durch Krankenhäuser

- (1) Der Zulassungsausschuss muss zugelassene Krankenhäuser für das entsprechende Fachgebiet in den Planungsbereichen, in denen der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine eingetretene Unterversorgung nach § 100 Absatz 1 oder einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf nach § 100 Absatz 3 festgestellt hat, auf deren Antrag zur vertragsärztlichen Versorgung ermächtigen, soweit und solange dies zur Beseitigung der Unterversorgung oder zur Deckung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs erforderlich ist.
- (2) Der Zulassungsausschuss muss sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen in Planungsbereichen, in denen für die hausärztliche Versorgung keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, auf deren Antrag zur hausärztlichen Versorgung ermächtigen.
- (3) Der Zulassungsausschuss muss sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen sowie Krankenhäuser, soweit ihre Standorte in die Liste nach § 9 Absatz 1a Nummer 6 des Krankenhausentgeltgesetzes aufgenommen sind, auf deren Antrag zur jeweiligen fachärztlichen Versorgung ermächtigen, wenn
 1. im Zeitpunkt der Antragstellung in dem Planungsbereich für die jeweilige Arztgruppe der fachärztlichen Versorgung keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind und
 2. in einem Zeitraum von neun Monaten ab Antragstellung in dem Planungsbereich für die jeweilige Arztgruppe der fachärztlichen Versorgung keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet werden.
Der Zulassungsausschuss informiert die zuständige Kassenärztliche Vereinigung unverzüglich über den Antrag einer sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtung oder eines Krankenhauses, dessen Standort in die Liste nach § 9 Absatz 1a Nummer 6 des Krankenhausentgeltgesetzes aufgenommen ist, auf Erteilung einer Ermächtigung zur Teilnahme an der fachärztlichen Versorgung. Die Ermächtigung ist zu entziehen, wenn der Landesausschuss in dem Planungsbereich für die betreffende Arztgruppe eine Zulassungsbeschränkung anordnet.“‘

Begründung

Mit der Neufassung werden die Möglichkeiten der sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen sowie der sogenannten Sicherstellungskrankenhäuser zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ausgebaut.

Absatz 1 bleibt in der bisherigen Entwurfsfassung unverändert.

Absatz 2 sieht in der bisherigen Entwurfsfassung vor, dass der Zulassungsausschuss eine sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen bei drohender Unterversorgung zur vertragsärztlichen Versorgung ermächtigen muss, soweit und solange dies zur Abwendung der drohenden Unterversorgung erforderlich ist. Aufgrund der nunmehr erweiterten Möglichkeiten der sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ist diese Regelung in der Neufassung nicht mehr enthalten.

Der bisherige Absatz 3 wird inhaltlich unverändert zu Absatz 2 und sieht damit weiterhin vor, dass der Zulassungsausschuss eine sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung auf Antrag zur hausärztlichen Versorgung zeitlich unbegrenzt ermächtigen muss, wenn in dem betreffenden Planungsbereich keine Zulassungsbeschränkungen (§ 103 Absatz 1 Satz 2) angeordnet sind.

Hiervon ausgehend ist in Absatz 3 nunmehr vorgesehen, dass sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen und Sicherstellungskrankenhäuser auch zur fachärztlichen Versorgung zu ermächtigen sind, wenn in dem betreffenden Planungsbereich für die betreffende Arztgruppe im Zeitpunkt der Antragstellung keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind und auch in den darauf folgenden neun Monaten keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet werden. Im Sinne einer Sicherstellungsfrist erhält die zuständige Kassenärztliche Vereinigung damit die Gelegenheit, vorhandene Zulassungsmöglichkeiten mit den vorhandenen Sicherstellungsinstrumenten vorrangig durch den Einsatz von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten auszuschöpfen.

Abweichend von der Regelung zur Ermächtigung der sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen zur hausärztlichen Versorgung hat der Zulassungsausschuss eine nach Absatz 3 erteilte Ermächtigung zur Teilnahme an der fachärztlichen Versorgung zu entziehen, wenn der Landesausschuss in dem Planungsbereich für die betreffende Arztgruppe eine Überversorgung feststellt und infolgedessen eine Zulassungsbeschränkung anordnet.

In der Gesamtschau ist damit zum einen gewährleistet, dass eine ermächtigte sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung oder ein ermächtigtes Sicherstellungskrankenhaus nicht in bereits überversorgten Planungsbereichen an der fachärztlichen Versorgung teilnimmt. Zum anderen ist gewährleistet, dass eine ermächtigte sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung oder ein ermächtigtes Sicherstellungskrankenhaus aus der fachärztlichen Versorgung ausscheidet, wenn die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte die bestehenden Zulassungsmöglichkeiten selbst ausschöpfen. Ergänzende Ermächtigungsmöglichkeiten ergeben sich für sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen und Sicherstellungskrankenhäuser aus Absatz 1, der eine Ermächtigung bei bestehender Unterversorgung sowie bei zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf vorsieht, ohne, dass das Verstreichen einer Sicherstellungsfrist abzuwarten ist. Soweit die sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung oder das Sicherstellungskrankenhaus demgegenüber eine dauerhafte Teilnahme an der fachärztlichen Versorgung beabsichtigt, besteht mit der Gründung von medizinischen Versorgungszentren nach wie vor die Möglichkeit, bedarfsgerecht und planungssicher an der fachärztlichen Versorgung teilzunehmen.

Bei der Feststellung der Überversorgung wird der Versorgungsbeitrag der ermächtigten sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtung und der ermächtigten Sicherstellungskrankenhäuser nicht berücksichtigt (§ 103 Absatz 1 Satz 1), sodass ihre Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung auch nicht eine Zulassungsbeschränkung für die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte auslösen kann. Die von den sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen und Sicherstellungskrankenhäusern auf der Grundlage der Ermächtigungen nach Absatz 3 erbrachten ambulanten ärztlichen Leistungen werden nach § 120 Absatz 1 SGB V vergütet.

Die Berichterstattung über die Anwendung der Regelungen zur Ermächtigung der sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen zur hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung erfolgt im Rahmen des Berichts nach § 115g Absatz 4, der einen gemeinsamen Bericht des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen, des Spitzenverbands Bund der Pflegekassen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft zu den Auswirkungen der Leistungserbringung sektorenübergreifender Versorgungseinrichtungen auf die ambulante, stationäre und pflegerische Versorgung einschließlich der finanziellen Auswirkungen erstmals nach fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vorsieht. Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die hausärztliche und fachärztliche Versorgungsstruktur ist davon auszugehen, dass die Anwendung der Absätze 2 und 3 im Rahmen Berichts mit Informationen zur Quantität und Qualität des Versorgungsbeitrags der sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen sowie zu dessen Auswirkungen auf die Leistungserbringung durch die niedergelassenen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte einen besonderen Stellenwert einnimmt.

Änderungsantrag 9

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 1 Nummer 5a -neu - (§ 117a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

(Ermächtigung von Bundeswehrkrankenhäusern zur ambulanten Behandlung)

Nach Artikel 1 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

,5a. Nach § 117 wird folgender § 117a eingefügt:

„§ 117a Bundeswehrambulanzen

Bundeswehrkrankenhäuser sind zur ambulanten ärztlichen Behandlung der Versicherten in dem für die Aufgabenwahrnehmung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr erforderlichen Umfang ermächtigt.“

Begründung

Die Bundeswehr ist ein wesentliches Instrument der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, deren zentraler Auftrag die Landes- und Bündnisverteidigung ist. Aufgrund der Verschlechterung der globalen Sicherheitslage sowie der verschärften Bedrohungslage für Europa und auch Deutschland, vor allem durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine, ist der Fokus auf die Kriegstüchtigkeit und Einsatzbereitschaft der Bundeswehr gerichtet worden. Aufgabe des Sanitätsdienstes der Bundeswehr ist es, im Frieden sowie im Fall der Landes- und Bündnisverteidigung durch die medizinische Versorgung die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Soldatinnen und Soldaten zu gewährleisten. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert eine einheitliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Inübunghaltung des ärztlichen und nichtärztlichen Sanitätspersonals auf höchstem Niveau, wobei die medizinische Versorgung der Soldatinnen und Soldaten quantitativ nicht ausreicht, um dies zu erreichen; hierzu ist der Zugang zur umfassenden, auch ambulanten Versorgung gesetzlich versicherter Patientinnen und Patienten unabdingbar.

Zum einen muss auch die ambulante Behandlung von Patientinnen und Patienten im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung erlernt werden, zum anderen muss es dem Personal des Sanitätsdienstes der Bundeswehr möglich sein, den Krankheitsverlauf von der Diagnostik über den stationären Aufenthalt bis zum Abschluss der ambulanten Nachbehandlung zu begleiten, um im Einsatz eigenständig jeden Behandlungsanteil durchführen zu können.

Vor diesem Hintergrund beinhaltet die Regelung eine Öffnung der zugelassenen Bundeswehrkrankenhäuser für die ambulante ärztliche Behandlung der GKV-Versicherten. Die Bundeswehrkrankenhäuser sind zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung, d.h. die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Inübunghaltung des Sanitätspersonals erforderlich ist. Die Regelung erfolgt in Anlehnung an § 117 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zur Ermächtigung der Hochschulambulanzen in dem für Forschung und Lehre erforderlichen Umfang. Zugunsten einer weitgehenden Teilnahmemöglichkeit aller ambulanten Einrichtungen der Bundeswehrkrankenhäuser beinhaltet die Regelung eine weite Formulierung im Sinne eines medizinischen Zusammenhangs zu den Aufgaben des Sanitätsdienstes. Darüber hinaus haben sich die ermächtigten Bundeswehrkrankenhäuser auch hinsichtlich der Leistungsmengen auf den für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang zu beschränken.

Die von den ermächtigten Bundeswehrkrankenhäusern nach dieser Regelung erbrachten ambulanten ärztlichen Leistungen werden nach § 120 Absatz 1 vergütet.

Änderungsantrag 10

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 1 Nummern 5a und 5b - neu - (§§ 118b, 120 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

(*Pädiatrische Institutsambulanzen*)

Nach Artikel 1 Nummer 5 werden die folgenden Nummern 5a und 5b eingefügt:

,5a. Nach § 118a wird folgender § 118b eingefügt:

„§ 118b Pädiatrische Institutsambulanzen

Pädiatrische Krankenhäuser und Krankenhäuser mit selbständigen pädiatrischen Fachabteilungen sind zur ambulanten kinder- und jugendärztlichen Behandlung von versicherten Kindern und Jugendlichen, die aufgrund der Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung der Behandlung durch ein Krankenhaus bedürfen, ermächtigt. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbaren im Einvernehmen mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft

1. die Gruppe derjenigen pädiatrischen Patienten, die nach Satz 1 aufgrund der Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung der Behandlung durch ein Krankenhaus bedürfen,
2. sächliche und personelle Voraussetzungen der Leistungserbringung sowie sonstige Anforderungen an die Qualitätssicherung.

Kommt die Vereinbarung bis zum [einsetzen: erster Tag des sechsten Monats nach Inkrafttreten nach Artikel 7] nicht zustande, legt das sektorenübergreifende Schiedsgremium auf Bundesebene gemäß § 89a Absatz 2 den Inhalt der Vereinbarung fest.“

5b. In § 120 Absatz 1a Satz 1 werden das Komma und die Wörter „die auf Überweisung erfolgt,“ gestrichen.“

Begründung

Nach den Feststellungen der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung ist die Versorgung von Kindern und Jugendlichen in den pädiatrischen Spezialdisziplinen nicht flächendeckend sichergestellt. Zwar existiert eine hohe Anzahl persönlicher Ermächtigungen. Diese werden von den Zulassungsausschüssen jedoch regelmäßig befristet und inhaltlich eingeschränkt, sodass die Kontinuität der Behandlung nicht in jedem Fall gewährleistet ist, etwa bei Abwesenheit der ermächtigten Ärztin oder des ermächtigten Arztes. Im Ergebnis empfiehlt die Regierungskommission die Einführung eines Ermächtigungstatbestands in Anlehnung an die Regelungen der §§ 118, 118a SGB V zur Ermächtigung psychiatrischer und geriatrischer Institutsambulanzen (vgl. Sechste Stellungnahme und Empfehlung der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung - Empfehlungen der Regierungskommission für eine kurz-, mittel- und langfristige Reform der konservativen und operativen Kinder- und Jugendmedizin, S. 7, abrufbar unter https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Krankenhausreform/BMG_Stellungnahme_6_Paediatrie.pdf).

Vor diesem Hintergrund beinhaltet die Neuregelung in Nummer 5a eine gesetzliche Ermächtigung zugelassener Kinderkrankenhäuser und andere zugelassener Krankenhäuser mit selbständigen pädiatrischen Fachabteilungen zur ambulanten konservativen und operativen Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die wegen Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung auf eine ambulante Krankenhausbehandlung angewiesen sind. Zur weiteren Umsetzung legen die Selbstverwaltungspartner innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes neben Vorgaben der Qualitätssicherung die Gruppe derjenigen Patienten und Patienten fest, die von den niedergelassenen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten nicht ausreichend versorgt werden können und deshalb der Behandlung in einer pädiatrischen Spezialambulanz bedürfen. Eine etwaige Konfliktlösung erfolgt durch das sektorenübergreifende Schiedsgremium. Ein Überweisungsvorbehalt ist angesichts der vertraglichen Festlegungen nicht erforderlich.

Die von den pädiatrischen Institutsambulanzen nach dieser Regelung erbrachten ambulanten ärztlichen Leistungen werden nach § 120 Absatz 1 und Absatz 1a vergütet. Als Folge der gesetzlichen Ermächtigung mit erstmaligen Vorgaben der Selbstverwaltungspartner nach § 118b wird in der neuen Nummer 5b vorgesehen, dass der Überweisungsvorbehalt nach § 120 Absatz 1a Satz 1 für ambulante Leistungen der pädiatrischen Fachabteilungen von Krankenhäusern entfällt.

Änderungsantrag 11

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 135d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

(Ergänzung Transparenzverzeichnis um Qualitätsindikatoren und Wegfall Meldeweg Notfallstufen, Präzisierung des Begriffs Fachkrankenhaus)

Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „übermittelten Daten“ durch die Wörter „übermittelten Auswertungen und der nach § 40 Absatz 2 Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus übermittelten Liste“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „übermittelten Daten“ durch die Wörter „übermittelten Auswertungen und der nach § 40 Absatz 2 Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus übermittelten Liste“ ersetzt und werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und auf Grundlage dieser Auswertungen neue risikoadjustierte Qualitätsindikatoren zu Sterblichkeit und periprozeduralen Komplikationen entwickeln; ferner kann das Institut für Qualitätsicherung und Transparenz im Gesundheitswesen patientenrelevante Prozesse als Qualitätsindikator darstellen“ eingefügt.

cc) In Satz 6 werden die Wörter „übermittelten Daten“ durch die Wörter „übermittelten Auswertungen und die nach § 40 Absatz 2 Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus übermittelte Liste“ ersetzt.‘

2. Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

,bb) Satz 8 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Gemeinsame Bundesausschuss die in § 136b Absatz 5 Satz 7 genannten Informationen der erfolgten Prognoseprüfungen und die Entscheidungen der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden nach § 136b Absatz 5a über die Nichtanwendung von § 136b Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie.“.

bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Krankenhäuser“ die Wörter „bis zum 30. Juni 2025“ eingefügt.‘

3. Folgender Buchstabe c wird angefügt:

,c) In Absatz 4 Satz 3 werden vor dem Punkt am Ende ein Komma und die Wörter „wenn sie mindestens 80 Prozent der im vorhergehenden Kalenderjahr von ihnen abgerechneten Fälle in höchstens vier der in Anlage 1 genannten Leistungsgruppen abzüglich der Fälle der in Anlage 1 Nummer 1 und 14 genannten Leistungsgruppen Allgemeine Innere Medizin und Allgemeine Chirurgie erbracht haben; die Fälle der Leistungsgruppen Allgemeine Innere Medizin und Allgemeine Chirurgie bleiben bei der Bestimmung der Gesamtzahl der abgerechneten Fälle außer Betracht; die in Anlage 1 Nummer 10 bis 13 genannten Leistungsgruppen EPU/Ablation, Interventionelle Kardiologie, Kardiale Devices und Minimale Herzklappenintervention werden als eine Leistungsgruppe gezählt“ eingefügt.‘

Begründung

Zu Nummer 1**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des § 40 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und zur ebenfalls vorgesehenen Änderung von Artikel 3 Nummer 18 Buchstabe d.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des § 40 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und zur ebenfalls vorgesehenen Änderung von Artikel 3 Nummer 18 Buchstabe d.

Die Ergänzung des Satzes ist erforderlich für die Weiterentwicklung der Leistungsgruppen und des Transparenzverzeichnisses.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des § 40 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und zur ebenfalls vorgesehenen Änderung von Artikel 3 Nummer 18 Buchstabe d.

Zu Nummer 2**Zu Doppelbuchstabe bb****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Wegen der Änderung in Dreifachbuchstabe bbb wird der Änderungsbefehl aus dem Gesetzentwurf zu Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb hier inhaltlich unverändert eingefügt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h Krankenhausentgeltgesetz mit dem Medizinforschungsgesetz. Demnach werden die Informationen über die Notfallstufen von den Krankenhäusern künftig an das InEK und vom InEK an das IQTIG zur Veröffentlichung im Transparenzverzeichnis übermittelt. Eine Übermittlung der Informationen über die Notfallstufen der Krankenhäuser an das IQTIG kann folglich nach Etablierung des neuen Datenübermittlungsweges entfallen.

Zu Nummer 3

Bereits mit dem am 28. März 2024 in Kraft getretenen Krankenhaustransparenzgesetz wurde eine Regelung zur Bestimmung von Fachkrankenhäusern eingeführt, die bei der Zuordnung zur Versorgungsstufe „Level F“ von den für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden im Einzelfall anzuwenden ist. Diese Regelung wird hier präzisiert. Danach sind Fachkrankenhäuser nur solche, die mindestens 80 vom Hundert der im vorhergehenden Kalenderjahr abgerechneten Fälle in höchstens vier der in Anlage 1 genannten Leistungsgruppen abzüglich der Fälle der Leistungsgruppen Nr. 1 „Allgemeine Innere Medizin“ und Nr. 14 „Allgemeine Chirurgie“ erbracht haben. Die kardiologischen Leistungsgruppen Nr. 10 bis 13 werden dabei als eine Leistungsgruppe gewertet. In den Leistungsgruppen Nr. 1 und Nr. 14 kann keine Zuordnung als Fachkrankenhaus erfolgen.

Änderungsantrag 12

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 135e und § 135f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

(Anpassung der Mindestanforderungen an die Qualität der Krankenhausbehandlung, Klarstellung zum Verfahren der Methodenentwicklung bei Mindestvorhaltezahlen, Interimsregelung)

Artikel 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

1. § 135e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Weicht das Bundesministerium für Gesundheit beim Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 von den Empfehlungen des Ausschusses ab, hat es dem Ausschuss die Gründe für die Abweichung vor Erlass der Rechtsverordnung darzulegen.“

bb) Im neuen Satz 7 werden nach der Angabe „§ 140f“ die Wörter „und der Medizinische Dienst Bund“ eingefügt.

cc) Nach dem neuen Satz 8 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Vor einer Beschlussfassung nach Satz 1 ist dem Gemeinsamen Bundesausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Stellungnahme ist in die jeweilige Beschlussfassung einzubeziehen. Der Ausschuss berücksichtigt die gemäß § 136a Absatz 7 getroffenen Festlegungen im Rahmen seiner Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Inhalte der Rechtsverordnung nach Absatz 1.“

dd) Der neue Satz 14 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zur Koordinierung der Tätigkeit des Ausschusses wird eine Geschäftsstelle beim Gemeinsamen Bundesausschuss eingerichtet. Der personelle und sachliche Bedarf der Geschäftsstelle wird auf Vorschlag des Ausschusses vom Gemeinsamen Bundesausschuss im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit bestimmt und ist vom Gemeinsamen Bundesausschuss in seinen Haushalt einzustellen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Maßgabe der“ das Wort „nachfolgenden“ eingefügt und die Wörter „2 und 3“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 6 werden nach den Wörtern „entsprechenden Facharztbezeichnung“ die Wörter „oder einer vergleichbaren Bezeichnung“ eingefügt.

bbb) In Nummer 7 Buchstabe d werden das Komma und die Wörter „sofern dies in dem jeweiligen Qualitätskriterium vorgesehen ist“ durch ein Semikolon und die Wörter „die in den Buchstaben b und c festgelegten Kriterien insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Verfügbarkeit gelten entsprechend“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „vorliegt“ die Wörter „und die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde festgestellt hat, dass dies zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung erforderlich ist“ gestrichen.

dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Ein Krankenhausstandort kann in begründeten Fällen die in den Anforderungsbereichen „Erbringung verwandter Leistungsgruppen“ und „Personelle Ausstattung“ maßgeblichen Qualitätskriterien der in Anlage 1 Nummer 54 genannten Leistungsgruppe „Stroke Unit“ in telemedizinischer Kooperation mit einem anderen Krankenhaus erfüllen. Bei der in der Anlage 1 genannten Leistungsgruppe 65 „Notfallmedizin“ ist im Anforderungsbereich „Personelle Ausstattung“ ein Facharzt mit einer Facharztbezeichnung „Notfallmedizin“ als gleichwertig zu einem Facharzt in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung mit der Zusatzweiterbildung „Klinische Akut- und Notfallmedizin“ anzusehen.“

2. § 135f wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Bevor das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen wissenschaftliche Empfehlungen nach Satz 1 erarbeitet, entwickelt und veröffentlicht es eine allgemeine Methodik zur Erarbeitung solcher Empfehlungen. Vor der Entwicklung der allgemeinen Methodik ist Sachverständigen der medizinischen und gesundheitsökonomischen Wissenschaft und Praxis sowie den für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch Kranke und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmen sind in die Entwicklung der allgemeinen Methodik einzubeziehen.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„Bis zum 31. Dezember 2026 gilt, dass ein Standort eines Krankenhauses, der entsprechend § 135d Absatz 4 Satz 8 im bundesweiten Vergleich wenig Behandlungsfälle in einer Leistungsgruppe erbracht hat, mit einem Hinweis auf den geringen quantitativen Versorgunganteil in der betroffenen Leistungsgruppe versehen wird.“

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Das Bundesministerium für Gesundheit als Verordnungsgeber wird verpflichtet, im Vorfeld des Erlasses einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 zu begründen, wenn es inhaltlich von den Empfehlungen des Ausschusses nach Satz 1 abweicht. Der Ausschuss ist so besetzt, dass er seine Empfehlungen auf breiter Faktenkenntnis mit wissenschaftlicher Grundlage erarbeitet. Daher ist es sachgerecht, ein Abweichen von diesen fachlich entwickelten Empfehlungen zu erläutern. Der Verordnungsgeber wird dadurch nicht in seiner Normsetzungskompetenz berührt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Dem Medizinischen Dienst Bund (MD Bund) wird die Möglichkeit gegeben, in beratender Funktion an den Sitzungen des Leistungsgruppenausschusses teilzunehmen. Dies erscheint insbesondere dann sachlich geboten, wenn über die konkrete Ausgestaltung von Qualitätskriterien beraten wird und der MD Bund Erfahrungen aus der Prüfpraxis und etwaige Konkretisierungserfordernisse in die Beratungen einbringen kann.

Zu Doppelbuchstabe cc

Dem Gemeinsamen Bundesausschuss ist durch den Leistungsgruppenausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme des Gemeinsamen Bundesausschusses ist in die Beschlussfassung über die Empfehlungen zu den Inhalten der Rechtsverordnung einzubeziehen, damit diese auf einer möglichst breiten Fachkenntnis basieren.

Im Rahmen der Weiterentwicklung von Leistungsgruppen und Qualitätskriterien gemäß § 135e soll geprüft werden, inwieweit die Vorgabe der Verfügbarkeit von Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe bei der in Anlage 1 Nummer 42 genannten Leistungsgruppe „Geburten“ auch durch einen von Hebammen geführten Kreißsaal ersetzt werden kann, wenn die vom Gemeinsamen Bundesausschuss in seiner Richtlinie beschlossenen Kriterien und Qualitätsanforderungen zur Sicherung der Qualität der Versorgung in Kreißsälen erfüllt werden.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zur Koordinierung der Aufgaben des in Satz 1 genannten Ausschusses bedarf es einer Geschäftsstelle. Diese wird beim Gemeinsamen Bundesausschuss eingerichtet, weil er langjährige Erfahrung mit der neutralen Geschäftsstellentätigkeit zur Vorbereitung und Unterstützung der Entscheidungsfindung in Gremien mit heterogener Besetzung hat. Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte, hierzu gehört insbesondere die Organisation der Sitzungen des Ausschusses, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und der für die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses notwendigen Dokumente (einschließlich eines Entwurfs einer Geschäftsordnung). Der personelle und sachliche Bedarf der Geschäftsstelle wird auf Vorschlag des Ausschusses vom Gemeinsamen Bundesausschuss im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit bestimmt. Aufgrund der Einrichtung der Geschäftsstelle beim Gemeinsamen Bundesausschuss ist der hierfür erforderliche Aufwand in den Haushalt des Gemeinsamen Bundesausschusses einzustellen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Um sicherzustellen, dass in dem Anforderungsbereich „Personelle Ausstattung in der Tabellenspalte „Qualifikation“ sowohl die nach den aktuell geltenden als auch die nach den nicht mehr geltenden Weiterbildungsordnungen erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen berücksichtigt werden, wird die Regelung um den Zusatz „oder einer vergleichbaren Bezeichnung“ ergänzt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Das Belegarztwesen soll dem Grunde nach durch die Regelungen des KHVVG nicht eingeschränkt werden. Durch die Streichung wird klargestellt, dass in allen Leistungsgruppen die Anforderungen an die personelle Ausstattung auch durch Belegärztinnen und -ärzte erfüllt werden können. Denn die belegärztliche Versorgung ist insbesondere in den Leistungsgruppen zielführend, in denen Leistungen vor allem elektiv erfolgen und ein niedriges komplexes Patientengut mit entsprechend geringer Verweildauer und relativ wenigen Schnittstellen zu anderen Leistungsgruppen gegeben ist (vgl. Krankenhausplan NRW 2022). Diese Anpassung ist auch sachgerecht, da insoweit nur der eng gefasste Kabinettentwurf an die Rechtslage in NRW und somit das zwischen Bund und Ländern geeinte Eckpunktepapier angeglichen wird.

Durch die Ergänzung, dass die in den Buchstaben a bis c festgelegten Kriterien entsprechend auch für Belegärzte gelten, wird sichergestellt, dass Belegärztinnen und -ärzte vollumfänglich und somit insbesondere auch hinsichtlich der zeitlichen Verfügbarkeit mit angestellten Ärzten gleichgestellt sind.

Zu Doppelbuchstabe cc

Um der besonderen Spezialisierung von Fachkrankenhäusern Rechnung zu tragen, wird die Möglichkeit, Qualitätskriterien in Kooperation und Verbünden mit anderen Krankenhäusern und Leistungserbringern zu erfüllen, für die von den Ländern dem „Level F“ zugeordneten Fachkrankenhäuser erweitert. Durch die Streichung des Kriteriums „zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung“ wird der besonderen Rolle der Fachkrankenhäuser für die Patientenversorgung Rechnung getragen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Da die Schlaganfallversorgung nicht in allen Bundesländern flächendeckend über Stroke Units an Neurologischen Kliniken sichergestellt werden kann, wird in begründeten Fällen die Möglichkeit einer Erfüllung der in Anlage 1 genannten Qualitätskriterien durch telemedizinische Kooperationen mit einem anderen Krankenhausstandort, der über eine Stroke Unit verfügt, geschaffen. Die Anwendung dieser Ausnahme kann begründet sein, wenn ein anderer Krankenhausstandort, an dem die Leistungsgruppe Stroke Unit erbracht wird, für einen erheblichen Teil der Bevölkerung eines Einzugsgebietes nicht innerhalb von 30 PKW-Fahrtzeitminuten zu erreichen ist. Die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde teilt im Rahmen der Beauftragung des Medizinischen Dienstes zur Prüfung der Leistungsgruppe Stroke Unit an einem bestimmten Krankenhausstandort mit, ob ein entsprechend begründeter Ausnahmefall anzunehmen ist.

Die Regelung stellt sicher, dass Fachärzte für Notfallmedizin, sofern diese in den Ländern eingeführt werden oder durch Anerkennung ausländischer Fachärzte Berücksichtigung finden, gleichwertig zu einem Facharzt in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung mit Zusatzweiterbildung „Klinische Akut- und Notfallmedizin“ eingesetzt beziehungsweise für die Erfüllung der Qualitätskriterien der in der Anlage 1 in der Leistungsgruppe 65 „Notfallmedizin“ maßgeblichen Qualitätskriterien berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Für die Festlegung der Mindestvorhaltezahlen gibt es bisher kein nationales oder internationales Vorbild. Mit der Ergänzung des Absatz 2 wird angeordnet, dass das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit in einem ersten Schritt zunächst eine wissenschaftlich fundierte Methodik entwickelt und hierzu ein offenes Stellungnahmeverfahren sowie Pilotbewertungen durchzuführen hat, um eine fundierte und wissenschaftlich akzeptierte Festlegung von Mindestvorhaltezahlen gewährleisten zu können. Bei der Methodenentwicklung sind die Stellungnahmen der Sachverständigen und Vertreter der für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch Kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen einzubeziehen.

Zu Buchstabe b

Es wird normiert, dass die Erbringung von wenigen Leistungen aus einer Leistungsgruppe einen Hinweis auf bloße Gelegenheitsversorgung geben kann und künftig im Rahmen der Neuausrichtung der Krankenhausplanung einen zu geringen quantitativen Versorgunganteil darstellen könnte. Für den Zeitraum bis zur Einführung der Mindestvorhaltezahlen dient diese reine Informationsquelle als sog. Interimsinstrument. Durch die Befristung für die Dauer der budgetneutralen Phase bis Ende 2026 entfaltet die Regelung weder vergütungsrechtliche noch unmittelbar krankenhausplanerische Wirkung. Sie hat ausschließlich informatorischen Charakter und soll die Planungsbehörden und Krankenhäuser bei der Neuausrichtung der künftigen Krankenhausplanung unterstützen.

Änderungsantrag 13

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 1 Nummer 9a (§ 136a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

(Richtlinienauftrag an den Gemeinsamen Bundesausschuss für Kriterien und Qualitätsanforderungen hebbarmengeleiteter Kreißsäle in Krankenhäusern)

Nach Artikel 1 Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

,9a. Dem § 136a wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Gemeinsame Bundesausschuss legt bis zum ... [einsetzen: letzter Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats] in seinen Richtlinien nach § 136 Absatz 1 geeignete sektorbezogene Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Versorgung in Kreißsälen fest, die von einem Krankenhaus betrieben und von einer in dem Krankenhaus angestellten Hebamme geleitet werden. Die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbände der Hebammen und die Verbände der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene sind zu beteiligen.“‘

Begründung

Für hebbarmengeleitete Kreißsäle in Krankenhäusern bedarf es verbindlicher Vorgaben von Kriterien und Qualitätsanforderungen zur Sicherung der Qualität der Versorgung. Daher wird der Gemeinsame Bundesausschuss verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinen Richtlinien nach § 136 Absatz 1 geeignete sektorbezogene Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Versorgung in solchen Kreißsälen festzulegen, die von einem Krankenhaus betrieben und von einer in dem Krankenhaus angestellten Hebamme geleitet werden. Der Gemeinsame Bundesausschuss kann sich dabei an bereits vorhandenen Vorarbeiten (wie von Hebammen und Ärzteschaft erarbeiteten Kriterienkatalogen oder Ergebnissen durchgeföhrter Forschungsvorhaben) orientieren. Die Regelung greift damit die Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, Bündnis 90/die Grünen und FDP auf, den Ausbau hebbarmengeleiteter Kreißsäle an Kliniken zu stärken sowie eine entsprechende Empfehlung des Aktionsplans der Bundesregierung „Gesundheit rund um die Geburt“. Den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbänden der Hebammen und den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene wird ein Beteiligungsrecht eingeräumt. Dies umfasst das Recht auf Teilnahme an den und unmittelbare Einbringung in die Beratungen des G-BA.

Im Rahmen der Weiterentwicklung von Leistungsgruppen und Qualitätskriterien gemäß § 135e soll anschließend geprüft werden, inwieweit die Vorgabe der Verfügbarkeit von Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe bei Geburten durch einen von Hebammen geführten Kreißsaal ersetzt werden kann, wenn die vom Gemeinsamen Bundesausschuss in seiner Richtlinie beschlossenen Kriterien und Qualitätsanforderungen zur Sicherung der Qualität der Versorgung in Kreißsälen erfüllt werden.

Änderungsantrag 14

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b (§ 136c Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

*(Anforderungen für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen
für Krankenhausstandorte ohne Basisnotfallstufe und für Belegkrankenhäuser)*

Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Gemeinsame Bundesausschuss prüft bis zum 31. Dezember 2025, inwieweit die Vorgaben anzupassen sind, um eine bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung dauerhaft sicherzustellen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

“Der Gemeinsame Bundesausschuss hat bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des zehnten Monats nach Inkrafttreten nach Artikel 7] zu prüfen, ob Leistungen, für die eine notwendige Vorhaltung für die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen ist, auch durch Belegärzte erfüllt werden können“.

Begründung

Zu Doppelbuchstabe aa)

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat bis zum 31. Dezember 2025 zu prüfen, inwieweit aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen Anpassungen der derzeitigen bundeseinheitlichen Vorgaben notwendig sind. Dabei ist insbesondere zu überprüfen, inwieweit die Vorgabe der aktuell geltenden Regelungen für die Sicherstellungszuschläge, dass an dem jeweiligen Krankenhausstandort die Anforderungen der Basisnotfallstufe erfüllt sein müssen, weiterhin sachgerecht und erforderlich sind.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Belegärztliche Leistungen können künftig für die personelle Ausstattung als Qualitätskriterium einer Leistungsgruppe berücksichtigt werden (§ 135e Absatz 4 Satz 3 Nummer 7 Buchstabe d SGB V-E). Die Anforderungen an die personelle Ausstattung können auch durch Belegärztinnen und Belegärzte erfüllt werden. Die Regelung des Gemeinsamen Bundesausschusses für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen gemäß § 136c Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - (Sicherstellungszuschläge-Regelungen) vom 24. November 2016, zuletzt geändert am 1. Oktober 2020, sehen für die Erfüllung der Voraussetzungen einer notwendigen Vorhaltung vor, dass den entsprechenden Fachabteilungen angestellte Ärztinnen und Ärzte des Krankenhauses zugeordnet sind. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat vor diesem Hintergrund fristgebunden zu prüfen, inwieweit die Sicherstellungszuschläge-Regelungen anzupassen sind, um die Erfüllung der Voraussetzungen einer notwendigen Vorhaltung auch bei einer belegärztlichen Versorgung zu ermöglichen.

Änderungsantrag 15

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 1 Nummer 11a und 11b neu (§§ 137k, 137m und 137n des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

*(Einführung der ärztlichen Personalbemessung,
Kommission für Personalbemessung im Krankenhaus, weitere Anpassungen)*

Nach Artikel 1 Nummer 11 werden die folgenden Nummern 11a und 11b eingefügt:

,11a. § 137k Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus übermittelt den jeweils zuständigen Landesbehörden jährlich und dem Bundesministerium für Gesundheit nach Aufforderung eine Zusammenstellung der Angaben nach Satz 2.“

11b. Nach § 137l werden die folgenden §§ 137m und 137n eingefügt:

„§ 137m

Bemessung des ärztlichen Personals im Krankenhaus; Verordnungsermächtigung

(1) Die zugelassenen Krankenhäuser im Sinne des § 108 sind verpflichtet, eine bedarfsgerechte ärztliche Personalausstattung für die ärztliche Behandlung im Krankenhaus sicherzustellen. Zu diesem Zweck haben sie nach Maßgabe der Verordnung nach Absatz 3 folgende Angaben zu ermitteln, zu dokumentieren und in geeigneter Nachweisform an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus zu übermitteln:

1. die Anzahl der in Abteilungen der somatischen Versorgung von Erwachsenen und Kindern jeweils eingesetzten Ärztinnen und Ärzte, umgerechnet in Vollkräfte, aufgegliedert nach Weiterbildungsstufen,
2. den Bedarf an Ärztinnen und Ärzten in Abteilungen der somatischen Versorgung von Erwachsenen und Kindern, aufgegliedert nach Weiterbildungsstufen,
3. die Anzahl der in Abteilungen der somatischen Versorgung von Erwachsenen und Kindern auf Grundlage des ermittelten Bedarfs einzusetzenden Ärztinnen und Ärzten, umgerechnet in Vollkräfte, aufgegliedert nach Weiterbildungsstufen.

Die Verpflichtung nach Satz 2 Nummer 1 besteht nicht, wenn die Daten bereits nach § 21 Absatz 7 Satz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes übermittelt werden. Die Anzahl der eingesetzten Ärztinnen und Ärzte ist an die Anzahl der einzusetzenden Ärztinnen und Ärzte schrittweise anzupassen, sofern sie hinter dieser zurückliegt. Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus wertet die Daten aus und übermittelt den jeweils zuständigen Landesbehörden und dem Bundesministerium für Gesundheit eine Zusammenstellung der Angaben nach Satz 2. Die Datenauswertungen können nach Maßgabe der Verordnung nach Absatz 3 veröffentlicht werden.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit beauftragt spätestens bis zum 31. März 2025 einen Auftragnehmer im Sinne von § 137k Absatz 2 Satz 1 mit der Erprobung eines in Abstimmung mit der Bundesärztekammer durch das Bundesministerium für Gesundheit festzulegenden Konzeptes zur Ermittlung einer bedarfsgerechten ärztlichen Personalausstattung in Abteilungen der somatischen Versorgung von Erwachsenen und Kindern. Im Rahmen der Erprobung sind insbesondere folgende Aspekte zu untersuchen:

1. Tauglichkeit des Konzeptes für eine bundesweite Einführung in verschiedenen Typen von Krankenhäusern und in deren unterschiedlichen Abteilungen,
2. Qualität der anhand des Konzeptes erhobenen Daten und ihre bundesweise Vergleichbarkeit,
3. Eignung der anhand des Konzeptes erhobenen Daten zur Einbeziehung als Qualitätskriterium, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Vergabe von Leistungsgruppen an Krankenhäuser,
4. Einführungs- und Nutzungsaufwand des Konzeptes für die Krankenhäuser,
5. Möglichkeiten einer digitalisierten und automatisierten Datenerhebung, um den Nutzungsaufwand für die Krankenhäuser zu reduzieren.

Für die Durchführung der Erprobung hat der Auftragnehmer eine repräsentative Auswahl an zugelassenen Krankenhäusern im Sinne des § 108 zu bestimmen. Die ausgewählten Krankenhäuser sind verpflichtet, sich an der Erprobung aktiv zu beteiligen und dem Auftragnehmer folgende Daten zu übermitteln:

1. die Anzahl der in den jeweiligen in Satz 1 genannten Abteilungen eingesetzten Ärztinnen und Ärzte, umgerechnet auf Vollkräfte, und
2. die Anzahl der in den jeweiligen in Satz 1 genannten Abteilungen einzusetzenden Ärztinnen und Ärzte, die unter Anwendung des erprobten Instruments ermittelt wurde, umgerechnet auf Vollkräfte.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Auftragnehmer kann Form und Verfahren der Datenübermittlung festlegen. Der Auftragnehmer hat dem Bundesministerium für Gesundheit spätestens sechs Monate nach Erteilung des Zuschlags einen Abschlussbericht über die Ergebnisse der Erprobung vorzulegen. Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus hat dem Auftragnehmer die ihm nach § 21 Absatz 7 Satz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes übermittelten Daten zur Nutzung im Rahmen des Auftrags nach Satz 1 in geeigneter Form zu überlassen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Ergebnisse der Erprobung bei Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 3 zu berücksichtigen.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorgaben zur Ermittlung der Anzahl der in Abteilungen der somatischen Versorgung von Erwachsenen und Kindern in zugelassenen Krankenhäusern im Sinne des § 108 jeweils eingesetzten und der auf Grundlage des Bedarfs nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in diesen Abteilungen jeweils einzusetzenden Ärztinnen und Ärzte erlassen. In der Rechtsverordnung kann das Bundesministerium für Gesundheit das Nähere bestimmen

1. zur Bedarfsermittlung im Hinblick auf Ärztinnen und Ärzte und ihrer Methodik,
2. zur bedarfsgerechten personellen Zusammensetzung des ärztlichen Personals auf der Grundlage der beruflichen Qualifikationen der Ärztinnen und Ärzte,
3. zu der von den Krankenhäusern standortbezogen zu erfassenden, nach beruflichen Qualifikationen aufgegliederten
 - a) Ist-Personalbesetzung der Ärztinnen und Ärzte in der jeweiligen Abteilung und
 - b) Soll-Personalbesetzung der Ärztinnen und Ärzte in der jeweiligen Abteilung,
4. zur Übermittlung der von Krankenhäusern nach Nummer 3 erfassten Daten an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus einschließlich der Form und des Verfahrens der Übermittlung,
5. zu Berichtspflichten gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit,
6. zur Dokumentation, zum Nachweis und zur Veröffentlichung der von den Krankenhäusern zu erfassenden und zu übermittelnden Daten,
7. zur Auswertung der von den Krankenhäusern zu erfassenden und zu übermittelnden Daten durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus,
8. zur Häufigkeit sowie Form und Verfahren der Übermittlung nach Absatz 1 Satz 5.

§ 137k Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Mindestvorgaben zur ärztlichen Personalausstattung, die sich aus den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses ergeben, bleiben unberührt.

(5) § 137k Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 137n

Kommission für Personalbemessung im Krankenhaus

(1) Die Vertragsparteien auf Bundesebene im Sinne des § 9 Absatz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes richten bis zum 30. September 2025 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit eine Kommission ein, die Empfehlungen zur Personalbemessung von anderen als den in den §§ 137k und 137m genannten Gesundheitsberufen erarbeitet, die im Krankenhaus in der unmittelbaren Patientenversorgung tätig sind. Zur Koordinierung und Organisation der Arbeit der Kommission richtet der Spitzenverband Bund der Krankenkassen eine Geschäftsstelle ein.

(2) Die Kommission setzt sich zusammen aus

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Deutschen Krankenhausgesellschaft,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.,
4. jeweils drei Vertreterinnen oder Vertretern der jeweiligen Gesundheitsberufe mit Praxiserfahrung und
5. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der einschlägigen Wissenschaft

Die Mitglieder werden von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Vertragsparteien für einen Zeitraum von drei Jahren berufen. Die Mitglieder werden von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Vertragsparteien ausgewählt, ihre Berufung erfolgt nach Einholung der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit.

(3) Die Kommission erarbeitet Empfehlungen zu folgenden Themen:

1. Ansätzen zur Personalbemessung von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesundheitsberufen,

2. der Notwendigkeit der Einführung von Personalbemessungsinstrumenten für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesundheitsberufe,
 3. Wechselwirkungen und Synergieeffekten zu den Regelungen in den §§ 137k, 137l und 137m,
 4. dem Erfüllungsaufwand und den Digitalisierungsvoraussetzungen für die Umsetzung der Personalbemessung.
- (4) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Vertragsparteien legen dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 31. Mai 2025 ein Konzept zur Organisation und Arbeitsweise der Kommission samt Geschäftsordnung zur Genehmigung vor. In diesem ist auch eine inhaltliche und zeitliche Planung der zu erarbeiteten Empfehlungen, auch hinsichtlich der unterschiedlichen in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesundheitsberufen darzulegen.“ ‘

Begründung

Zu Nummer 11a (Anpassung des § 137k SGB V)

Am 1. Juli 2024 ist die Pflegepersonalbemessungsverordnung (BGBl. I Nr. 188 vom 14.06.2024) in Kraft getreten. Damit werden die Krankenhäuser zur Ermittlung ihres Pflegepersonalbedarfes nach den Grundsätzen der Pflegepersonalregelung 2.0 (PPR 2.0) und zur Übermittlung der Daten zu Ist- und Soll-Personalausstattung an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus verpflichtet. Auf der Grundlage dieser Daten soll das Bundesministerium für Gesundheit weitere Schritte zur Einführung der Pflegepersonalbemessung durch Verordnung implementieren, u.a. die Festlegung von verbindlich einzuhaltenden Erfüllungsgraden hinsichtlich der Personalausstattung. Um die Entwicklungen der Datenlage engmaschiger beobachten zu können, sind jedoch häufigere Datenübermittlungen an das Bundesministerium für Gesundheit nötig, als die im Gesetz ursprünglich angelegte jährliche Übermittlung. Um den Prozess möglichst flexibel zu gestalten und in der jeweiligen Phase des Implementierungs-prozesses entsprechend reagieren zu können, soll eine Datenübermittlung nach Aufforderung des BMG erfolgen. Da die derzeit in der Verordnung angelegten Datenübermittlungsintervalle ein Quartal betragen, ist davon auszugehen, dass diese Aufforderung zunächst nach jedem Quartal erfolgen wird.

Zu Nummer 11b

Zu § 137m SGB V

Eine angemessene Personalausstattung mit ärztlichem Personal spielt sowohl für die Qualität der Behandlung im Krankenhaus als auch für den Schutz des Personals selbst vor Überlastung und eine nachhaltige Nutzung der Personalressourcen eine zentrale Rolle. Nach Angaben der Bundesärztekammer und des Marburger Bundes ist die Anzahl der Arbeitsstunden des ärztlichen Personals im Krankenhaus sehr hoch und überschreitet teilweise die Grenzen des Arbeitszeit-gesetzes. Nach einer Befragung des Marburger Bundes aus dem Jahr 2022 (Online Befragung, 8463 gültige Antworten) liegt die tatsächliche Wochenarbeitszeit inklusive aller Dienst und Überstunden im Mittel deutlich über 50 Stunden. Ein Fünftel der Befragten hat eine wöchentliche Arbeitszeit von 60 Stunden und mehr. Angestellte Ärztinnen und Ärzte leisten im Schnitt rund 6,2 Überstunden pro Woche, 19% der Befragten geben an, wöchentlich 10 bis 19 Überstunden zu leisten (MB-Monitor 2022, Zusammenfassung der Ergebnisse, abrufbar unter: https://www.marburger-bund.de/sites/default/files/files/2022-08/3%20-%20MB-Monitor%202022_Zusammenfassung_Ergebnisse_0.pdf). 40% der Befragten beurteilen ihre Arbeitsbedingung als mittelmäßig, 21% als schlecht. 66% beurteilen die personelle Besetzung im ärztlichen Dienst in ihrer Einrichtung als eher schlecht oder schlecht. (Gesamtauswertung MB-Monitor 2022: https://www.marburger-bund.de/sites/default/files/files/2022-08/4%20-%20Gesamtauswertung%20MB%20Monitor%202022%20-%20Grafische%20Darstellung_0.pdf) In der Begründung zum Entwurf des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes wurde die Erfüllung von Anforderungen der Personalbemessungssysteme für die Ärzteschaft (z. B. das Personalbemessungssystem der Bundesärztekammer) als eines der möglichen Kriterien bei der Zuweisung von Leistungsgruppen genannt.

Um langfristig gute Arbeitsbedingungen für das ärztliche Personal zu erreichen, die Patientensicherheit zu fördern sowie das Niveau der Ausstattung mit ärztlichem Personal als Qualitätskriterium z.B. in dem o.g. Zusammenhang nutzen zu können, ist es notwendig, eine objektive und transparente Grundlage für die Ermittlung des Bedarfes an ärztlichem Personal zu schaffen. Um das zu erreichen, muss ein Personalbemessungsinstrument für das ärztliche Personal implementiert werden, welches realistisch den Personalbedarf für die im Arbeitsalltag der Krankenhausärzte anfallenden Aufgaben und Pflichten abbildet. Dieses muss für einen flächendeckenden Einsatz in allen Typen von Kranken-häusern sowie in verschiedenen Fachabteilungen geeignet sein und standardisierte und vergleichbare Daten liefern können.

Die vorliegende Regelung schafft Voraussetzungen für eine verbindliche Anwendung einer Personalbemessung für das ärztliche Personal.

Die Regelung ist in Anlehnung an § 137k SGB V und das bewährte Vorgehen bei der Einführung der Personalbemessung für Pflegekräfte konzipiert.

Die Krankenhäuser sollen verpflichtet werden, eine bedarfsgerechte ärztliche Personalausstattung für die ärztliche Behandlung im Krankenhaus vorzuhalten. Zum Zwecke der Ermittlung des Personalbedarfes und der sich daraus ergebenden Zahl der Ärztinnen und Ärzte (umgerechnet in Vollzeitäquivalente) sollen alle Krankenhäuser ein standardisiertes System anwenden. In Frage kommt hier als Personalbemessungssystem z.B. das ärztliche Personalbemessungssystem der Bundesärztekammer (ÄPS-BÄK). ÄPS-BÄK bildet die in verschiedenen Abteilungen anfallenden ärztlichen Aufgaben und Pflichten ab. Auf dieser Basis kann der Personalbedarf und die Zahl der in der konkreten Abteilung benötigten ärztlichen Vollzeitäquivalente kalkuliert werden. Für die Feststellung, inwiefern die aktuelle Personalausstattung eines Krankenhauses dem ermittelten Soll entspricht, werden auch Daten zur Anzahl der aktuell vorhandenen Ärzte erhoben (Ist-Personalausstattung). Um doppelte Datenübermittlung zu vermeiden, sollen hier die nach § 21 Absatz 7 Satz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes erhobenen Daten verwendet werden. Daher entfällt die Pflicht zur Datenübermittlung, sofern die Daten durch das Krankenhaus bereits nach § 21 Absatz 7 des Krankenhausentgeltgesetzes übermittelt worden sind.

Die Krankenhäuser sind verpflichtet, die Anzahl der eingesetzten Ärztinnen und Ärzte schrittweise an die nach Satz 2 Nummer 2 und 3 ermittelte Soll-Personalbesetzung anzupassen, sofern sie hinter dieser zurückliegt.

Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus übermittelt den zuständigen Landesbehörden und dem Bundesministerium für Gesundheit Angaben zur ermittelten Ist- und Soll-Personalbesetzung im Hinblick auf Ärzte in den Krankenhäusern.

Diese in Absatz 1 angelegten Verpflichtungen bedürfen einer Konkretisierung durch eine Verordnung nach Absatz 3.

Bevor ein System jedoch flächendeckend durch eine Verordnung nach Absatz 3 eingeführt wird, muss eine unabhängige wissenschaftliche Erprobung stattfinden. Daher ist in Absatz 2 vorgesehen, dass das Bundesministerium für Gesundheit bis 31. März 2025 eine unabhängige wissenschaftliche Einrichtung oder einen Sachverständigen bzw. eine Sachverständige mit der Durchführung einer solchen Erprobung beauftragen soll. Welches Instrument oder Ansatz erprobt werden soll, bestimmt das Bundesministerium für Gesundheit in Abstimmung mit der Bundesärztekammer. Damit wird sichergestellt, dass bereits existierende Ansätze sowie Erfahrungen aus der Praxis in dem Prozess eine angemessene Berücksichtigung finden können. Das detaillierte Konzept dieser Erprobung wird in Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und dem Bundesministerium für Gesundheit erarbeitet, das Ziel ist, insbesondere solche Aspekte zu untersuchen, wie die Tauglichkeit des Instrumentes für eine bundesweite und verbindliche Einführung unter allen relevanten Aspekten, dazu gehören u.a. die Einsetzbarkeit in verschiedenen Arten von Fachabteilungen und Krankenhäusern, die Qualität der anhand des Instrumentes erhobenen Daten und ihre bundesweite Vergleichbarkeit, sowie der Einführungs- und Nutzungsaufwand für die Krankenhäuser sowie Möglichkeiten seiner Reduzierung durch digitalisierte Anwendungen. Darüber hinaus soll untersucht werden, ob die aus der Anwendung des Personalbemessungsinstrumentes gewonnenen Erkenntnisse geeignet sind, als Qualitätskriterium herangezogen zu werden, insbesondere im Prozess der Vergabe von Leistungsgruppen an die Krankenhäuser. Die Erprobung ist in einer repräsentativen Auswahl der Krankenhäuser durchzuführen, die anzuwendenden Repräsentativitätskriterien sind durch den Auftragnehmer im Rahmen seines Konzeptes vorzuschlagen und mit dem Bundesministerium abzustimmen. Die Krankenhäuser, die in die Stichprobe eingeschlossen wurden, sind verpflichtet, dem Auftragnehmer die unter den Nummern 1 und 2 aufgelisteten Daten zu übermitteln. Es handelt sich hier um Daten, die einen Vergleich der vorhandenen Ist-Personalbesetzung und der anhand des erprobten Instrumentes errechneten Soll-Personalbesetzung ermöglichen. Auch hier muss keine gesonderte Übermittlung der Ist-Personaldaten erfolgen, wenn diese bereits nach § 21 Absatz 7 des Krankenhausentgeltgesetzes übermittelt worden sind. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, sich sonst an der Erprobung aktiv zu beteiligen, z.B. im Rahmen von durch den Auftragnehmer durchzuführenden Befragungen o.ä. Dies wird mit der Verpflichtung des InEK flankiert, dem Auftragnehmer die erhobenen Ist-Personaldaten zum Zwecke der Erprobung zu überlassen. Der Auftragnehmer hat dem Bundesministerium für Gesundheit spätestens sechs Monate nach Erteilung des Zuschlags den Abschlussbericht mit den Ergebnissen der Erprobung vorzulegen. Die Ergebnisse der Erprobung sind durch das Bundesministerium für Gesundheit bei Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 3 zu berücksichtigen.

In Absatz 3 wird die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Verordnung zur verbindlichen Einführung eines Personalbemessungssystems für das ärztliche Personal ausgestaltet. Wenn die Erprobung nach Absatz 2 ergeben hat, dass das erprobte Instrument für eine flächendeckende Einführung geeignet ist, kann das Bundesministerium für Gesundheit auf Grundlage des Absatzes 3 eine entsprechende Verordnung erlassen. In dieser Verordnung wird dann die Systematik der anzuwendenden Personalbemessung sowie die notwendigen Datenübermittlungen hinsichtlich der Ist- und Soll-Personalbesetzung verankert. Des Weiteren können Regelungen zu Nachweispflichten sowie zur Auswertung der erhobenen Daten getroffen werden.

Auch hier sollen keine doppelten Datenübermittlungen stattfinden, sofern die bereits nach § 21 Absatz 7 des

Krankenhausentgeltgesetzes übermittelten Daten genutzt werden können. Für den Erlass der Verordnung bedarf es der Zustimmung des Bundesrates.

Im Absatz 4 wird klargestellt, dass die Regelung keinen Einfluss auf die Geltung von etwaigen in Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses enthaltenen Mindestvorgaben zur ärztlichen Personalausstattung haben soll.

Hinsichtlich der Finanzierung der zur Erfüllung der sich aus dieser Vorschrift ergebenden Aufgaben des InEK wird im Absatz 5 auf § 137k Absatz 7 verwiesen.

Zu § 137n SGB V

Für die Berufsgruppe der Pflegekräfte wurde bereits mit dem Krankenpflegeentlastungsgesetz im § 137k SGB V der Prozess der Implementierung eines Pflegepersonalbemessungsinstrumentes angestoßen. Für das ärztliche Personal soll dies mit dem § 137m SGB V passieren. In Krankenhäusern sind jedoch noch einige andere Berufsgruppen tätig (u.a. Hebammen, Physiotherapeuten, Anästhesie- und Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten), für die bisher keine einheitliche Personalbemessung vorgesehen ist. Dabei gibt es zwischen verschiedenen Berufsgruppen teilweise Überschneidungen (z.B. zwischen Pflegepersonal und Hebammen), die zu unerwünschten Verschiebungseffekten führen können, falls nur für eine dieser Berufsgruppen verbindliche Personalvorgaben existieren.

Um die Notwendigkeit der Entwicklung und Einführung von einheitlichen Personalbemessungsinstrumenten für weitere Berufsgruppen um Krankenhaus zu untersuchen, soll eine Kommission gegründet werden. Diese soll von den Selbstverwaltungsparteien bis zum 30. September 2025 nach Vorgaben des § 137n SGB V eingerichtet werden. Zur Koordinierung der Arbeit dieser Kommission richtet der Spaltenverband Bund der Krankenkassen eine entsprechende Geschäftsstelle ein.

In Absatz 2 wird die Zusammensetzung der Kommission definiert. Angestrebt wird hier eine ausgewogene Besetzung zum einen aus dem Kreis der Selbstverwaltung und zum anderen aus der Praxis und Wissenschaft. Die Mitglieder werden von den Selbstverwaltungspartnern ausgewählt und berufen, für die Berufung bedarf es der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit. Dies ist deshalb notwendig, da die Arbeitsergebnisse der Kommission als Grundlage für künftige Regelungsvorhaben des Bundesministeriums für Gesundheit dienen sollen, sodass nur Mitglieder berufen werden soll, deren Qualifikationen und Erfahrung zu diesem Ziel beitragen können. Die Mitglieder werden für einen Zeitraum von 3 Jahren berufen. Da es um Prüfung der Personalbemessung in verschiedenen Berufsgruppen gehen soll, muss sichergestellt werden, dass die jeweils vor dem Hintergrund ihrer Kompetenzen geeigneten Personen herangezogen werden. Daraus soll es in der Kommission jeweils drei Vertreter jeder der relevanten Berufsgruppen geben.

In Absatz 3 werden die Themen definiert, zu welchen die Kommission Empfehlungen und Lösungsvorschläge erarbeiten soll. Es soll vor allem geprüft werden, in welchen Berufsgruppen, die im Krankenhaus in der unmittelbaren Patientenversorgung tätig sind, Bedarf an der Einführung einer verbindlichen Personalbemessung besteht und wie diese aussehen könnte. Insbesondere sind hier die ggf. bereits in Deutschland oder international vorliegenden Ansätze zu berücksichtigen. Zu den Berufsgruppen, die aufgrund ihrer Überschneidungen mit dem Pflegepersonal hier besonders im Fokus stehen könnten, gehören nach bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Einführung des Pflegepersonalbemessungsinstrumentes Hebammen sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten. Darüber hinaus soll die Kommission Wechselwirkungen mit den bereits vorhandenen oder geplanten Personalbemessungsinstrumenten (PPR 2.0, Pflegepersonalbemessung auf Intensivstationen, ärztliche Personalbemessung) in den Blick nehmen und den jeweils zu erwartenden Einführungsaufwand und Digitalisierungsvoraussetzungen, die für die Umsetzung der Personalbemessung notwendig sind, untersuchen.

Die konkrete Arbeitsweise der Kommission soll durch die Selbstverwaltungspartner festgelegt werden (Absatz 4). Sie sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 31. Mai 2025 ein entsprechendes Konzept zur Genehmigung vorzulegen. In dem Konzept ist u.a. zu skizzieren, mit welchen Berufsgruppen mit welchem Zeitplan die Befassung stattfinden soll und was die angestrebten Meilensteine und Ergebnisse sind. Darüber hinaus haben die Selbstverwaltungspartner für die Kommission eine Geschäftsordnung zu formulieren.

Änderungsantrag 16

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 275a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

(Anpassung der Prüfung von Qualitätskriterien durch den Medizinischen Dienst)

In Artikel 1 Nummer 14 wird § 275a wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„Sie erfolgen im schriftlichen Verfahren, als Prüfungen vor Ort oder zum Teil im schriftlichen Verfahren und zum Teil als Prüfung vor Ort auf Grundlage vorliegender Daten, Nachweise, Unterlagen und Auskünfte der Krankenhäuser. Prüfungen vor Ort erfolgen angemeldet. Bei Prüfungen zu der Erfüllung der in Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 genannten Qualitätskriterien und Qualitätsanforderungen sind abweichend von Satz 4 Prüfungen vor Ort ohne Anmeldung zulässig, wenn Tatsachen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, dass eine Prüfung nach Anmeldung den Erfolg der Prüfung gefährden würde.“

b) In Satz 6 werden nach den Wörtern „anderen Prüfungen nach Satz 1“ die Wörter „oder aus anderen Prüfungen nach den §§ 275a und 275d in den bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung] gelgenden Fassungen“ eingefügt.

c) Satz 7 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Medizinische Dienst berücksichtigt im Rahmen der Prüfungen Daten aus dem Transparencyverzeichnis nach § 135d Absatz 1 Satz 1 und kann vorliegende Zertifikate anerkennen. Die Prüfung der Erfüllung der in § 6 der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung festgelegten Pflegepersonaluntergrenzen erfolgt auf der Grundlage der in § 137i Absatz 4 Satz 1 genannten Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden vor dem der Punkt am Ende ein Komma und die Wörter „insbesondere bei Hinweisen über die Nichterfüllung der Qualitätskriterien.“ eingefügt.

b) In Satz 6 werden die Wörter „zwei Wochen nach Zugang“ durch die Wörter „einem Monat nach Zugang“ ersetzt und wird das Wort „offensichtliche“ gestrichen.

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Prüfungen erfolgen nicht mehr vorrangig im schriftlichen Verfahren. Prüfungen erfolgen als Prüfungen im schriftlichen Verfahren, als Vor-Ort-Prüfung oder in einem kombinierten Verfahren (Satz 3 neu). Die bisherigen Sätze 4 und 5 sind redaktionell anzupassen. Entscheidet der MD nach pflichtgemäßem Ermessen, dass eine Vor-Ort-Prüfung oder eine kombinierte Prüfung erforderlich ist, meldet er diese an (Satz 4 neu). Bei Prüfungen der Erfüllung der in Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 genannten Qualitätskriterien und Qualitätsanforderungen sind auch unangemeldete Prüfungen zulässig, soweit dies für die Aussagekraft der Prüfungen erforderlich ist (Satz 5 neu).

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass der Medizinische Dienst auch Erkenntnisse und Nachweise aus Prüfungen für die nach Satz 1 vorgesehenen Prüfungen verwenden kann, die aus Prüfungen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes resultieren.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung prüft der zuständige Medizinische Dienst im Rahmen seiner Prüfung im Einzelfall, ob ein vorliegendes Zertifikat als Nachweis über die Erfüllung von Qualitätskriterien anerkannt wird.

Für die Prüfung der Einhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen wird klargestellt, dass diese auf der Grundlage der durch die Krankenhäuser vorzulegenden Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorzunehmen ist.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird konkretisiert, in welchen Fällen die beauftragenden Stellen insbesondere jederzeit Prüfungen zur Erfüllung von Qualitätskriterien beauftragen können. Ein Bedarfsfall besteht insbesondere bei Hinweisen, dass Qualitätskriterien nicht erfüllt werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Krankenhaus die Nichterfüllung von Qualitätskriterien gemeldet hat oder eine Nachprüfung erforderlich sein kann, weil ein Krankenhaus ein Qualitätskriterium im Rahmen der erstmaligen Prüfung durch den Medizinischen Dienst nicht erfüllt hatte. Sofern Leistungsgruppen neu zugewiesen werden müssen (beispielsweise wegen der Schließung eines Krankenhauses bzw. Standorts), ist gemäß Satz 1 ohnehin ein Gutachten zu beauftragen.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zur Gegenäußerung des Bundesrats eine Prüfung zugesagt. Der Vorschlag der Länder, die Klärung mit dem zuständigen Medizinischen Dienst im Rahmen der Prüfung der Erfüllung von Qualitätskriterien nicht auf offensichtliche Unstimmigkeiten und Unklarheiten zu beschränken und die Prüffrist entsprechend auf einen Monat zu verlängern, wird umgesetzt.

Änderungsantrag 17

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 275c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), Artikel 2 Nummer 8 (§ 17c des Krankenhausfinanzierungsgesetzes), Artikel 6a – neu – (Artikel 14 des MDK-Reformgesetzes)

(Streichung der Stichprobenprüfung und Entbürokratisierung der Einzelfallprüfung sowie Verschlankung und Fristverlängerung der Evaluation der Krankenhausabrechnungsprüfung)

1. Artikel 1 Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

,15. § 275c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „beträgt“ die Wörter „bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung]“ eingesetzt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:
„Ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7] beträgt der Aufschlag 400 Euro. Maßgeblich für die Zuordnung einer beanstandeten Abrechnung, die zu einer Minderung des Abrechnungsbetrages führt, zu einem Quartal ist ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7] die jeweilige leistungsrechtliche Entscheidung der Krankenkasse.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „Einhaltung“ durch das Wort „Erfüllung“ und die Angabe „§ 275d“ durch die Wörter „§ 275a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. hinsichtlich der Abrechnung der Vergütung des Vorhaltebudgets nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6b des Krankenhausentgeltgesetzes.“

2. Artikel 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

,8. § 17c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2b wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Krankenkasse und das Krankenhaus können von dem jeweils anderen Beteiligten keine Erstattung von Kosten für die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten oder eines Beistands im Rahmen der in Satz 1 genannten einzelfallbezogenen Erörterung oder des in Satz 2 genannten Abschlusses eines einzelfallbezogenen Vergleichsvertrags verlangen.“
 - bb) Im neuen Satz 7 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „letztmals bis zum 30. Juni 2025“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 6 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - ccc) Nummer 7 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - cc) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In dem Bericht sind insbesondere die Auswirkungen der Einzelfallprüfung nach § 275c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der Prüfungen zu der Erfüllung der in § 275a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Strukturmerkmale sowie der Tätigkeit des Schlichtungsausschusses auf Bundesebene nach § 19 darzustellen und ist darzulegen, ob die quartalsbezogene Prüfquote im Sinne des § 275c Absatz 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für die Einzelfallprüfung nach § 275c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geeignet ist.““

3. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

**,Artikel 6a
Änderung des MDK-Reformgesetzes**

Artikel 14 des MDK-Reformgesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Gesundheit berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2026 auf der Grundlage des Berichts nach § 17c Absatz 7 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes über die Auswirkungen der Weiterentwicklung der Krankenhausabrechnungsprüfung. Der Bericht hat insbesondere die finanziellen und strukturellen Auswirkungen der Einzelfallprüfung nach § 275c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der Prüfungen zu der Erfüllung der in § 275a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Strukturmerkmale sowie der Tätigkeit des Schlichtungsausschusses auf Bundesebene nach § 19 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes darzustellen.““

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Durch die Regelung wird der bisherige prozentuale und von der Prüfquote abhängige Aufschlag auf beanstandete Abrechnungen umgewandelt in einen pauschalen Aufschlag auf beanstandete Abrechnungen. Der Aufschlag ist weiterhin nur von den Krankenhäusern zu zahlen, bei denen der Anteil unbeanstandeter Abrechnungen unterhalb von 60 Prozent in dem betreffenden Quartal liegt. Die Höhe des pauschalen Aufschlags beträgt 400 Euro. Durch die pauschale Festlegung werden aufwändige Berechnungen der konkreten Aufschlagshöhe, die aufgrund der Anknüpfung an die Prüfquote bislang erforderlich waren, vermieden und zudem wird das Streitpotenzial zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen, welches in der Vergangenheit vermehrt zu Rechtsstreitigkeiten geführt hat, gesenkt. Zur Vermeidung von Unsicherheiten und Streitigkeiten hinsichtlich der zeitlichen Anwendung des pauschalen Aufschlags wird geregelt, dass dieser ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes anzuwenden ist und damit den bisherigen prozentualen und von der Prüfquote abhängigen Aufschlag, welcher bis zum Tag der Verkündung des Gesetzes anzuwenden ist, ersetzt.

Aufgrund von Streitigkeiten auf der Ortsebene, welches Quartal für die Erhebung eines Aufschlags maßgeblich ist, erfolgt mit dem neuen Satz die Klarstellung, dass das Datum der leistungsrechtlichen Entscheidung durch die Krankenkasse maßgeblich ist. Von dem maßgeblichen Quartal leitet sich dann auch die maßgebliche quartalsbezogene Prüfquote ab. Der sachliche Anknüpfungspunkt für die Geltendmachung des Aufschlags ist die Beanstandung durch den Medizinischen Dienst nach Abschluss dessen Prüfung. Die Beanstandung des Medizinischen Dienstes wird jedoch erst mit dem Datum der leistungsrechtlichen Entscheidung der Krankenkassen über die Abrechnungsminderung gegenüber dem Krankenhaus wirksam, da erst damit das Krankenhaus Kenntnis darüber erlangt, inwieweit es zur Rückzahlung sowie zur Zahlung von Aufschlägen verpflichtet ist. Zur Vermeidung von Unsicherheiten und Streitigkeiten hinsichtlich der zeitlichen Anwendung der Zuordnungsregel (maßgebliches Quartal für die Erhebung eines Aufschlags) wird geregelt, dass diese ebenso wie der pauschale Aufschlag ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes anzuwenden ist. Das bedeutet, dass der pauschale Aufschlag auf beanstandete Abrechnungen Anwendung findet, deren Prüfung mit der leistungsrechtlichen Entscheidung der Krankenkasse ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes abgeschlossen wird.

Zu Buchstabe b

Die Doppelbuchstaben aa und bb entsprechen den bisherigen Buchstaben a und b.

Der bisherige Buchstabe c entfällt aufgrund der Streichung der Stichprobenprüfung nach § 17c Absatz 1a KHG.

Zu Nummer 2

Eine Neufassung ist erforderlich, da die Regelung zur Einführung der Stichprobeprüfung gestrichen wird und daraus Folgeänderungen resultieren.

Mit dem Gesetz für bessere und unabhängige Prüfungen vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) wurde eine Vielzahl von Maßnahmen auf den Weg gebracht, um eine effizientere, effektivere und zielgenauere Prüfung von Krankenhausabrechnungen zu erreichen. Kernelement des Maßnahmenpaketes war die Einführung von Prüfquoten, mit denen das Ausmaß an Einzelfallprüfungen reduziert und eine Entlastung aller Beteiligten erreicht werden sollte. Das Prüfquotensystem wurde mittlerweile erfolgreich installiert. Die damit einhergehenden vierteljährlichen Auswertungen zeigen, dass die tatsächliche Prüfquote derzeit bei rund 8 Prozent liegt und damit halbiert werden konnte. Zudem hat sich die Abrechnungsqualität in den Krankenhäusern verbessert, wodurch ein weiteres Ziel des Prüfquotensystems erreicht wurde. Krankenhaus und Kostenträger können in einem Vorverfahren zudem aufwandsarm offene Fragen zur Abrechnung und zu den damit im Zusammenhang stehenden medizinischen Fragen ohne eine Hinzuziehung des Medizinischen Dienstes klären. Dadurch können der Bürokratieaufwand bei allen Beteiligten verringert und die Beilegung streitiger Punkte beschleunigt werden. Es ist festzustellen, dass das neue System funktioniert und mittlerweile alle Beteiligten die Funktionsweise und ihre Aufgaben kennen.

Demgegenüber hat sich gezeigt, dass die Auswirkungen der Einführung einer Stichprobenprüfung unklar wären und bestehendes Entbürokratisierungspotenzial in der Abrechnungsprüfung zielgenauer durch eine Weiterentwicklung der bereits etablierten Einzelfall- und Strukturprüfungen gehoben werden kann. Die Maßnahmen dienen dazu, Bürokratie abzubauen und Prozesse zu vereinfachen. Vor dem Hintergrund wird auf die Einführung von Stichprobenprüfungen verzichtet.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a entspricht dem bisherigen Buchstaben b.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Streichung der Einführung der Stichprobenprüfung erforderlich ist. Im Übrigen handelt es sich wie bisher um eine redaktionelle Korrektur, wodurch die Satzzähligung korrigiert wird.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeregelung aufgrund der mit Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehenen Geltung eines pauschalen Aufschlags in Höhe von 400 Euro anstelle eines bisher, in Abhängigkeit von dem Anteil unbeanstandeter Rechnungen eines Krankenhauses, im Einzelfall zu berechnenden Aufschlags (§ 275c Absatz 3 SGB V). Vor diesem Hintergrund besteht für die Darstellung der durchschnittlichen Aufschlagshöhe letztmals für die durch den GKV-Spitzenverband zu erstellende Jahresstatistik 2025 ein Anwendungsbereich.

Zu Dreifachbuchstabe bbb und Dreifachbuchstabe ccc

Dreifachbuchstabe bbb und Dreifachbuchstabe ccc entsprechen den bisherigen Dreifachbuchstaben aaa und bbb.

Zu Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc

Entspricht dem bisherigen Gesetzentwurf.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der mit der Weiterentwicklung der Einzelfall- und der Strukturprüfung vorgesehenen Maßnahmen. Der Gesetzgeber bezweckte mit der durch das MDK-Reformgesetz vom 14. Dezember 2019 geregelten Vorschrift, dass die ersten Anwendungserfahrungen mit den verschiedenen Maßnahmen im Bereich der Krankenhausabrechnungsprüfungen und deren Auswirkungen möglichst zeitnah evaluiert werden sollten, um potenziellen Anpassungsbedarf frühzeitig offenzulegen. Infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden Ausnahmeregelungen im Hinblick auf die Abrechnungsprüfung wurde die Frist zur Vorlage des Berichts mit dem Krankenhauspflegeentlastungsgesetz vom 20. Dezember 2022 um zwei Jahre verschoben.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Einzelfall- und die Strukturprüfung weiterentwickelt und entbürokratisiert werden, indem eine pauschale Aufschlagshöhe (§ 275c Absatz 3 SGB V) respektive eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen durch den MD (§ 283 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB V) vorgesehen wird. Der Gesetzgeber nimmt insofern bereits auf diesem Wege Anpassungen vor, die sich aufgrund der Erfahrungen der Prüfungen ergeben haben. Um dem gesetzgeberischen Ziel nachzukommen, auf Grundlage des durch den GKV-Spitzenverband und die DKG nach Absatz 7 zu erstellenden Berichts gegebenenfalls weitere Anpassungen vorzunehmen, ist es erforderlich, den Bericht auf die bereits angepassten Maßnahmen zu erstrecken. Dies gilt zumindest in Bezug auf die pauschale Aufschlagshöhe im Rahmen der Einzelfallprüfung, die ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes wirken soll. Erste Auswirkungen wären zum Jahr 2026 dann voraussichtlich bereits beurteilbar. Um insofern zu gewährleisten, dass der durch die DKG und den GKV-Spitzenverband zu vergebende Bericht diese berücksichtigen kann, ist es erforderlich, aber auch sachgerecht, die Frist für die Berichtslegung um ein Jahr zu verlängern.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Regelung wird der durch die DKG und den GKV-Spitzenverband zu erstellende Bericht stärker auf die Auswirkungen der Krankenhausabrechnungsprüfung fokussiert. Vorgesehen wird daher, dass die Auswirkungen der erweiterten Möglichkeiten der Erbringung und Abrechnung ambulanter Leistungen und stationsersetzender Eingriffe nicht Teil des Berichts sein sollen. Die Regelung erfolgt vor dem Hintergrund, dass eine zielgenaue und qualitative Auswirkungsanalyse, für welche die Vertragsparteien fachlich unabhängige wissenschaftliche Einrichtungen oder Sachverständige zu beauftragen haben, erfordert, das Portfolio des Berichts zu konzentrieren.

Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Integration der bisherigen Regelung zu den Strukturprüfungen nach § 275d SGB V in den neu gefassten § 275a SGB V.

Darüber hinaus wird die Regelung um einen Prüfauftrag für den GKV-Spitzenverband und die DKG erweitert. Diese haben im Rahmen des Berichts darzulegen, ob das seit dem Jahr 2022 implementierte Prüfquotensystem, in dem die Höhe der Prüfquote von dem Anteil unbeanstandeter Abrechnungen eines Krankenhauses abhängt, für die Durchführung von Einzelfallprüfungen geeignet ist, oder ob mit einer einheitlichen Prüfquote die mit dem Prüfquotensystem erreichten Ziele ebenso adäquat erreicht werden könnten. Sie haben für den Vergleich des Prüfquotensystems mit einer einheitlichen Prüfquote insbesondere die Aspekte Bürokratie, Höhe des Regressvolumens und Anreizwirkungen in den Blick zu nehmen. Je nach Prüfergebnis ist dann ggf. auch eine Empfehlung für eine geeignete Höhe einer einheitlichen Prüfquote und deren Herleitung zu erwarten.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeregelung aufgrund der in § 17c Absatz 7 KHG vorgesehenen Änderungen, namentlich der Verschiebung der Frist für die Vorlage des durch den GKV-Spitzenverband und die DKG zu erstellenden Berichts um ein Jahr sowie die Fokussierung der Berichtsinhalte auf die Abrechnungsprüfung. Entsprechend ist auch die Frist für den Bericht des BMG gegenüber dem Deutschen Bundestag, die sich an der des Berichts nach § 17c Absatz 7 KHG bemisst, um ein Jahr zu verschieben.

Änderungsantrag 18

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 283 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

(Strukturprüfungen, Verlängerung der Prüfintervalle, Vereinheitlichung; Aufgaben des Medizinischen Dienstes Bund)

In Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a wird Doppelbuchstabe aa wie folgt gefasst:

,aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. über die Prüfungen nach § 275a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 einschließlich der Festlegung der fachlich erforderlichen Zeitabstände von in der Regel drei Jahren für die Prüfungen nach § 275a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, der Folgen, die eintreten, wenn nach einer in § 275a Absatz 6 Satz 5 genannten Mitteilung Strukturmerkmale durch das betreffende Krankenhaus nicht mehr eingehalten werden, und der Festlegung geeigneter Maßnahmen, um die Prüfungen soweit möglich zu vereinheitlichen und aufwandsarm auszustalten.“.

bbb) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. zur in Absatz 1 Satz 1 genannten Zusammenarbeit und einheitlichen Aufgabenwahrnehmung.“

Begründung

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Änderung gibt eine Verlängerung der Prüfintervalle bei den Strukturprüfungen vor und stellt damit einen weiteren wichtigen Baustein zur Bürokratieentlastung dar. Bisher legt der Medizinische Dienst Bund in der Strukturprüfungsrichtlinie nach § 283 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB V (StrOPS-RL) die fachlich erforderlichen Zeitabstände für die Begutachtung fest. Der Zeitabstand bzw. die Geltungsdauer der Bescheinigung beträgt nach der StrOPS-RL grundsätzlich zwei Jahre und in besonderen medizinischen Bereichen mit erhöhten Anforderungen ein Jahr. Eine gesetzgeberische Vorgabe des fachlich erforderlichen Zeitabstandes von in der Regel drei Jahren führt damit zu einer deutlichen Entlastung von Krankenhäusern und Medizinischen Diensten. Die Verlängerung ist vor dem Hintergrund der Prüfergebnisse der 2021 eingeführten Strukturprüfungen verhältnismäßig, nach denen im Jahr 2021 in 90,7 % der Fälle, im Jahr 2022 in 92,5 % der Fälle und im Jahr 2023 in 97,5 % der Fälle die Strukturmerkmale eingehalten wurden.

Die regelhafte Vorgabe der Dauer der Prüfintervalle von drei Jahren belässt dem Medizinischen Dienst Bund die Möglichkeit, auch künftig beispielsweise für besondere medizinische Bereiche mit erhöhten Anforderungen abweichende Zeitabstände vorzusehen. Ebenso gewährleistet die regelhafte Vorgabe der Dauer der Prüfintervalle von drei Jahren, dass der Medizinische Dienst Bund zum Zwecke der Vereinheitlichung und Harmonisierung der Prüfungen nach § 275a Absatz 1 Satz 1 SGB V für die Dauer einer Übergangsphase zunächst abweichende Zeitabstände vorsehen kann. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den Nachweis der Erfüllung der nach § 135e Absatz 2 Satz 2 SGB V maßgeblichen Qualitätskriterien. Dieser wird nach § 6a Absatz 2 Satz 2 KHG durch ein Gutachten des Medizinischen Dienstes erbracht, dessen Übermittlung zum Zeitpunkt der Zuweisung der jeweiligen Leistungsgruppe nicht länger als zwei – und nach § 6a Absatz 2 Satz 3 KHG perspektivisch nicht länger als drei – Jahre zurückliegen darf. Eine entsprechende Regelung gilt für Vertragskrankenhäuser.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung durch Anfügung der Nummer 10.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Mit Anfügung der Nummer 10 in Satz 1 wird dem Medizinischen Dienst Bund Richtlinienkompetenz für die ihm in Absatz 1 Satz 1 zugewiesene Aufgaben der Koordination und Förderung der Zusammenarbeit der

Medizinischen Dienste in medizinischen und organisatorischen Fragen eingeräumt. Die Ergänzung erfolgt mit dem Ziel, die Zusammenarbeit der Medizinischen Dienste untereinander zu stärken und so die fachliche Qualität der Entscheidungen der Medizinischen Dienste weiter zu steigern. Die Richtlinien sollen weiterhin insbesondere die Einheitlichkeit der Umsetzung der Fachaufgaben in den Medizinischen Diensten fördern. Mit der Ergänzung wird der Medizinische Dienst Bund u.a. dazu berechtigt, einrichtungsübergreifende Gremien der Medizinischen Dienste einzurichten und diesen Zuständigkeiten und Aufgaben zuzuweisen. Dabei soll der Medizinische Dienst Bund insbesondere die Erforderlichkeit der Fortführung von Gremien leitender Ärztinnen und Ärzte sowie der Etablierung von Gremien leitender Pflegefachpersonen prüfen und gegebenenfalls normieren sowie erforderlichenfalls Regelungen zur Zusammenarbeit sowie zur Form der Zusammenarbeit unterschiedlicher Gremien treffen. Teil dieser Regelungen sollten auch Vorgaben zur Verantwortlichkeit für konkrete Themen und Sachverhalte sein.

Änderungsantrag 19

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 1 Nummer 22a (§ 301 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

(Fachabteilungsschlüssel)

Nach Artikel 1 Nummer 22 wird folgende Nummer 22a eingefügt:

,22a. § 301 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbart mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft

1. das Nähere über Form und Inhalt der erforderlichen Vordrucke,
2. die Zeitabstände für die Übermittlung der Angaben nach Absatz 1,
3. das Verfahren der Abrechnung im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern,
4. ein Verfahren zur Übermittlung eines Antrages auf Anschlussrehabilitation durch das Krankenhaus auf Wunsch und mit Einwilligung der Versicherten im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern,
5. das Nähere zum Verfahren und zu den Zeitabständen der Übermittlung im Wege elektronischer Datenübertragungen nach Absatz 2a und
6. eine bundeseinheitliche Bezeichnung und Bestimmung von Fachabteilungen.

Kommt eine Vereinbarung ganz oder teilweise nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle nach § 18a Absatz 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auf Antrag einer Vertragspartei oder des Bundesministeriums für Gesundheit.“‘

Begründung

Mit der Neufassung des Absatzes 3 wird den Vertragspartnern ergänzend aufgegeben, Fachabteilungen bundeseinheitlich zu bestimmen. Eine bundeseinheitliche Bestimmung von Fachabteilungen wird mit Einführung von Leistungsgruppen, für die eine Vorhaltevergütung geleistet wird, erforderlich. Nach § 21 Absatz 3c Satz 1 KHEntG erarbeitet das InEK Vorgaben u.a. für die Zuordnung der Behandlungsfälle der Krankenhäuser zu den Leistungsgruppen. Eine bundeseinheitliche Fallzuordnung setzt voraus, dass ein einheitlicher Fachabteilungsschlüssel eine bundesweit einheitliche Fachabteilung bezeichnet. Die Vertragsparteien können hierfür einen Vorschlag des InEK einholen. Kommt eine Vereinbarung nicht oder nicht vollständig zustande, entscheidet die Schiedsstelle nach § 18a Absatz 6 KHG über die in Satz 1 genannten Gegenstände.

Änderungsantrag 20

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 1 Nummer 24 (§ 427 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

(Evaluation des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes)

In Artikel 1 Nummer 24 wird § 427 wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor der Aufzählung werden das Komma und die Wörter „zum 31. Dezember 2028, zum 31. Dezember 2033 sowie zum 31. Dezember 2038“ durch die Wörter „zum 31. Dezember 2028, zum 31. Dezember 2030, zum 31. Dezember 2033, zum 31. Dezember 2036 sowie zum 31. Dezember 2039“ ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Auswirkungen der für Leistungsgruppen geltenden Mindestvorhaltezahlen im Sinne des 135f Absatz 1 Satz 1, insbesondere hinsichtlich der mit der Festlegung der Mindestvorhaltezahlen bezweckten Qualitätssteigerung der Krankenhausbehandlung und hinsichtlich der Versorgungssituation der Patienten,“

c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummer 3 und 4.

2. Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der nach § 142 Absatz 1 Satz 1 berufene Sachverständigenrat legt dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 31. März 2031 einen Bericht über die in Satz 1 genannten Gegenstände vor. Die für die nach den Sätzen 1 und 2 vorzulegenden Berichte erforderlichen Daten sind dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung der Deutschen Krankenhausgesellschaft und dem nach § 142 Absatz 1 Satz 1 berufenen Sachverständigenrat von den Krankenkassen, den Unternehmen der privaten Krankenversicherung, den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Krankenhäusern und den Medizinischen Diensten in anonymisierter Form zu übermitteln.“

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird § 427 im Interesse einer umfassenden Evaluation des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes ergänzt. Die Vorschrift wird um zwei Evaluationsberichte erweitert. Zugleich werden die zeitlichen Abstände der Evaluation angepasst. Um die Auswirkungen des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes möglichst frühzeitig zu untersuchen, sollen die ersten beiden Berichte in einem Abstand von zwei Jahren vorgelegt werden. Danach soll die Evaluation in einem dreijährigen Abstand erfolgen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird der Gegenstand der Evaluation ergänzt. Danach sollen auch die Auswirkungen der nach § 135f Absatz 1 Satz 1 für die Leistungsgruppen geltenden Mindestvorhaltezahlen evaluiert werden. Untersucht werden soll insbesondere, ob die mit der Einführung der Mindestvorhaltezahlen bezweckte Qualitätssteigerung der Krankenhausbehandlung erreicht wurde und wie sich die Mindestvorhaltezahlen auf die Versorgungssituation der Patienten auswirkt, etwa auf die Erreichbarkeit von Versorgungsangeboten. Hierzu kann auch untersucht werden, wie häufig und für welche Leistungsgruppen die zuständigen Landesbehörden Leistungsverlagerungen nach § 135f Absatz 1 Satz 2 festgelegt haben. Die Einhaltung der Mindestvorhaltezahlen ist grundsätzlich Voraussetzung für den Erhalt eines Vorhaltebudgets durch ein Krankenhaus. Die Auswirkungen der Einführung der Vorhaltevergütung wird gemäß § 17b Absatz 4c KHG durch das Insti-

tut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) evaluiert. Das InEK soll auf der Basis der Analyse der Auswirkungen der Einführung einer Vorhaltevergütung auch Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Vorhaltevergütung vorlegen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung unter Buchstabe b.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird die Vorlage eines zusätzlichen Evaluationsberichts durch den Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen und in der Pflege nach § 142 Absatz 1 Satz 1 geregelt. Hierdurch sollen die Auswirkungen der durch das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz geschaffenen Rechtsänderungen auch durch ein wissenschaftliches Gremium untersucht werden. Der Evaluationsbericht soll die in Satz 1 genannten Gegenstände umfassen. Durch den entsprechenden Verweis auf die Übermittlungspflicht in Satz 2 wird sichergestellt, dass der Sachverständigenrat die für seinen Bericht erforderlichen Daten erhält.

Änderungsantrag 21

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 1 Nummer 25 (Anlage 1 zu § 135e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

(Anpassung der Anforderungsbereiche der Leistungsgruppen)

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Leistungsgruppe Nummer 1 Allgemeine Innere Medizin werden im Anforderungsbereich „Personelle Ausstattung“ in der Tabellenspalte „Qualifikation“ nach dem Wort „Facharzt (FA)“ die Wörter „aus dem Gebiet“ eingefügt.
2. Leistungsgruppe Nummer 3 Infektiologie wird wie folgt geändert:
 - a) Im Anforderungsbereich „Erbringung verwandter LG“ in der Tabellenspalte „Standort“ werden nach dem Wort „Notfallmedizin“ die Wörter „LG Komplexe Pneumologie“ gestrichen und in der Tabellenspalte „Kooperation“ die Wörter „LG Komplexe Gastroenterologie LG Interventionelle Kardiologie“ gestrichen.
 - b) Im Anforderungsbereich „Sachliche Ausstattung“ werden die Wörter „mindestens zwölf Stunden“ durch die Wörter „vierundzwanzig Stunden“ ersetzt.
 - c) Im Anforderungsbereich „Personelle Ausstattung“ in der Tabellenspalte „Qualifikation“ wird nach den Wörtern „FA in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung mit ZW Infektiologie“ das Wort „oder“ eingefügt.
 - d) Im Anforderungsbereich „Personelle Ausstattung“ in der Tabellenspalte „Verfügbarkeit“ werden nach den Wörtern „und Infektiologie oder“ die Wörter „mindestens ein FA Innere Medizin und Infektiologie und“ eingefügt und die Wörter „drei FA in“ durch die Wörter „zwei FA in“ ersetzt und nach den Wörtern „Infektionsepidemiologie“ und „Umweltmedizin“ jeweils die Wörter „mit ZW Infektiologie“ gestrichen.
 - e) Im Anforderungsbereich „Sonstige Struktur- und Prozessvoraussetzungen“ werden nach dem Wort „Konsilservice“ in einer neuen Zeile die Wörter „Fachapotheker oder Fachapothekerin mit der Bereichsweiterbildung Infektiologie oder ABS-fortgebildeter Apotheker oder Apothekerin, die entweder auf Station, in der Krankenhausapotheke oder in krankenhausversorgenden Apotheken tätig sind“ eingefügt, werden die Wörter „HIV- Ambulanz“ durch die Wörter „Einrichtung der ambulanten Medizin mit Schwerpunkt Infektiologie“ ersetzt, und werden nach dem Wort „Kooperation“ ein Komma und die Wörter „auch durch auf die Behandlung von HIV Patienten spezialisierte vertragsärztliche Leistungserbringer, wenn eine schriftliche Kooperationsvereinbarung vorliegt“ eingefügt.
3. In der Leistungsgruppe Nummer 14 Allgemeine Chirurgie werden in dem Anforderungsbereich „Personelle Ausstattung“ in der Tabellenspalte „Verfügbarkeit“ die Wörter „oder Viszeralchirurgie sowie mindestens ein FA für Orthopädie und Unfallchirurgie“ angefügt.
4. In der Leistungsgruppe Nummer 19 Carotis operativ/interventionell wird in der zweiten Zeile der dritten Spalte das Wort „Auswahlkriterium“ eingefügt.
5. In der Leistungsgruppe Nummer 27 Spezielle Traumatologie im Anforderungsbereich „Sonstige Struktur- und Prozessvoraussetzungen“ wird das Wort „Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV)“ durch das Wort „Verletzungsartenverfahren (VAV)“ ersetzt, werden die Wörter „vom 1. Januar 2013 in der Fassung vom 1. Juli 2023“ durch die Wörter „in der Fassung vom 1. Januar 2013“ ersetzt, werden die Wörter „§ 34 Absatz 1 Satz 2 SGB VII“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 und 3 SGB VII“ ersetzt, und wird das Wort „Schwerverletzungsartenverfahren“ durch das Wort „Verletzungsartenverfahren“ ersetzt.
6. In der Leistungsgruppe Nummer 32 Ösophaguseingriffe wird im Anforderungsbereich „Personelle Ausstattung“ in der Tabellenspalte „Verfügbarkeit“ die Angabe „Drei FA“ durch die Angabe „Fünf FA“ ersetzt, die Wörter „Davon mindestens ein FA mit ZW Spezielle Viszeralchirurgie“ durch die Wörter „Davon drei

FA Viszeralchirurgie und davon mindestens ein FA mit ZW Spezielle Viszeralchirurgie“ ersetzt und wird die Angabe „Zwei FA“ durch die Wörter „Davon zwei FA“ ersetzt.

7. In der Leistungsgruppe Nummer 33 Pankreaseingriffe wird im Anforderungsbereich „Personelle Ausstattung“ in der Tabellenspalte „Verfügbarkeit“ das Wort „Drei“ durch das Wort „Fünf“ und das Wort „ein“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
8. In der Leistungsgruppe Nummer 35 Augenheilkunde werden im Anforderungsbereich „Personelle Ausstattung“ in der Tabellenspalte „Verfügbarkeit“ die Wörter „oder Belegärzte“ gestrichen.
9. In dem Leistungsgruppe Nummer 37 MKG werden im Anforderungsbereich „Personelle Ausstattung“ in der Tabellenspalte „Verfügbarkeit“ die Wörter „oder Belegärzte“ gestrichen.
10. In der Leistungsgruppe Nummer 39 Allgemeine Frauenheilkunde werden im Anforderungsbereich „Personelle Ausstattung“ in der Tabellenspalte „Verfügbarkeit“ die Wörter „oder Belegärzte“ gestrichen.
11. In der Leistungsgruppe Nummer 50 HNO werden im Anforderungsbereich „Personelle Ausstattung“ in der Tabellenspalte „Verfügbarkeit“ die Wörter „oder Belegärzte“ gestrichen.
12. In der Leistungsgruppe Nummer 54 Stroke Unit werden im Anforderungsbereich „Sachliche Ausstattung“ nach den Wörtern „MRT jederzeit“ und nach den Wörtern „MR-Angiographie jederzeit“ jeweils die Wörter „(Befundung auch durch Teleradiologie möglich)“ eingefügt.
13. In der Leistungsgruppe Nummer 60 Lebertransplantation werden im Anforderungsbereich „Personelle Ausstattung“ in der Tabellenspalte „Verfügbarkeit“ die Wörter „je Disziplin“ gestrichen.
14. Leistungsgruppe Nummer 65 Notfallmedizin wird wie folgt geändert:
 - a) Im Anforderungsbereich „Personelle Ausstattung“ in der Tabellenspalte „Qualifikation“ werden die Wörter „FA Innere Medizin oder FA Allgemeinchirurgie oder FA Anästhesiologie oder FA Neurologie“ jeweils durch die Wörter „FA in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung“ ersetzt.
 - b) Im Anforderungsbereich „Personelle Ausstattung“ in der Tabellenspalte „Verfügbarkeit“ werden die Wörter „die zu mindestens 80 % in der Notaufnahme tätig sind“ durch die Wörter „die fachlich, räumlich und organisatorisch eindeutig der Versorgung in der Notaufnahme zugeordnet sind“ ersetzt.
 - c) Im Anforderungsbereich „Personelle Ausstattung“ werden der Tabellenspalte „Verfügbarkeit“ in einer neuen Zeile die Wörter „davon bis zum 31.12.2028 maximal zwei FA in der Zusatz-Weiterbildungsphase zur ZW Klinische Akut- und Notfallmedizin“ angefügt.

Begründung

Zu Nummer 1

Um die breite internistische Qualifikation der Krankenhäuser abzubilden, wird die Qualifikation der FA in der Leistungsgruppe Allgemeine Innere Medizin auf FA aus dem Gebiet der Inneren Medizin ausgeweitet.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

In der Leistungsgruppe Nummer 3 Infektiologie wird das Erfordernis des Vorhaltens der LG Komplexe Pneumologie an dem Standort gestrichen, da es keinen fachlichen Mehrwert bieten, sondern in Kombination lediglich an Universitätskliniken möglich sein sollte.

Kooperationen mit den LG Komplexe Gastroenterologie und LG Interventionelle Kardiologie sind fachlich nicht zwingend erforderlich, sodass dieses Qualitätskriterium gestrichen wird.

Zu Buchstabe b

In der Leistungsgruppe Nummer 3 Infektiologie ist eine Ausweitung des Zugangs zu einem mikrobiologischen Labor von 12 Stunden täglich auf 24 Stunden sachlich geboten, denn es führt zu einer verbesserten Qualität der Patientenversorgung in der Leistungsgruppe Infektiologie.

Zu Buchstabe c

Die Qualifikationen sind in allen LG immer alternativ zu verstehen. Der Klarstellung halber wird in die Spalte Qualifikation das Wort „oder“ zwischen den Qualifikationen der FA eingefügt.

Zu Buchstabe d

Die Qualitätskriterien zu der personellen Verfügbarkeit werden dahingehend ergänzt, dass immer mindestens ein Facharzt für Innere Medizin und Infektiologie anwesend sein muss, da ansonsten die Versorgungsqualität nicht hinreichend sichergestellt ist. Die Regelung sieht vor, dass von den vier FA mindestens ein FA Innere Medizin und Infektiologie sein muss. Die weiteren FA können entweder FA Innere Medizin und Infektiologie sein oder FA in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung mit ZW Infektiologie, von denen wiederum einer mindestens den FA Innere Medizin vorweisen muss.

Zu Buchstabe e

Krankenhausapotheeken tragen bei der stationären Arzneimitteltherapie wesentlich zu einer qualitativ hochwertigen Versorgung in den Kliniken bei. Für die Leistungsgruppe Infektiologie ist daher eine Ergänzung der personellen Mindestanforderung um Fachapotheker oder Fachapothekerinnen mit der Bereichsweiterbildung Infektiologie und / oder ABS-fortgebildete Apotheker und Apothekerinnen geboten.

Da die Systematik der Anlage 1 vorsieht, dass im Bereich personelle Ausstattung ausschließlich die Anforderungen an die Vorhaltung von ärztlichem Personal normiert werden, erfolgt die Aufnahme der weiteren Anforderung im Bereich „Sonstige Struktur- und Prozessvoraussetzungen“. Weiterhin wird klargestellt werden, dass die Anforderung von entsprechenden Apothekerinnen und Apothekern auf Station, in der Krankenhausapotheke und/ oder in krankenhausversorgenden Apotheken erfüllt werden kann.

Zu Buchstabe f

Leistungsgruppe Nummer 3 Infektiologie setzt bislang die Vorhaltung einer HIV-Ambulanz mindestens in Kooperation voraus. Um der Weite der LG Infektiologie Rechnung zu tragen wird der Begriff HIV- Ambulanz durch Einrichtungen der ambulanten Medizin mit Schwerpunkt Infektiologie ersetzt.

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass Kooperationen auch mit Leistungserbringern der vertragsärztlichen Versorgung möglich sind, wenn es sich dabei um auf die Behandlung von HIV Patientinnen und -patienten spezialisierte vertragsärztliche Leistungserbringern handelt und eine schriftliche Kooperationsvereinbarung vorliegt.

Zu Nummer 3

In der Leistungsgruppe Nummer 14 Allgemeine Chirurgie wird durch die Streichung klargestellt, dass die Verfügbarkeit von drei Fachärztinnen oder Fachärzten durch alle drei in der Spalte „Qualifikation“ genannten Facharztgruppen erfüllt werden kann.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 5

In der Leistungsgruppe Nummer 27 wird das Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV) durch das Verletzungsartenverfahren (VAV) ersetzt. Dies dient der Sicherung einer flächendeckenden Versorgung.

Zu Nummer 6

Durch die Änderungen soll die Geltung derselben personellen Anforderungen für die Leistungsgruppe Nummer 32 Ösophaguseingriffe und die Leistungsgruppe 33 Pankreas eingriffe umgesetzt werden.

Zu Nummer 7

Der Landeskrankenhausplan NRW sieht bei Pankreas eingriffen die Verfügbarkeit von insgesamt fünf FA vor. Daher wird die Leistungsgruppe Nummer 33 Pankreas eingriffe entsprechend angepasst.

Zu Nummer 8

Die Anforderungen an die personelle Ausstattung sollen in allen Leistungsgruppen (und somit auch in der Leistungsgruppe Nummer 35 Augenheilkunde) auch durch Belegärztinnen und -ärzte erfüllt werden können. Die Streichung der Beschränkung der Anrechnung von Belegärztinnen und -ärzten allein auf bestimmte in Anlage 1 ausdrücklich genannte LG dient der Klarstellung und ist eine Folgeänderung von § 135 e Absatz 4 Satz 2 Nummer 7 d.

Zu Nummer 9

Die Anforderungen an die personelle Ausstattung sollen in allen Leistungsgruppen (und somit auch in der Leistungsgruppe Nummer 37 MKG) auch durch Belegärztinnen und -ärzte erfüllt werden können. Die Streichung der Beschränkung der Anrechnung von Belegärztinnen und -ärzten allein auf bestimmte in Anlage 1 ausdrücklich genannte LG dient der Klarstellung und ist eine Folgeänderung von § 135 e Absatz 4 Satz 2 Nummer 7 d.

Zu Nummer 10

Die Anforderungen an die personelle Ausstattung sollen in allen Leistungsgruppen (und somit auch in der Leistungsgruppe Nummer 39 Allgemeine Frauenheilkunde) auch durch Belegärztinnen und -ärzte erfüllt werden können. Die Streichung der Beschränkung der Anrechnung von Belegärztinnen und -ärzten allein auf bestimmte in Anlage 1 ausdrücklich genannte LG dient der Klarstellung und ist eine Folgeänderung von § 135 e Absatz 4 Satz 2 Nummer 7 d.

Zu Nummer 11

Die Anforderungen an die personelle Ausstattung sollen in allen Leistungsgruppen (und somit auch in der Leistungsgruppe Nummer 50 HNO) auch durch Belegärztinnen und -ärzte erfüllt werden können. Die Streichung der Beschränkung der Anrechnung von Belegärztinnen und -ärzten allein auf bestimmte in Anlage 1 ausdrücklich genannte LG dient der Klarstellung und ist eine Folgeänderung von § 135 e Absatz 4 Satz 2 Nummer 7 d.

Zu Nummer 12

Um die erforderliche fachärztliche Expertise flächendeckend bei an neurologischen Kliniken angesiedelten Stroke Units sicherzustellen, soll die Einbeziehung von teleradiologischen Leistungen möglich sein. Dies wird durch die Aufnahme des Zusatzes „Befundung auch durch Teleradiologie möglich“ im Anforderungsbereich sachlich Ausstattung CT/MRT und CT/MRT-Angiographie umgesetzt.

Nummer 13

Die Streichung dient der Klarstellung, dass die Verfügbarkeit der personellen Ausstattung in der Leistungsgruppe Nummer 60 Lebertransplantation eine Rufbereitschaft von 6 FA vorsieht.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

In der Leistungsgruppe Nummer 65 Notfallmedizin werden die personellen Anforderungen an die fachliche Qualifikation dahingehend geändert, dass nunmehr alle FA aus einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung berücksichtigt werden können. Durch die Ergänzung soll sichergestellt werden, dass beispielsweise auch FA für Allgemeinmedizin und FA für Pädiatrie weiterhin eine Tätigkeit in der Notaufnahme ermöglicht wird.

Zu Buchstabe b

Um die Anforderungsbereiche der Leistungsgruppe Notfallmedizin mit den Leistungsgruppen vergleichbar zu machen, wird der Verweis auf einen prozentualen Stellenanteil gestrichen. Um eine konkrete Zuordnung der FA zur LG Notfallmedizin dennoch sicherzustellen, erfolgt stattdessen ein Verweis auf eine fachlich, räumlich und organisatorisch eindeutige Zuordnung der FA zu der Versorgung in der Notaufnahme.

Zu Buchstabe c

Die personellen Anforderungen an die Verfügbarkeit werden dahingehend erweitert, dass übergangsweise bis zum 31.12.2028 von den drei geforderten FA mit ZWB Klinische Akut- und Notfallmedizin maximal zwei FA sich noch in der Weiterbildungsphase für die ZWB Klinische Akut- und Notfallmedizin befinden dürfen. Diese Ergänzung ist sachlich geboten, da hierdurch ein verstärkter Anreiz für diese versorgungsrelevante Zusatzweiterbildung gesetzt wird.

Änderungsantrag 22

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 2 Nummer 0 und 2 (§§ 2a, 6a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

Zu Artikel 1 Nummer 7, 11a, 11b, 21a, Artikel 5a und zu Artikel 5b (§§ 135d, 137i, 137j, 293 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch; § 2 der Pflegepersonaluntergrenzenverordnung; § 2 der Pflegepersonalbemessungsverordnung)

(Krankenhausstandortdefinition, Folgeänderungen)

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Nach Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:

,bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 2 der zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft gemäß § 2a Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes getroffenen Vereinbarung über die Definition von Standorten der Krankenhäuser und ihrer Ambulanzen vom 29. August 2017, die auf der Internetseite der Deutschen Krankenhausgesellschaft veröffentlicht ist“ durch die Wörter „§ 2a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ ersetzt.

bb) Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe cc.

b) Nach Nummer 11 werden die folgenden Nummern 11a und 11b eingefügt:

,11a. In § 137i Absatz 4a Satz 2 werden die Wörter „§ 2 der zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft gemäß § 2a Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes getroffenen Vereinbarung über die Definition von Standorten der Krankenhäuser und ihrer Ambulanzen vom 29. August 2017, die auf der Internetseite der Deutschen Krankenhausgesellschaft veröffentlicht ist“ durch die Wörter „§ 2a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ ersetzt.

11b. In § 137j Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 2 der zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft gemäß § 2a Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes getroffenen Vereinbarung über die Definition von Standorten der Krankenhäuser und ihrer Ambulanzen vom 29. August 2017, die auf der Internetseite der Deutschen Krankenhausgesellschaft veröffentlicht ist“ durch die Wörter „§ 2a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ ersetzt.

c) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:

,21a. § 293 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Vereinbarung nach § 2a Absatz 1 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ durch die Wörter „des § 2a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ ersetzt.

b) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
„Flächenstandorte im Sinne des § 2a Absatz 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sind im Verzeichnis nach Satz 1 als solche zu kennzeichnen.“

c) Der bisherige Satz 11 wird aufgehoben.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Nummer 0 wird vorangestellt:

,0. § 2a wird wie folgt gefasst:

**„§ 2a
Krankenhausstandort**

(1)

Ein Krankenhausstandort ist ein Gebäude oder ein zusammenhängender Gebäudekomplex eines Krankenhausträgers, in dem Patienten in mindestens einer fachlichen Organisationseinheit voll-, teil- oder tagesstationär, vor- oder nachstationär oder ambulant behandelt werden, und dessen Ort nach Absatz 2 räumlich bestimmt ist. Ein Krankenhausstandort kann abweichend von Satz 1 aus mehreren Gebäuden oder Gebäudekomplexen eines Krankenhausträgers bestehen, wenn der Abstand zwischen den am weitesten voneinander entfernt liegenden Gebäudepunkten nicht mehr als 2000 Meter Luftlinie beträgt (Flächenstandort). Eine fachliche Organisationseinheit im Sinne des Satzes 1 ist insbesondere eine Fachabteilung, eine Tagesklinik oder eine andere ärztlich geleitete Organisationseinheit, in der ambulante Leistungen erbracht werden (Krankenhausambulanz).

(2) Die räumliche Bestimmung eines Krankenhausstandortes erfolgt anhand einer Geokoordinate der ZugangAdresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl). Ein Flächenstandort wird abweichend von Satz 1 räumlich anhand einer Geokoordinate der Adresse des Hauptzugangs bestimmt. Eigenständige Standorte, die die Vertragspartner nach Absatz 4 Satz 1 bestimmt haben, und Krankenhausambulanzen werden gesondert geokodiert.

(3) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Deutsche Krankenhausgesellschaft vereinbaren im Benehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des dritten Monats nach Inkrafttreten nach Artikel 7]

1. das Nähere zum Verfahren der Geokodierung, zum anzuwendenden Koordinatensystem und zur Notation nach Maßgabe der Vorgaben des Absatzes 2 und
2. Regelungen zu Krankenhausambulanzen, insbesondere unter welchen Voraussetzungen, diese als eigenständige Krankenhausstandorte zu bestimmen sind.

Kommt eine Vereinbarung nicht fristgerecht zustande, legt die Schiedsstelle nach § 18a Absatz 6 den Inhalt der Vereinbarung ohne Antrag einer Vereinbarungspartei fest.

(4) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Deutsche Krankenhausgesellschaft können im Benehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung vereinbaren, dass

1. fachliche Organisationseinheiten nach Absatz 1 Satz 3 eigenständige Standorte sind oder
2. abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 die Gebäude oder Gebäudekomplexe eines bestimmten Krankenhauses ein Krankenhausstandort sind. Kommt eine Einigung nach Satz 1 nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle nach § 18a Absatz 6 auf Antrag einer Vertragspartei.

(5) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Deutsche Krankenhausgesellschaft prüfen im Benehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung die Auswirkungen der Festlegung von Krankenhausstandorten nach Absatz 1 sowie möglichen Einzelfallentscheidungen nach Ansatz 4 auf die Qualitätssicherung der Patientenversorgung sowie auf die Vergütung von Krankenhausleistungen und legen dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des fünften Jahres nach Inkrafttreten nach Artikel 7] einen Bericht über diese vor.

(6) Die Möglichkeit, Vereinbarungen nach § 11 des Krankenhausentgeltgesetzes oder nach § 11 der Bundespflegesatzverordnung einheitlich für alle Standorte eines Krankenhauses zu schließen, bleibt bestehen.“

- b) In Nummer 2 werden in § 6a Absatz 1 Satz 3 die Wörter „§ 2 der zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft gemäß § 2a Absatz 1 getroffenen Vereinbarung über die Definition von Standorten der Krankenhäuser und ihrer Ambulanzen vom 29. August 2017, die auf der Internetseite der Deutschen Krankenhausgesellschaft veröffentlicht ist“ durch die Angabe „§ 2a“ ersetzt.

3. Nach Artikel 5 werden die folgenden Artikel 5a und 5b eingefügt:

**,Artikel 5a
Änderung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung**

In § 2 Absatz 3 der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung vom 9. November 2020 (BGBl. I S. 2357), die zuletzt durch Artikel 8z5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 der Vereinbarung über die Definition von Standorten der Krankenhäuser und ihrer Ambulanzen vom 29. August 2017, die zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft gemäß § 2a Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes geschlossen wurde und die auf der Internetseite der Deutschen Krankenhausgesellschaft veröffentlicht ist“ durch die Wörter „§ 2a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5b **Änderung der Pflegepersonalbemessungsverordnung**

In § 2 Absatz 5 der Pflegepersonalbemessungsverordnung vom 12. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 188) werden die Wörter „§ 2 der Vereinbarung über die Definition von Standorten der Krankenhäuser und ihrer Ambulanzen gemäß § 2a Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zwischen dem GKV-Spitzenverband KdöR, Berlin, und der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V., Berlin, vom 29. August 2017, die auf der Internetseite der Deutschen Krankenhausgesellschaft* veröffentlicht ist“ durch die Wörter „§ 2a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ ersetzt.*

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 2a, mit der die Definition eines Krankenhausstandorts gesetzlich geregelt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 2a KHG, mit der die Definition eines Krankenhausstandorts gesetzlich geregelt wird.

Zu Buchstabe c

Die Änderung des § 293 Absatz 6 Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 2a KHG, mit der die Definition des Krankenhausstandorts gesetzlich geregelt wird. Gleichermaßen gilt für den neuen Satz 6, der vorsieht, dass Flächenstandorte nach § 2a Absatz 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes im Verzeichnis nach Satz 1 als solche zu kennzeichnen sind.

Satz 11 wird aufgehoben, da die Beauftragung zur Führung des Standortverzeichnisses und die Vereinbarung des Näheren über das Verzeichnis fristgemäß Zustand gekommen sind und die Regelung daher nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 2a Absatz 1 in der Fassung vom 19. Dezember 2016 übertrug dem GKV-Spitzenverband und der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) die Aufgabe, den Begriff des Krankenhausstandorts bundeseinheitlich zu definieren. Die von den Selbstverwaltungspartnern in der „Vereinbarung über die Definition von Standorten der Krankenhäuser und ihrer Ambulanzen gemäß § 2a Abs. 1 KHG“ vom 29. Juli 2017 festgelegte Definition ist Anknüpfungspunkt für zahlreiche bestehende krankenhausregulatorische Bestimmungen, insbesondere im Bereich der Qualitätssicherung, Abrechnung sowie bei der Bedarfsplanung und Krankenhausstatistik. Sie ist außerdem Grundlage der mit diesem Gesetz neu eingeführten Qualitätskriterien der Leistungsgruppen, vgl. § 135e Absatz 2 Satz 1 SGB V.

Die DKG hat die Vereinbarung zum Jahresende 2024 gekündigt. Die Vereinbarung gilt formal bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Die Möglichkeit der Festlegung einer neuen, abweichenden Definition des Krankenhausbegriffs birgt die Gefahr der Entstehung von Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung vieler Regulierungen, die den derzeit geltenden Begriff des Krankenhausstandorts in Bezug nehmen.

Aufgrund der zahlreichen Verweise auf die etablierte Standortdefinition wäre zudem mit einem nicht geringfügigen Änderungsbedarf auch in anderen Gesetzen zu rechnen, der einen nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand nach sich ziehen dürfte. Insbesondere um die durchgehend konsequente und rechtssichere Durchsetzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zu garantieren, erfolgt daher die gesetzliche Verfestigung der bislang geltenden Standortdefinition.

Die in Absatz 1 enthaltene Legaldefinition orientiert sich an den von den Selbstverwaltungspartnern in der Vereinbarung vom 29. Juli 2017 festgelegten Kriterien. Entsprechend der etablierten Systematik der den Krankenhausstandortbegriff in Bezug nehmenden gesetzlichen Regelungen – wird zur Standortbestimmung nicht auf das Krankenhaus als Gesamtbetriebseinheit bzw. Unternehmen, sondern auf räumlich-örtliche exakt bestimmbarer Versorgungseinheiten abgestellt. Ein Krankenhausstandort muss über mindestens eine fachliche Organisationseinheit, z. B. eine Fachabteilung, Tagesklinik oder Ambulanz verfügen, in der die unmittelbare medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten, die voll-, teil- oder tagesstationär, vor- oder nachstationär oder ambulant erbracht werden kann, erfolgt. Wie sich ein Krankenhausstandort konkret bestimmt, hängt von der Lokalisation der einzelnen Gebäude oder Gebäudekomplexe ab. Finden die Behandlungen in einem Gebäude oder in einem zusammenhängenden Gebäudekomplex des Krankenhauses statt, bildet dieses oder dieser den Krankenhausstandort. Erfolgen sie dagegen in mehreren nicht zusammenhängenden Gebäuden oder Gebäudekomplexen des Krankenhauses, hängt die Frage, ob es sich um einen einheitlichen Standort oder mehrere Standorte handelt, dagegen davon ab, wie weit die Gebäude von einander entfernt sind. Beträgt der Abstand zwischen den äußeren Gebäuden nicht mehr als 2000 Meter Luftlinie, liegt ein einheitlicher Standort, ein sogenannter Flächenstandort, vor. Ist der Abstand dagegen größer, handelt es sich um mehrere Standorte. Damit werden im Gesetz die derzeitigen Vorgaben zur Entfernung aus der bisherigen Standortvereinbarung übernommen.

Ein Krankenhaus im Sinne dieses Gesetzbuchs oder nach §§ 107 und 108 SGB V hat einen oder mehrere Krankenhausstandorte.

Absatz 2 greift einen wichtigen Punkt der bisherigen Standortvereinbarung, das Erfordernis, die Standorte eindeutig räumlich zu bestimmen, auf. Dies erfolgt anhand von Geokoordinaten. Zu geokodieren ist die Zugangsadresse des Standorts. Bei Flächenstandorten sind dagegen die Geokoordinaten der Adresse des Hauptzugangs zu bestimmen. Für Krankenhausambulanzen ist – unabhängig von einer Bestimmung als eigenständiger Standort nach Absatz 4 Satz 1 oder aufgrund der Vereinbarung nach Absatz 3 – die Zugangsadresse des Gebäudes oder Gebäudeteils zu kodieren, in dem die Krankenbehandlung erbracht wird. Gleichermaßen gilt für andere Organisationseinheiten, die nach Absatz 4 Satz 1 vertraglich zu eigenständigen Standorten bestimmt wurden. Verfügt das Gebäude oder der Gebäudeteil des eigenständigen Standorts nicht über eine eigene Zugangsadresse, obliegt die Festlegung des Verfahrens der Lokalisation den Vertragspartnern nach Absatz 3.

Nach Absatz 3 haben der GKV-Spitzenverband und die DKG im Benehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des dritten Monats nach Inkrafttreten nach Artikel 7] insbesondere das Nähere zum Verfahren der Geokodierung, zum anzuwendenden Koordinatensystem und zur Notation nach Maßgabe der Vorgaben des Absatzes 2 zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere auch für eigenständige Standorte. Haben die betreffenden Gebäude oder Gebäudeteile keine eigene Zugangsadresse, ist in der Vereinbarung das Verfahren festzulegen, wie diese lokalisiert werden. Ebenfalls sind – entsprechend der Umsetzung in § 3 der bisherigen Standortvereinbarung – die Krankenhausambulanzen zu konkretisieren. Um dem gesetzgeberischen Auftrag Rechnung zu tragen, ist nicht nur einmalig aufgrund des neuen Regelungsauftrags in § 2a, sondern regelmäßig zu überprüfen, ob es - insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erfolgter gesetzlicher Änderungen – Ergänzungsbedarf bei der Enumeration der Krankenhausambulanzen gibt. Für den Fall, dass eine Vereinbarung nach Absatz 3 nicht innerhalb der Frist zustande kommt, ist ein Schiedsverfahren vor der Schiedsstelle nach § 18a Absatz 6 vorgesehen, die ohne Antrag einer Vertragspartei entscheidet.

Absatz 4 enthält zwei weitere Regelungsgegenstände, die in die Hände der Vertragspartner gelegt werden. In Satz 1 wird wie bisher die Möglichkeit eröffnet, auch andere fachliche Organisationseinheiten nach Absatz 1 Satz 3 als eigenständige Standorte zu bestimmen. Hierfür kommen insbesondere Tageskliniken in Betracht. Dies trägt zur Verbesserung der Transparenz über das Leistungsgeschehen bei und ist auch aus Sicht der Qualitätssicherung vorteilhaft.

Satz 2 ermöglicht den Selbstverwaltungspartnern darüber hinaus, Vereinbarungen zu schließen, die eine von den Vorgaben des Absatzes 1 abweichende Standortfestlegung vorsehen. Dies soll jedoch nur in Einzelfällen, d.h. nur dann möglich sein, wenn dies geboten ist, um den Besonderheiten des jeweiligen Falles Rechnung tragen zu können. Um zu verhindern, dass derartige Einzelfallvereinbarungen von einer Vertragspartei blockiert werden, entscheidet im Falle der Nichteinigung die Schiedsstelle nach § 18a Absatz 6.

In Absatz 5 wird dem GKV-Spitzenverband und der DKG im Benehmen mit dem PKV-Verband zudem der Auftrag erteilt, die gesetzlich festgeschriebenen Standortkriterien und die möglichen Einzelfallentscheidungen zu evaluieren, damit die Regelungen bei Bedarf durch den Gesetzgeber weiterentwickelt werden können.

Absatz 6 übernimmt die nach wie vor sachgerechte Regelung des bisherigen Absatzes 1 Satz 4.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 2a, mit der die Definition des Krankenhausstandorts gesetzlich geregelt wird.

Zu Nummer 3

Zu Artikel 5a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 2a KHG, mit der die Definition eines Krankenhausstandorts gesetzlich geregelt wird.

Zu Artikel 5b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 2a KHG, mit der die Definition eines Krankenhausstandorts gesetzlich geregelt wird.

Änderungsantrag 23

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 6a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

Zu Artikel 2 Nummer 13 (§ 37 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

(Nachweiszeitraum MD Gutachten; Zuweisung von Leistungsgruppen an Bundeswehrkrankenhäuser; Regelung für Bundeswehrkrankenhäuser zur Erfüllung der Qualitätskriterien in Kooperation; Verpflichtung der Krankenhäuser zur Qualitätssteigerung bei unbefristeter Ausnahme; Berücksichtigung der Einwände der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen, Folgeänderung zur Regelung über den Nachweiszeitraum MD Gutachten; Kurzfristige Nichterfüllung der Qualitätskriterien; Meldepflicht; Folgeänderungen)

1. In Artikel 2 Nummer 2 wird § 6a wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der in Satz 1 genannte Nachweis wird durch ein Gutachten des Medizinischen Dienstes über die Prüfung der Erfüllung der für die jeweilige Leistungsgruppe maßgeblichen Qualitätskriterien erbracht, dessen Übermittlung nach § 275a Absatz 4 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch an die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde zu dem Zeitpunkt der Zuweisung der jeweiligen Leistungsgruppe nicht länger als zwei Jahre und ab dem dritten Nachweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut werden die folgenden Sätze vorangestellt:

„Den Bundeswehrkrankenhäusern werden die Leistungsgruppen zugewiesen, für die sie nach den Vorgaben des Bundesministeriums der Verteidigung zur Erfüllung ihres militärischen Auftrags Ressourcen vorhalten. Das Bundesministerium der Verteidigung teilt der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde mit, für welche Leistungsgruppen das jeweilige Bundeswehrkrankenhaus Ressourcen vorhält.

bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Bundeswehrkrankenhäusern sowie den“ und die Wörter „nach den Vorgaben des Bundesministeriums der Verteidigung oder“ jeweils gestrichen.

cc) Im neuen Satz 4 werden vor dem Wort „Krankenhäuser“ die Wörter „Bundeswehrkrankenhäuser und“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „mit der Zuweisung ist das Krankenhaus zu verpflichten, an dem jeweiligen Krankenhausstandort die für die jeweilige Leistungsgruppe maßgeblichen Qualitätskriterien innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde hat Bedenken, die die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen im Rahmen der Benehmensherstellung zur Entscheidung über die Ausnahme nach Satz 1 vortragen, zu berücksichtigen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „zwei Jahre“ die Wörter „oder, sofern die Erfüllung der Qualitätskriterien für die jeweilige Leistungsgruppe bereits zweimal durch ein Gutachten des Medizinischen Dienstes nachgewiesen wurde, länger als drei Jahre“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nummer 2 wird nach dem Wort „Qualitätskriterien“ das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „nach Absatz 5 Satz 1“ gestrichen.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Angabe, ob das jeweilige Krankenhaus mit einem anderen Krankenhaus oder ob der jeweilige Krankenhausstandort mit einem anderen Krankenhausstandort zusammengeschlossen wurde einschließlich des Zeitpunkts des Zusammenschlusses.“.

cc) Nummer 5 wird gestrichen.

dd) Nummer 6 wird Nummer 5.

f) In Absatz 7 Nummer 2 werden die Wörter „nach Absatz 5 Satz 1“ gestrichen.

2. In Artikel 2 Nummer 13 wird § 37 wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „§ 6a Absatz 6 Satz 1 Nummer 6“ durch die Wörter „§ 6a Absatz 6 Satz 1 Nummer 5“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „oder Nummer 5“ gestrichen.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „§ 6a Absatz 6 Satz 1 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 6a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird die Regelung über den Nachweis der Erfüllung der Qualitätskriterien angepasst. Wurde die Erfüllung der Qualitätskriterien für eine Leistungsgruppe bereits zweimal durch ein Gutachten des Medizinischen Dienstes nachgewiesen, wird der für die Zuweisung der Leistungsgruppe erforderliche Nachweis abweichend von der bisherigen Fassung der Regelung durch ein Gutachten des Medizinischen Dienstes erbracht, dessen Übermittlung nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Die Regelung ermöglicht nach einer Übergangsphase einen längeren Prüfturnus und dient damit der Entlastung der Medizinischen Dienste und der Entbürokratisierung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Bundeswehr ist ein wesentliches Instrument der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, deren zentraler Auftrag die Landes- und Bündnisverteidigung ist. Vor dem Hintergrund der Verschlechterung der globalen Sicherheitslage sowie der verschärften Bedrohungslage für Europa und auch Deutschland, vor allem durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine, zeigt sich zwingend die Notwendigkeit der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und der Kriegstüchtigkeit der Bundeswehr. Aufgabe des Sanitätsdienstes der Bundeswehr ist es, im Frieden und im Fall der Landes- und Bündnisverteidigung durch die medizinische Versorgung die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Soldatinnen und Soldaten zu gewährleisten. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert eine einheitliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Inübunghaltung des ärztlichen und nichtärztlichen Sanitätspersonals auf höchstem Niveau. Da die medizinische Versorgung der Soldatinnen

und Soldaten quantitativ nicht ausreicht, und auch nicht die Behandlung aller relevanten Krankheitsbilder ermöglicht, kann die notwendige Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Inübungshaltung nur sicher gestellt werden, wenn ein umfassender Zugang zur Versorgung gesetzlich versicherter Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten gegeben ist, die für die Behandlung von Soldatinnen und Soldaten relevant sind. Der besondere Auftrag der Bundeswehrkrankenhäuser muss bei der Zuweisung der Leistungsgruppen berücksichtigt werden. Es müssen daher die Leistungsgruppen zugewiesen werden, für die nach den Vorgaben des Bundesministeriums der Verteidigung zur Erfüllung des militärischen Auftrags Ressourcen vorgehalten werden. Das Bundesministerium der Verteidigung teilt der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde die maßgeblichen Leistungsgruppen mit.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung unter Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Aufgrund der den Bundeswehrkrankenhäusern zugewiesenen begrenzten Ressourcen und der dadurch nicht umfänglich vorgehaltenen Fachdisziplinen ist es erforderlich, dass die Bundeswehrkrankenhäuser zur Sicherstellung ihres besonderen Auftrages die für eine Leistungsgruppe als Qualitätskriterien festgelegten verwandten Leistungsgruppen nach § 135e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB V auch in Kooperation erbringen können.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Im Interesse einer qualitativ hochwertigen Versorgung soll eine unbefristete Ausnahme im Rahmen der Leistungsgruppenzuweisung nicht zu einer dauerhaften Unterschreitung der Mindestanforderungen an die Strukturqualität führen. Ein Krankenhaussträger ist daher auch im Fall einer unbefristeten Ausnahme zu verpflichten, Maßnahmen zu ergreifen, um die Qualitätskriterien innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen. Dies kann zum Beispiel durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Krankenhaussträgern oder durch die Fort- und Weiterbildung des medizinischen und pflegerischen Personals erreicht werden. Welche Frist für die Verpflichtung zur Erfüllung der Qualitätskriterien angemessen ist, entscheidet die zuständige Landesbehörde unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird geregelt, dass die zuständige Planungsbehörde die Stellungnahme der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen bei der Entscheidung über die in Satz 1 genannte Ausnahme zu berücksichtigen hat.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung unter Buchstabe a. Nach der neuen Fassung des Absatz 2 Satz 2 kann die Erfüllung der Qualitätskriterien auch durch ein Gutachten des Medizinischen Dienstes nachgewiesen werden, dessen Übermittlung nicht länger als drei Jahre zurückliegt, wenn die Erfüllung der Qualitätskriterien für die jeweilige Leistungsgruppe bereits zweimal durch ein Gutachten des Medizinischen Dienstes nachgewiesen wurde.

Dieser Grundsatz soll auch auf die Aufhebung einer Leistungsgruppenzuweisung übertragen werden. Wurde die Erfüllung der Qualitätskriterien einer Leistungsgruppe bereits zweimal nachgewiesen, ist die Zuweisung abweichend von der bisherigen Regelung aufzuheben, wenn die Übermittlung des letzten Gutachtens des Medizinischen Dienstes länger als drei Jahre zurückliegt, es sei denn die Erfüllung der Qualitätskriterien kann für die jeweilige Leistungsgruppe durch eine begründete Selbsteinschätzung nachgewiesen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird die in Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 geregelte Ausnahme angepasst. Nach dieser Vorschrift muss eine Leistungsgruppenzuweisung nicht aufgehoben werden, wenn das betroffene Krankenhaus die Nichterfüllung von Qualitätskriterien fristgerecht gemeldet hat und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Nichterfüllung nur kurzzeitig andauert. Mit der Änderung wird die maßgebliche Dauer der Nichterfüllung der Qualitätskriterien von drei Monaten auf sechs Monate angehoben. So wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Krankenhäuser im Einzelfall und insbesondere bei unvorhergesehenen Ereignissen länger als drei Monate benötigen können, um Qualitätskriterien wieder zu erfüllen. Insbesondere in ländlichen Regionen kann zum Beispiel die Nachbesetzung von Personal länger als drei Monate in Anspruch nehmen. Durch die Änderung erhalten die Landesbehörden nunmehr die Möglichkeit, auch bei einer voraussichtlichen Dauer der Nichterfüllung von sechs Monaten unter Abwägung der betroffenen Interessen von der Aufhebung einer Leistungsgruppenzuweisung abzusehen.

Zu Buchstabe e**Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Änderung wird der Verweis auf Absatz 5 Satz 1 gestrichen. In Absatz 5 Satz 1 sind Fälle aufgezählt, in denen die zuständige Landesbehörde die Zuweisung einer Leistungsgruppe unverzüglich aufzuheben hat. Über die in der Aufzählung genannten Fälle hinaus sind aber weitere Sachverhalte denkbar, bei deren Vorliegen eine bereits erfolgte Leistungsgruppenzuweisung aufgehoben werden kann. So können Krankenhaussträger sich zum Beispiel zum Zweck der Spezialisierung hinsichtlich ihres Leistungsspektrums abstimmen und Vereinbarungen über die von ihnen vorgehaltenen Leistungsgruppen treffen. Gegenstand dieser Vereinbarung kann beispielsweise sein, dass eine bestimmte Leistungsgruppe nur noch durch einen der beteiligten Krankenhaussträger vorgehalten wird. In diesem Fall kann die zuständige Landesbehörde auf Antrag der Krankenhaussträger eine bereits erfolgte Zuweisung einer Leistungsgruppe aufheben, wenn dies mit ihren krankenhausplanerischen Zielen vereinbar ist.

Da für die Berechnung des Anteils eines Krankenhauses an dem Vorhaltevolumen des jeweiligen Landes jegliche Aufhebung einer zugewiesenen Leistungsgruppe relevant ist, wird mit der Änderung die Meldepflicht entsprechend angepasst. Die Landesbehörde hat daher auch die Aufhebung einer Leistungsgruppenzuweisung aus anderen als den in Absatz 5 Satz 1 genannten Gründen zu melden, sodass das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) diese bei der Berechnung des Anteils eines Krankenhauses an dem Vorhaltevolumen des jeweiligen Landes nach § 37 berücksichtigen kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neufassung dient lediglich der Klarstellung, dass es in mehreren Konstellationen zu Zusammenschlüssen von Krankenhäusern kommen kann, die jeweils die Meldepflicht auslösen. Im Rahmen des Absatz 6 ist sowohl der Zusammenschluss mehrerer bisher wirtschaftlich getrennter Krankenhäuser zu melden, als auch der Zusammenschluss verschiedener Krankenhausstandorte. Zudem ist der Zeitpunkt der Zusammenschlüsse mitzuteilen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Änderung wird Nummer 5 gestrichen, um Doppelungen zu vermeiden. Nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 hat die zuständige Landesbehörde unter anderem die von ihr vorgegebenen Planfallzahlen zu melden. Dies umfasst auch die Pflicht zur Meldung der Planfallzahlen, die einem Krankenhaus vorgegeben wurden, das an einem Standort erstmalig eine Leistung aus einer Leistungsgruppe erbringt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung unter Doppelbuchstabe cc.

Zu Buchstabe f

Mit der Änderung wird der Verweis auf Absatz 5 Satz 1 gestrichen. In Absatz 5 Satz 1 sind Fälle aufgezählt, in denen die zuständige Landesbehörde die Zuweisung einer Leistungsgruppe unverzüglich aufzuheben hat. Über die in der Aufzählung genannten Fälle hinaus sind aber weitere Sachverhalte denkbar, bei deren Vorliegen eine bereits erfolgte Leistungsgruppenzuweisung aufgehoben werden kann. Durch die Streichung des Verweises auf Absatz 5 Satz 1 wird sichergestellt, dass dem Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) jede Aufhebung einer Leistungsgruppenzuweisung mitgeteilt wird. Das IQTIG veröffentlicht gemäß § 135d Absatz 3 SGB V unter anderem die den Krankenhausstandorten zugewiesenen Leistungsgruppen im Transparenzverzeichnis und bedarf daher im Interesse einer größtmöglichen Transparenz auch der Information über die Aufhebung von Leistungsgruppenzuweisungen aus anderen als den in Absatz 5 Satz 1 genannten Gründen.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die aufgrund der Streichung der Nummer 5 in § 6a Absatz 6 Satz 1 erforderlich ist.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die aufgrund der Streichung der Nummer 5 in § 6a Absatz 6 Satz 1 erforderlich ist.

Änderungsantrag 24

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 6b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

(Inhalt der Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben; Zuweisung der Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben an Krankenhäuser der Versorgungsstufe „Level 3“; Klarstellung, dass Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich handeln; Berücksichtigung der Einwände der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen)

In Artikel 2 Nummer 2 wird § 6b wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Großschadenslagen,“ die Wörter „der Intensivmedizin und Notfallversorgung, im Zusammenwirken mit den nach Landesrecht bestimmten oder den von der obersten zuständigen Landesbehörde hierfür vorgesehenen Rettungsleitstellen,“ eingefügt.
2. Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die in Satz 1 genannten Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben dürfen folgenden Krankenhäusern zugewiesen werden:

1. einem Krankenhaus, das der in § 135d Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Versorgungsstufe „Level 3U“ zugeordnet ist, oder
2. einem Krankenhaus, das der in § 135d Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Versorgungsstufe „Level 3“ zugeordnet ist, wenn in dem jeweiligen Land kein Krankenhaus der Versorgungsstufe „Level 3U“ zugeordnet ist, oder wenn die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde dies zur Förderung der Koordinierung und Vernetzung der Krankenhausversorgung für erforderlich hält.“

3. Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei der Entscheidung über die Erklärung des in Satz 1 genannten Benehmens handeln die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich. Die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde hat Bedenken, die die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen im Rahmen der Benehmensherstellung zur Entscheidung über die in Satz 1 genannte Zuweisung vortragen, zu berücksichtigen.“

Begründung

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Präzisierung der Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben. Durch die Übertragung der Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben sollen Versorgungsstrukturen optimiert und die Zusammenarbeit von Leistungserbringern, zum Beispiel in Versorgungsnetzwerken, gefördert werden. Hierbei ist die gesamte Versorgungskette einschließlich des Transportes von Patientinnen und Patienten relevant. Die Wahrnehmung der in § 6b geregelten Aufgaben erfordert daher auch eine Abstimmung mit den zuständigen Rettungsleitstellen, insbesondere bei Großschadensereignissen und der Intensivmedizin und Notfallversorgung. Die landesweite Koordinierung der Rettungsdienste erfolgt durch die hierfür landesrechtlich bestimmten Rettungsleitstellen. Sollte dies nicht landesrechtlich geregelt sein, kann die oberste zuständige Landesbehörde hierfür eine Leitstelle vorsehen.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird die Möglichkeit der zuständigen Landesbehörden erweitert, Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben auch Krankenhäusern, die der Versorgungsstufe „Level 3“ zugeordnet sind, zuzuweisen. Bei diesen Krankenhäusern handelt es sich um Maximalversorger, die über eine vergleichbare Leistungsfähigkeit wie die Hochschulkliniken verfügen. Diesen Krankenhäusern dürfen die Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben daher auch zugewiesen werden, wenn in dem jeweiligen Land kein Krankenhaus als Hochschulklinik anerkannt ist oder wenn die zuständige Landesbehörde dies neben der Zuweisung der Aufgaben

an die Hochschulkliniken zur Förderung der Koordinierung und Vernetzung der Krankenhausversorgung für erforderlich hält.

Zu Nummer 3

Mit dem neuen Satz 4 wird klargestellt, dass die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen bei der Erklärung des Benehmens im Rahmen der Zuweisung der Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben gemeinsam und einheitlich handeln. Es wird zudem in einem neuen Satz 5 geregelt, dass die zuständige Planungsbehörde die Stellungnahme der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen bei der Entscheidung über die Zuweisung der Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben zu berücksichtigen hat.

Änderungsantrag 25

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 6c des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

(Bestimmung als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung)

In Artikel 2 Nummer 2 werden in § 6c Absatz 1 nach dem Wort „Ersatzkassen“ ein Komma und die Wörter „der Landeskrankenhausgesellschaft oder der Vereinigung der Krankenhaussträger im Land sowie der Kassenärztlichen Vereinigung“ eingefügt.

Begründung

Im Regierungsentwurf ist bereits vorgesehen, dass die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde das Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und Pflegekassen sowie den Ersatzkassen herzustellen hat, wenn sie Krankenhausstandorte als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung bestimmt. Mit der Änderung wird diese Regelung erweitert und das Benehmenserfordernis auch auf die Landeskrankenhausgesellschaft oder die Vereinigung der Krankenhaussträger im Land und auf die Kassenärztliche Vereinigung erstreckt. Die im Verfahren der Benehmensherstellung abgegebenen Stellungnahmen tragen dazu bei, der Krankenhausplanungsbehörde ein umfassenderes Bild über die Situation der Krankenhäuser und die Versorgungssituation im ambulanten Bereich zu verschaffen und den Prozess der Bedarfsermittlung zu verbessern.

Änderungsantrag 26

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 2 Nummer 3a (§ 9 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

(Berücksichtigung der Nachhaltigkeit im Rahmen der Investitionsprogramme der Länder)

Nach Artikel 2 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

,3a. In § 9 Absatz 5 werden nach dem Wort „Grundsätze“ die Wörter „und Nachhaltigkeit“ eingefügt.‘

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass eine zukunftsgewandte wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser maßgeblich auch durch Energieeffizienz und Klimaresilienz zu erreichen ist. Wegen der hohen Resourcen- und Energieintensität von Krankenhäusern entfällt ein nicht unerheblicher Anteil von klimaschädlichen Emissionen auf den Krankenhausbereich. Die Länder haben zur Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele im Rahmen der Aufstellung ihrer Krankenhausplanung und ihrer Investitionsprogramme daher zwingend auch die Energieeffizienz und Aspekte der Klimaschonung zu beachten. Der Begriff der Nachhaltigkeit ist dabei weit auszulegen.

Änderungsantrag 27

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 12b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

(*Transformationsfonds*)

In Artikel 2 Nummer 5 wird § 12b wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden nach dem Wort „können“ die Wörter „an zugelassenen Krankenhäusern“ eingefügt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Vorhaben zur standortübergreifenden Konzentration akutstationärer Versorgungskapazitäten, einschließlich der erforderlichen Angleichung der digitalen Infrastruktur, insbesondere

a) zur Erfüllung von Qualitätskriterien nach § 135e Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder

b) zur Erfüllung von Mindestvorhaltezahlen nach § 135f Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.“

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. wettbewerbsrechtlich zulässige Vorhaben zur Bildung von regional begrenzten Krankenhausverbünden zum Abbau von Doppelstrukturen, insbesondere durch Standortzusammenlegungen.“

dd) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ee) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Vorhaben zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten in den mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten nach § 2 Nummer 1a Buchstabe e bis g, soweit diese auf einem Vorhaben nach Nummer 1 oder Nummer 5 beruhen.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Vorhaben, die überwiegend dem Erhalt bestehender Strukturen dienen, sind nicht förderfähig.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der jeweilige Antrag auf Förderung für das jeweilige Kalenderjahr

a) bis zum 30. September des jeweils vorhergehenden Kalenderjahres gestellt wurde, oder

b) bis zum 31. Dezember des jeweils vorhergehenden Kalenderjahres gestellt wurde und das jeweilige Land dem Bundesamt für Soziale Sicherung zuvor bis zum 30. September die Höhe des diesbezüglichen Fördervolumens angezeigt hat und die beantragte Fördersumme die Höhe der angezeigten Fördersumme nicht übersteigt.“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1. Januar 2026“ durch die Angabe „1. Juli 2025“ ersetzt.

cc) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden vor dem Wort „durchschnittlichen“ die Wörter „nach Satz 2 berechneten“ eingefügt und wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b werden vor dem Wort „durchschnittlichen“ die Wörter „nach Satz 2 berechneten“ eingefügt, wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2023“ ersetzt und wird nach dem Komma das Wort „und“ gestrichen.

dd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. das jeweilige Land nachweist, das Insolvenzrisiko der an dem Vorhaben beteiligten Krankenhäuser geprüft zu haben, und“

ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Berechnungen der durchschnittlichen Höhe der Haushaltssmittel nach Satz 1 Nummer 4 Buchstaben a und b sind die Beträge der in den Jahren 2021 bis 2023 jeweils ausgewiesenen Haushaltssmittel, abzüglich der als Sonderförderung ausgewiesenen Haushaltssmittel, zu addieren,

die Summe durch drei zu dividieren und ist dieser Betrag entsprechend des vom Statistischen Bundesamt für das Jahr 2024 nach § 10 Absatz 6 Satz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes bekanntgegebenen Orientierungswertes zu erhöhen.“

- c) Der bisherige Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Hat das jeweilige Land gegenüber dem Träger eines Krankenhauses, auf das sich das zu fördernde Vorhaben bezieht, auf eine verpflichtende Rückzahlung von Mitteln der Investitionsförderung verzichtet, gilt für diese Mittel Satz 4 entsprechend; sofern das Land nicht nachvollziehbar darlegt, dass der Verzicht erforderlich ist, damit ein Vorhaben nach Absatz 1 Satz 4 Nummer 1, 2, 5 oder Nummer 7 durchgeführt werden kann.“
 - d) Im bisherigen Satz 7 werden die Wörter „Sätze 1 bis 6“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 7“ ersetzt.
3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
In Nummer 4 wird nach der Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „und 2“ eingefügt.
4. Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Ist für die Jahre 2026 bis 2035 jeweils bis zum 30. September des jeweils vorherigen Kalenderjahres keine in Absatz 1 Satz 3 genannte Beteiligung der Unternehmen der privaten Krankenversicherung in einer Höhe erfolgt, die dem Anteil der vollstationären Behandlungsfälle von Versicherten in der privaten Krankenversicherung an der Gesamtzahl aller vollstationären Behandlungsfälle entspricht, berichtet das Bundesministerium für Gesundheit dem Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages bis zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres und erarbeitet bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres einen Vorschlag, der eine entsprechende Beteiligung der privaten Krankenversicherung und aller weiteren Kostenträger mit Ausnahme der gesetzlichen Krankenversicherung an der Förderung und ihre Anrechnung auf den Höchstbetrag nach § 271 Absatz 6 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beinhaltet.“

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass nur für zugelassene Krankenhäuser, die nach den Regelungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes förderfähig sind, eine Förderung aus dem Transformationsfonds beantragt werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Umformulierung wird der Fördertatbestand weiter formuliert und auch dem Umfang nach bezüglich der Förderfähigkeit der Angleichung digitaler Infrastruktur ergänzt, soweit diese für ein nach Nummer 1 gefördertes Vorhaben erforderlich ist.

Durch die Erweiterung der Förderungsfähigkeit von Konzentrationsvorhaben können auch solche Vorhaben gefördert werden, die nicht primär der Erfüllung der Qualitätskriterien oder von Mindestvorhaltezahlen dienen, sondern die Wirtschaftlichkeit der Versorgung steigern sollen, etwa durch einen Abbau von Doppelstrukturen, den Abbau von Betten oder die Verminderung des Vorhalteaufwandes.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Ergänzungen wird klargestellt, dass sich die Förderung nach diesem Fördertatbestand auf die Bildung von regional begrenzten Krankenhausverbünden beschränkt. Nicht förderungsfähig ist damit die Bildung überregionaler Krankenhausketten, die in erster Linie der Optimierung der Unternehmensstruktur des Trägerunternehmens dienen. Zudem kommt eine Förderung nach diesem Fördertatbestand nur in Frage, wenn durch die Bildung des Verbundes Doppelstrukturen abgebaut werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn zwei bestehende Krankenhausstandorte oder akutstationäre Behandlungskapazitäten von Krankenhausstandorten mit unterschiedlichen Trägern, die sich in räumlicher Nähe befinden, im Rahmen eines Verbunds zusammengeführt werden. Der Abbau von Doppelstrukturen kann in einer Konzentration von Versorgungs- oder Vorhaltestrukturen, dem Abbau von Betten oder der Verminderung des Vorhalteaufwandes zum Ausdruck kommen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es wird ein weiterer Fördertatbestand ergänzt, wonach auch die Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten förderfähig ist, soweit diese auf einer nach Fördertatbestand 1 oder 5 geförderten Konzentration oder Verbundbildung beruhen.

Zu Buchstabe b

Durch den angefügten Satz wird verdeutlicht, dass die Förderung aus dem Transformationsfonds ausschließlich dazu bestimmt ist, auf Grundlage der Fördertatbestände Vorhaben im Sinne der Krankenhausreform bzw. der weiteren genannten gesundheitspolitisch bedeutsamen Förderzwecke zu finanzieren. Vorhaben, die nicht überwiegend diese Zielsetzung verfolgen, sondern überwiegend dem Erhalt bestehender Strukturen dienen, sind daher nicht durch den Transformationsfonds förderfähig. Für den Erhalt bestehender Krankenhausstrukturen und die Investitionskostenfinanzierung sind die Länder zuständig. Die Ausgestaltung des Förderverfahrens des Transformationsfonds trägt diesem bereits Rechnung, da die Zuteilung der Fördermittel zweckgebunden erfolgt, Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel zu erbringen sind und nicht zweckentsprechende Fördermittel zurückzuzahlen sind.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Antragsfrist für Auszahlungen aus dem Transformationsfonds ist mit Blick auf die Sicherung der Liquiditätssituation des Gesundheitsfonds zwingend erforderlich. Der Gesundheitsfonds wird zum Ende des Geschäftsjahres 2024 nur noch über liquide Mittel geringfügig oberhalb der gesetzlichen Mindestreserve von rund 4,7 Milliarden Euro verfügen. Mit der Antragsfrist wird sichergestellt, dass die für die Finanzierung des Transformationsfonds benötigten Mittel in Höhe von bis zu 2,5 Milliarden Euro (zuzüglich nicht abgerufener Mittel der Vorjahre) vorab bei der Bemessung des Zuweisungsvolumens an die Krankenkassen bekannt sind und durch den GKV-Schätzerkreis sowie bei der Festlegung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes und der dafür maßgeblichen Größen gemäß § 242a in Verbindung mit § 220 Absatz 2 SGB V durch das BMG für das Folgejahr berücksichtigt werden können. Ohne Kenntnis der voraussichtlichen Auszahlungen im Folgejahr käme es zu einem Unterschreiten der gesetzlichen Mindestreserve des Gesundheitsfonds und es bestünde die Gefahr, dass der Gesundheitsfonds die garantierten Zuweisungen an die Krankenkassen nicht vollständig aus eigener Kraft bedienen kann.

Um gleichwohl dem Wunsch der Länder nach mehr Flexibilität und einer Verlängerung der Antragsfrist nachzukommen, wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, Anträge auch bis zum 31. Dezember des jeweils vorhergehenden Kalenderjahres zu stellen. Unter Berücksichtigung der Liquiditätssituation des Gesundheitsfonds und des Mitte Oktober stattfindenden Schätzerkreises nach § 220 Absatz 2 SGB V können Anträge für das der Antragstellung folgende Kalenderjahr, die nach dem 30. September eingehen, allerdings nur berücksichtigt werden, wenn das Land zuvor dem BAS bis zum 30. September angezeigt hat, dass es bis zum Jahresende einen Antrag stellen wird und dabei beziffert, in welcher Höhe Fördermittel bis Jahresende beantragt werden sollen. Für die zeitintensivere Erstellung des Antrages selbst haben die Länder somit ein längeres Zeitfenster bis zum 31. Dezember. Sollte die tatsächlich beantragte Fördersumme den angezeigten Betrag übersteigen, kann eine Bewilligung für das der Antragstellung folgende Kalenderjahr nur bis zu dem angezeigten Betrag erfolgen. Mit dieser Änderung wird einerseits die Flexibilität der Länder erhöht, aber gleichzeitig die Liquiditätssituation des Gesundheitsfonds nicht gefährdet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die aus dem Kreis der Länder geforderte Änderung wird der mögliche Beginn der Umsetzung des Fördervorhabens um ein halbes Jahr vorverlegt. Somit sind, sofern auch die sonstigen Fördervoraussetzungen vorliegen, auch Vorhaben förderfähig, deren Umsetzung bereits einige Monate vor der Laufzeit des Transformationsfonds begonnen haben. Dies ist insbesondere relevant bei größeren Bauvorhaben im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Planungs- und Baukapazitäten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstaben aaa und bbb

Mit der Anpassung des Referenzzeitraums für die Berechnung der Investitionsfördermittel, zu deren Bereitstellung sich das jeweilige Land verpflichtet bzw. deren Bereitstellung es nachweist, wird einem Anliegen aus dem Kreis der Länder Rechnung getragen. Die Streichung des Referenzjahres 2024 kommt den Ländern entgegen, die ihren Haushaltsansatz für die Investitionsförderung in 2024 deutlich gesteigert haben. Zudem erfolgt eine Ergänzung im Hinblick auf den neu eingefügten Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe dd

Durch die Einfügung einer weiteren Antragsvoraussetzung für die Länder soll das Risiko minimiert werden, dass Fördermittel aus dem Transformationsfonds an insolvente oder kurz vor der Zahlungsunfähigkeit stehende Krankenhäuser fließen. Aus der Ausgestaltung des Transformationsfonds, wonach die Fördermittel

zweckgebunden beantragt und gewährt werden, geht bereits hervor, dass die Fördermittel zweckgebunden einzusetzen sind und nicht zur allgemeinen Finanzierung der Krankenhäuser und damit im Zweifel insolvenzverzögernd verwendet werden dürfen. Soweit die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind diese zurückzuzahlen. Mit der zusätzlichen Antragsvoraussetzung werden die Länder verpflichtet, im Rahmen der Antragstellung die finanzielle Situation der beteiligten Krankenhäuser zu prüfen und zu bestätigen, dass für diese Häuser keine Insolvenzgefahr seitens des Landes gesehen wird. Dies kann durch einschlägige Testate nachgewiesen werden. Die nähere Ausgestaltung dieser Antragsvoraussetzung erfolgt in der Rechtsverordnung. Um eine mögliche Rückzahlungsverpflichtung aufgrund nicht zweckentsprechender Verwendung zu vermeiden, haben die Länder ein hohes Interesse daran, die Mittel nicht an insolvenzgefährdete Krankenhäuser weiterzureichen.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Ergänzend zu den unter Buchstabe cc, Dreifachbuchstabe aaa und bbb vorgesehenen Änderungen werden weitere Ergänzungen für die Ermittlung der durch die Länder nach Satz 1 Nummer 4 bereitzustellenden durchschnittlichen Haushaltsmittel aufgenommen.

Um Länder, die in den Jahren 2021 bis 2023 ihre Investitionskostenförderung durch Sonderprogramme für die Krankenhauslandschaft (z. B. Coronahilfen) ergänzt haben und dies in ihren Haushaltsplänen gesondert zu der Investitionskostenfinanzierung ausgewiesen haben, nicht unangemessen zu benachteiligen, wird geregelt, dass diese Mittel bei der Berechnung der durchschnittlichen Haushaltsmittel nach Absatz 3 Satz 4 nicht eingerechnet werden.

Zudem sind die Durchschnittswerte der durch die Länder bereitgestellten Haushaltsmittel für die Investitionskostenförderung der Jahre 2021 bis 2023 entsprechend des vom Statistischen Bundesamt gemäß § 10 Absatz 6 Satz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes bekanntgegebenen Orientierungswertes für das Jahr 2024 zu erhöhen.

Der durch das Statistische Bundesamt jährlich ermittelte Orientierungswert nach § 10 Absatz 6 Satz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes gibt die tatsächlichen Kostenentwicklungen der Krankenhäuser ohne die Kostenentwicklung des Pflegepersonals in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen wieder. Durch die Ergänzung wird somit auch die Kostenentwicklung im Krankenhausbereich für das Jahr 2024 berücksichtigt.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung geht auf eine Forderung der Länder zurück. Für Investitionsfördermittel, auf deren Rückförderung ein Land gegenüber einem Krankenhaus verzichtet hat, wird unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit geschaffen, dass diese nicht auf die Berechnung der bereitzustellenden Investitionsfördermittel angerechnet werden können. Dies ist der Fall, wenn das Land eine Förderung aus dem Transformationsfonds nach Fördertatbestand 1, 2, 5 oder 7 beantragt und nachvollziehbar darlegt, dass die Mittel, auf deren Rückförderung das Land verzichtet hat, für die Umsetzung des genannten Transformationsvorhabens erforderlich sind.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Für den Fall, dass es für die Jahre der Laufzeit des Transformationsfonds jeweils bis Ende September des Vorjahres, erstmals bis zum 30. September 2025, nicht zu einer Beteiligung der privaten Krankenversicherung nach Absatz 1 Satz 3 kommt, sieht die Regelung vor, dass das BMG dem Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestags bis zum 31. Januar des jeweiligen Förderjahres, erstmals zum 31. Januar 2026, einen Bericht hierüber vorlegt.

Die Beteiligung der privaten Krankenversicherung hat in der Höhe zu erfolgen, die dem Anteil der vollstationären Behandlungsfälle von Versicherten in der privaten Krankenversicherung an der Gesamtzahl aller vollstationärer Behandlungsfälle im Vorjahreszeitraum entspricht. Da die Vereinbarung der Beteiligung der privaten Krankenversicherung jeweils bis zum 30. September zu erfolgen hat, sind maßgeblich für die Berechnung dieses Anteils die Werte des Vorjahres. Für eine Vereinbarung bis September 2025 für das Jahr 2026 wäre somit der Anteil der vollstationären Behandlungsfälle von Versicherten in der privaten Krankenversicherung an der Gesamtzahl aller vollstationärer Behandlungsfälle im Jahr 2024 heranzuziehen.

Zudem erarbeitet das BMG in dem genannten Fall bis zum 31. März des jeweiligen Förderjahres, erstmals bis zum 31. März 2026, einen Vorschlag, der eine Finanzierung des Transformationsfonds unter Einbeziehung der privaten Krankenversicherung und aller weiterer Kostenträger mit Ausnahme der gesetzlichen Krankenversicherung an der Förderung und ihre Anrechnung auf den Höchstbetrag nach § 271 Absatz 6 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beinhaltet. Das BMG kann daher auch einen Vorschlag erarbeiten, der im Fall einer Beteiligung der privaten Krankenversicherung und der übrigen Kostenträger zu einer Verringerung des Finanzierungsanteils der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds führt.

Änderungsantrag 28

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a (§ 17b Absatz 1 Satz 10 und 14 – neu – des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

(*Besondere Einrichtungen*)

Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- ,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 4 keine abweichenden Regelungen enthält“ durch die Wörter „die Absätze 4 und 4b keine abweichenden Regelungen enthalten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 10 werden nach den Wörtern „schwerkranken Patienten“ die Wörter „oder von Patienten mit Behinderungen“ eingefügt, werden die Wörter „zeitlich befristet“ gestrichen und werden nach dem Wort „verfügen,“ die Wörter „sowie bei Krankenhäusern, die in die in Satz 14 genannte Liste aufgenommen sind, für das der Veröffentlichung der Liste folgende Kalenderjahr,“ eingefügt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus ermittelt jährlich auf der Grundlage der nach § 21 Absatz 1 und 2 des Krankenhausentgeltgesetzes jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr übermittelten Daten diejenigen Krankenhäuser, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen, und veröffentlicht barrierefrei auf seiner Internetseite jährlich bis zum 30. Juni, erstmals bis zum 30. Juni 2025, eine Liste dieser Krankenhäuser:
1. in mindestens 75 Prozent der vollstationären, nach dem Krankenhausentgeltgesetz vergüteten Fällen des Krankenhauses waren die Patientinnen und Patienten zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Krankenhaus mindestens 28 Tage und unter 18 Jahre alt und
2. der auf das Krankenhaus entfallende Anteil an allen vollstationären, nach dem Krankenhausentgeltgesetz vergüteten Fällen, bei denen die Patientinnen und Patienten zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Krankenhaus mindestens 28 Tage und unter 18 Jahre alt waren, beträgt mindestens 0,5 Prozent.““

Begründung

Zu Doppelbuchstabe aa

Aufgrund der Änderungen wird Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a neu gefasst. Der Regelungstext unter Doppelbuchstabe aa entspricht dem Gesetzentwurf.

Zu Doppelbuchstabe bb

Um für besondere Einrichtungen eine langfristige und stabile Finanzierung ihrer einrichtungsindividuellen Kosten zu gewährleisten, wird die bislang geltende zeitliche Befristung der Herausnahme aus dem DRG-Fallpauschalsystem gestrichen. Dies erhöht die Planungssicherheit für besondere Einrichtungen. Daneben wird geregelt, dass auch Einrichtungen, die besonders viele Menschen mit Behinderungen behandeln und deren Leistungen deshalb mit den Entgeltkatalogen nicht sachgerecht vergütet werden können, aus dem DRG-Fallpauschalsystem ausgenommen werden können. Hierdurch sollen einerseits Anreize für Krankenhäuser geschaffen werden, die Versorgungsangebote für Menschen mit Behinderung zu verbessern und auszubauen. Andererseits soll für bestehende besondere Einrichtungen langfristigere Planungssicherheit ermöglicht und die erreichten Erfolge in der Inklusiven Medizin verstetigt werden.

Zur Sicherstellung der stationären somatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen wird neben dem vorgesehenen Förderbetrag für den Bereich Pädiatrie sowie dem vorgesehenen Zuschlag für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geschaffen, dass Krankenhäuser, die ihren Leistungsschwerpunkt in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen haben und quantitativ eine besondere Bedeutung für die stationäre somatische Versorgung von Kindern und Jugendlichen einnehmen, auf Antrag des Krankenhauses als besondere Einrichtung aus dem Vergütungssystem ausgenommen werden können. Die

Ermittlung, welche Krankenhäuser diese Möglichkeit für das folgende Kalenderjahr in Anspruch nehmen können, erfolgt jährlich durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) anhand der in Satz 14 festgelegten Kriterien. Die in der vom InEK veröffentlichten Liste enthaltenen Krankenhäuser sind berechtigt, für das der Veröffentlichung folgende Kalenderjahr einen Antrag zu stellen, um als besondere Einrichtung aus dem Vergütungssystem ausgenommen zu werden. Als besondere Einrichtung erhalten Krankenhäuser keine Vorhaltevergütung, sie vereinbaren stattdessen krankenhausindividuelle tages- oder fallbezogene Entgelte.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zur Festlegung, welche Krankenhäuser neben Palliativstationen oder -einheiten auf eigenen Antrag als besondere Einrichtung aus dem Vergütungssystem ausgenommen werden können, werden bestimmte Kriterien festgelegt. Ein Krankenhaus muss im Kalenderjahr in mindestens 75 Prozent seiner vollstationären somatischen Fälle Kinder und Jugendliche behandelt haben und einen Mindestanteil von 0,5 Prozent an der vollstationären somatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen bundesweit aufweisen. Die Krankenhäuser, die unter diese Regelung fallen, sollen ihren Leistungsschwerpunkt in der somatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen haben. Aufgrund des regelhaft geringeren Anteils der somatischen Fälle von Kindern und Jugendlichen an allen vollstationären somatischen Fällen eines Krankenhauses sind unselbstständige pädiatrische Fachabteilungen regelhaft nicht adressiert. Zu berücksichtigen sind nur die Fälle, die nach dem Krankenhausentgeltgesetz vergütet werden.

Für die Festlegung der relevanten Fälle werden Kinder und Jugendliche als Patientinnen und Patienten mit einem Alter bei Aufnahme von mindestens 28 Tagen und unter 18 Jahren definiert. Neugeborene mit einem Alter unter 28 Tagen werden nicht berücksichtigt, da für die Geburtshilfe andere Förderungen vorgesehen sind. Für die Ermittlung der Krankenhäuser, die die vorgenannten Kriterien erfüllen und daher auf eigenen Antrag als besondere Einrichtung aus dem Vergütungssystem ausgenommen werden, werden jeweils die von den Krankenhäusern nach § 21 Absatz 1 und 2 KHEntgG übermittelten Daten für das Vorjahr zugrunde gelegt. Es werden keine neuen Datenübermittlungspflichten erzeugt. Mit der Ermittlung und Veröffentlichung einer Liste der Krankenhäuser, die die festgelegten Kriterien erfüllen, wird das InEK beauftragt. Die erforderlichen Daten liegen dem InEK vor und es hat Erfahrungen mit derartigen Ermittlungen und Veröffentlichungen. Auch so wird zusätzlicher Erfüllungsaufwand minimiert. Die Veröffentlichung einer Liste der Krankenhäuser, die die festgelegten Kriterien erfüllen, erfolgt jährlich zum 30. Juni, erstmals zum 30. Juni 2025 und gibt für das auf die Veröffentlichung folgende Kalenderjahr an, welche Krankenhäuser neben den Palliativstationen und -einrichtungen als besondere Einrichtung auf eigenen Antrag aus dem Vergütungssystem ausgenommen werden können. Den veröffentlichten Krankenhäusern bleibt dadurch genug Zeit zu entscheiden, ob sie als besondere Einrichtung aus dem Vergütungssystem ausgenommen werden wollen, einen Antrag zu stellen und die erforderlichen Budgetverhandlungen vorzubereiten und aufzunehmen.

Die von den Vertragsparteien auf der Bundesebene in der Vereinbarung zur Bestimmung von besonderen Einrichtungen getroffenen Regelungen für selbstständige Kinderkrankenhäuser bleiben von dieser Regelung unberührt.

Änderungsantrag 29

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a (§ 17b Absatz 1 Satz 14 – neu – des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

(Zu- und Abschläge ärztliche Weiterbildung)

Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- ,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 4 keine abweichenden Regelungen enthält“ durch die Wörter „die Absätze 4 und 4b keine abweichenden Regelungen enthalten“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Auf der Grundlage eines Konzepts des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus entscheiden die in Absatz 2 Satz 1 genannten Vertragsparteien bis zum 31. Dezember 2025, wie zur sachgerechten Finanzierung der mit der ärztlichen Weiterbildung verbundenen Mehrkosten bei der Leistungserbringung Zu- und Abschläge für bestimmte Leistungen oder Leistungsbereiche ausgestaltet werden können; erforderliche Zu- und Abschläge sollen möglichst in Abhängigkeit von Qualitätsindikatoren für die Weiterbildung ausgestaltet sein und die voraussichtliche Summe der Zu- und Abschläge soll ausgeglichen sein.“

Begründung

Aufgrund der Änderungen wird Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a neu gefasst.

Der Regelungstext unter Doppelbuchstabe aa entspricht dem Gesetzentwurf.

Mit der neuen Regelung unter Doppelbuchstabe bb wird das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus beauftragt, ein Konzept für die Einführung von Zu- und Abschlägen zur sachgerechten Finanzierung der mit der ärztlichen Weiterbildung verbundenen Mehrkosten zu entwickeln. Die Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene haben auf dieser Grundlage bis zum 31. Dezember 2025 über die Ausgestaltung von Zu- und Abschlägen für eine sachgerechte Finanzierung der mit der ärztlichen Weiterbildung an Krankenhäusern verbundenen Mehrkosten zu entscheiden. Die Zu- und Abschläge sollen möglichst in Abhängigkeit von Qualitätsindikatoren für die Weiterbildung ausgestaltet sein. Die voraussichtliche Summe der Zu- und Abschläge soll ausgeglichen sein, so dass die Einführung der Zu- und Abschläge für die ärztliche Weiterbildung insgesamt finanziert neutral ausfällt.

Änderungsantrag 30

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd (§ 17b Absatz 4a Satz 1 Nummer 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

(Personalkosten von Pflegekräften im Anerkennungsverfahren)

In Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd werden in Nummer 5 die Wörter „einen Anpassungslehrgang“ durch die Wörter „eine Anpassungsmaßnahme“ ersetzt.

Begründung

Durch die Änderung werden die Kenntnis- und die Eignungsprüfung als äquivalente Anpassungsmaßnahme neben dem Anpassungslehrgang von der Neuregelung in § 17b Absatz 4a Satz 1 Nummer 5 KHG erfasst. Personen, die die Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation beantragt haben, haben ein Wahlrecht zwischen den Anpassungsmaßnahmen Kenntnis- oder Eignungsprüfung einerseits und Anpassungslehrgang andererseits. Der Kenntnis- oder Eignungsprüfung vorgeschaltet ist in den überwiegenden Fällen ein Vorbereitungskurs. Während des Zeitraums dieses Vorbereitungskurses werden die betroffenen Personen in der Regel auch schon als Hilfskräfte in der Pflege eingesetzt. Insoweit sind sie im Pflegebudget zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 31

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 2 Nummer 7, 13 (§§ 17b Absatz 4b, 37 Absatz 1, 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes) und Artikel 3 Nummer 4 (§ 4 des Krankenhausentgeltgesetzes)

(Anpassung der Zeitlichkeit und redaktionelle Folgeänderungen für die Umsetzung der Vorhaltevergütung)

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 Buchstabe d wird in § 17b Absatz 4b Satz 1 und Satz 5 die Angabe „2025“ jeweils durch die Angabe „2026“ ersetzt.
- b) In Nummer 13 wird § 37 wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1

Satz 5 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

bb) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für das Kalenderjahr 2026 hat das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus bis zum 10. Dezember 2025 dem Krankenhausträger für seine Krankenhausstandorte eine Information über die Höhe der nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ermittelten und nach Absatz 1 Satz 3 und 4 aufgeteilten Vorhaltevolumina je Leistungsgruppe zu übermitteln, wenn das Land, in dem diese Krankenhausstandorte liegen, im Kalenderjahr 2025 eine in § 6a Absatz 6 Satz 1 genannte Übermittlung vorgenommen hat.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - ,a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und die Zusatzentgelte nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, im Jahr 2026 einschließlich der sich aus dem bundeseinheitlichen Entgeltkatalog ergebenden Vorhaltebewertungsrelationen, und die Zusatzentgelte nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.“
- b) In Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden in Satz 3 die Wörter „In den Jahren 2025 und 2026“ durch die Wörter „Im Jahr 2026“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Aufgrund des späteren Inkrafttretens des Gesetzes gelingt eine Umsetzung zum Jahr 2025 nicht mehr. Daher wird die Angabe von 2025 auf 2026 geändert. Das InEK hat erstmals für das Jahr 2026 eine Ausgliederung entsprechend der beschriebenen Systematik vorzunehmen. In der Folge haben die Vertragsparteien auf Bundesebene die Ausgliederung und die ermittelten Vorhaltebewertungsrelationen erstmals in ihrer Vereinbarung für das Kalenderjahr 2026 zu berücksichtigen und die Vorhaltebewertungsrelationen in dem Entgeltkatalog für das Kalenderjahr 2026 auszuweisen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Aufgrund des späteren Inkrafttretens des Gesetzes gelingt eine Umsetzung zum Jahr 2025 nicht mehr. Daher wird die Angabe von 2025 auf 2026 geändert. Das InEK hat das Konzept für die Ermittlung der Vorhaltevolumina bis zum 30. September 2025 zu erstellen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aufgrund des späteren Inkrafttretens des Gesetzes gelingt eine Umsetzung zum Jahr 2025 nicht mehr. Daher kann das InEK den Krankenhausträgern eines Landes frühestens für das Jahr 2026 eine Information über die ermittelten und aufgeteilten Vorhaltevolumina je Leistungsgruppe zukommen lassen, sofern das Land bis zum 31. Oktober 2025 eine Übermittlung nach § 6a Absatz 6 Satz 1 vorgenommen hat. Dies wird mit den Änderungen nachvollzogen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Aufgrund des späteren Inkrafttretens des Gesetzes gelingt eine Ausweisung der Vorhaltebewertungsrelationen im Fallpauschalenkatalog erstmals für das Jahr 2026. Daher wird das Erlösbudget im Jahr 2025 noch wie bisher verhandelt und nur im Jahr 2026 gehören die Vorhaltebewertungsrelationen auch zum Erlösbudget.

Zu Buchstabe b

Aufgrund des späteren Inkrafttretens des Gesetzes gelingt eine Ausweisung der Vorhaltebewertungsrelationen im Fallpauschalenkatalog erstmals für das Jahr 2026. Daher erfolgt die Ermittlung der Entgelte im Jahr 2025 wie bisher und nur im Jahr 2026 umfasst die effektive Bewertungsrelation auch die Vorhaltebewertungsrelation.

Änderungsantrag 32

(der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 17b Absatz 4c des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

(Konkretisierung und Erweiterung der Evaluation der Vorhaltevergütung)

In Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe d wird § 17b Absatz 4c wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Es hat in der Analyse zu prüfen, ob die Höhe des nach Absatz 4b Satz 1 auszugliedernden Anteils sachgerecht ist, ob die variablen Sachkosten sowie die Kosten von Querschnittsaufgaben sachgerecht abgebildet sind, ob durch die Ausgestaltung der Vorhaltevergütung unterjährige Leistungseinschränkungen eintreten und inwieweit die Vergütung eines Vorhaltebudgets an dem bevölkerungsbezogenen Bedarf und fallzahlunabhängig ausgerichtet werden kann.“

- b) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Es hat dem Bundesministerium für Gesundheit die Ergebnisse seiner Analyse und seine Empfehlungen“ durch die Wörter „Die Ergebnisse seiner Analyse und seine Empfehlungen hat das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus dem Bundesministerium für Gesundheit“.
- c) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

Begründung**Zu Buchstabe a**

Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) hat für die Vorhaltevergütung eine Evaluation vorzunehmen und dabei deren Auswirkungen zu analysieren und Empfehlungen zu deren Weiterentwicklung zu machen. Hierbei sollen auch die Höhe des Vorhalteanteils und mögliche Weiterentwicklungsbedarfe kritisch gewürdigt werden. Im Rahmen dessen soll das InEK auch prüfen, ob der vor der Ausgliederung des Vorhalteanteils durchzuführende Abzug der variablen Sachkosten geeignet ist, um die variablen Sachkosten adäquat zu vergüten. In Bezug auf die Kosten hat das InEK auch kritisch zu beleuchten, ob bei den Kosten von Querschnittsaufgaben, die bereits in der Kalkulation enthalten sind, Handlungsbedarf für eine noch bessere Abbildung in der Kalkulation und in den Vorhaltekosten besteht. Bei der Analyse der Auswirkungen soll das InEK zudem überprüfen, ob es durch die Ausgestaltung der Vorhaltevergütung zu unterjährigen Leistungseinschränkungen bei den Krankenhäusern kommt. Die Ergebnisse seiner Analyse hat das InEK in seinen Evaluationsberichten darzulegen.

Neben den vorgenannten Sachverhalten, die den Auftrag des InEK konkretisieren, wird der Auftrag erweitert um eine Prüfung dazu, inwieweit die Vorhaltevergütung zukünftig stärker am Bedarf der zu versorgenden Bevölkerung und fallzahlunabhängig ausgerichtet werden kann. Diese Prüfung ist durch das InEK im Rahmen seiner Evaluation zu leisten und in den Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Vorhaltevergütung schriftlich niederzulegen. Das InEK hat für den Aspekt des bevölkerungsbezogenen Bedarfs insbesondere die Faktoren Morbidität, Erreichbarkeit, Mitversorgungseffekte und Ambulantisierung in den Blick zu nehmen und die Frage zu beantworten, inwieweit die Vorhaltevergütung populationsbezogen ermittelt werden kann.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch die Einfügung eines neuen Satzes erforderlich ist.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch die Einfügung eines neuen Satzes erforderlich ist.

Änderungsantrag 33

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 2 Nummer 13 (§ 37 Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

(Vorgabe einer festen Bezugsgröße für die Ermittlung der Vorhaltevolumina in den Jahren 2026 bis 2028)

In Artikel 2 Nummer 13 werden dem § 37 Absatz 1 die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 2 erster Halbsatz beläuft sich für die Kalenderjahre 2026 bis 2028 das Vorhaltevolumen für ein Land jeweils auf den Durchschnitt der vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus für die Kalenderjahre 2023 und 2024 jeweils nach Maßgabe des Satzes 7 zu ermittelnden Vorhaltevolumina in dem Land. Für die Ermittlung der Vorhaltevolumina für ein Land für die Kalenderjahre 2023 und 2024 hat das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus die nach § 21 Absatz 1 und 2 Nummer 2 des Krankenhausentgeltgesetzes für das jeweilige Kalenderjahr übermittelten Leistungsdaten zu Krankenhausfällen in dem jeweiligen Land, die auf der Grundlage von bundeseinheitlichen Bewertungsrelationen vergütet werden, zugrunde zu legen und diesen Krankenhausfällen die Vorhaltebewertungsrelationen für das jeweilige Kalenderjahr zuzuordnen und diese Vorhaltebewertungsrelationen für das jeweilige Kalenderjahr zu addieren. Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus hat das Nähere zur Ermittlung der Vorhaltevolumina für die Kalenderjahre 2026 bis 2028 in dem nach Satz 5 zu erstellenden Konzept festzulegen.“

Begründung

Mit der Regelung wird vorgesehen, dass die Vorhaltevolumina für die Kalenderjahre 2026 bis 2028 als Durchschnitt der Vorhaltevolumina aus den Jahren 2023 und 2024 ermittelt werden. Damit werden Fehlanreize vermieden, die dadurch entstehen könnten, dass Krankenhäuser vor der Einführung der Vorhaltevergütung gezielt ihre Fallzahl steigern, um von Beginn an eine höhere Vorhaltevergütung zu erreichen. Zugleich wird ein Absinken der Vorhaltevolumina gegenüber dem Durchschnitt dieser Referenzjahre vermieden. Die feste Bezugsbasis für die Vorhaltevolumina wird für die Kalenderjahre 2026 bis 2028 genutzt. Für das Anwendungsjahr 2026 wird die Höhe der durchschnittlichen Vorhaltevolumina der Kalenderjahre 2023 und 2024 lediglich als eine Information über die Höhe der Vorhaltevergütung an die Krankenhäuser in dem Land übermittelt, in dem die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde bereits bis zum 31. Oktober 2025 die Zuweisung der Leistungsgruppen im Land abgeschlossen hat. Ab dem Anwendungsjahr 2029 erfolgt die Ermittlung der Vorhaltevolumina nach den Vorgaben in Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz.

Die für die Kalenderjahre 2023 und 2024 jeweils zu ermittelnden Vorhaltevolumina in einem Land werden ermittelt, indem das InEK den Krankenhausfällen aus dem jeweiligen Kalenderjahr die Vorhaltebewertungsrelationen aus dem jeweiligen Kalenderjahr zuordnet und diese Vorhaltebewertungsrelationen des jeweiligen Jahres summiert. Anschließend sind die jeweiligen Summen der Vorhaltebewertungsrelationen zu addieren und ist der Durchschnitt zu bilden.

Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus hat das Nähere zur Ermittlung der Vorhaltevolumina für die Kalenderjahre 2026 bis 2028 in seinem Konzept festzulegen.

Änderungsantrag 34

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 2 Nummer 13 (§ 37 Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)*(Gezielte Erhöhung der Anteile an der Vorhaltevergütung von bedarfsnotwendigen ländlichen Krankenhausstandorten)*

In Artikel 2 Nummer 13 wird § 37 Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. abweichend von Nummer 2 die nach § 135f Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgelegte Mindestvorhaltezahl der jeweiligen Leistungsgruppe, sofern die unter Nummer 2 genannte Anzahl der Fälle niedriger ist als diese Mindestvorhaltezahl und der Krankenhausstandort in die Liste nach § 9 Absatz 1a Nummer 6 des Krankenhausentgeltgesetzes aufgenommen ist.“
 - b) Satz 8 wird wie folgt gefasst:
- „Wenn in einem Kalenderjahr, in dem für ein Land nach Satz 6 keine Ermittlung des in Satz 1 genannten Anteils durchzuführen ist, eine Vorgabe nach § 6a Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz erfolgt, ein in § 6a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 5 genanntes Ereignis in diesem Land eintritt oder nach § 135f Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für eine Leistungsgruppe eine Mindestvorhaltezahl erstmals festgelegt oder geändert wird, ist für die betroffenen Leistungsgruppen für dieses Land und für die an dieses Land angrenzenden Länder für sämtliche Krankenhausstandorte, an denen Leistungen aus den betroffenen Leistungsgruppen erbracht werden, abweichend von Satz 6 eine Ermittlung des in Satz 1 genannten Anteils auch in diesem Kalenderjahr durchzuführen.“

Begründung**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung einer neuen Nummer 3 (siehe Doppelbuchstabe bb).

Zu Doppelbuchstabe bb

Für die bedarfsnotwendigen ländlichen Krankenhausstandorte, die in die Liste nach § 9 Absatz 1a Nummer 6 KHEntG aufgenommen wurden, wird eine weitere finanzielle Verbesserung im Rahmen der Vorhaltevergütung vorgesehen. Sofern die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde für einen solchen Krankenhausstandort keine Planfallzahl übermittelt hat und seine nach § 21 Absatz 1 und 2 KHEntG übermittelte Fallzahl in einer Leistungsgruppe, für die eine Mindestvorhaltezahl nach § 135f Absatz 4 SGB V festgelegt wurde, niedriger ist als diese Mindestvorhaltezahl, hat das InEK die Mindestvorhaltezahl für die Anteilsermittlung dieses Krankenhausstandortes an der Vorhaltevergütung in dieser Leistungsgruppe zu verwenden. Dies gilt auch für Neuermittlungen der Anteile in den Folgejahren, solange der Krankenhausstandort weiterhin in der Liste nach § 9 Absatz 1a Nummer 6 KHEntG aufgenommen ist und seine Fallzahl in der jeweiligen Leistungsgruppe, für die eine Mindestvorhaltezahl festgelegt wurde, niedriger ist als diese Mindestvorhaltezahl und die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde dem Krankenhausstandort keine Planfallzahl für diese Leistungsgruppe übermittelt hat. Mit der Regelung werden die Anteile und damit die Vorhaltevergütung eines in der Liste nach § 9 Absatz 1a Nummer 6 KHEntG aufgenommenen Krankenhausstandortes an der Vorhaltevergütung der ihm zugewiesenen Leistungsgruppen gezielt erhöht. Dies trägt zur Sicherstellung dieser bedarfsnotwendigen ländlichen Krankenhausstandorte bei.

Zu Buchstabe b

Auch bei einer erstmaligen Zuweisung einer Leistungsgruppe zu einem Krankenhausstandort ist eine Neuermittlung des in Satz 1 genannten Anteils in der jeweiligen Leistungsgruppe durchzuführen, so dass die Vorgabe einer Planfallzahl bei einer Zuweisung einer neuen Leistungsgruppe nach § 6a Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz ebenfalls in Bezug zu nehmen ist. Außerdem wird eine redaktionelle Folgeänderung vorgenommen, die aufgrund der Streichung einer Nummer in § 6a Absatz 6 Satz 1 erforderlich ist.

Als weiterer Anlass, der eine neue Ermittlung der Anteile der Krankenhausstandorte an der Vorhaltevergütung in Leistungsgruppen zwischen zwei Zeitpunkten einer Anteilsermittlung erforderlich macht, wird auch die Festlegung von neuen oder geänderten Mindestvorhaltezahlen für Leistungsgruppen ergänzt. Sofern für eine Leistungsgruppe eine Mindestvorhaltezahl neu festgelegt oder eine schon bestehende Mindestvorhaltezahl geändert wird, ist in den betroffenen Leistungsgruppen eine Neuermittlung der Anteile durch das InEK durchzuführen. Dies ist sachgerecht, da die Festlegung oder Änderung von Mindestvorhaltezahlen auch Auswirkungen auf die Krankenhauslandschaft und -versorgung haben kann.

Änderungsantrag 35

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 2 Nummer 7 und Nummer 14 (§ 17b Absatz 4b und § 39 Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

(Förderbetrag für die Geburtshilfe)

1. In Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe d wird in Absatz 4b Satz 4 die Angabe „§ 39 Absatz 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Nummer 14 wird § 39 wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Festlegung nach Satz 3“ durch die Wörter „Festlegung nach Satz 4“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 „In der Vereinbarung nach Satz 2 ist sicherzustellen, dass 20 Millionen Euro von dem in Absatz 1 Nummer 2 genannten Betrag für Krankenhausstandorte vorgesehen werden, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 136a Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgelegten Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Versorgung in Kreißsälen erfüllen.“
 - b) In **Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1** werden die Wörter „Festlegung nach Absatz 2 Satz 3“ jeweils durch die Wörter „Festlegung nach Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung unter Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, durch die in § 39 Absatz 2 ein neuer Satz 3 eingefügt wird.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung unter Doppelbuchstabe bb, durch die in Absatz 2 ein neuer Satz 3 eingefügt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient dazu, die von Hebammen geleiteten Kreißsäle im Rahmen der Förderbeträge für die Geburtshilfe zielgenau mit einem jährlichen Finanzierungsvolumen von 20 Millionen Euro zu fördern, sofern diese vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 136a Absatz 7 SGB V festgelegten Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Versorgung in Kreißsälen erfüllen. Die Regelung trägt der Bedeutung der Versorgung durch von Hebammen geleitete Kreißsäle Rechnung und stärkt diese zusätzlich.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung unter Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, durch die in Absatz 2 ein neuer Satz 3 eingefügt wird.

Änderungsantrag 36

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 2 Absatz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes) und Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 der Bundespflegesatzverordnung)

(Strahlentherapie, Zentrumszuschläge)

1. Artikel 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

,2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. eine Strahlentherapie, wenn ihre Durchführung durch Dritte medizinisch notwendig ist.“.

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

b) In Satz 4 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „die Ausweisung und Festlegung im Krankenhausplan oder die Festlegung im Einzelfall kann durch die Genehmigung des nach § 5 Absatz 3 vereinbarten Zuschlags nach § 14 Absatz 1 Satz 2 ersetzt werden“ eingefügt.“

2. Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. eine Strahlentherapie, wenn ihre Durchführung durch Dritte medizinisch notwendig ist.“.

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung erweitert den Anwendungsbereich für die Herausnahme strahlentherapeutischer Leistungen aus den vom Krankenhaus veranlassten Leistungen Dritter nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntG). Dadurch soll die Versorgungsrealität bei der Erbringung strahlentherapeutischer Leistungen, insbesondere zur Behandlung von Tumoren, vor dem Hintergrund der durch die Urteile des Bundessozialgerichtes vom 26. April 2022 (Aktenzeichen B 1 KR 15/21 R) und vom 29. August 2023 (Aktenzeichen B 1 KR 18/22 R) eingetretenen Beschränkungen umfassend abgebildet werden.

Aus medizinischer Sicht ist es notwendig, dass der Patient oder die Patientin zeitgerecht, durchgängig, das heißt gegebenenfalls auch vor und nach dem Krankenhausaufenthalt, und durch dasselbe Gerät bestrahlt wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass strahlentherapeutische Leistungen nur in wenigen Fällen und durch wenige Krankenhäuser selbst, sondern weit überwiegend durch ambulante Leistungserbringer erbracht werden. Patientinnen und Patienten mit starker Symptombelastung durch eine Tumorerkrankung, mit starken therapiebedingten Nebenwirkungen oder mit sehr intensiven und belastenden Therapiekonzepten wie bei einer kombinierten Radiochemotherapie benötigen jedoch eine stationäre Betreuung während der Strahlentherapie. Deren ambulante Versorgung mit strahlentherapeutischen Leistungen soll auch weiterhin für die Dauer eines vollstationären Aufenthaltes aufrechterhalten werden, um zu verhindern, dass ein entsprechender Therapiezyklus während eines vollstationären Aufenthalts oder nach einem solchen unterbrochen wird. Deshalb ist es erforderlich, die Regelung nicht auf Fälle zu begrenzen, in denen die strahlentherapeutische

Behandlung während des vollstationären Aufenthalts fortgeführt oder entsprechend einem vor Aufnahme erstellten Therapieplan begonnen wird, sondern auch auf Fälle zu erstrecken, in denen sich die Notwendigkeit einer strahlentherapeutischen Behandlung erst während des vollstationären Aufenthaltes ergibt bzw. der vollstationäre Behandlungsbedarf bereits ab Beginn der Strahlentherapie besteht.

Für Krankenhäuser ohne Versorgungsauftrag für strahlentherapeutische Leistungen folgt aus dem BSG-Urteil vom 29. August 2023 eine Regelungsnotwendigkeit, da diese Krankenhäuser strahlentherapeutisch veranlasste ambulante Drittleistungen nicht abrechnen können. Infolge des Verbots der vertragsärztlichen Parallelbehandlung bestünde ebenfalls keine Abrechnungsmöglichkeit des ambulanten Leistungserbringers für entsprechende Leistungen.

Aber auch für Krankenhäuser, denen das Land einen Versorgungsauftrag zugewiesen hat, der strahlentherapeutische Leistungen umfasst, kann die medizinische Notwendigkeit entstehen, Patientinnen und Patienten für die Bestrahlung an die vertragsärztliche Versorgung zu übergeben. Denn nur dadurch kann erreicht werden, dass diese Patientinnen und Patienten durch dasselbe Gerät bestrahlt werden. Soweit Krankenhäuser diese strahlentherapeutischen Leistungen als veranlasste Drittleistungen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 KHEntG abrechnen wollen, wäre ihnen dies infolge des BSG-Urteils vom 26. April 2022 möglicherweise verwehrt. Nach diesem Urteil dürfen Krankenhäuser wesentliche der vom Versorgungsauftrag eines Krankenhauses umfassten Leistungen nicht regelmäßig und planvoll auf Dritte, die nicht in seine Organisation eingegliedert sind, auslagern. Deshalb wird mit der Regelung auf das Erfordernis eines fehlenden Versorgungsauftrags für strahlentherapeutische Leistungen verzichtet und für die Herausnahme der Strahlentherapie aus den vom Krankenhaus veranlassten Leistungen Dritter nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 KHEntG ausschließlich auf die medizinische Notwendigkeit der Durchführung der Strahlentherapie durch Dritte abgestellt.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird die Festlegung der besonderen Aufgaben von Zentren durch die zuständige Landesbehörde vereinfacht. Dadurch können die Krankenhäuser in kürzerer Zeit als bisher Zuschläge für besondere Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten erhalten. Diese Zuschläge vereinbaren die Krankenhäuser mit den Kostenträgern auf Ortsebene. Die Vereinbarung der Zuschläge setzt voraus, dass das Krankenhaus oder ein Teil des Krankenhauses eine besondere Aufgabe wahrnimmt, die hierfür vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgesetzten Qualitätsanforderungen erfüllt und für die besondere Aufgabe eine Festlegung nach § 2 Absatz 2 Satz 4 KHEntG erfolgt ist, d.h. die Ausweisung und Festlegung einer besonderen Aufgabe im Krankenhausplan des Landes oder eine gleichartige Festlegung durch die zuständige Landesbehörde im Einzelfall gegenüber dem Krankenhaus. Die Auslegung und Festlegung im Krankenhausplan und die Festlegung im Einzelfall kann künftig durch die Genehmigung des Zuschlags ersetzt werden. Dadurch können die Krankenhäuser mit den Kostenträgern bereits vor der Entscheidung der Landesbehörde in Verhandlungen über die Zuschläge treten. Das Verfahren wird beschleunigt.

Zu Nummer 2

Die Änderung vollzieht die Änderung des § 2 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 KHEntG für den Bereich der allgemeinen Krankenhäuser für den Bereich der psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäuser nach der BPfIV unmittelbar nach und ist deshalb zwingend erforderlich. Diese Einrichtungen sollen rechtlich genauso behandelt werden wie allgemeine Krankenhäuser. Auch für diese Einrichtungen wird daher der Anwendungsbereich für die Herausnahme strahlentherapeutischer Leistungen aus den vom Krankenhaus veranlassten Leistungen Dritter nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BPfIV erweitert.

Änderungsantrag 37

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 3 Nummer 5 (§ 5 Absatz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes)

(*Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen*)

In Artikel 3 Nummer 5 wird folgender Buchstabe a0 vorangestellt:

,a0) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Vereinbarung nach Satz 1 kann abweichend von den Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 136c Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auch getroffen werden, wenn das Krankenhaus an dem jeweiligen Standort nicht die Anforderungen an die Notfallversorgung nach dem vom Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 136c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beschlossenen gestuften System der Notfallstrukturen in Krankenhäusern erfüllt.“‘

Begründung

Die derzeit geltenden Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen gemäß § 136c Absatz 3 SGB V sehen als eine Voraussetzung einer Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen die Teilnahme an dem gestuften System von Notfallstrukturen vor. Um dem Transformationsprozess und den notwendigen planerischen Entscheidungen der Länder nicht vorzugreifen, kann abweichend von den derzeit geltenden rechtlichen Vorgaben eine Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen auch dann erfolgen, wenn an dem betreffenden Krankenhausstandort die Anforderungen an die Basisnotfallversorgung nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 SGB V nicht erfüllt sind.

Änderungsantrag 38

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe d (§ 5 Absatz 3k des Krankenhausentgeltgesetzes)

(Maßgebliche Fälle)

In Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe d wird in § 5 Absatz 3k Satz 3 das Wort „über“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.

Begründung

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Änderungsantrag 39

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Nummer 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd
(§ 6 Absatz 3 und § 10 Absatz 5 des Krankenhausentgeltgesetzes)*(Vereinbarung einer Erhöhungsrate für die Tarifreinfinanzierung 2024)*

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- a) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
,aa) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt und werden nach dem Wort „Erhöhungsbetrag“ die Wörter „auf Verlangen einer Vertragspartei über das Budget des jeweils laufenden Pflegesatzzeitraums und anderenfalls“ eingefügt.“
- b) Nach Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:
,bb) In Satz 6 wird die Angabe "§ 4 Abs. 3" durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung" ersetzt.“
- c) Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe cc.

2. Nummer 12 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:

,dd) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Vertragsparteien auf Bundesebene nach § 9 haben die Vereinbarung der Erhöhungsrate und der anteiligen Erhöhungsrate nach § 9 Absatz 1 Nummer 7 jeweils für das laufende Kalenderjahr innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden einer nach Satz 3 maßgeblichen tarifvertraglichen Vereinbarung zu treffen; die Erhöhungsrate nach § 9 Absatz 1 Nummer 7 ist in Höhe des Unterschieds zwischen dem in § 9 Absatz 1b Satz 1 genannten Veränderungswert und der in Satz 3 genannten Tarifrate zu vereinbaren. Zusätzlich haben die Vertragsparteien auf Bundesebene nach § 9 bis zum ... [einsetzen: Datum vier Wochen nach Inkrafttreten nach Artikel 7] eine Vereinbarung der Erhöhungsrate und der anteiligen Erhöhungsrate nach § 9 Absatz 1 Nummer 7 zu treffen; die Erhöhungsrate nach § 9 Absatz 1 Nummer 7 ist in Höhe des Unterschieds zwischen dem nach § 9 Absatz 1b Satz 1 für das Jahr 2024 vereinbarten Veränderungswert und der in Satz 3 genannten Tarifrate, die unter Beachtung der im Jahr 2024 wirksam gewordenen maßgeblichen tarifvertraglichen Vereinbarungen zu ermitteln ist, zu vereinbaren.““

b) In Doppelbuchstabe ee wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.

Begründung**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Regelung unter Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Anpassung der Mindererlösausgleiche in § 4 Absatz 3. Mit der Änderung wird gewährleistet, dass für die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 gebildeten Erlössummen von krankenhausindividuell vereinbarten Entgelten für Leistungen oder besondere Einrichtungen nach § 6 Absatz 1

Satz 1 und § 6 Absatz 2a die bislang geltenden Regelungen zur Ermittlung und zum Ausgleich von Mehr- und Mindererlösen auch ab dem Kalenderjahr 2027 fortgelten.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Regelung unter Buchstabe b, wodurch eine Verschiebung des bisherigen Doppelbuchstabens bb in einen neuen Doppelbuchstaben cc erforderlich wird.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Der neue Satz 4 entspricht dem Gesetzentwurf. Durch den neuen Satz 5 wird sichergestellt, dass die Refinanzierung der maßgeblichen Tariferhöhungen, die im Jahr 2024 wirksam geworden sind, frühzeitig und umfassend im Jahr 2025 erfolgt. Um dies zu erreichen, werden die Vertragsparteien auf Bundesebene verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Erhöhungsrate in Höhe des Unterschieds des für das Jahr 2024 geltenden Veränderungswerts und der im Jahr 2024 wirksam gewordenen maßgeblichen Tariferhöhungen zu vereinbaren. Die Vertragsparteien auf Bundesebene haben zudem eine anteilige Erhöhungsrate zu vereinbaren, die berücksichtigt, dass mit dem Landesbasisfallwert nicht nur Tariferhöhungen und damit Personalkosten, sondern auch Sachkosten finanziert werden. Durch die anteilige Erhöhungsrate erfolgt eine hundertprozentige Refinanzierung der maßgeblichen Tariferhöhungen, ohne dass es zu einer Übervergütung der Sachkosten kommt. Die anteilige Erhöhungsrate ist der Anpassung des Landesbasisfallwerts zu Grunde zu legen, die, entsprechend dem mit dem Gesetzentwurf angefügten Satz, bereits unterjährig vorgenommen werden kann. Die vorgesehene Vereinbarung der Erhöhungsrate und der anteiligen Erhöhungsrate ist zusätzlich zu einer etwaig nach Satz 4 zu treffenden Vereinbarung zu treffen.

Zu Buchstabe b

Es handelt um eine redaktionelle Folgeänderung zur Regelung unter Buchstabe a.

Änderungsantrag 40

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 6a des Krankenhausentgeltgesetzes)*(Pflegeentlastende Maßnahmen)*

Artikel 3 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

,7. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht für die in § 115g Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Förderung von Maßnahmen, die zu einer Entlastung von Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen führen, ist erstmalig für die Vereinbarung des Pflegebudgets für das Jahr 2025 pauschal eine Höhe von zweieinhalb Prozent des Pflegebudgets erhöhend zu berücksichtigen, ein Nachweis über die Durchführung und die Kosten der Maßnahmen ist nicht erforderlich. Die Sätze 6 bis 8 sind letztmalig für die Vereinbarung des Pflegebudgets für das Jahr 2024 anzuwenden.“

- c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „7 und 9“ durch die Angabe „8 und 10“ ersetzt.“

Begründung**Zu Buchstabe a**

Aufgrund der Änderungen wird Artikel 3 Nummer 7 neu gefasst. Der Regelungsinhalt unter Buchstabe a entspricht dem Gesetzentwurf.

Zu Buchstabe b

Zum Zweck der Bürokratieentlastung der Krankenhäuser ist für die Finanzierung von Maßnahmen, die zu einer Entlastung von Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen führen (pflegeentlastende Maßnahmen), ab dem Vereinbarungsjahr 2025 ein pauschaler Anteil des Pflegebudgets zu berücksichtigen. Erstmalig bei der Vereinbarung des Pflegebudgets für das Jahr 2025 sind pauschal 2,5 Prozent des Pflegebudgets als pflegeentlastende Maßnahmen im Pflegebudget zu berücksichtigen. Für die Krankenhäuser entfallen die Nachweisverpflichtungen über die Durchführung und die Kosten der pflegeentlastenden Maßnahmen. Gleichzeitig wird Konfliktpotenzial zwischen den Vertragsparteien der Budgetvereinbarung reduziert. Die Verhandlungen über das Pflegebudget werden so vereinfacht. Die Reduktion auf 2,5 Prozent erfolgt aufgrund der Abschaffung der bürokratischen Verpflichtung zum Nachweis der durchgeführten pflegeentlastenden Maßnahmen. Da ab dem Vereinbarungsjahr 2025 die in Satz 10 - neu - vorgesehenen Regelungen zur Berücksichtigung von pflegeentlastenden Maßnahmen im Pflegebudget gelten, wird geregelt, dass die Regelungen in Satz 6 bis 8 letztmalig für die Vereinbarung des Pflegebudgets für das Jahr 2024 anzuwenden sind.

Zu Buchstabe c

Der Regelungsinhalt unter Buchstabe c entspricht dem Gesetzentwurf.

Änderungsantrag 41

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 3 Nummer 8 und Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 6b Absatz 2 und 4 und § 7 Absatz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes)

(Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage gegen einen Feststellungsbescheid bei einer Ausnahmeerteilung von Mindestvorhaltezahlen, Anpassung unterjähriger Zuschläge bei Unterschreitung der Vorhalteerlöse)

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 wird § 6b wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Widerspruch und Klage gegen die Feststellung nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wenn die Erlöse des Krankenhauses aus den Entgelten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6b im ersten, im zweiten oder im dritten Quartal eines Kalenderjahres ein Viertel des Gesamtvorhaltebudgets dieses Krankenhauses für dieses Kalenderjahr voraussichtlich jeweils um mindestens 5 Prozent unterschreiten, kann das Krankenhaus verlangen, dass die Entgelte nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6b für den Zeitraum der nach dem jeweiligen Quartal verbleibenden Monate dieses Kalenderjahres um einen Zuschlag erhöht werden, dessen Höhe dem Prozentsatz der jeweiligen Unterschreitung entspricht. Das Krankenhaus hat ein Verlangen nach Satz 1

1. bezogen auf das erste Quartal eines Kalenderjahres bis zum 31. März dieses Kalenderjahres,
2. bezogen auf das zweite Quartal eines Kalenderjahres bis zum 30. Juni dieses Kalenderjahres und
3. bezogen auf das dritte Quartal eines Kalenderjahres bis zum 30. September dieses Kalenderjahres

gegenüber den anderen Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, gegenüber dem Landesausschuss des Verbandes der Privaten Krankenversicherung sowie gegenüber der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde auf elektronischem Wege anzuzeigen und die voraussichtliche Unterschreitung nach Satz 1 hierbei glaubhaft zu machen; § 14 findet keine Anwendung.“

2. Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 6 werden die Wörter „beträgt 10 Prozent“ durch die Wörter „entspricht dem Prozentsatz der jeweiligen Unterschreitung“.
- b) In Satz 8 werden die Wörter „in Höhe von 10 Prozent“ durch die Wörter „erhöht, dessen Höhe dem Prozentsatz der jeweiligen Unterschreitung entspricht“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient dazu, der durch das InEK nach § 37 Absatz 2 KHG vorzunehmenden Ermittlung der standortbezogenen Anteile am Vorhaltevolumen eines Landes für die jeweilige Leistungsgruppe Rechnung zu tragen. Nach § 37 Absatz 2 KHG ist Voraussetzung für die standortbezogene Ermittlung des Anteils des jeweiligen Krankenhausstandorts am Vorhaltevolumen des Landes für die jeweilige Leistungsgruppe unter anderem die Erfüllung der Mindestvorhaltezahlen durch das Krankenhaus oder alternativ die Feststellung des Landes, dass die Leistungserbringung durch das Krankenhaus zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung zwingend erforderlich ist (siehe Satz 1). Für den Fall, dass ein Krankenhaus sich im Wege des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen den einem anderen Krankenhaus gegenüber erlassenen Feststellungsbescheid wendet, hätte dies aufgrund der aufschiebenden Wirkung (§§ 80 Absatz 1 Satz 1, Satz 2, 80a Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung) zur Folge, dass der Bescheid bis zum Eintritt der Rechtskraft nicht vollziehbar wäre. Infolgedessen müssten die Standorte des Krankenhauses, denen entsprechende Leistungsgruppen zugewiesen worden sind, bei der Anteilsermittlung durch das InEK unberücksichtigt bleiben. Durch den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage gegen einen Feststellungsbescheid wird der gesetzgeberisch intendierten Bedeutung einer vollständigen Grundlage für die Ermittlung der Anteile an der Vorhaltevergütung Rechnung getragen, die nicht durch die Erhebung von Widersprüchen oder Klagen im Einzelfall ausgehebelt werden soll.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Stärkung der Liquidität der Krankenhäuser. Gewährleistet wird mit der Regelung einerseits, dass Krankenhäuser Zuschläge auch dann unterjährig geltend machen können, soweit ihre Erlöse im dritten Quartal des laufenden Jahres ein Viertel ihres Gesamtvorhaltebudgets für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Darüber hinaus wird geregelt, dass bereits bei einer quartalsweisen Unterschreitung um voraussichtlich jeweils mindestens fünf Prozent ein Anspruch auf Geltendmachung von Zuschlägen besteht. Ein entsprechendes Verlangen hat das Krankenhaus für den Fall, dass es Zuschläge aufgrund einer entsprechenden Unterschreitung der Erlöse im dritten Quartal geltend machen will, bis zum 30. September gegenüber den entsprechenden Stellen geltend zu machen. Zudem wird mit der vorliegenden Regelung der Prozentsatz für die Auslösung und Höhe des unterjährigen Zuschlags dynamisiert, indem die Zuschlagshöhe prozentual der Höhe der Unterschreitung der Erlöse entsprechend vorgegeben wird.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Dynamisierung der Zuschlagshöhe, die für den Fall der unterjährigen Unterschreitung der Erlöse prozentual der Höhe der Unterschreitung des für das jeweilige Quartal vorgesehenen Viertels des Gesamtvorhaltebudgets eines Krankenhauses für das entsprechende Kalenderjahr entspricht.

Änderungsantrag 42

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 3 Nummer 8 (§ 6c des Krankenhausentgeltgesetzes)

(Vergütung von sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen)

In Artikel 3 Nummer 8 wird § 6c wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. die Höhe des Gesamtvolumens.“.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Pflegepersonalkosten“ die Wörter „sowie der Kosten für das stationäre Case-Management und die Patientensteuerung“ eingefügt.

Begründung

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung der insbesondere zu vereinbarenden Vereinbarungsinhalte.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass bei der Kalkulation des Gesamtvolumens auch die Kosten, die der sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtung für stationäres Case Management und Patientensteuerung im Rahmen des Entlassmanagements entstehen und die den zu erbringenden stationären Leistungen zuzuordnen sind, bei der Kalkulation des Gesamtvolumens zu berücksichtigen sind. Zur Erleichterung der Kalkulation und Vereinbarung des Gesamtvolumens können die Vertragsparteien auf der Bundesebene in ihrer Vereinbarung nach § 9 Absatz 1 Nummer 10 Vorgaben für die Berücksichtigung dieser Kosten machen.

Änderungsantrag 43

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe f – neu - (§ 8 Absatz 12 – neu - des Krankenhausentgeltgesetzes)

(Entgelte für Fälle, die pädiatrischen Leistungsgruppen zuzuordnen sind)

Dem Artikel 3 Nummer 10 wird folgender Buchstabe e angefügt:

,e) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Ab dem 1. Januar 2027 ist für ein Krankenhaus, dem für mindestens einen seiner Krankenhausstandorte nach § 6a Absatz 1 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes für das jeweilige Kalenderjahr mindestens eine Leistungsgruppe zugewiesen wurde, die in der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Vereinbarung nach § 39 Absatz 2 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes oder in der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Festlegung nach § 39 Absatz 2 Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes dem Bereich Pädiatrie zugeordnet ist, für Fälle, die auf Basis einer für das jeweilige Kalenderjahr geltenden nach § 21 Absatz 3c zertifizierten Datenverarbeitungslösung einer dieser Leistungsgruppen zuzuordnen sind, die Erhebung von Abschlägen von der Fallpauschale bei Unterschreitung der unteren Grenzverweildauer ausgeschlossen unabhängig davon, ob für die entsprechende Fallpauschale in dem für das jeweilige Kalenderjahr nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vereinbarten Fallpauschalen-Katalog und den nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vereinbarten Regelungen ein Abschlag bei Unterschreitung der unteren Grenzverweildauer für die jeweilige Fallpauschale vorgesehen ist.““

Begründung

Für die Behandlung pädiatrischer Fälle in Krankenhäusern, die besondere pädiatrische Strukturen vorhalten und daher im jeweiligen Kalenderjahr mindestens eine Leistungsgruppe aus dem Bereich Pädiatrie zugewiesen bekommen haben, wird vorgesehen, dass ab dem 1. Januar 2027 bei Fällen, die auf Basis der jeweils zu verwendenden nach § 21 Absatz 3c zertifizierten Datenverarbeitungslösung einer dieser Leistungsgruppen zuzuordnen sind, kein Abschlag bei Unterschreiten der unteren Grenzverweildauer zu erheben ist unabhängig davon, ob für die jeweilige Fallpauschale im jeweils geltenden Fallpauschalen-Katalog und nach den jeweils geltenden nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vereinbarten Regelungen ein Abschlag vorgesehen ist. Für die Zuordnung der Leistungsgruppen zu dem Bereich Pädiatrie wird auf die für das jeweilige Kalenderjahr geltende Vereinbarung nach § 39 Absatz 2 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes oder Festlegung nach § 39 Absatz 2 Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zurückgegriffen, gemäß der Leistungsgruppen dem Bereich Pädiatrie zugeordnet sind.

Änderungsantrag 44

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 3 Nummer 11 (§ 9 des Krankenhausentgeltgesetzes)

Zu Artikel 3 Nummer 5 (§ 5 des Krankenhausentgeltgesetzes)

(Liste der Krankenhäuser gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 6 KHEntgG)

1. Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Ein Krankenhaus“ das Wort „das“ durch die Wörter „dessen Standort“ ersetzt, wird die Angabe „400 000“ durch die Angabe „500 000“ ersetzt, werden nach den Wörtern „hält ein Krankenhaus“ die Wörter „an einem Standort“ eingefügt und wird die Angabe „200 000“ durch die Angabe „250 000“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „Ist ein Krankenhaus“ durch die Wörter „Ist ein Krankenhausstandort“ ersetzt.“

2. Artikel 3 Nummer 11 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden die Wörter „ab dem Jahr 2027 sind die Zuschläge für eine Teilnahme von Krankenhäusern an der Notfallversorgung jährlich um 33 Millionen Euro zu erhöhen;“ angefügt.

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. jährlich zum 30. Juni eine Liste der Krankenhausstandorte, der Kinderkrankenhausstandorte und der Krankenhausstandorte mit Fachabteilungen für Kinder- und Jugendmedizin, welche die Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses zu § 136c Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen; eine Aufnahme in die Liste ist abweichend von den Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 136c Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorzusehen, auch wenn das Krankenhaus an dem jeweiligen Standort nicht die Anforderungen an die Notfallversorgung nach dem vom Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 136c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beschlossenen gestuften System der Notfallstrukturen in Krankenhäusern erfüllt, wobei die Vertragsparteien auf Bundesebene bis zum ... [einsetzen: Datum vier Wochen nach Inkrafttreten von Artikel 7] eine Erweiterung der für das Kalenderjahr 2025 bereits vereinbarten Liste mit Krankenhausstandorten zu prüfen und bei Bedarf vorzunehmen haben;.“

Begründung

Zu Nummer 1

Durch die Änderung wird Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe a neu gefasst. Nach der bisher geltenden Fassung des § 5 Absatz 2a Satz 1 haben Krankenhäuser, die in die Liste nach § 9 Absatz 1a Nummer 6 aufgenommen sind, Anspruch auf zusätzliche Finanzierung. Die Vertragsparteien auf Bundesebene vereinbaren gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 6 eine Liste der Krankenhäuser, welche die Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses zu § 136c Absatz 3 Satz 2 SGB V erfüllen. Tatsächlich sind in der Liste Krankenhausstandorte aufgeführt. Neben der Standortidentifikationsnummer enthält sie auch die Bezeichnung des Standorts. Die Änderung dient daher der Angleichung der Regelung in § 5 Absatz 2a an die tatsächlichen Angaben, die die Liste gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 6 enthält.

Zu Nummer 2

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung entspricht dem Gesetzentwurf.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung wird die Regelung der Liste der Krankenhäuser gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 6 angepasst. Es wird geregelt, dass die Vertragsparteien auf Bundesebene die Aufnahme von Krankenhausstandorten in die Liste vereinbaren. Nach der bisher geltenden Fassung des § 9 Absatz 1a Nummer 6 vereinbaren die Vertragsparteien auf Bundesebene eine Liste der Krankenhäuser, welche die Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses zu § 136c Absatz 3 Satz 2 SGB V erfüllen. Tatsächlich sind in der Liste Krankenhausstandorte aufgeführt. Neben der Standortidentifikationsnummer enthält sie auch die Bezeichnung des Standorts. Die Änderung dient daher der Angleichung der Regelung in § 9 Absatz 1a Nummer 6 an die tatsächlichen Angaben, die die dort genannte Liste enthält. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der Liste auch, soweit diese bereits bislang tatsächlich Kinderkrankenhausstandorte und Krankenhausstandorte mit Fachabteilungen für Kinder- und Jugendmedizin aufführt, und dient insofern der Angleichung an die tatsächlichen Angaben, die von den Vertragsparteien auf Bundesebene in der jährlichen Vereinbarung vorzusehen sind.

Die derzeit geltenden Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen gemäß § 136c Absatz 3 SGB V sehen als Voraussetzung der Aufnahme in die Liste der Krankenhäuser die Teilnahme an dem gestuften System von Notfallstrukturen vor. Um den Transformationsprozess und die notwendigen planerischen Entscheidungen in den Ländern nicht zu beeinträchtigen, ist abweichend von den derzeit geltenden rechtlichen Vorgaben eine Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen auch dann vorzusehen, wenn die Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 SGB V nicht erfüllt sind. Für die bereits zum 30. Juni 2024 beschlossene Liste für das Jahr 2025 werden die Vertragsparteien auf Bundesebene fristgebunden beauftragt, eine Erweiterung der gelisteten Krankenhausstandorte zu prüfen und bei Bedarf vorzunehmen, die sich daraus ergibt, dass Krankenhausstandorte nur deshalb nicht in die Liste aufgenommen wurden, weil sie die Anforderungen an die Basisnotfallversorgung nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 SGB V nicht erfüllt haben.

Änderungsantrag 45

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 3 Nummer 11 Buchstabe d und Artikel 4 Nummer 4 (§ 9 Absatz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes und § 9 der Bundespflegesatzverordnung)

(Konfliktregelung bei Neuvereinbarung des Veränderungswerts)

1. Artikel 3 Nummer 11 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

,d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „eine Entscheidung zu Absatz 1b Satz 1 hat die Schiedsstelle bis zum 15. November des jeweiligen Jahres zu treffen“ durch die Wörter „eine Entscheidung über den nach Absatz 1b Satz 1 bis zum 31. Oktober eines Jahres zu vereinbarenden Veränderungswert hat die Schiedsstelle bis zum 15. November des jeweiligen Jahres und eine Entscheidung über den nach Absatz 1b Satz 1 bis zum ... [einsetzen: Datum zwei Wochen nach Inkrafttreten nach Artikel 7] neu zu vereinbarenden Veränderungswert hat die Schiedsstelle bis zum ... [einsetzen: Datum vier Wochen nach Inkrafttreten nach Artikel 7] zu treffen“ ersetzt.

2. Folgender Satz wird angefügt:

„Kommt eine Vereinbarung der Erhöhungsrate und der anteiligen Erhöhungsrate nach Absatz 1 Nummer 7 nicht in der in § 10 Absatz 5 Satz 4 genannten Frist zu stande, entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Vertragspartei innerhalb von sechs Wochen ab Antragstellung über die Erhöhungsrate und die anteilige Erhöhungsrate.““

2. Artikel 4 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

,4. § 9 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „die Veränderungsrate nach § 71 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch um 40 Prozent dieser Differenz zu erhöhen“ durch die Wörter „der Veränderungswert ausgehend von dem nach § 10 Absatz 6 Satz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes veröffentlichten Orientierungswert unter Berücksichtigung bereits anderweitig finanziert Kosteneigerungen zu vereinbaren; für das Jahr 2025 ist der bis zum 31. Oktober 2024 vereinbarte Veränderungswert bis zum ... [einsetzen: Datum zwei Wochen nach Inkrafttreten nach Artikel 7] entsprechend neu zu vereinbaren“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „eine Entscheidung zu Absatz 1 Nummer 5 hat die Schiedsstelle bis zum 15. November des jeweiligen Jahres zu treffen“ durch die Wörter „eine Entscheidung über den nach Absatz 1 Nummer bis zum 31. Oktober eines Jahres zu vereinbarenden Veränderungswert hat die Schiedsstelle bis zum 15. November des jeweiligen Jahres und eine Entscheidung über den nach Absatz 1 Nummer 5 bis zum ... [einsetzen: Datum zwei Wochen nach Inkrafttreten nach Artikel 7] neu zu vereinbarenden Veränderungswert hat die Schiedsstelle bis zum ... [einsetzen: Datum vier Wochen nach Inkrafttreten nach Artikel 7] zu treffen“ ersetzt.“

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Nummer 1

Die bereits bestehende Regelung, dass die Schiedsstelle eine Entscheidung innerhalb von zwei Wochen zu treffen hat, wenn die Vertragsparteien die jährliche Vereinbarung des Veränderungswerts nicht bis zu 31. Oktober eines Jahres abgeschlossen haben, wird um eine fristgebundene Entscheidung der Schiedsstelle

für den Fall ergänzt, dass die Vertragsparteien die auf Grund der Anwendung des vollen Orientierungswerts erforderlich werdende Neuvereinbarung des Veränderungswerts nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht fristgerecht abschließen. Hierdurch wird gewährleistet, dass der Veränderungswert auch bei Nichtvereinbarung der Vertragsparteien frühzeitig festgelegt und damit die Voraussetzung für die beabsichtigte zeitnahe finanzielle Besserstellung der Krankenhäuser geschaffen wird.

Zu Nummer 2

Entspricht dem Gesetzentwurf.

Zu Nummer 2

Zu Nummer 1

Entspricht dem Gesetzentwurf.

Zu Nummer 2

Die bereits bestehende Regelung, dass die Schiedsstelle eine Entscheidung innerhalb von zwei Wochen zu treffen hat, wenn die Vertragsparteien die jährliche Vereinbarung des Veränderungswerts nicht bis zu 31. Oktober eines Jahres abgeschlossen haben, wird um eine fristgebundene Entscheidung der Schiedsstelle für den Fall ergänzt, dass die Vertragsparteien die auf Grund der Anwendung des vollen Orientierungswerts erforderlich werdende Neuvereinbarung des Veränderungswerts nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht fristgerecht abschließen. Hierdurch wird gewährleistet, dass der Veränderungswert auch bei Nichtvereinbarung der Vertragsparteien frühzeitig festgelegt und damit die Voraussetzung für die beabsichtigte zeitnahe finanzielle Besserstellung der Krankenhäuser geschaffen wird.

Änderungsantrag 46

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 3 Nummer 12 Buchstabe a0 – neu – und a (§ 10 Absatz 1 und 4 des Krankenhausentgeltgesetzes)

(Folgeänderung zur Einführung der Vorhaltevergütung, der Vergütung von sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen und der speziellen sektorengleichen Vergütung)

Artikel 3 Nummer 12 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Buchstabe a0 wird vorangestellt:

,a0) In Absatz 1 Satz 7 werden nach der Angabe „§ 6a“ ein Komma und die Wörter „aus § 17b Absatz 4b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit § 6b, aus § 6c oder aus § 115f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.“

2. Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) In Absatz 4 Satz 4 werden nach der Angabe „§ 6a“ ein Komma und die Wörter „des Vorhaltebudgets nach § 6b, der Vergütung von sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen nach § 6c und der speziellen sektorengleichen Vergütung nach § 115f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.“

Begründung

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der Vorhaltevergütung, der Vergütung von sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen und der speziellen sektorengleichen Vergütung. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass aus einer Ausgliederung aus dem DRG-Bereich und der Verlagerung in einen anderen Vergütungsbereich keine Veränderungen des Landesbasisfallwerts resultieren. Um dies zu erreichen, wird vorgesehen, dass bei der Verhandlung des Landesbasisfallwerts die aus einer Verlagerung in einen anderen Vergütungsbereich resultierenden Veränderungen sowohl der effektive Bewertungsrelationen als auch der Erlösseite zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 2

Die bereits im Kabinettenentwurf enthaltene Regelung, dass aus der Einführung der Vergütung des Vorhaltebudgets keine Ausnahme von der Einhaltung der Obergrenze für den Anstieg der Landesbasisfallwerte resultiert, wird auf die Einführung der Vergütung von sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen und der speziellen sektorengleichen Vergütung ausgeweitet. Durch die Einführung dieser Vergütungen werden Leistungen, die bislang mit Fallpauschalen und somit auf Grundlage des Landesbasisfallwerts vergütet wurden, zukünftig mit anderen Entgelten vergütet. Hieraus ergibt sich keine Notwendigkeit, den Landesbasisfallwert, das heißt das Preisniveau für Leistungen, die weiterhin mit Fallpauschalen vergütet werden, oberhalb der Obergrenze vereinbaren zu können. Daher wird eine Überschreitung der Obergrenze insoweit ausgeschlossen. Die Regelung dient somit dazu, bei über Fallpauschalen und den Landesbasisfallwert vergüteten Leistungen eine Doppelfinanzierung zu vermeiden.

Änderungsantrag 47

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 3 Nummer 12 (§ 10 des Krankenhausentgeltgesetzes)*(Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens für die Ermittlung des Orientierungswertes durch das Statistische Bundesamt)*

Artikel 3 Nummer 12 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

- ,c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Erhebungen werden jährlich vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Der Berichtszeitraum umfasst die zweite Hälfte des Vorjahres und die erste Hälfte des laufenden Jahres. Die Krankenhäuser nach § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes einschließlich der in den §§ 3 und 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genannten Krankenhäuser, soweit sie zu den Krankenhäusern nach § 107 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gehören, mit Ausnahme der Krankenhäuser, deren Träger der Bund ist, der Krankenhäuser ohne Versorgungsvertrag sowie reiner Tages- und Nachtkliniken sind verpflichtet, dem Statistischen Bundesamt für die Zwecke nach Satz 1 Daten zu übermitteln. Soweit es zur Gewinnung von Informationen zur Bestimmung des Orientierungswertes erforderlich ist, darf das Statistische Bundesamt die erhobenen Daten mit den nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 genannten Daten zusammenführen.“
 - bb) Im neuen Satz 7 wird das Wort „ermitteln“ durch das Wort „vereinbaren“ ersetzt und werden die Wörter „die Differenz zwischen beiden Werten und vereinbaren“ gestrichen.“

Begründung**Zu Buchstabe c****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um Regelungen, die den gesetzlichen Rahmen für die Ermittlung des Orientierungswertes durch das Statistische Bundesamt (StBA) weiterentwickeln sollen. Die Regelungen stehen im Zusammenhang mit der Vorschrift nach § 10 Absatz 6 Satz 1, zweiter Halbsatz KHEntG zum Erlass einer Verordnung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), mit welcher die für die Ermittlung des Orientierungswertes durch das StBA zu erhebenden Daten festgelegt werden können. Es wird gesetzlich vorgegeben, dass entsprechende Erhebungen durch das StBA im Jahresturnus durchgeführt werden. Hierbei hat den Erhebungen ein Berichtszeitraum zugrunde liegen, der die zweite Hälfte des Vorjahres und die erste Hälfte des laufenden Jahres umfasst. Des Weiteren wird gesetzlich vorgegeben, dass und welche Krankenhäuser zur Datenübermittlung verpflichtet sind. Darüber hinaus wird die Befugnis des StBA geregelt, soweit zur Gewinnung von Informationen zur Bestimmung des Orientierungswertes erforderlich, die nach den weiteren Vorgaben der zu erlassenden Rechtsverordnung erhobenen Daten mit den nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 KHEntG genannten Daten zusammenführen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung entspricht dem Gesetzentwurf.

Änderungsantrag 48

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 3 Nummer 18 (§ 21 des Krankenhausentgeltgesetzes)

(Übermittlung von landesbezogenen Daten an die für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden, Auswertungen des Institutes für das Entgeltsystem im Krankenhaus für das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen, Auswertungen des Institutes für das Entgeltsystem im Krankenhaus für das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen)

Artikel 3 Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

,18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Summe der vereinbarten und abgerechneten DRG-Fälle, der vereinbarten und abgerechneten Summe der Bewertungsrelationen des Fallpauschalen-Katalogs und des Pflegeerlöskatalogs sowie der Ausgleichsbeträge nach § 5 Absatz 4 und § 6b Absatz 5 Satz 1 und der Zahlungen zum Ausgleich der Abweichungen zwischen den tatsächlichen und den vereinbarten Pflegepersonalkosten nach § 6a Absatz 2, die Summe der vereinbarten und abgerechneten Fälle, die mit in § 6c Absatz 1 Satz 2 genannten krankenhausindividuellen Tagesentgelten oder in § 6c Absatz 7 Satz 4 genannten vorläufigen Tagesentgelten abgerechnet werden, und der nach § 6c Absatz 5 Satz 1 ermittelten Ausgleichsbeträge, jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr; in den Kalenderjahren 2026 und 2027 zusätzlich die Summe der vereinbarten und abgerechneten Vorhaltebewertungsrelationen sowie ab dem Kalenderjahr 2028 zusätzlich die abgerechneten Vorhaltebewertungsrelationen, jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr,“

bbb) In Buchstabe g werden die Wörter „in Anlage 1 zum Fünften Buch Sozialgesetzbuch genannten“ jeweils durch die Wörter „nach § 135e Absatz 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe i werden die Wörter „in Anlage 1 zum Fünften Buch Sozialgesetzbuch genannte“ durch die Wörter „nach § 135e Absatz 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch maßgebliche“ und die Wörter „in Anlage 1 zum Fünften Buch Sozialgesetzbuch genannten“ durch die Wörter „nach § 135e Absatz 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „a bis c,“ die Angabe „e, f und“ eingefügt.

c) Absatz 3b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Entgeltsysteme“ die Wörter „sowie für Zwecke der Krankenhausplanung“ eingefügt.

bb) In Satz 5 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „die Datenstelle übermittelt die geprüften landesbezogenen Daten nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe b, d bis g und i innerhalb von zwölf Wochen nach Ablauf der jeweiligen in Satz 1 genannten Frist an die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde“ eingefügt.

d) Absatz 3d wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „erforderlich ist“ durch die Wörter „geeignet und notwendig ist und das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen die Notwendigkeit glaubhaft dargelegt hat“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „barrierefrei“ gestrichen und werden die Wörter „die in Satz 1 genannten Daten sowie die Auswertung“ durch die Wörter „die Auswertungen“ ersetzt.

e) Nach Absatz 3d wird folgender Absatz 3e eingefügt:

„(3e) Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus wertet die an die von ihm geführte Datenstelle nach den Absätzen 1 und 3b übermittelten Daten in der jeweils aktuellen Fassung aus, soweit dies nach Abstimmung mit dem Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen für die Erfüllung eines nach § 135f Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erteilten Auftrags geeignet und notwendig ist und das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen die Notwendigkeit glaubhaft dargelegt hat. Die Datenstelle übermittelt dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus die in Satz 1 genannten Daten für die Auswertungen nach Satz 1. Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus übermittelt dem Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen die Auswertungen nach Satz 1.“

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 135d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ die Wörter „und für die Zwecke der Personalbemessung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „2 bis 5“ durch die Angabe „2 bis 5 erster Halbsatz“ ersetzt.

Begründung

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Änderungen wird Artikel 3 Nummer 18 neu gefasst. Der Regelungsinhalt unter Buchstabe a entspricht dem Gesetzentwurf.

Zu Buchstabe b

Die für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden sollen künftig eine qualitätsorientierte Krankenhausplanung an den bundesweit einheitlichen, nach § 135e Absatz 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) maßgeblichen Leistungsgruppen und den für die jeweiligen Leistungsgruppen gelgenden Qualitätskriterien ausrichten. Zu diesem Zweck werden ihnen landesbezogen weitere von den Krankenhäusern zu übermittelnde Daten zur Verfügung gestellt, die die Krankenhäuser bereits an die vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus geführte Datenstelle zu melden haben. Zusätzliche Datenerhebungen der Länder werden so unnötig, wodurch eine Entbürokratisierung erreicht und die Krankenhäuser nicht weiter belastet werden.

Die bundesweit einheitlichen Qualitätskriterien für die einzelnen Leistungsgruppen umfassen auch Vorgaben für das ärztliche Personal und zur Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen. Um standortindividuelle Informationen über die Ausstattung mit Pflegepersonal und ärztlichem Personal nutzen zu können, werden den für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden landesbezogen jährlich zusätzlich die nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e und f von den Krankenhäusern zu übermittelnden Daten zum Pflegepersonal und zum ärztlichen Personal von der Datenstelle zur Verfügung gestellt.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die nach Absatz 3b Satz 1 zulässigen Verwendungszwecke der durch die Krankenhäuser unterjährig zu übermittelnden Daten werden um die Zwecke der Krankenhausplanung ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Datenstelle wird verpflichtet, die unterjährig von den Krankenhäusern übermittelten und durch die Datenstelle auf Plausibilität geprüften Daten innerhalb von zwölf Wochen nach Ablauf der jeweiligen Frist landesbezogen an die jeweilige für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde zu übermitteln. Die Datenstelle kann hierfür auf die etablierten Übermittlungswege zurückgreifen, die zwischen der Datenstelle und den Ländern für die Übermittlung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genutzt werden.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) hat die an die von ihm geführte Datenstelle nach den Absätzen 1 und 3b übermittelten Daten in der jeweils aktuellsten Fassung und die nach Absatz 7 Satz 1 und nach § 137i Absatz 4 Satz 1 bis 3, 6 und 7 SGB V übermittelten Daten standort-, fachabteilungs- und leistungsgruppenbezogen auszuwerten, soweit dies nach Abstimmung mit dem Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) für die Veröffentlichung und Aktualisierung des Transparenzverzeichnisses nach § 135d SGB V erforderlich ist. Vor dem Hintergrund der Datensparsamkeit ist dabei sicherzustellen, dass die ausgewerteten und an das IQTIG nach Satz 3 zu übermittelnden Auswertungen für die genannten Zwecke notwendig und geeignet sind. Die Vorschrift wird insoweit mit den Vorgaben des Absatz 3a harmonisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Korrektur, da die Übermittlung von Datenauswertungen nicht barrierefrei erfolgen kann, sowie eine Anpassung, dass die Auswertungen nach Satz 1 zu übermitteln sind.

Zu Buchstabe e

Das Bundesministerium für Gesundheit beauftragt nach § 135f Absatz 2 Satz 1 SGB V das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) in regelmäßigen Abständen damit, unter Berücksichtigung der in § 135f Absatz 4 Satz 2 SGB V genannten Kriterien wissenschaftliche Empfehlungen für die erstmalige Festlegung und die Weiterentwicklung von Mindestvorhaltezahlen für die nach § 135e Absatz 2 Satz 2 SGB V jeweils maßgeblichen Leistungsgruppen zu erarbeiten. Für die Erarbeitung dieser Vorgaben benötigt das IQWiG Auswertungen der von den Krankenhäusern übermittelten Daten. Analog zu Absatz 3d regelt der neue Absatz 3e, dass das IQWiG zu diesem Zweck notwendige und geeignete Auswertungen vom InEK erhalten kann. Satz 2 legt fest, dass die Datenstelle die erforderlichen Daten an das InEK übermittelt. Satz 3 regelt die Übermittlung der Auswertungen an das IQWiG.

Zu Buchstabe f**Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Änderung im Absatz 7 Satz 1 wird klargestellt, dass die nach § 21 Absatz 7 erhobenen Daten bei Einführung eines Personalbemessungsinstruments für das ärztliche Personal auch für diese Zwecke verwendet werden können. Dies ist notwendig, um eine doppelte Datenübermittlung zu vermeiden und keine unnötigen zusätzlichen bürokratischen Belastungen für die Krankenhäuser zu schaffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Absatz 7 Satz 2 sieht eine entsprechende Geltung von Absatz 3b Satz 2 bis 5 erster Halbsatz vor. Hierdurch erfolgt eine Klarstellung, dass die quartalsweisen Übermittlungen des ärztlichen Personals zur Veröffentlichung im Transparenzregister nicht an die zuständigen Landesbehörden zu übermitteln sind.

Änderungsantrag 49

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 4a -neu- (Krankenhausstrukturfonds-Verordnung)

(Krankenhausstrukturfonds)

Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

,Artikel 4a Änderung der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung

Die Krankenhausstrukturfonds-Verordnung vom 17. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2350), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „auch nach dem 31. Juli 2017“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2025“ ersetzt.
2. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

Begründung

Zu Nummer 1

Um die Förderverfahren der Krankenhausstrukturfonds nach § 12 KHG und § 12a KHG endgültig abschließen zu können, sollen diese zu Beginn der Laufzeit des Transformationsfonds beendet werden. Es wird daher vorgesehen, die Möglichkeit der Stellung von Ersatzanträgen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 KHSFV bis zum 31. Dezember 2025 zu befristen. Durch den Abschluss des Krankenhausstrukturfonds reduziert sich der Verwaltungsaufwand des BAS und es werden Kapazitäten für die Verwaltung des Transformationsfonds frei.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Um die in Artikel 2 Nummer 4 vorgesehene Änderung zur Verlängerung der Antragsfrist des Krankenhausstrukturfonds um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2025 nachzuvollziehen, wird diese Frist auch in der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung entsprechend verlängert. Mit der Änderung soll eine nahtlose Förderung von strukturverbessernden Vorhaben bis zum Beginn des Transformationsfonds am Januar 2026 gewährleistet werden. Das Volumen des Krankenhausstrukturfonds erhöht sich durch die Verlängerung nicht.

Zu Buchstabe b

Um die Förderverfahren der Krankenhausstrukturfonds nach § 12 KHG und § 12a KHG endgültig abschließen zu können, sollen diese zu Beginn der Laufzeit des Transformationsfonds beendet werden. Es wird daher durch die Streichung die Möglichkeit der Stellung von Ersatzanträgen beendet. Mittel des Krankenhausstrukturfonds, die am 31. Dezember 2025 nicht durch vollständig und vorbehaltlos gestellte Anträge vollständig beantragt worden sind, stehen nach der bereits in §12a Absatz 2 Satz 4 KHG vorgesehenen Regelung für eine Förderung aus dem Transformationsfonds zur Verfügung. Durch den Abschluss des Krankenhausstrukturfonds reduziert sich der Verwaltungsaufwand des BAS und es werden Kapazitäten für die Verwaltung des Transformationsfonds frei.

Änderungsantrag 50

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)

(ändert Änderungsantrag 0 der Ausschussdrucksache 20(14)221.1)

Zu Artikel 6 (§ 187 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

(Ausnahme von der Fusionskontrolle für Krankenhauszusammenschlüsse)

Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

, § 187 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „§ 11 Absatz 1 Nummer 2 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung“ die Wörter „oder nach § 12b Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ eingefügt und wird die Angabe „nach § 15“ durch die Wörter „auf der Grundlage“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „31. Dezember 2027“ durch die Angabe „31. Dezember 2038“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Ein Zusammenschluss“ ersetzt durch die Wörter: „Werden Zusammenschlüsse im Krankenhausbereich beim Bundeskartellamt nach § 39 Absatz 1 angemeldet, ist das Bundeskartellamt darüber zu informieren, inwieweit ein Antrag auf Förderung aus den Mitteln des Krankenhausstrukturfonds oder des Transformationsfonds gestellt wurde; ein Zusammenschluss“

c) Nach Satz 4 wird ein neuer Satz 5 angefügt: „Diese Regelung ist anzuwenden auf Zusammenschlüsse, die ab dem 1. Januar 2031 vollzogen werden.“

2. Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 35 bis 41 sind nicht anzuwenden auf einen Zusammenschluss im Krankenhausbereich, sofern

1. der Zusammenschluss eine standortübergreifende Konzentration von mehreren Krankenhäusern im Sinne des § 2 Nummer 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz oder einzelnen Fachrichtungen solcher Krankenhäuser zum Gegenstand hat,
2. die für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden der Bundesländer, in denen die am Zusammenschluss beteiligten Krankenhäuser oder einzelnen Fachrichtungen solcher Krankenhäuser belegen sind, – im Falle der Zuständigkeit mehrerer Landesbehörden einvernehmlich – schriftlich bestätigen, dass sie den Zusammenschluss zur Verbesserung der Krankenhausversorgung für erforderlich halten und dem Zusammenschluss nach vorliegenden Erkenntnissen keine anderen wettbewerbsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen,
3. der Zusammenschluss bis zum 31. Dezember 2030 vollzogen wird.

Anträge auf schriftliche Bestätigung nach Satz 1 Nummer 2 sind unverzüglich durch die zuständigen Landesministerien auf ihren Internetseiten unter Nennung der Zusammenschlussbeteiligten zu veröffentlichen. Die für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden der Bundesländer setzen sich mit dem Bundeskartellamt vor einer Bestätigung nach Satz 1 Nummer 2 ins Benehmen. Über den Antrag nach Satz 1 Nummer 2 darf nicht vor Ablauf von einem Monat nach der Veröffentlichung entschieden werden. Eine Anmeldung eines Zusammenschlusses im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 und 3 ist beim

Bundeskartellamt nach § 39 Absatz 1 erst dann zulässig, wenn die Zusammenschlussparteien gegenüber dem Bundeskartellamt nachweisen, dass ihr Antrag auf schriftliche Bestätigung nach Satz 1 Nummer 2 durch die zuständigen Landesbehörden abgelehnt oder nicht innerhalb von zwei Monaten beschieden wurde. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz berichtet auf Grundlage einer Stellungnahme der Monopolkommission den gesetzgebenden Körperschaften spätestens nach Ablauf von sechs Jahren nach Inkrafttreten der Regelungen in den Sätzen 1 bis 4 über die Erfahrungen mit dieser Vorschrift. Für Datenanforderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und der Monopolkommission zur Evaluierung im Sinne dieses Absatzes ist § 21 Absatz 3 Satz 8 des Krankenhausentgeltgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit die Krankenhäuser von einem Zusammenschluss im Sinne des Satz 1 betroffen sind. § 21 Absatz 3 Satz 9 Krankenhausentgeltgesetz findet insofern keine Anwendung. Für die Zwecke der Evaluierung und zur Untersuchung der Auswirkungen dieser Regelungen auf die Wettbewerbsverhältnisse und die Krankenhausversorgung können Daten aus der amtlichen Krankenhausstatistik zusammengeführt werden.“

3. Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 11.
4. Der bisherige Absatz 11 wird zu Absatz 12.“

Begründung

Zu Nummer 1

Buchstabe a

Die Regelung entspricht dem Gesetzentwurf.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung unter Buchstabe a.

Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung unter Nummer 2.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird Absatz 10 neu gefasst und eine ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens geltende Ausnahme von der Fusionskontrolle nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt, allein unter der Voraussetzung, dass eine Befürwortung des Zusammenschlusses durch die für die Landeskrankenhausplanung zuständigen Landesbehörden stattgefunden hat und der Zusammenschluss bis zum 31. Dezember 2030 vollzogen wird. Gegenstand dieser Prüfung ist lediglich, dass die betreffende Behörde erstens den Zusammenschluss zur Verbesserung der Krankenhausversorgung für erforderlich hält; dies kann etwa mit Blick auf die Ziele der Krankenhausreform nach dem KHVVG begründet werden. Zweitens muss die zuständige Landesbehörde angeben, ob dem Zusammenschluss auf Grundlage der ihr im Bestätigungszeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen andere wettbewerbsrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Hierfür muss die Behörde lediglich ihren aktuellen Kenntnisstand darstellen und keine weitergehenden Informationen einholen.

Für Zusammenschlüsse, die ab dem 1. Januar 2031 vollzogen werden, gilt die in Absatz 9 vorgesehene Ausnahmemöglichkeit.

Die zuständigen Landeskrankenhausbehörden bestätigen die Erforderlichkeit zur Verbesserung der Krankenhausversorgung schriftlich. Nur sofern diese schriftliche Bestätigung abgelehnt wird oder bei Untätigkeit der Behörde über einen Zeitraum von zwei Monaten, ist ein Antrag auf Freigabe im Rahmen einer wettbewerbsrechtlichen Prüfung beim Bundeskartellamt möglich. Damit die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde jedoch die wettbewerblichen Aspekte eines Zusammenschlusses besser nachvollziehen und gegebenenfalls berücksichtigen kann, setzt sie sich vor einer Bestätigung nach Satz 1 Nummer 2 mit dem Bundeskartellamt ins Benehmen. Dadurch kann die Behörde die Erkenntnisse nutzen, über die das Bundeskartellamt bereits verfügt. Das Bundeskartellamt muss für diesen Zweck keine eigenen Ermittlungen anstellen oder zusätzliche Informationen einholen.

Mit dieser Vorschrift wird ein Konsolidierungsfenster bis zum 31. Dezember 2030 geschaffen, in dem es Krankenhäusern offensteht, ohne wettbewerbsrechtliche Prüfung zu fusionieren. Diese Ausnahme dient der raschen Erreichung der Ziele des KHVVG und dem Anliegen der Verfahrenserleichterung.

Die Vorschrift überträgt die Bewilligung eines Zusammenschlusses von Krankenhäusern auf die zuständigen Landesplanungsbehörden, um Zusammenschlüsse vorrangig anhand von gesundheitspolitischen Erwägungen billigen zu können. Nur für den Fall, dass eine Bescheinigung nicht erfolgt, ist ein Antrag auf Freigabe

eines Zusammenschlusses beim Bundeskartellamt als weitere Option möglich. Durch die Vorschrift wird verhindert, dass parallele Verfahren vor den zuständigen Landesplanungsbehörden und dem Bundeskartellamt geführt werden, um Ressourcen zu schonen und divergierende Entscheidungen zu verhindern. Indem in bestimmten Fällen ein Fusionskontrollverfahren des Bundeskartellamtes dennoch möglich ist, enthält diese Vorschrift einen Sicherungsmechanismus. Denkbar sind etwa Fälle, in denen die zuständige Landesplanungsbehörde unter Einbezug der Informationen bzw. Einschätzungen des Bundeskartellamts im Rahmen des Benehmens Zweifel hinsichtlich einer bestimmten Fusion und ihrer Auswirkungen auf die Krankenhausversorgung hat, etwa aufgrund von zahlreichen Übernahmen durch denselben Krankenhaussträger in räumlicher Nähe. Spätestens nach sechs Jahren wird eine Evaluierung der Vorschrift durch das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erfolgen. Diese soll sich auf eine Stellungnahme der Monopolkommission stützen, inwieweit die Regelung zur Konsolidierung der Krankenhauslandschaft und Verbesserung der Krankenhausversorgung beigetragen hat. Die weiteren Vorgaben in den Sätzen 7 bis 9 sind erforderlich, um die für die Evaluation des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und die Stellungnahme der Monopolkommission relevanten Daten erheben und verarbeiten zu können. Zu den in Satz 7 genannten Krankenhäusern, die von einem Zusammenschluss im Sinne des Satz 1 betroffen sind, zählen nicht nur die jeweils fusionierenden Krankenhäuser, sondern auch die Krankenhäuser, die mit den am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen in einem Wettbewerbsverhältnis stehen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung unter Nummer 2.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung unter Nummer 2.

Änderungsantrag

der Fraktionen von SPD, Grünen und FDP

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes und des Soldatenversorgungsrechts

– Drucksache 20/11856 –

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11856 mit folgenden Maßgaben – im Übrigen unverändert – anzunehmen:

Deutscher Bundestag

Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache
20(12)880(neu)

14.10.2024 - 20/3460

5410

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den Artikeln 14 und 15 durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Artikel 14 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Artikel 15 Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

Artikel 16 Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 17 Inkrafttreten“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird gestrichen.

b) Die Nummern 9 und 10 werden die Nummern 8 und 9.

c) Nummer 11 wird Nummer 10 und wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:

,a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Krankengeld der Soldatenentschädigung beträgt 80 Prozent des erzielten regelmäßigen Entgelts (Regelentgelt) und darf das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen.“‘

bb) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.

d) Die Nummern 12 bis 17 werden die Nummern 11 bis 16.

e) Nummer 18 wird Nummer 17 und wird wie folgt gefasst:

,17. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Dauer des Bezugs von Erwerbsschadensausgleich“.

b) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Erwerbsschadensausgleich wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die geschädigte Person“ durch die Wörter „Der Anspruch auf Erwerbs-

schadensausgleich endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat vorausgeht, ab dem die geschädigte Person“ ersetzt.“

- f) Die Nummern 19 bis 29 werden die Nummern 18 bis 28.
- g) Nummer 30 wird Nummer 29 und wird wie folgt gefasst:
,29. § 62 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Alle laufenden Geldleistungen werden monatlich im Voraus geleistet, und zwar am letzten Arbeitstag des Kalendermonats, der dem Kalendermonat vorausgeht, für den sie bestimmt sind.“
- h) Die Nummer 31 bis 33 werden die Nummern 30 bis 32.
- i) Nummer 34 wird Nummer 33 und Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
,a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Erbringung der folgenden Leistungen wird auf die Unfallversicherung Bund und Bahn übertragen:
1. Leistungen der medizinischen Versorgung nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 und 2 und die Leistungen der Hilfsmittelversorgung nach Kapitel 3 bis 5 für alle früheren Soldatinnen und Soldaten nach § 31 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Kapitel 4 für geschädigte Personen, die sich nicht im Wehrdienstverhältnis befinden,
3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 46 sowie
4. Leistungen der Wohnungshilfe.“
- j) Nummer 35 wird Nummer 34.
- k) Nummer 36 wird Nummer 35 und wird wie folgt gefasst:
,35. § 81 wird wie folgt geändert:
a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„(2) Personen, deren Ansprüche auf einzelne Leistungen der Heil- oder Krankenbehandlung nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2024 unanfechtbar festgestellt worden sind, erhalten diese Leistungen in dem bewilligten Umfang weiter, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025. Personen, deren Ansprüche auf einzelne Leistungen nach den §§ 82 und 83 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2024 bestandskräftig festgestellt worden sind, erhalten diese Leistungen in dem bewilligten Umfang

weiter, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2027. Eine Verlängerung über den Drei-Jahres-Zeitraum hinaus ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Ansprüche auf einzelne Leistungen der Heil- oder Krankenbehandlung, die bis zum 31. Dezember 2024 beantragt, aber noch nicht bestandskräftig beschieden worden sind. Die Anpassung des Versorgungskrankengeldes nach § 83 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erfolgt nach § 70 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Personen mit Wohnsitz im Inland, die bis zum 31. Dezember 2024 Heil- oder Krankenbehandlung für Nichtschädigungsfolgen nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Absatz 2 sowie 4 bis 6 des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung erhalten, haben Anspruch auf Leistungen bei Krankheit durch die gesetzliche Krankenkasse nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Leistungen werden ohne Kostenbeteiligung als Dienst- und Sachleistung zur Verfügung gestellt. Der Anspruch nach Satz 1 ruht für die Dauer einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung. Personen, die Leistungen nach Satz 1 in Anspruch nehmen, haben die Berechtigung entsprechend § 15 Absatz 2 bis 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nachzuweisen. Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, die bis zum 31. Dezember 2024 Heil- oder Krankenbehandlung für Nichtschädigungsfolgen nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Absatz 2 sowie 4 bis 6 des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung erhalten, haben Anspruch auf Leistungen bei Krankheit nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ohne Kostenbeteiligung durch die zuständige Behörde in entsprechender Anwendung des § 52.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
 - l) Nummer 37 wird Nummer 36.
 - m) Nummer 38 wird Nummer 37 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 - ,c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 80 Absatz 4 und § 85 gelten nicht.“
 - bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
 - n) Die Nummern 39 bis 42 werden die Nummern 38 bis 41.
 - o) Nummer 43 wird Nummer 42 und in § 89 Absatz 4 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
- ,1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
- „§ 109 Übergangsregelung zur Anerkennung einer besonderen Auslandsverwendung als ruhegehaltfähige Dienstzeit“.
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 8 werden die Nummern 2 bis 9.
- c) Die bisherige Nummer 9 wird gestrichen.
- d) Folgende Nummer 13 wird angefügt:
- ,13. Folgender § 109 wird angefügt:

„§ 109

Übergangsregelung zur Anerkennung einer besonderen Auslandsverwendung als ruhegehaltfähige Dienstzeit

- (1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 13. Dezember 2011 eingetreten sind, ist § 25 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 63c Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der jeweils am 13. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Die Berücksichtigung nach Absatz 1 erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag, der bis zum 31. Dezember 2025 bei der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle einzureichen ist. Der Antrag gilt als zum 1. Juli 2024 gestellt.“

4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
- ,1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
- „§ 134 Übergangsregelung zur Anerkennung einer besonderen Auslandsverwendung als ruhegehaltfähige Dienstzeit“.
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.
- c) Nach der neuen Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
- ,6. Dem § 15 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium der Verteidigung im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen.“
- d) Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 7 bis 11.
- e) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- , b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „Eine besondere Auslandsverwendung ist eine Verwendung nach § 87 Absatz 1 in der während der Verwendung gelgenden Fassung. Als Verwendung im Sinne des Satzes 4 gilt

auch eine besondere Auslandsverwendung nach § 63c Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung.““

- f) Nach der neuen Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:
 - ,13. In § 71 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Betrag“ die Wörter „„, mindestens aber in Höhe des Betrages nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Soldatenentschädigungsgesetzes,“ eingefügt.“
- g) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 14.
- h) Folgende Nummer 15 wird angefügt:
 - ,15. Folgender § 134 wird angefügt:

„§ 134

Übergangsregelung zur Anerkennung einer besonderen Auslandsverwendung als ruhegehaltfähige Dienstzeit

Für Versorgungsfälle, die vor dem 13. Dezember 2011 eingetreten sind, gilt § 109 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung.““

- 5. Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung
Bund und Bahn

§ 4c Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- ,,(1) Zum 1. Januar 2025 wird der Unfallversicherung Bund und Bahn die Erbringung der folgenden Leistungen übertragen:
 - 1. Leistungen der medizinischen Versorgung nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 und 2 und die Leistungen der Hilfsmittelversorgung nach den Kapiteln 3 bis 5 für alle früheren Soldatinnen und Soldaten nach § 31 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
 - 2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Kapitel 4 des Soldatenentschädigungsgesetzes für geschädigte Personen, die sich nicht im Wehrdienstverhältnis befinden,
 - 3. Leistungen der Wohnungshilfe nach dem Soldatenentschädigungsgesetz und
 - 4. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 46 des Soldatenentschädigungsgesetzes.““
- 6. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

- ,3. In § 150 Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „den Unternehmen der privaten Krankenversicherung,“ die Wörter „der Postbeamtenkrankenkasse, der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten, der Bundespolizei, den Landespolizeien, der Bundeswehr sowie den Trägern der freien Heilfürsorge,“ eingefügt.“
- b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
7. Nach Artikel 13 wird folgender Artikel 14 eingefügt:

, Artikel 14

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69n folgende Angabe eingefügt:
„§ 69o Übergangsregelung zu Unfallfürsorgeleistungen“.
2. In § 13 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ gestrichen.
3. § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für den Ruhegehaltsempfänger ein dem Unfallausgleich (§ 35) entsprechender Betrag, mindestens aber in Höhe des Betrages nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 unberücksichtigt bleibt,“.
4. Nach § 69n wird folgender § 69o eingefügt:

„§ 69o

Übergangsregelungen zu Unfallfürsorgeleistungen

(1) Personen, die im Dezember 2024 einen Unfallausgleich nach § 35 in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung erhalten haben, wird diese Leistung weitergewährt, solange in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, keine wesentliche Änderung eingetreten ist. Eine höhere Leistung nach § 35 tritt anstelle der Leistung nach Satz 1.

(2) Auf Personen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 30 Prozent, die im Dezember 2024 einen Unterhaltsbeitrag nach § 38 oder § 38a in der jeweils bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung erhalten haben, finden die §§ 38 bzw. 38a in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung weiter Anwendung. Satz 1 gilt nur, solange in den Verhältnissen, die für die Feststellung des jeweiligen Unterhaltsbeitrags maßgebend gewesen sind, keine wesentliche Änderung eingetreten ist.“

5. § 85 Absatz 8 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Anspruchsberechtigten nach Satz 1, die im Dezember 2024 einen Unfallausgleich erhalten, wird diese Leistung weitergewährt, solange in den Verhältnissen, die für die Feststellung des Unfallausgleichs maßgebend gewesen sind, keine wesentliche Änderung eingetreten ist. Eine höhere Leistung nach § 35 tritt jeweils anstelle der Leistung nach Satz 2.““

8. Der bisherige Artikel 14 wird Artikel 15 und folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Artikel 69 Nummer 1 und 7 wird aufgehoben.“

9. Nach dem neuen Artikel 15 wird folgender Artikel 16 eingefügt:

„Artikel 16

Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 21 Nummer 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 414) wird aufgehoben.“

10. Der bisherige Artikel 15 wird Artikel 17 und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „bis 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 2 Nummer 9“ durch die Wörter „Artikel 14 Nummer 2“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Artikel 2 Nummer 13 und Artikel 11 Nummer 3 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Angabe „und 14“ wird durch die Angabe „, 15 und 16“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Ergänzung in Folge der Einfügung des Artikels 14

Zu Nummer 2

(Artikel 1 – Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes [SEG])

Zu Buchstabe a

Streichung der Nummer 8. Die Rundungsregelung sollte auf alle Geldleistungen Anwendung finden. Diese Regelung führt aber zu erhöhtem Verwaltungsaufwand in der Umsetzung, so dass darauf verzichtet wird. Es bleibt dabei, dass nur die Geldleistungen im Rahmen der Rentenerhöhung zum 1. Juli j. J. gerundet werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung durch Aufhebung der Nummer 8, Voranstellen des Buchstabe a und Verschiebung der bisherigen Buchstaben a bis c. Der Klammerzusatz „Regelentgelt“ in § 20 Absatz 1 Satz 1 Soldatenentschädigungsgesetz ist versehentlich an der falschen Stelle eingefügt worden. Das Regelentgelt ist das erzielte regelmäßig Bruttoentgelt ist.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung durch Aufhebung der Nummer 8, Korrektur eines Tippfehlers in der Überschrift des § 40 Soldatenentschädigungsgesetz.

Zu Buchstabe f

Folgeänderungen durch Aufhebung der Nummer 8.

Zu Buchstabe g

Neufassung der Nummer 29 als Folgeänderung zur Aufhebung der Nummer 8.

Zu Buchstabe h

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe i

Neufassung der Nummer 33 Buchstabe a zur Änderung von § 70 Absatz 2 Nummer 4 Soldatenentschädigungsgesetz. Alle Leistungen der Wohnungs hilfe (auch für die aktiven Soldaten) sollen auf die UVB übergehen, nicht nur im Rahmen der Sozialen Teilhabe nach § 33 Absatz 2 Nummer 2, sondern auch im Rahmen der beruflichen Rehabilitation nach § 32 Nummer 2 SEG.

Zu Buchstabe j

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe k

Folgeänderungen durch Aufhebung der Nummer 8. In Nummer 35 Buchstabe a wird in § 81 Absatz 2 zusätzlich ein Satz 5 eingefügt. § 70 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch regelt die Anpassung von Entgeltersatzleistungen. Darunter fällt grundsätzlich auch das Versorgungskrankengeld nach § 83 Absatz 1 SVG. Ab 1. Januar 2024 wurde der Begriff des Versorgungskrankengeldes gestrichen und durch den Begriff des Krankengeldes der Sozialen Entschädigung ersetzt. Für einen Übergangszeitraum bis längstens 2027 wird jedoch das Versorgungskrankengeld aufgrund der Regelung in § 81 Absatz 2 weitergewährt. Es bedarf damit für diesen Zeitraum einer Regelung im Hinblick auf die Anpassung der Berechnungsgrundlage auch für das Versorgungskrankengeld. Durch die Verweisung auf § 70 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird dies klargestellt.

Die Regelung in § 81 Absatz 3 Satz 1 enthält einen Aufgabenübergang auf die gesetzlichen Krankenkassen. Da die gesetzlichen Krankenkassen jedoch nur Personen mit einem ständigen Wohnsitz im Inland versorgen, ist eine

gesonderte Regelung für Anspruchsberechtigte erforderlich, die sich ständig oder gewöhnlich im Ausland aufhalten.

Die Einfügung der Nummer 35 Buchstabe b enthält eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 81 Absatz 3.

Zu Buchstabe 1

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe m

Folgeänderung durch Aufhebung der Nummer 8. Einfügung der Nummer 37 Buchstabe c.

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass die Regelung in Absatz 3 abschließend ist. Die Berechtigten mit einem Anspruch nach § 48 des Bundesversorgungsgesetzes müssen keine Wahlerklärung abgeben, da ihre bestehende Leistung gesichert wird und das neue Recht keine entsprechende Leistung vorhält. Die Wahlerklärung würde daher ins Leere gehen.

Zu Buchstabe n

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe o

Im neu angefügten § 89 Soldatenentschädigungsgesetz befindet sich in Absatz 4 ein fehlerhafter Verweis, der korrigiert werden soll.

Zu Nummer 3

(Artikel 2 – Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes [SVG])

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung zur Einfügung des § 109 SVG (Buchstabe c).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung durch Voranstellung der Nummer 1

Zu Buchstabe c

Mit Blick auf die verbleibende, kurze Anwendungszeit des SVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 wird von einer Änderung des § 25 Absatz 2 SVG abgesehen.

Zu Buchstabe d

Mit Urteil vom 9. September 2021 (2 C 4/20) verwarf das Bundesverwaltungsgericht unter Berufung auf den auch für das Soldatenversorgungsrecht geltenden Grundsatz, dass für die Beurteilung versorgungsrechtlicher Ansprüche die Rechtslage zum Zeitpunkt des Eintritts/der Versetzung in den Ruhestand maßgeblich ist (Versorgungsfallprinzip), eine bis zu diesem Zeitpunkt von BMVg vorgegebene Verwaltungspraxis, welche die doppelte Anerkennung von Einsatzzeiten zugunsten von Versorgungsbeziehenden vorsah, die zum Zeitpunkt der Einführung der Regelung über die doppelte Anerkennung (13. Dezember 2011) bereits im Ruhestand waren. Mit der Übergangsregelung wird nunmehr eine gesetzliche Grundlage geschaffen, nach der am 13. Dezember 2011 vorhandenen Versorgungsbeziehenden Einsatzzeiten als doppelt ruhegehaltfähig zuerkannt werden können. Mit der nunmehr geschaffenen Regelung soll aus übergeordneten politischen Gründen eine Ausnahmeregelung geschaffen werden; der für die Anwendung des Soldatenversorgungsrechts tragende Grundsatz des Versorgungsfallprinzips

wird dabei ausdrücklich nicht in Frage gestellt. Die Regelung ist antragsgebunden. Anträge müssen bis spätestens 31. Dezember 2025 bei der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle eingereicht werden. Die nach der Ausschlussfrist eingehenden Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Vorschrift sieht zudem zugunsten der Versorgungsbeziehenden eine Rückwirkung des Antrages der gestalt vor, dass die Anträge als zum 1. Juli 2024 gestellt gelten.

Zu Nummer 4

(Artikel 3 – Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes 2025 [SVG])

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung zur Einfügung des § 134 SVG (Buchstabe e).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei Inkrafttreten einer neuen Verwaltungsvorschrift zum SVG wird vergleichbar dem §107 BeamVG die Regelung eingefügt.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Mit Satz 4 in § 39 Absatz 2 SVG soll eine bereits erfolgte Gesetzesänderung in der Parallelvorschrift des § 13 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes insoweit nachvollzogen werden, als auf die Definition der besonderen Auslandsverwendung in der jeweils geltenden Fassung abgestellt wird.

Da es aufgrund der Neufassung des SVG erstmalig ab dem 1. Januar 2025 eine Fassung des § 87 Absatz 1 SVG gibt, die den Begriff der besonderen Auslandsverwendung definiert, bedarf es einer ergänzenden Regelung, die sicherstellt, dass auch für die Berücksichtigung von besonderen Auslandsverwendungen, die vor dem 1. Januar 2025 absolviert wurden, eine entsprechende Rechtsgrundlage existiert. Von dieser ergänzenden Regelung sind alle Einsatzzeiten seit Beginn des Engagements der Bundeswehr im Ausland umfasst.

Zu Buchstabe f

Die Änderung ist inhaltsgleich mit der Änderung des § 55b des Beamtenversorgungsgesetzes in Artikel 13a Nummer 3. Bei der Neufassung der Norm im Soldatenversorgungsgesetz 2025 wurde – wie auch in der Parallelnorm des Beamtenversorgungsgesetzes – darauf verzichtet, eine explizite Regelung zum Freibetrag für die Fälle vorzusehen, in denen Versorgungsbeziehende mit Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung eine rentenrechtliche Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) haben, die unter 30 Prozent liegt und für die es keine Entsprechung im System des Soldatenentschädigungsgesetzes gibt. Durch die Änderung wird im Interesse des betroffenen Personenkreises mit einer MdE von weniger als 30 Prozent festgelegt, dass als Mindestbetrag der Freibetrag angerechnet wird, der dem Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Soldatenentschädigungsgesetzes entspricht. Die Regelung dient der Bestandssicherung insbesondere älterer Versorgungsbeziehender und schafft Rechtssicherheit.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe h

§ 134 SVG verweist bezüglich seines Regelungsgegenstands auf § 109 SVG. Damit wird eine Weitergeltung des § 109 SVG bewirkt. Dies stellt sicher, dass bei Versorgungsbeziehenden, die vor dem 13. Dezember 2011 in den Ruhestand versetzt wurden oder getreten sind und bis zum 31. Dezember 2025 einen entsprechenden Antrag gestellt haben, Zeiten im Rahmen der Geltung des neuen SVG (ab dem 1. Januar 2025) anerkannt werden können.

Zu Nummer 5

(Artikel 8 – Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn)

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe i. Die Änderung des § 70 Absatz 2 Nummer 4 Soldatenentschädigungsgesetz muss in § 4c Absatz 1 Nummer 3 Gesetz zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn nachvollzogen werden.

Zu Nummer 6

(Artikel 11 – Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI])

Zu Buchstabe a

Einfügung der Nummer 3.

In § 150 Absatz 5 Satz 1 SGB VI werden neben den bisher einbezogenen Unternehmen der privaten Krankenversicherung die weiteren, in § 362 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) genannten Institutionen aufgenommen, um ihnen die Teilnahme am elektronischen Verfahren zur Vergabe der Rentenversicherungsnummer zu ermöglichen. Der Kreis der in § 362 Absatz 2 SGB V genannten Institutionen wurde durch das Patientendaten-Schutz-Gesetz vom 14. Oktober 2020 und das Digital-Gesetz vom 22. März 2024 um die Postbeamtenkrankenkasse, die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten, die Bundespolizei, die Landespolizeien, die Bundeswehr sowie die Träger der freien Heilfürsorge erweitert. Diese Institutionen dürfen gemäß § 290 SGB V Krankenversichertennummern vergeben. Im Zuge dieses Verfahrens werden unter den dort genannten Voraussetzungen auch Versicherungsnummern nach § 147 SGB VI (Rentenversicherungsnummern) vergeben. Für die digitale Ausgestaltung des Verfahrens ist eine Teilnahme auch dieser Institutionen an dem automatisierten Verfahren durch Abruf bei der Datenstelle der Rentenversicherung, welche die Rentenversicherungsnummern vergibt, erforderlich. Auch für diese Institutionen gilt, dass eine Teilnahme am Abrufverfahren nur zulässig ist, soweit sie Krankenversichertennummern nach § 290 in Verbindung mit § 362 Absatz 2 SGB V vergeben.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung durch Einfügung der Nummer 3.

Zu Nummer 7

(Artikel 14 – Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes [BeamtVG])

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsübersicht als redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Paragraphenüberschrift des § 69o (Nummer 3).

Zu Nummer 2

Die zum 1. Januar 2020 erfolgte Einfügung des Verweises auf § 31a Absatz 1 Satz 2 war Folge einer rechtsförmlich geforderten Präzisierung der Verweisung auf die in § 31a enthaltende Definition der besonderen Verwendung im Ausland. § 31a Absatz 1 Satz 2 enthielt seit dem 1. Dezember 2002 eine Definition der besonderen Auslandsverwendung. Vor dem 1. Dezember 2002 war die Definition in § 31a Satz 1 enthalten. Zum Zeitpunkt der Einfügung des Verweises zum 1. Januar 2020 bestand die Auffassung, dass vor dem 1. Dezember 2002 zurückgelegte Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland nicht bis zum Doppelten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können. Dies wurde zwischenzeitlich aufgrund einschlägiger Rechtsprechung des BVerwG korrigiert, womit grundsätzlich auch vor dem 1. Dezember 2002 zurückgelegte Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland bis zum Doppelten als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen sind. Zudem entfiel mit der Präzisierung die Möglichkeit, Zeiten einer in (der ab 9. August 2019 geltenden Fassung des) § 31a Absatz 1 Satz 3 definierten Verwendung mit vergleichbar gesteigerten Gefährdungslagen bis zum Doppelten als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen. Der in § 13 Absatz 3 vor dem 1. Januar 2020 enthaltene Verweis auf § 31a Absatz 1 ermöglichte es dagegen, Zeiten einer Verwendung mit vergleichbar gesteigerten Gefährdungslagen bis zum Doppelten als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen. Diese Rechtslage soll wiederhergestellt werden.

Um den genannten Zielen gerecht zu werden, bedarf es einer Verweisung auf den Begriff der besonderen Verwendung im Ausland, der zum Zeitpunkt des Zurücklegens dieser besonderen Verwendung im Ausland im Gesetz enthalten und damit operabel für die Anwenderpraxis ist. Daher soll in § 13 Absatz 3 Satz 2 auf § 31a verwiesen werden, da in dieser Gliederungsebene der Begriff der besonderen Verwendungen im Ausland in jeder seit Einführung des § 31a am 1. Juli 1992 geltenden Fassung enthalten ist. Dagegen würde es eine präzisierte Verweisung auf einen bestimmten Absatz und/oder Satz des § 31a erforderlich machen, die jeweils geltende Fassung genau zu bestimmen. Von dieser Alternative ist im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Transparenz und Klarheit im Sinne der Lesbarkeit gesetzlicher Regelungen abzusehen.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung bleiben Renten der gesetzlichen Unfallversicherung mindestens in Höhe des geringsten Unfallausgleiches nach § 35 anrechnungsfrei.

Die Höhe des Unfallausgleiches wird zum 1.1.2025 eigenständig im BeamtVG geregelt. Demnach besteht ein Anspruch auf einen Unfallausgleich ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 Prozent. Fälle, denen ein Unfallausgleich bis zum 31.12.2024 auch bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 30 Prozent zusteht, erhalten diesen Alt-Betrag weiter (siehe auch Nummer 4 - § 69o).

Zur Verringerung des bislang bestehenden Verwaltungsaufwandes wird aber ab dem 1.1.2025 darauf verzichtet, für diese Altfälle mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 30 Prozent einen prozentual zu ermittelnden Freibetrag anzusetzen. Daher wird mindestens ein Freibetrag ange setzt, der dem Unfallausgleich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 Prozent entspricht.

Zu Nummer 4

Die Regelung im Absatz 1 übernimmt inhaltsgleich die Regelung des Artikel 69 Nummer 7 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts.

Mit der Regelung wird erreicht, dass alle Personen, die im Dezember 2024 einen Unfallausgleich erhielten, diesen mindestens in der bis dahin gewährten Höhe weiterhin ab 1. Januar 2025 erhalten, solange in den Verhältnissen, die für die Feststellung des Unfallausgleichs maßgebend gewesen sind, keine wesentliche Änderung eintritt. Hierdurch werden vor allem Personen berücksichtigt, die auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 25 Prozent einen Unfallausgleich erhielten und nach § 35 BeamVG in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung nicht mehr anspruchsberechtigt sind.

Absatz 2 verfolgt ähnliche Zwecke: Mit der Regelung wird erreicht, dass alle Personen, die um weniger als 30 Prozent in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und im Dezember 2024 einen Unterhaltsbeitrag nach den §§ 38, 38a BeamVG erhielten, diesen auch ab 1. Januar 2025 weiterhin erhalten, so lange in den Verhältnissen, die für die Feststellung des Unterhaltsbeitrags maßgebend gewesen sind, keine wesentliche Änderung eintritt. Hierdurch wird eine Schlechterstellung jener vor 2025 vorhandenen Versorgungsempfänger vermieden, die nach den §§ 38 bzw. 38a BeamVG in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung nicht mehr anspruchsberechtigt wären, da sie nicht um wenigstens 30 Prozent in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind. Die Leistung dynamisiert sich wie in der Vergangenheit mit jeder Bezügeanpassung.

Zu Nummer 5

Angelehnt an die Formulierung des § 690 Absatz 1 (neu) soll mit der ab 2025 geltenden Regelung nunmehr erreicht werden, dass alle Personen, die im Dezember 2024 einen Unfallausgleich nach § 85 Absatz 8 erhalten, diesen mindestens in der bis dahin gewährten Höhe weiterhin ab 1. Januar 2025 erhalten, solange in den Verhältnissen, die für die Feststellung des Unfallausgleichs maßgebend gewesen sind, keine wesentliche Änderung eintritt. Hiermit werden vor allem Personen erfasst, die auf Grund einer MdE von 25 Prozent nach altem Recht einen Unfallausgleich erhielten und nach § 35 in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung nicht mehr anspruchsberechtigt wären. Satz 3 gewährleistet, dass aber alle Personen mit einer MdE von 30 Prozent und mehr unmittelbar von den deutlich höheren Unfallausgleichsbeträgen ab 2025 profitieren.

Zu Nummer 8

(Artikel 14 – Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts)

Hiermit wird die schwebende Änderung aufgehoben, die inhaltlich das vorsah, was nunmehr durch Artikel 14 Nummer 1 und 3 erfolgt. Gleichzeitig werden dadurch die Änderungsbefehle an die Vorgaben des HdR angepasst.

Zu Nummer 9

(Artikel 15 – Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 14 Nummer 4 verwiesen.

Zu Nummer 10

(Artikel 17 – Inkrafttreten)

Zu Absatz 2

Die Änderung des § 13 Beamtenversorgungsgesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft treten, da zu diesem Zeitpunkt die Präzisierung des Verweises eingeführt wurde. Da die Präzisierung jedoch unpraktikabel ist (siehe Begründung zu Artikel 14 Nummer 2), soll sie nachträglich rückwirkend abgeschafft werden.

Zu Absatz 5

Die Regelung des Artikel 2 Nummer 13 (§ 109 Soldatenversorgungsgesetz) soll rückwirkend zum 1. Juli 2024 in Kraft treten. Dies bewirkt eine nahtlose Fortführung der doppelten Anrechnung von Einsatzzeiten zugunsten der Versorgungsbeziehenden. Die entsprechenden Zahlungen waren in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum 1. Juli 2024 gestoppt worden.

Zu Absatz 6

Die in Artikel 15 geregelte Aufhebung von Artikel 21 Nummer 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 414) muss vor dem Inkrafttreten der o. a. Änderungsbefehle in Kraft treten.

Änderungsantrag
der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems – Drucksache BT 20/12805 –

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache BT 20/12805 mit folgenden Maßgaben - im Übrigen unverändert – anzunehmen

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschussdrucksache
20(4)510

1. Artikel 2 wird wie folgte geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „Abgleich mit“ das Wort „allgemein“ eingefügt und werden nach dem Wort „Internet“ ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

,4. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

„§ 15b

Nachträglicher biometrischer Abgleich mit allgemein öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet; Verordnungsermächtigung

(1) Das nach § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 erhobene biometrische Lichtbild des Ausländers darf mit allgemein öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten aus dem Internet mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung biometrisch abgeglichen werden, wenn der Ausländer keinen gültigen Pass- oder Passersatz besitzt, der Abgleich für die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit des Ausländers erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. Ein Abgleich mit Daten nach Satz 1 aus im Internet allgemein öffentlich zugänglichen in Echtzeit erhobenen Daten ist ausgeschlossen.

(2) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch den Abgleich erlangt wurden, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist aktenkundig zu machen. Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 ist, soweit möglich, technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden.

(3) Die Treffer des Abgleichs sind durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen. Zweifel an der Richtigkeit der Treffer gehen nicht zu Lasten des Ausländers.

(4) Die im Rahmen des Abgleichs nach Absatz 1 erhobenen Daten sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit nicht mehr erforderlich sind. Die Weiterverarbeitung der beim Abgleich erhobenen Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Der Abgleich, das Ergebnis des Abgleichs und das Löschen von Daten sind in der Asylakte zu dokumentieren.

(5) Bei jeder Maßnahme nach Absatz 1 sind die Bezeichnung der eingesetzten automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung, der Zeitpunkt ihres Einsatzes, die Organisationseinheit und die Person, die die Maßnahme durchführen, zu protokollieren. Nach Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 1 ist die Stelle zu unterrichten, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.

(6) Die betroffene Person ist über den Zweck, den Umfang und die Durchführung des biometrischen Abgleichs vorab in verständlicher Weise zu informieren. Bestehen aufgrund der Maßnahme nach Absatz 1 Anhaltspunkte, dass die betroffene Person die erforderlichen Angaben zu ihrer Identität nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht hat, ist diese hierzu anzuhören.

(7) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass kein unberechtigter Zugriff auf die erhobenen Daten erfolgt und insbesondere der Herkunftsstaat des Ausländer sowie Drittstaaten, in denen der Ausländer eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden zu befürchten hat, keine Kenntnis über die Maßnahme nach Absatz 1 erlangen.

(8) Für die in den Absätzen 1 bis 7 genannten Maßnahmen ist das Bundesamt zuständig. Es hat dabei sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden. Soweit technisch möglich, muss die Nachvollziehbarkeit des verwendeten Verfahrens sichergestellt werden.

(9) Soweit zur Durchführung des Abgleichs nach Absatz 1 Dritte im Wege der Auftragsverarbeitung für das Bundesamt tätig werden, müssen diese ihren Sitz in der Europäischen Union oder einem Schengen-assozierten Staat haben. Die Übermittlung personenbezogener Daten zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 ist nur innerhalb der Europäischen Union, einschließlich der Schengen-assozierten Staaten, zulässig. Die Weiterverarbeitung durch Dritte von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach Absatz 1 erlangt wurden, ist ausgeschlossen. Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 1 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.

(10) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führt Kontrollen bezüglich der

Datenverarbeitung der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 mindestens alle zwei Jahre durch.

(11) Die Bundesregierung bestimmt vor dem Einsatz von Maßnahmen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats nach Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit das Nähere zu dem technischen Verfahren, den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe und, soweit eine Speicherung der abzugleichenden, allgemein öffentlich zugänglichen Lichtbild- und Videodateien für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 technisch erforderlich ist, nähere Vorgaben zu Art, Umfang und Dauer. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 bestimmt sie insbesondere

1. Eingabe- und Zugangsberechtigung,
2. Speicher- und Löschfristen,
3. Art der zu speichernden Daten,
4. Personenkreis, der von der Speicherung betroffen ist,
5. Dauer der Speicherung,
6. Protokollierung.“ ‘

c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

,6. Dem § 73 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Reist der Ausländer in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder wenn er staatenlos ist, in den Staat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wird vermutet, dass die Voraussetzung für die Asylberechtigung, die Zuerkennung des internationalen Schutzes oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr vorliegen. Die Vermutung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Reise sittlich zwingend geboten ist.“ ‘

2. In Artikel 3 Nummer 3 werden nach den Wörtern „Grund der Reise“ die Wörter „vor Antritt der Reise“ eingefügt.

3. Artikel 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „abgelehnt wurde“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „angeordnet wurde“ werden die Wörter „und für die nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist“ eingefügt.

b) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

,d) In Satz 6 werden die Wörter „den §§ 3, 4 und 6“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 und § 4 oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern“ ersetzt.‘

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

,7. § 42 wird wie folgt geändert:

-
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Verbot des Führens von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen; Verordnungsermächtigungen für Verbotszonen“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Absatz 1 gilt entsprechend für das Führen von Messern. Ausgenommen vom Verbot des Führens von Messern sind:

1. Anlieferverkehr,
2. Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
3. Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
4. Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
5. das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,
6. Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,
7. Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,
8. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,
9. Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden,
10. Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.“

- c) Die Absätze 5 und 6 werden durch folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 und von Messern verbieten oder beschränken

1. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, soweit an dem jeweiligen Ort wiederholt begangen worden sind
 - a) Straftaten unter Einsatz von Waffen oder
 - b) Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen oder Straftaten gegen das Leben,
2. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf denen Menschenansammlungen auftreten können,
3. in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, soweit diese nicht von § 42b Absatz 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 42b Absatz 2 erfasst sind, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können, und die einem Hausrecht unterliegen,
4. in bestimmten Jugend- und Bildungseinrichtungen sowie
5. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, die an die in den Nummern 2 und 3 genannten Orte oder Einrichtungen angrenzen,

wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass im Fall der Nummer 1 auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist oder im Fall der Nummern 2 bis 5 das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist eine Ausnahme vom Verbot oder von der Beschränkung für Fälle vorzusehen, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor

1. für das Führen von Waffen
 - a) für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 Satz 4,
 - b) für Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
 - c) in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 für Personen, die eine Waffe mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich nach Satz 1 Nummer 3 führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
 - d) für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit.
2. für das Führen von Messern in den Fällen des Absatzes 4a Satz 2.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Landesbehörde übertragen; diese kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen.“

b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

,8. Nach § 42a werden die folgenden §§ 42b und 42c eingefügt:

„§ 42b

Verbot des Führens von Waffen und Messern im öffentlichen Personenfernverkehr; Verordnungsermächtigung für Verbotszonen

(1) Es ist verboten,

1. Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 oder
2. Messer

in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs und in seitlich umschlossenen Einrichtungen des öffentlichen Personenfernverkehrs, insbesondere Gebäuden und Haltepunkten, zu führen, soweit nicht eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 besteht. Satz 1 gilt nicht

1. für das Führen von Waffen in den Fällen des § 42 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a, b und d,
2. für das Führen von Messern in den Fällen des § 42 Absatz 4a Satz 2,
3. für Personen, die eine Waffe oder ein Messer mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht.

(2) Für das Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes wird das Bundesministerium des Innern und für Heimat ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 und von Messern zu verbieten oder zu beschränken, wenn das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind Ausnahmen vom Verbot oder von der Beschränkung entsprechend Absatz 1 Satz 2 vorzusehen. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann durch Rechtsverordnung auf das Bundespolizeipräsidium übertragen werden. Die Befugnis der Bundespolizeibehörden, das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen durch Allgemeinverfügung zu regeln, bleibt unberührt.

§ 42c

Kontrollbefugnis zum Verbot des Führens von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen, im öffentlichen Personenfernverkehr und in Verbotszonen

Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung gesetzlicher Waffen- und Messerverbote nach § 42 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4a Satz 1 und § 42b Absatz 1 sowie von Waffen- und Messerverbotszonen nach § 42 Absatz 5 im räumlichen Geltungsbereich dieser gesetzlichen Waffen- und Messerverbote sowie im räumlichen Geltungsbereich der Waffen- und Messerverbotszonen Personen kurzzeitig anhalten, befragen, mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen sowie die Person durchsuchen. Die Auswahl der nach Satz 1 kontrollierten Person anhand eines Merkmals im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes ohne sachlichen, durch den Zweck der Maßnahme gerechtfertigten Grund ist unzulässig.““

- c) Nummer 11 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:
- ,11. In § 46 werden die Absätze 2 bis 5 durch die folgenden Absätze 2 bis 7 ersetzt:

„(2) Hat jemand auf Grund einer Erlaubnis, die zurückgenommen, widerrufen oder erloschen ist, Waffen oder Munition erworben oder befugt besessen und besitzt er sie noch, so ordnet die zuständige Behörde an, dass er binnen angemessener Frist die Waffen oder Munition dauerhaft unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt und den Nachweis darüber gegenüber der Behörde führt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist stellt die zuständige Behörde die Waffen oder Munition sicher.

(3) Besitzt jemand ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 41 Absatz 1 oder 2 eine Waffe oder Munition, so ordnet die zuständige Behörde an, dass er binnen angemessener Frist

1. die Waffe oder Munition dauerhaft unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt oder
2. im Fall einer verbotenen Waffe oder Munition die Verbotsmerkmale beseitigt und
3. den Nachweis darüber gegenüber der Behörde führt.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist stellt die zuständige Behörde die Waffe oder Munition sicher.

(4) Die zuständige Behörde stellt Erlaubnisurkunden sowie die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Waffen oder Munition sofort sicher

1. in Fällen eines vollziehbaren Verbots nach § 41 Absatz 1 oder 2,
2. soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Waffen oder Munition missbräuchlich verwendet sollen oder

3. soweit Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Waffen oder Munition von einem Nichtberechtigten erworben werden sollen.

Die zuständige Behörde kann darüber hinaus für die Dauer der Prüfung von Rücknahme oder Widerruf Erlaubnisurkunden sowie Waffen oder Munition für einen Zeitraum von sechs Monaten sofort vorläufig sicherstellen,

1. sofern Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass Personen, denen eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erteilt worden ist, nicht die erforderliche Zuverlässigkeit oder Eignung besitzen, und
2. soweit tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass durch den weiteren Umgang mit Waffen oder Munition eine Gefährdung bedeutender Rechtsgüter droht.

(5) Zum Zweck der sofortigen Sicherstellung nach Absatz 4 sind die Beauftragten der zuständigen Behörde berechtigt, die Wohnung der betroffenen Person zu betreten und diese Wohnung nach Urkunden, Waffen oder Munition zu durchsuchen; Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die zuständige Behörde angeordnet werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Absätze 1 bis 5 haben keine Aufschiebende Wirkung.

(7) Sofern der bisherige Inhaber nicht innerhalb eines Monats nach einer Sicherstellung nach Absatz 4 Satz 1 einen empfangsbereiten Berechtigten benennt oder im Fall der Sicherstellung verbotener Waffen oder Munition nicht in dieser Frist eine Ausnahmezulassung nach § 40 Absatz 4 beantragt, kann die zuständige Behörde die sichergestellten Waffen oder Munition einziehen und verwerten oder vernichten. Dieselben Befugnisse besitzt die zuständige Behörde im Fall der unanfechtbaren Versagung einer für verbotene Waffen oder Munition vor oder rechtzeitig nach der Sicherstellung beantragten Ausnahmezulassung nach § 40 Absatz 4. Der Erlös aus einer Verwertung der Waffen oder Munition steht nach Abzug der Kosten der Sicherstellung, Verwahrung und Verwertung dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu.“

- e) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 12 und deren Buchstabe d wie folgt gefasst:

,d) In Nummer 23 werden nach den Wörtern „§ 42 Absatz 5 Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 6 Satz 1“ durch die Wörter „oder § 42b Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.“

- f) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 13 und wie folgt gefasst:

,13. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Satz 2 und Absatz 11 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Absatz 7“ und in Absatz 13 Satz 3, Absatz 14 Satz 2, Absatz 15 Satz 3, Absatz 16 Satz 2, Absatz 17 Satz 3, Absatz 18 Satz 3 und Absatz 20

Satz 3 jeweils die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 24 wird angefügt:

„(24) Wer ein am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] unerlaubt besessenes Springmesser bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle übergibt, wird nicht wegen unerlaubten Erwerbs, unerlaubten Besitzes, unerlaubten Führens auf dem direkten Weg zur Übergabe an die zuständige Behörde oder Polizeidienststelle oder wegen unerlaubten Verbringens bestraft. Der vormalige unerlaubte Erwerb, der vormalige unerlaubte Besitz oder das vormalige unerlaubte Führen oder das unerlaubte Verbringen der Springmesser bleiben für die Personen, die die Gegenstände nach Satz 1 einem Berechtigten, einer zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle übergeben haben, in Bezug auf ihre im Verwaltungsverfahren zu beurteilende waffenrechtliche Zuverlässigkeit sanktionslos.““

- g) Nach der neuen Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

,14. In Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 13 wird das Wort „wird,“ durch die Wörter „wird; ein Messer ist nicht zugriffsbereit, wenn es nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann.“ ersetzt.‘

5. Nach Artikel 7 werden die folgenden Artikel 8 und 9 eingefügt:

, Artikel 8

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

§ 14 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 Buchstabe b wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
 2. In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 3. Folgende Nummer 10 wird angefügt:
- „10. die Untersagung des Besitzes von Waffen oder Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf, sowie des Erwerbs solcher Waffen und Munition.“

Artikel 9

Gesetz zur Verstärkung von Beratung und Maßnahmen zur Islamismusprävention

§ 1

Beratungsstelle Radikalisierung

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterhält eine Beratungsstelle Radikalisierung als erste Anlaufstelle für Angehörige und das soziale Umfeld von sich islamistisch radikalisierenden Personen, um den Ratsuchenden Fragen zum Thema Islamismus und islamistischer Radikalisierung zu beantworten. Bei Bedarf vermittelt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Ratsuchenden an die zuständigen kooperierenden Beratungsstellen der Länder.

§ 2

Bundesweite Koordinierung

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordinieren einen bundesweiten Austausch zwischen Wissenschaft, zivilgesellschaftlicher Praxis und Behörden zur Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen.⁴

6. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 10.
7. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 11 eingefügt:

„ Artikel 11

Evaluation

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesministerium der Justiz beauftragen gemeinsam eine fachunabhängige wissenschaftliche Einrichtung, die Anwendung von § 15b des Asylgesetzes zu evaluieren. Der Evaluierungszeitraum beginnt am .. [1. Januar [einsetzen: Jahreszahl] des auf das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Jahres] und beträgt drei Jahre.“

8. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 12.

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Soweit der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) eröffnet ist, gelten die jeweiligen Vorgaben unmittelbar und sind bei der Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen zu beachten. Zwingend sicherzustellen ist insbesondere, dass die Rechtskonformität der verwendeten KI-Systeme entsprechend der Verordnung zertifiziert ist. Dies ist in geeigneter Form in der Rechtsverordnung zu konkretisieren. Zur Erprobung von KI-Systemen sollte das Instrument der KI-Reallabore Anwendung finden.

Zu § 15b Absatz 1 AsylG-E:

Unter allgemein öffentlich zugängliche Daten fallen solche Daten, die von jedem verwendet werden können, beispielsweise aus sozialen Medien, soweit sich diese nicht an einen spezifisch abgegrenzten Personenkreis richten (BT-Drs. 20/12806, S. 18). Konkretisierend fallen darunter Daten, wenn sie jede Person ohne oder nach vorheriger Registrierung, Genehmigung oder Entgeltzahlung nutzen kann. Nicht umfasst sind Daten, die einer spezifischen Schwelle unterzogen sind, beispielsweise der Einstellung von Daten in sozialen Medien für einen begrenzten Kreis, dessen Zugang einer Kontrolle unterzogen wird. Privatkommunikation über Messenger-Dienste von sozialen Medien können nicht von der Maßnahme erfasst werden. Die Maßnahme kann nach dem ausdrücklichen Wortlaut nur mit Lichtbildern des Ausländers vorgenommen werden, sodass Iris-Scans ausgeschlossen sind. Im Vergleich zu § 15a AsylG handelt es sich regelmäßig um das mildernde Mittel, da auf allgemein öffentlich zugängliche Daten zugegriffen wird.

Zu § 15b Absatz 4 AsylG-E:

Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Weiterverarbeitung der beim Abgleich erhobenen Daten zu anderen Zwecken als für die Feststellung der Identität oder der Staatsangehörigkeit nicht zulässig ist. Zu den Identitätsmerkmalen zählen nicht die physiologischen, physischen, genetischen und psychischen Merkmale des Ausländers. Eine Registrierung und Katalogisierung der ganzen Persönlichkeit ist unzulässig.

Die Änderung in Satz 3 regelt, dass auch das Ergebnis des Abgleichs zu protokollieren ist.

Zu § 15b Absatz 5 AsylG-E:

In Absatz 4 wird die Protokollpflicht in Bezug auf die Person, die den Abgleich durchführt, aufgenommen.

Zu § 15b Absatz 6 AsylG-E:

Der neue Satz 2 des Absatzes 5 regelt eine Anhörungspflicht, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass aufgrund des Abgleichs die Angaben des Ausländers zu seiner Identität widerlegt werden. Die Änderung dient der Klarstellung, da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung dazu verpflichtet ist, Widersprüche vorzuhalten.

Zu § 15b Absatz 7 AsylG-E:

Die Ergänzung stellt klar, dass technische und organisatorische Maßnahmen insbesondere auch dahingehend erfolgen müssen, dass der Herkunftsstaat des Ausländers sowie Drittstaaten, in denen der Ausländer eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden zu befürchten hat, keine Kenntnis über den Abgleich erlangen.

Zu § 15b Absatz 9 AsylG-E:

Absatz 8 stellt die Anforderungen beim Tätigwerden von Dritten für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei der Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 auf.

Zu § 15b Absatz 10 AsylG-E:

Absatz 9 regelt die Kontrollen durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Zu § 15b Absatz 11 AsylG-E:

Absatz 10 regelt die Verordnungsermächtigung für das technische Verfahren, die Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe und, soweit eine Speicherung der abzugleichen, allgemein öffentlich zugänglichen Lichtbild- und Videodateien für die Durchführung von Maßnahmen technisch erforderlich ist, die näheren Vorgaben zu Art, Umfang und Dauer.

Zu Buchstabe c

Die Vermutungswirkung ist durch die Änderung nicht auf die Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf den subsidiären Schutz und die zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes. Die Vermutung gilt nach Satz 2 ausdrücklich nicht, wenn die Reise in den Herkunftsstaat sittlich zwingend geboten ist. Auch in allen anderen Fällen, kann die Person im Widerrufsverfahren die Vermutung widerlegen, etwa bei heimlichen Heimreisen von Oppositionellen ohne Kenntnis der Behörden des Herkunftsstaats. Ein Widerruf ist im Übrigen auch dann ausgeschlossen, wenn der Ausländer die Vermutung zwar nicht widerlegen kann, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge jedoch aus eigenen Erkenntnissen bei der Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass der Ausländer weiterhin schutzbedürftig ist. In jedem Fall ist der Ausländer nach § 73 Absatz 6 des Asylgesetzes anzuhören.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Rechtsklarheit und Bestimmtheit der bußgeldbewerteten Anzeigepflicht. Die Änderung regelt den konkreten Zeitpunkt der Anzeigepflicht und bestimmt, dass die Reise in den Herkunftsstaat sowie der Grund der Reise anzugeben sind, bevor der Ausländer die Reise antritt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung hat klarstellenden Charakter. Mit der Entscheidung über die Unzulässigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfolgt bereits die Feststellung über die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit, die im Rahmen dieser Regelung maßgeblich ist. Insbesondere hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits geprüft, dass dem Ausländer keine Verletzung von Artikel 3 der Menschenrechtskonvention oder Artikel 4 der Grundrechtcharta im anderen Mitgliedstaat droht. Die selbstinitiierte Ausreise ist in der Regel mit der Unzulässigkeitsentscheidung innerhalb von zwei Wochen möglich, wenn der Transfer gewährleistet ist. Zu diesem Zweck wird dem Ausländer ein Laissez-passir ausgestellt.

Zu Buchstabe b

Hinsichtlich der Voraussetzungen zum Bezug von Härtefallleistungen in Satz 6 verbleibt es bei der ursprünglichen gesetzlichen Regelung. Der bloße Verbleib des Ausreisepflichtigen im Bundesgebiet oder die Aussicht auf geringere Leistungen im schutzwährenden oder zuständigen Mitgliedstaat begründen dabei keine besondere Härte.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a (Nummer 7)****Zu § 42 Absatz 4a)**

Zur Eindämmung von Gewalttaten, welche durch Messer verübt werden, wird bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen jeglicher Messer verboten. Da inzwischen eine hohe Deliktrelevanz auch für solche Messer zu verzeichnen ist, bei denen es sich um Alltagsmesser handelt, umfasst das der öffentlichen Sicherheit dienende Verbot alle Messer, ungeachtet einer etwaigen Einstufung als Waffe in Anlage 1 WaffG. Die detaillierten Ausnahmetatbestände vom Verbot (Absatz 4a Satz 2) ermöglichen eine hinreichend klare Abgrenzung, welche Tätigkeiten, einschließlich sozialadäquater Alltagssituationen, bei denen (Alltags-) Messer geführt werden, nicht vom Verbot erfasst sind.

Mit den Ausnahmetatbeständen wird dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung getragen. Eine verhältnismäßige Umsetzung bedeutet auch, dass die neu eingeführten Messerverbote keine Verschärfung bei der Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG bewirken.

Satz 2 gewährleistet alltagstaugliche und dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entsprechende Ausnahmeregelungen für Anlieferverkehr; Gewerbetreibende (bspw. Handwerksbetriebe, aber auch Schausteller, die zum Reisegewerbe zählen (§ 55 Absatz 1 Nummer 2 GewO)) und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen; Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern; Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht; das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen; Rettungskräfte (bspw. Feuerwehrkräfte) und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit (dies umfasst auch ehrenamtliche Einsatzkräfte); Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen (wie z.B. auf Mittelaltermärkten), wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden; Personen, die Messer

im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports (bspw. auch Schieß- und Angelsport) führen; Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden; oder Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen (bspw. Pfadfinder, ehrenamtliche Helfer auf Volksfesten, Reservisten).

Zu § 42 Absatz 5

Die bisherigen Ermächtigungen der Landesregierungen zum Erlass von Verbotszonen in den bisherigen Absätzen 5 und 6 werden im Absatz 5 zur Erleichterung der Rechtsanwendung zusammengeführt und um die Möglichkeiten zum Verbot jeglicher Messer erweitert. Zur Eindämmung von Gewalttaten mit dem Tatmittel Messer, werden die Landesregierungen für kriminalitätsbelastete Orte (Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 neu) und Orte, an denen sich besonders viele Menschen aufhalten und die Fluchtmöglichkeiten begrenzt sind (was die Wahrscheinlichkeit für tödliche Tatfolgen erhöht) ermächtigt, das Führen jeglicher Messer zu verbieten. Da inzwischen eine hohe Deliktrelevanz auch für solche Messer zu verzeichnen ist, bei denen es sich um Alltagsmesser handelt, umfasst das der öffentlichen Sicherheit dienende Verbot alle Messer, ungeachtet einer etwaigen Einstufung als Waffe in Anlage 1 WaffG. Die in der Rechtsverordnung vorzusehenden Ausnahmen vom Verbot bei berechtigtem Interesse (Absatz 5 Satz 2 und 3) stellen eine hinreichend klare Abgrenzung, welche Tätigkeiten, einschließlich sozialadäquater Alltagssituationen, bei denen (Alltags-) Messer geführt werden, nicht vom Verbot erfasst sind, sicher. Für die Messerverbote wird in Form von Regelbeispielen das berechtigte Interesse in Entsprechung der Ausnahmen vom Verbot für das Führen von Messern auf öffentlichen Veranstaltungen und Volksfesten (Absatz 4a Satz 2) konkretisiert und zum Zwecke der Erleichterung der Rechtsanwendung die Ausnahmetatbestände insgesamt getrennt für Waffen und Messer geregelt.

Die Ergänzung in Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 ermöglicht es den Ländern künftig, auch in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs Waffen- und Messerverbotszonen einzurichten.

Zu Buchstabe b (Nummer 8)

Zu § 42b

Die bislang in Nummer 7 Buchstabe e des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/12805 vorgesehene § 42 Absatz 7 WaffG-E wird in den auch schon bisher durch Nummer 8 des Gesetzentwurfs vorgesehenen neuen § 42 b als Absatz 2 integriert. Der bisherige § 42 b wird Absatz 1. Die Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 Satz 1 in Satz 2 sind nun zum Zwecke der Erleichterung der Rechtsanwendung getrennt für Waffen und Messer geregelt.

Zu § 42c

Auf der Grundlage des § 42 Absatz 1 und Absatz 4a besteht für die dort näher bezeichneten öffentlichen Veranstaltungen ein gesetzliches Verbot des Führens von Waffen und Messern. Hinzu kommt das in § 42b neu geschaffene Waffen- und Messerverbot im öffentlichen Personenfernverkehr. Darüber hinaus können die Länder nach § 42 Absatz 5 Waffen- und Messerverbotszonen einrichten. Unberührt von der hiesigen Regelung bleibt die (Kontroll-)Zuständigkeit für die Bundespolizei auf dem Gebiet der Eisenbahn des Bundes.

Gesetzliche Führverbote von Waffen- und Messern sowie die Einrichtung von Waffen- und Messerverbotszonen können nur eine Wirkung entfalten, wenn sie durchgesetzt werden können. Hierzu bedarf es einer neuen Befugnis für die Polizeien der Länder zur Kontrolle von Personen, die sich in dem örtlichen

Anwendungsbereich solcher Verbote aufhalten. Satz 1 ermöglicht den Polizeibehörden der Länder, in diesen Bereichen strichprobenartige und anlasslose Kontrollen durchzuführen. Anders lassen sich Führersverbote von Waffen und Messern nicht effektiv durchsetzen. Insbesondere Messer können verdeckt am Körper getragen werden. Ohne die Möglichkeit einer Durchsuchung der Person würde die Kontrolle und die Durchsetzung von Führersverboten sonst teilweise leerlaufen. Indem Kontrollen jederzeitig und damit für den Betroffenen nicht berechenbar oder planbar durchgeführt werden können, hat dies zugleich eine abstrakt abschreckende Wirkung auf potentielle Täter. Bei Ausübung der Kontrollen hat die zuständige Behörde das ihr obliegende Entschließungsermessen anhand rechtstaatlicher Grundsätze auszuüben. Ob im konkreten Einzelfall vor Ort eine Kontrolle durchgeführt wird, bemisst sich anhand aktueller Lageerkenntnisse im Einzelfall. Ein maßgebliches Kriterium kann dabei u.a. sein, zu welchem Zeitpunkt auf Grund polizeilicher Erkenntnisse mit den meisten Verstößen zu rechnen ist.

Satz 2 stellt klar, dass die Kontrollen nicht allein an Merkmale im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes anknüpfen dürfen. Die Kontrollen sind grundsätzlich anlasslos und stichprobenartig möglich. Ein sachlicher Grund für eine Steuerung der Kontrollen im Einzelfall können aber besondere Lageerkenntnisse sein.

Zu Buchstabe c (Nummer 11)

Die bisherige Nummer 11 wird aufgehoben. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Buchstabe d verwiesen.

Zu Buchstabe d (Nummer 12)

Die bislang in § 45 Absatz 6 WaffG-E vorgesehene Befugnis, für eine vorläufige Sicherstellung von Erlaubnisurkunden, Waffen und Munition wird rechtstechnisch in § 46 WaffG, der bislang schon Regelungen zur Sicherstellung enthält, integriert. Zudem wird im neuen § 46 Absatz 4 Satz 2 WaffG-E die sofortige Sicherstellung auf maximal sechs Monate begrenzt. In den neuen Absätzen 6 und 7 sind redaktionelle Folgeänderungen vorzunehmen.

Die Waffenbehörde kann, soweit Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtferfertigen, welche auf eine Unzuverlässigkeit oder Nichteignung nach § 5 oder 6 des Inhabers der waffenrechtlichen Erlaubnis hinweisen und die Behörde dazu veranlasst haben, die Prüfung des Widerrufs oder der Rücknahme der waffenrechtlichen Erlaubnis einzuleiten, die Waffen oder Munition sofort sicherstellen, soweit Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtferfertigen, dass durch den weiteren Umgang mit Waffen oder Munition eine Gefährdung bedeutender Rechtsgüter droht. Eine drohende Gefährdung bedeutender Rechtsgüter ist anzunehmen, wenn sich aus der Gesamtbewertung aller der Waffenbehörde bekannten Tatsachen der Schluss ergibt, dass eine konkrete Wahrscheinlichkeit besteht, dass während der Dauer der Prüfung des Widerrufs oder der Rücknahme ein Schaden für die geschützten Rechtsgüter entsteht. Bei der Bestimmung bedeutender Rechtsgüter kann auf die gängigen polizeirechtlichen Definitionen zurückgegriffen werden, wonach darunter der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit oder Freiheit eines oder mehrerer Menschen, die sexuelle Selbstbestimmung sowie Anlagen der kritischen Infrastruktur und Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang zu subsumieren sind. Bei der zu erstellenden Prognose hat die Waffenbehörde alle ihr bekannten Tatsachen, die die Annahme rechtferfertigen, zu berücksichtigen. Sie ist nicht auf die Umstände beschränkt, die zur Einleitung der Prüfung des Widerrufs oder der Rücknahme geführt haben. Bei der Ausübung des behördlichen Ermessens wird insbesondere zu berücksichtigen sein, dass der Umgang mit Waffen und Munition nach der Grundkonzeption des Waffenrechts einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterliegt. Zudem verfolgt das Waffenrecht einen risikointoleranten Ansatz.

Darüber hinaus besteht eine staatliche Schutzwicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 GG).

Auch bei der vorläufigen Sicherstellung wird daher genau wie bisher bei der sofortigen Sicherstellung (§ 46 Absatz 4 WaffG) ermöglicht, die Wohnung der betroffenen Person zu betreten und diese Wohnung nach Urkunden, Waffen oder Munition zu durchsuchen. Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die zuständige Behörde angeordnet werden. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen wird die vorläufige Sicherstellung auf sechs Monate begrenzt.

Auch in Bezug auf die vorläufige Sicherstellung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Für den Betroffenen besteht die Möglichkeit, nach den allgemeinen Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder auf Aufhebung der Vollziehung zu stellen (§ 80 Absatz 5 VwGO), so dass effektiver Rechtsschutz gegeben ist.

Zu Buchstabe e (Nummer 13)

Folgeänderung zu Buchstabe a und Buchstabe b.

Zu Buchstabe f (Nummer 14)

Zu den Absätzen 7, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 20: Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Absatz 24: Um eine Verwertungsmöglichkeit für das künftig verbotene Springmesser aufrechtzuerhalten und nicht nur die Übergabe an die zuständige Behörde oder Polizeibehörde, die das Springmesser vernichtet, als einzige Möglichkeit der Inanspruchnahme der Amnestieregelung vorzusehen, wird eine Ergänzung um die Möglichkeit der Übergabe an einen Berechtigten (bspw. einen Hersteller, gewerblichen Händler oder den Inhaber einer kulturhistorischen Sammlung).

Zu Buchstabe g (Neue Nummer 15a)

Die Begriffsbestimmungen waffenrechtlicher Begriffe in Anlage 1 werden in Abschnitt 2, Nummer 13, der schon bisher die Begriffsbestimmung des Begriffes *nicht zugriffsbereit* für Waffen enthielt, nun um eine Begriffsbestimmung dieses Begriffes in Bezug auf Messer ergänzt.

Zu Nummer 5

Zu Artikel 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der in Artikel 5 Nummer 6 (§ 41 Absatz 1 WaffG) vorgesehenen Möglichkeit der Waffenbehörden, den Erwerb und den Besitz erlaubnisfreier Waffen und Munition wegen Fehlens der erforderlichen Zuverlässigkeit zu untersagen. Die Zuverlässigkeit soll insbesondere fehlen, wenn rechtskräftige Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten vorliegen. Um sicherzustellen, dass die zuständigen Waffenbehörden von diesen Verurteilungen Kenntnis erhalten, ist die Schaffung einer neuen Ermächtigungsgrundlage für die Übermittlung entsprechender personenbezogener Daten des Beschuldigten in § 14 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) erforderlich. Die derzeitige gesetzliche Regelung in § 14 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b EGGVG ist nicht ausreichend, da die dort normierte Datenübermittlung Fälle betrifft, in denen der Beschuldigte Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist. Durch die Schaffung der Befugnis in § 14 Absatz 1 Nummer 10 EGGVG zur Übermittlung personenbezogener Daten des Beschuldigten wird entsprechend der Regelung in § 14 Absatz 1 Nummer 7 EGGVG die

gesetzliche Grundlage zur Ausgestaltung einer entsprechenden Mitteilungspflicht in der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen gebildet.

Zu Artikel 9:

Artikel 9 trifft Regelungen zur Verstetigung von Beratung und Maßnahmen zur Islamismusprävention.

Bei der Bekämpfung des islamistischen Extremismus und Terrorismus hat sich die ganzheitliche Strategie der Bundesregierung, die repressive Maßnahmen wie etwa solche der Sicherheitsbehörden und Vereinsverbote mit präventiven Maßnahmen verschränkt, als wirksam erwiesen. Maßnahmen und Programme zur Deradikalisierung, die von staatlichen, aber vielfach auch von zivilgesellschaftlichen Akteuren getragen werden, sind von grundlegender Bedeutung, um der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung nachhaltig zu begegnen. Bund und Länder fördern vielfältige Distanzierungs- und Deradikalisierungsangebote im Bereich des religiös begründeten Extremismus. Die Zusammenarbeit von öffentlichen Stellen auf Bundes- und Landesebene mit zivilgesellschaftlichen Beratungsträgern hat sich seit vielen Jahren bewährt.

Zu § 1 (Beratungsstelle Radikalisierung)

Einen wesentlichen Beitrag für die sicherheitsrelevante Präventionsarbeit leistet die Beratungsstelle Radikalisierung, die im Jahr 2012 im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eingerichtet wurde. Das BAMF hat sich mit seinen verschiedenen Tätigkeiten im Handlungsfeld als das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich islamistische Radikalisierung etabliert. Der Islamismus und damit auch die Präventions- und Interventionsarbeit befinden sich in einem steten Wandel. Heute prägen vor allem internationale Konflikte, die zunehmende Relevanz von Online-Radikalisierungsprozessen, antisemitische Narrative und Gewaltaufrufe, sowie eine deutliche Verjüngung der Zielgruppen islamistischer Propaganda das Handlungsfeld. Um den gewachsenen Anforderungen sowie den tatsächlichen Bedarfen der behördlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure in Bund und Ländern hinreichend gerecht zu werden, passt das Bundesministerium des Innern und für Heimat den Aufgabenzuschnitt der Beratungsstelle Radikalisierung an die aktuellen Bedarfe an. Auch künftig ist die Beratungsstelle als Innovationstreiber und Impulsgeber für die deutsche Präventionslandschaft im Phänomensbereich Islamismus gefragt.

Zu § 2 (Bundesweite Koordinierung)

Die vielfältigen Aufgaben der Islamismusprävention kann das BAMF nur in Kooperation mit weiteren Akteuren bewältigen. Neben einer engen Zusammenarbeit mit den Ländern, die in diesem Bereich zuvorderst zuständig sind, ist auch die Einbeziehung von zivilgesellschaftlichen Akteuren und Forschenden von elementarer Bedeutung. Das BAMF fördert den Erfahrungsaustausch, den Wissenstransfer und die Vernetzung zwischen den Akteuren des etablierten bundesweiten Beratungsnetzwerks.

Darüber hinaus bedarf das Bundesministerium des Innern zur strategischen Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen der Beratung durch Wissenschaft und Praxis. Auch für das BAMF ist die Einbeziehung wissenschaftlicher und praktischer Expertise ein wichtiger Faktor für die Optimierung der praktischen Präventionsarbeit.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um Folgeänderungen durch die Einfügung der neuen Artikel 8 und 9.

Zu Nummer 7:

Der neue Artikel 11 regelt die Evaluation. Der fachunabhängigen wissenschaftlichen Einrichtung, die die Anwendung der Vorschriften evaluiert, sind die für die Erledigung des Auftrags erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere statistische Informationen über Häufigkeit und Dauer der Maßnahmen, detaillierte Einblicke in die Funktionsweise und konkrete Nutzung der eingesetzten Systeme sowie in Leitfäden und Verfahrensvorschriften, in einzelne Verfahrensakten sowie eine teilnehmende Beobachtung bei Durchführung der Maßnahmen. Sofern notwendig sind die beteiligten Einrichtungen und Personen auf geeignete Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um ein Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Artikel 8 und 10.

**Entschließungsantrag
der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschussdrucksache
20(4)512

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (BT-Drs. 20/12805) sowie zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung (BT-Drs./12806)

Der Bundestag wolle beschließen:

Die konsequente und ganzheitliche Bekämpfung von Extremismus ist ein Gebot der Selbstbehauptung der Demokratie. Denn Extremismus bedeutet, die Freiheiten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder insgesamt infrage zu stellen. Derzeit erleben wir eine Vielzahl an antisemitischen, rassistischen, rechtsextremistischen und islamistischen Gewalttaten. Insbesondere auch der Entwicklung von islamistischem Extremismus muss noch stärker entgegengetreten werden.

Immer mehr Jugendliche geraten in den Bann digitaler Radikalisierung. Beispielsweise hat sich mit Beginn der Corona-Pandemie im Jahr 2020 die islamistische Ansprache und Radikalisierung junger Menschen ganz verstärkt in den virtuellen Raum verschoben. Hier nutzen vornehmlich Laientheologen soziale Netzwerke und Plattformen, um die Anhängerschaft für ihre Inhalte zu gewinnen. Neben islamistischen Inhalten und politischen Positionierungen wird zunehmend auch personenbezogener Content produziert. Menschen in sozial schwierigen Situationen werden explizit, z. B. durch Predigten, niedrigschwellig abgeholt, indem ihnen eine Lebenswelt suggeriert wird, aus der sich einfache Handlungsanweisungen ableiten lassen. Auch Frauen werden mehr und mehr von diesen Inhalten angesprochen.

Um terroristische, extremistische und islamistische Aktivitäten wirksam zu bekämpfen, wurden die Gesetzentwürfe Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (Bundestagsdrucksache 20/12805) sowie Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung (Bundestagsdrucksache 20/12806) eingebracht. Nicht weniger wichtig ist es aber, frühzeitig der Entwicklung von extremistischen und insbesondere islamistischen Einstellungen entgegenzuwirken. Somit kommt der Präventionsarbeit eine zentrale Bedeutung zu. Dies ist eine Aufgabe, der sich Staat und demokratische Gesellschaft gemeinsam stellen müssen.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Durch die eingebrachten Gesetzentwürfe sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen der repressiven Maßnahmen verbessert werden.
2. Notwendig ist allerdings ein ganzheitlicher Ansatz bestehend aus repressiven und insbesondere auch präventiven Maßnahmen.
3. Erfolgreiche Prävention kann dabei nicht alleine durch staatliche Institutionen erfolgen, sondern unsere Demokratie benötigt aktive und engagierte Bürgerinnen und Bürger.
4. Das „Nationale Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus“ (NPP), das seit dem Jahr 2017 mit einem Volumen von jährlich 100 Mio. EUR hinterlegt war, ist 2021 ausgelaufen. Über die derzeit verbleibenden Maßnahmen sollten im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel weitere Maßnahmen zur zielgerichteten Extremismusprävention im Rahmen einer Neuauflage eines spezifischen Extremismuspräventionsprogrammes im Haushalt 2025 geprüft werden.
5. Politische Bildung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, spielt eine entscheidende Rolle bei der Förderung demokratischer Werte und der Stärkung einer pluralistischen Gesellschaft und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Extremismusprävention.
6. Eine stete Forschung zu Prävention sowie die Evaluation, Anpassung und Entwicklung bestehender Maßnahmen ist wichtig, um die Bedarfe anzupassen und auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können.
7. Die Bekämpfung und Aufklärung über Desinformation sowie der Aufbau von Medienkompetenz, insbesondere bei jungen Menschen, sind notwendig, um Radikalisierungen entgegenzuwirken.
8. Schließlich spielt auch die Integrationsarbeit für den gesellschaftlichen Zusammenhalt eine wesentliche Rolle, indem sie Werte vermittelt und Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht, ob in Integrations- und Sprachkursen oder in Sportvereinen oder außerschulischen Freizeitangeboten. Zudem können hier präventive Aspekte einfließen und Lehrkräfte für Radikalisierungstendenzen sensibilisiert werden.

9. Der Kampf gegen Islamismus bedarf der Zusammenarbeit mit progressiven, unabhängigen und deutschen Moscheegemeinden. Sie vertreten eine progressive und inklusive Lesart des Islam und wirken dadurch präventiv gegen fundamentalistische/islamistische Bestrebungen in muslimischen Milieus.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt

1. die von der Bundesregierung im Mai 2024 verabschiedete Strategie „Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus - Strategie der Bundesregierung für eine starke, wehrhafte Demokratie und eine offene und vielfältige Gesellschaft“;
2. die von der Bundesregierung bereits ergriffenen Maßnahmen in der Extremismusprävention, unter anderem:
 - o die vielfältigen Angebote der Bundeszentrale für politische Bildung, wie etwa der Infodienst Radikalisierungsprävention oder die MasterClass Präventionsfeld Islamismus,
 - o die Gründung der Task Force Islamismusprävention,
 - o die Förderung vielfältiger Distanzierungs- und Deradikalisierungsangebote im Bereich des religiös begründeten Extremismus, z. B. über die Beratungsstelle Radikalisierung im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF),
 - o Weiterentwicklung der Prävention von sowie Aufbau einer Beratung zu Verschwörungsideologien in Zusammenhang mit extremistischen Einstellungen,
 - o die wichtige Arbeit der Wertevermittlung in den Integrationskursen;
3. die Maßnahmen der Bundesregierung zur Stärkung gesellschaftlicher Resilienz gegen Desinformation, wie beispielsweise der Bund-Länder-offenen Arbeitsgruppe Hybride Bedrohungen sowie den regelmäßigen Austausch mit Plattformbetreibern im Kampf gegen die Verbreitung von falschen oder irreführenden Informationen in den Sozialen Medien;
4. die Projekte zur Weiterentwicklung von Evaluation und Qualitätssicherung bei Extremismusprävention, politischer Bildung sowie die stetige Verbesserung der vielfältigen Präventionslandschaft in Deutschland mittels evidenzbasierter Forschung;
5. die Beschränkung der Bundesregierung von Formen illegitimer Einflussnahme aus dem Ausland auf Religionsgemeinschaften in Deutschland, wie zum Beispiel durch die neuerliche Vereinbarung, die Entsendung von Imamen der Diyanet nach Deutschland schrittweise zu beenden;
6. den wichtigen Austausch mit den Islamverbänden sowie Musliminnen und Muslimen im Rahmen der Deutschen Islam Konferenz (DIK).

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

1. die zentralen Handlungsschwerpunkte der „Strategie der Bundesregierung für eine starke, wehrhafte Demokratie und eine offene und vielfältige Gesellschaft“ konsequent umzusetzen;
2. dabei die Handlungsschwerpunkte „Prävention von Extremismus und Demokratiefeindlichkeit“, „Umgang mit Hass im Netz und Desinformation“ sowie „Beobachtung und Repression“ nachhaltig weiter zu verfolgen und zu intensivieren;
3. ein (ggf. phänomenübergreifendes) Nationales Präventionsprogramm zu entwickeln, welches an das Nationale Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus aus dem Jahr 2017 anschließen soll;
4. die politische Bildungsarbeit und präventive Maßnahmen der Bundeszentrale für politische Bildung weiter auszubauen, kontinuierlich zu stärken, zu vernetzen und inhaltlich anzupassen, um den sich wandelnden Gefahren begegnen zu können;
5. die vielfältigen präventiven Maßnahmen staatlicher sowie zivilgesellschaftlicher Stellen kontinuierlich zu stärken, inhaltlich anzupassen, fortzuentwickeln und digital bereitzustellen, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Diese Angebote müssen in besonderem Maße extremistische Ansprachen und Radikalisierung im digitalen Raum in den Blick nehmen. Im Themenfeld der sekundären und tertiären Islamismusprävention betrifft dies insbesondere die koordinierende Funktion der Beratungsstelle Radikalisierung des BAMF;
6. die Bundesländer aufzufordern, weiterhin die vorhandenen Beratungsangebote im Zusammenhang mit der Radikalisierung von Jugendlichen und Erwachsenen, beispielsweise in der schulischen und außerschulischen Bildung, in Aufnahmeeinrichtungen, bei der Sozialarbeit und für Eltern anzubieten und zu stärken;
7. eine effektive Wirksamkeitsevaluation der Maßnahmen zur Extremismusprävention sicherzustellen;
8. eine wirkungsvolle Integrationsarbeit und psychosoziale Beratung, gerade in Aufnahmeeinrichtungen, weiterhin sicherzustellen, um den Menschen, die eine Bleibeperspektive in Deutschland haben, das

- Erlernen der deutschen Sprache sowie Werte und Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu vermitteln;
9. die Demokratiebildung als wesentlichen Punkt der Extremismusprävention einzubeziehen;
 10. die Strukturen und Maßnahmen der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention auszubauen und insbesondere bestehende Lücken in der vorhandenen Aus- und Fortbildungslandschaft zur Gewalt- und Extremismusprävention zu schließen;
 11. den Wissenstransfer zu stärken und praxisnahe Forschung weiter auszubauen, um Wissen zu Extremismus und Radikalisierung zu generieren, welches als Grundlage für Präventionsarbeit und eine wehrhafte Demokratie dient;
 12. insbesondere im Rahmen der Deutschen Islamkonferenz (DIK) gemeinsam mit den muslimischen Verbänden weiter darauf hinzuwirken, einen in Deutschland verorteten Islam zu gestalten und ein muslimisches Leben mit starken Bezügen zur deutschen Lebenswirklichkeit zu fördern. Dazu zählt auch die Sichtbarmachung von Akteuren aus der liberal-progressiven muslimischen Community, welche diesbezüglich eine Vorbildfunktion erfüllen. Islamverbände nehmen hier eine wichtige Rolle ein;
 13. den illegitimen Einfluss auf deutsche Moscheen und Gemeindezentren einzudämmen und gemeinsam mit den Ländern die Ausbildung muslimischer Imame und Religionslehrer an deutschen Universitäten weiter auszubauen. Islamischer Religionsunterricht muss frei von islamistischen Einflüssen angeboten werden;
 14. auf deutscher und europäischer Ebene gegen Plattformen und Messenger-Dienste vorzugehen, die strafrechtlich relevante Inhalte nicht ausreichend bekämpfen. Die Radikalisierung junger Menschen findet auf sozialen Plattformen wie TikTok und Instagram und bei den Messenger-Diensten wie Telegram statt. Islamistische Influencer verbreiten dort gefährliche Aufrufe zu Gewalt und Hass sowie Antisemitismus. Plattformen müssen ihrer Verantwortung gerecht werden;
 15. Weiterhin gemeinsam mit den Ländern an Deradikalisierungs- und Präventionsprogrammen insbesondere in den Justizvollzugsanstalten zu arbeiten, wie zum Beispiel Modellprojekte zur Ansprache patriarchaler Strukturen;
 16. die Einhaltung von Vereinsverböten konsequent nachzuverfolgen, insbesondere, wenn Anhänger trotz des Verbots weiterhin für ihre Organisation tätig sind. Es muss verhindert werden, dass sie weiter für ihre extremistischen und islamistischen Positionen werben können.

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung – Drucksache BT 20/12806 –

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache BT 20/12806 mit folgenden Maßgaben - im Übrigen unverändert – anzunehmen

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschussdrucksache
20(4)511

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 10a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10b Nachträglicher biometrischer Abgleich mit allgemein öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet; Verordnungsermächtigung“

b) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 16a Automatisierte Datenanalyse; Verordnungsermächtigung“

c) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Weiterverarbeitung von Daten zu weiteren Zwecken; Verordnungsermächtigung“

d) Nach der Angabe zu § 39 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 39a Nachträglicher biometrischer Abgleich mit allgemein öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet; Verordnungsermächtigung“

e) Nach der Angabe zu § 63a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 63b Nachträglicher biometrischer Abgleich mit allgemein öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet; Verordnungsermächtigung“ .

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

,3. Nach § 10a wird der folgende § 10b eingefügt:

„§ 10b

Nachträglicher biometrischer Abgleich mit allgemein öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundeskriminalamt kann zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte biometrische Daten zu Gesichtern und Stimmen, auf die es zur Erfüllung seiner Aufgaben zugreifen darf, mit allgemein öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten aus

dem Internet mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung biometrisch abgleichen, sofern

1. dies im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 zur Identifizierung oder Ermittlung des Aufenthaltsorts der Zielperson erforderlich ist,
2. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Straftat im Sinne des § 100b Absatz 2 der Strafprozeßordnung begangen worden ist oder die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine solche Straftat begehen wird, und
3. die Verfolgung oder Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Ein Abgleich mit Daten nach Satz 1 aus im Internet allgemein öffentlich zugänglichen in Echtzeit erhobenen Daten ist ausgeschlossen.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 darf gegen die in § 18 Absatz 1 sowie § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bezeichneten Personen durchgeführt werden. Bezüglich einer Person nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist die Maßnahme unzulässig, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen der betreffenden Person entgegenstehen.

(3) Für die nach Absatz 1 Satz 1 abzugleichenden Daten gilt § 12 Absatz 2 entsprechend. Der Abgleich mit Daten, die durch die in § 12 Absatz 3 genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist ausgeschlossen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung getroffen werden. Sofern die Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung nicht binnen drei Tagen von dem Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihrer Entscheidungsformel sind anzugeben:

1. die Person, zu deren Identifizierung oder Aufenthaltsermittlung die Maßnahme angeordnet wird,
2. die biometrischen Daten aus dem Strafverfahren oder dem Vorgang, die dieser Person zuzuordnen sind und die zum Abgleich herangezogen werden sollen,
3. der Tatvorwurf oder Sachverhalt, auf Grund dessen die Maßnahme angeordnet wird, und
4. die eingesetzte automatisierte Anwendung zur Datenverarbeitung.

(5) In der Begründung der Anordnung sind die Voraussetzungen für die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte darzulegen. Insbesondere sind

einzelfallbezogen die bestimmten Tatsachen, die den Verdacht begründen, die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, die wesentlichen Einzelheiten zur technischen Funktionsweise der automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung sowie die Subsidiarität zu anderen Maßnahmen anzugeben.

(6) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 erlangt wurden, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen über solche Erkenntnisse sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 ist, soweit möglich, technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden. Erkenntnisse, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 erlangt wurden und den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind unverzüglich zu löschen oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit und Löschung der Daten vorzulegen. Die Entscheidung des Gerichts über die Verwertbarkeit ist für das weitere Verfahren bindend.

(7) Die im Rahmen des Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen, sofern sie keinen konkreten Ermittlungsansatz für den Ausgangssachverhalt aufweisen. Die Weiterverarbeitung der beim Abgleich erhobenen Daten ist im Übrigen unzulässig.

(8) Bei jeder Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ist die Bezeichnung der eingesetzten automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung, der Zeitpunkt ihres Einsatzes sowie die Organisationseinheit einschließlich einer individuellen Kennung der Person, die die Maßnahme durchführt, zu protokollieren. Nach Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ist die Stelle zu unterrichten, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.

(9) Soweit zur Durchführung des Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 Dritte im Wege der Auftragsverarbeitung für das Bundeskriminalamt tätig werden, müssen diese ihren Sitz in der Europäischen Union oder einem Schengen-assoziierten Staat haben. Die Übermittlung personenbezogener Daten zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ist nur innerhalb der Europäischen Union, einschließlich der Schengen-assoziierten Staaten, zulässig. Die Weiterverarbeitung durch Dritte von personenbezogenen Daten, die aus in § 12 Absatz 3 genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist ausgeschlossen. Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 1 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Durch

organisatorische und technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.

(10) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führt Kontrollen bezüglich der Datenverarbeitung der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 mindestens alle zwei Jahre durch.

(11) Die Bundesregierung bestimmt vor dem Einsatz von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats nach Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit das Nähere zu dem technischen Verfahren, den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe und, soweit eine Speicherung der abzugleichenden, allgemein öffentlich zugänglichen Lichtbild- Video- und Audiodateien für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 technisch erforderlich ist, nähere Vorgaben zu Art, Umfang und Dauer. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 bestimmt sie insbesondere

1. Eingabe- und Zugangsberechtigung,
2. Speicher- und Löschfristen,
3. Art der zu speichernden Daten,
4. Personenkreis, der von der Speicherung betroffen ist,
5. Dauer der Speicherung,
6. Protokollierung.“⁶

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

,4. Nach § 16 wird der folgende § 16a eingefügt:

„§ 16a

Automatisierte Datenanalyse; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundeskriminalamt kann im Informationssystem oder im polizeilichen Informationsverbund gespeicherte personenbezogene Daten mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung zusammenführen und darüber hinaus zum Zwecke der Analyse weiterverarbeiten, sofern dies zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, im Zusammenhang mit Straftaten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, sofern

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird, oder
2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines

übersehbaren Zeitraums eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird,

und dies zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt zur Verhütung von Straftaten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung gegen Leib, Leben oder Freiheit der nach § 6 zu schützenden Personen entsprechend.

(3) Zur Erfüllung der Aufgabe als Zentralstelle kann das Bundeskriminalamt die Zusammenführung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 vornehmen, sofern bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat im Sinne des § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung begehen wird oder begangen hat, diese auch im Einzelfall besonders schwer wiegt, und dies zur Verhütung oder Verfolgung der Straftat erforderlich ist.

(4) Im Rahmen der Weiterverarbeitung nach den Absätzen 1 bis 3 können insbesondere datei- und informationssystem-übergreifend Beziehungen oder Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen hergestellt, unbedeutende Informationen und Erkenntnisse ausgeschlossen, Suchkriterien gewichtet, die eingehenden Erkenntnisse zu bekannten Sachverhalten zugeordnet sowie gespeicherte Daten statistisch ausgewertet werden. Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, gilt § 12 Absatz 3.

(5) Beim Einsatz selbstlernender Systeme gilt § 22 Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führt Kontrollen bezüglich der Datenverarbeitung der Maßnahme nach Absatz 1 mindestens alle zwei Jahre durch.

(7) Die Bundesregierung bestimmt vor dem Einsatz von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats nach Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit das Nähere zu dem technischen Verfahren, den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe und nähere Vorgaben zu Art und Umfang der verarbeiteten Daten. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 bestimmt sie insbesondere

1. Eingabe- und Zugangsberechtigung,
2. Art der zu verarbeitenden Daten,
3. Personenkreis, der von der Verarbeitung betroffen ist,
4. besondere Regelungen über die Verarbeitung von Daten, die durch besonders eingriffsintensive Maßnahmen erhoben wurden,
5. Protokollierung, einschließlich einer individuellen Kennung der handelnden Personen.“ ‘

d) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

,5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Weiterverarbeitung von Daten zu weiteren Zwecken; Verordnungsermächtigung“

b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Das Bundeskriminalamt darf zur Entwicklung, Überprüfung, Änderung oder zum Trainieren von IT-Produkten bei ihm vorhandene personenbezogene Daten weiterverarbeiten und an Dritte übermitteln, soweit dies erforderlich ist, weil

1. unveränderte Daten benötigt werden oder
2. eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Es hat dabei sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden. Soweit wie technisch möglich muss die Nachvollziehbarkeit des verwendeten Verfahrens sichergestellt werden. Sofern Daten im Sinne von Satz 1 an Dritte übermittelt werden, müssen diese ihren Sitz in der Europäischen Union oder einem Schengen-assozierten Staat haben. Die Übermittlung personenbezogener Daten zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ist nur innerhalb der Europäischen Union, einschließlich der Schengen-assozierten Staaten, zulässig. Die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus in § 12 Absatz 3 genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist unzulässig. Eine Übermittlung der in Satz 6 genannten Daten ist unzulässig. Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 1 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Durch organisatorische und technische Maßnahmen hat das Bundeskriminalamt zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.

(4) Die Bundesregierung bestimmt vor der Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte nach Absatz 3 Satz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats nach Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit das Nähere zu dem technischen Verfahren, den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe und nähere Vorgaben zu Art und Umfang der verarbeiteten Daten. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 bestimmt sie insbesondere

1. Art der zu verarbeitenden Daten,
2. Definition von unveränderten Daten,

- 3. Personenkreis, der von der Verarbeitung betroffen ist,
 - 4. Sicherungsmaßnahmen zur Datenaktualität und -qualität,
 - 5. Mindeststandards zur technischen Durchführung der Anonymisierung und Pseudonymisierung von Daten einschließlich einer näheren Bestimmung des unverhältnismäßigen Aufwands im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2,
 - 6. Protokollierung, einschließlich einer individuellen Kennung der handelnden Personen.“ ‘
- e) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- ,8. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Nachträglicher biometrischer Abgleich mit allgemein öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet; Verordnungsermächtigung

- (1) Das Bundeskriminalamt kann biometrische Daten zu Gesichtern und Stimmen, auf die es zur Erfüllung seiner Aufgaben zugreifen darf, mit allgemein öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten aus dem Internet mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung biometrisch abgleichen, sofern
- 1. dies im Rahmen der Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, im Zusammenhang mit Straftaten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 zur Identifizierung oder Ermittlung des Aufenthaltsorts der Zielperson erforderlich ist und
 - 2. die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert wäre.

Die Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, sofern

- 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird oder
- 2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird

und die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert wäre. Ein Abgleich mit Daten nach Satz 1 aus im Internet allgemein öffentlich zugänglichen in Echtzeit erhobenen Daten ist ausgeschlossen.

- (2) Die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 darf gegen die entsprechend § 17 oder § 18 des Bundespolizeigesetzes

Verantwortlichen sowie Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 durchgeführt werden.

(3) Für die nach Absatz 1 Satz 1 abzugleichenden Daten gilt § 12 Absatz 2 entsprechend. Der Abgleich mit Daten, die durch die in § 12 Absatz 3 genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist ausgeschlossen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung getroffen werden. Sofern die Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung nicht binnen drei Tagen von dem Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihrer Entscheidungsformel sind anzugeben:

1. die Person, zu deren Identifizierung oder Aufenthaltsermittlung die Maßnahme angeordnet wird,
2. die biometrischen Daten aus dem Strafverfahren oder dem Vorgang, die dieser Person zuzuordnen sind und die zum Abgleich herangezogen werden sollen,
3. der Tatvorwurf oder Sachverhalt, auf Grund dessen die Maßnahme angeordnet wird, und
4. die eingesetzte automatisierte Anwendung zur Datenverarbeitung.

(5) In der Begründung der Anordnung sind die Voraussetzungen für die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte darzulegen. Insbesondere sind einzelfallbezogen die bestimmten Tatsachen, die den Verdacht begründen, die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, die wesentlichen Einzelheiten zur technischen Funktionsweise der automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung sowie die Subsidiarität zu anderen Maßnahmen anzugeben.

(6) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 erlangt wurden, dürfen nicht verwendet werden. Aufzeichnungen über solche Erkenntnisse sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 ist, soweit möglich, technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden. Erkenntnisse, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 erlangt wurden und den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind unverzüglich zu löschen oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit und Löschung der Daten

vorzulegen. Die Entscheidung des Gerichts über die Verwertbarkeit ist für das weitere Verfahren bindend.

(7) Die im Rahmen des Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen, sofern sie keinen konkreten Ermittlungsansatz für den Ausgangssachverhalt aufweisen. Die Weiterverarbeitung der beim Abgleich erhobenen Daten ist im Übrigen unzulässig.

(8) Bei jeder Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ist die Bezeichnung der eingesetzten automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung, der Zeitpunkt ihres Einsatzes sowie die Organisationseinheit einschließlich einer individuellen Kennung der Person, die die Maßnahme durchführt, zu protokollieren. Nach Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 1 ist die Stelle zu unterrichten, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.

(9) Soweit zur Durchführung des Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 Dritte im Wege der Auftragsverarbeitung für das Bundeskriminalamt tätig werden, müssen diese ihren Sitz in der Europäischen Union oder einem Schengen-assoziierten Staat haben. Die Übermittlung personenbezogener Daten zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ist nur innerhalb der Europäischen Union, einschließlich der Schengen-assoziierten Staaten, zulässig. Die Weiterverarbeitung durch Dritte von personenbezogenen Daten, die aus in § 12 Absatz 3 genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist ausgeschlossen. Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 1 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.

(10) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führt Kontrollen bezüglich der Datenverarbeitung der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 mindestens alle zwei Jahre durch.

(11) Die Bundesregierung bestimmt vor dem Einsatz von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats nach Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit das Nähere zu dem technischen Verfahren, den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe und, soweit eine Speicherung der abzugleichen, allgemein öffentlich zugänglichen Lichtbild- Video- und Audiodateien für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 technisch erforderlich ist, nähere Vorgaben zu Art, Umfang und Dauer. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 bestimmt sie insbesondere

1. Eingabe- und Zugangsberechtigung,
2. Speicher- und Löschfristen,
3. Art der zu speichernden Daten,
4. Personenkreis, der von der Speicherung betroffen ist,

- 5. Dauer der Speicherung,
- 6. Protokollierung.“ ‘
- f) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- ,9. Nach § 63a wird folgender § 63b eingefügt:

„§ 63b

Nachträglicher biometrischer Abgleich mit allgemein öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundeskriminalamt kann biometrische Daten zu Gesichtern und Stimmen, auf die es zur Erfüllung seiner Aufgaben zugreifen darf, mit allgemein öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten aus dem Internet mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung biometrisch abgleichen, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist zur Identifizierung oder Ermittlung des Aufenthaltsorts der Zielperson

- 1. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit für eine zu schützende Person oder für eine zu schützende Räumlichkeit nach § 6 oder
- 2. zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit sexueller Selbstbestimmung oder bedeutenden Sachwerten einer zu schützenden Person oder zum Schutz einer zu schützenden Räumlichkeit nach § 6 vor einer gemeingefährlichen Straftat, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder
- 3. zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer zu schützenden Person oder zum Schutz einer zu schützenden Räumlichkeit nach § 6 vor einer gemeingefährlichen Straftat, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem übersehbaren Zeitraum eine Straftat gegen eines dieser Rechtsgüter der zu schützenden Person oder gegen eine zu schützende Räumlichkeit begehen wird,

die Gefahr nach den Nummern 1 bis 3 auch im Einzelfall von erheblicher Bedeutung ist und die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtlos oder wesentlich erschwert wäre. Ein Abgleich mit Daten nach Satz 1 aus im Internet allgemein öffentlich zugänglichen in Echtzeit erhobenen Daten ist ausgeschlossen.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 darf gegen die entsprechend § 17 oder § 18 des Bundespolizeigesetzes Verantwortlichen sowie Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 durchgeführt werden.

(3) Für die nach Absatz 1 Satz 1 abzugleichenden Daten gilt § 12 Absatz 2 entsprechend. Der Abgleich mit Daten, die durch die in § 12 Absatz 3 genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist ausgeschlossen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung getroffen werden. Sofern die Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung nicht binnen drei Tagen von dem Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihrer Entscheidungsformel sind anzugeben:

1. die Person, zu deren Identifizierung oder Aufenthaltsermittlung die Maßnahme angeordnet wird,
2. die biometrischen Daten aus dem Strafverfahren oder dem Vorgang, die dieser Person zuzuordnen sind und die zum Abgleich herangezogen werden sollen,
3. der Tatvorwurf oder Sachverhalt, auf Grund dessen die Maßnahme angeordnet wird, und
4. die eingesetzte automatisierte Anwendung zur Datenverarbeitung.

(5) In der Begründung der Anordnung sind die Voraussetzungen für die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte darzulegen. Insbesondere sind einzelfallbezogen die bestimmten Tatsachen, die den Verdacht begründen, die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, die wesentlichen Einzelheiten zur technischen Funktionsweise der automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung sowie die Subsidiarität zu anderen Maßnahmen anzugeben.

(6) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 erlangt wurden, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen über solche Erkenntnisse sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 ist, soweit möglich, technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden. Erkenntnisse, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 erlangt wurden und den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind unverzüglich zu löschen oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit und Löschung der Daten vorzulegen. Die Entscheidung des Gerichts über die Verwertbarkeit ist für das weitere Verfahren bindend.

(7) Die im Rahmen des Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen, sofern sie keinen konkreten Ermittlungsansatz für

den Ausgangssachverhalt aufweisen. Die Weiterverarbeitung der beim Abgleich erhobenen Daten ist im Übrigen unzulässig.

(8) Bei jeder Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ist die Bezeichnung der eingesetzten automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung, der Zeitpunkt ihres Einsatzes sowie die Organisationseinheit einschließlich einer individuellen Kennung der Person, die die Maßnahme durchführt, zu protokollieren. Nach Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 1 ist die Stelle zu unterrichten, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.

(9) Soweit zur Durchführung des Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 Dritte im Wege der Auftragsverarbeitung für das Bundeskriminalamt tätig werden, müssen diese ihren Sitz in der Europäischen Union oder einem Schengen-assozierten Staat haben. Die Übermittlung personenbezogener Daten zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ist nur innerhalb der Europäischen Union, einschließlich der Schengen-assozierten Staaten, zulässig. Die Weiterverarbeitung durch Dritte von personenbezogenen Daten, die aus in § 12 Absatz 3 genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist ausgeschlossen. Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 1 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.

(10) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führt Kontrollen bezüglich der Datenverarbeitung der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 mindestens alle zwei Jahre durch.

(11) Die Bundesregierung bestimmt vor dem Einsatz von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats nach Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit das Nähere zu dem technischen Verfahren, den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe und, soweit eine Speicherung der abzugleichenden, allgemein öffentlich zugänglichen Lichtbild- Video- und Audiodateien für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 technisch erforderlich ist, nähere Vorgaben zu Art, Umfang und Dauer. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 bestimmt sie insbesondere

1. Eingabe- und Zugangsberechtigung,
2. Speicher- und Löschfristen,
3. Art der zu speichernden Daten,
4. Personenkreis, der von der Speicherung betroffen ist,
5. Dauer der Speicherung,
6. Protokollierung.“ “

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- ,1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 34 die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 34a Automatisierte Datenanalyse; Verordnungsermächtigung

§ 34b Nachträglicher biometrischer Abgleich mit allgemein öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet; Verordnungsermächtigung“.“

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- ,2. Nach § 22 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Bundespolizei kann zur Durchsetzung von Waffenverbotszonen nach § 42b Absatz 2 des Waffengesetzes sowie zur Durchsetzung von Allgemeinverfügungen der Bundespolizei auf dem Gebiet der Eisenbahnen des Bundes, welche das Mitführen von konkret bezeichneten gefährlichen Gegenständen und Waffen untersagt, in den jeweiligen räumlichen Geltungsbereichen Personen kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen und durchsuchen. Die Auswahl der nach Satz 1 durch die Bundespolizei kontrollierten Person anhand eines Merkmals im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes ohne sachlichen, durch den Zweck der Maßnahme gerechtfertigten Grund ist unzulässig.“

- c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- ,3. Nach § 34 werden die folgenden §§ 34a und 34b eingefügt:

„§ 34a

Automatisierte Datenanalyse; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundespolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 1 bis 8 personenbezogene Daten, die sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben weiterverarbeitet oder für die sie eine Berechtigung zum Abruf hat, mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung zusammenführen und darüber hinaus zum Zwecke der Analyse weiterverarbeiten, sofern

1. dies zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, erforderlich ist,
2. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung im Zusammenhang mit lebensgefährdenden Schleusungen oder eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, die gegen die Sicherheit der Anlagen oder des Betriebes des Luft-, See- oder Bahnverkehrs, insbesondere Straftaten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung nach den §§ 315, 315b, 316b und 316c des Strafgesetzbuches, gerichtet ist und eine nicht unerhebliche Gefährdung eines der in Nummer 1

genannten Rechtsgüter erwarten lässt, begehen wird, und dies zur Verhütung der Straftat erforderlich ist, oder

3. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung im Zusammenhang mit lebensgefährdenden Schleusungen oder eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, die gegen die Sicherheit der Anlagen oder des Betriebes des Luft-, See- oder Bahnverkehrs gerichtet ist, insbesondere Straftaten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung nach den §§ 315, 315b, 316b und 316c des Strafgesetzbuches, und eine nicht unerhebliche Gefährdung eines der in Nummer 1 genannten Rechtsgüter erwarten lässt, begehen wird, und dies zur Verhütung der Straftat erforderlich ist.

(2) Im Rahmen der Weiterverarbeitung nach den Absatz 1 können insbesondere datei- und informationssystemübergreifend Beziehungen oder Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen hergestellt, unbedeutende Informationen und Erkenntnisse ausgeschlossen, Suchkriterien gewichtet, die eingehenden Erkenntnisse zu bekannten Sachverhalten zugeordnet sowie gespeicherte Daten statistisch ausgewertet werden.

(3) Beim Einsatz selbstlernender Systeme gilt § 22 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Bundeskriminalamtgesetzes entsprechend.

(4) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führt Kontrollen bezüglich der Datenverarbeitung der Maßnahme nach Absatz 1 mindestens alle zwei Jahre durch.

(5) Die Bundesregierung bestimmt vor dem Einsatz von Maßnahmen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats nach Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit das Nähere zu dem technischen Verfahren, den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe und nähere Vorgaben zu Art und Umfang der verarbeiteten Daten. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 bestimmt sie insbesondere

1. Eingabe- und Zugangsberechtigung,
2. Art der zu verarbeitenden Daten,
3. Personenkreis, der von der Verarbeitung betroffen ist,
4. besondere Regelungen über die Verarbeitung von Daten, die durch besonders eingriffsintensive Maßnahmen erhoben wurden,
5. Protokollierung, einschließlich einer individuellen Kennung der handelnden Personen.

§ 34b**Nachträglicher biometrischer Abgleich mit allgemein öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet; Verordnungsermächtigung**

(1) Die Bundespolizei kann biometrische Daten zu Gesichtern und Stimmen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 1 bis 8 weiterverarbeitet oder für die sie eine Berechtigung zum Abruf hat, mit allgemein öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten aus dem Internet mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung biometrisch abgleichen, sofern

1. dies im Rahmen der Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, zur Identifizierung oder Ermittlung des Aufenthaltsorts der Zielperson erforderlich ist und
2. die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert wäre.

Die Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, sofern im Rahmen der Aufgaben nach den §§ 1 bis 8

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung im Zusammenhang mit lebensgefährdenden Schleusungen oder eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, die gegen die Sicherheit der Anlagen oder des Betriebes des Luft-, See- oder Bahnverkehrs, insbesondere Straftaten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung nach den §§ 315, 315b, 316b und 316c des Strafgesetzbuches, gerichtet ist und eine nicht unerhebliche Gefährdung eines der in Satz 1 Nummer 1 genannten Rechtsgüter erwarten lässt, begehen wird, oder
2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung im Zusammenhang mit lebensgefährdenden Schleusungen oder eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, die gegen die Sicherheit der Anlagen oder des Betriebes des Luft-, See- oder Bahnverkehrs gerichtet ist, insbesondere Straftaten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung nach den §§ 315, 315b, 316b und 316c des Strafgesetzbuches, und eine nicht unerhebliche Gefährdung eines der in Satz 1 Nummer 1 genannten Rechtsgüter erwarten lässt, begehen wird

und die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Ein Abgleich mit Daten nach Satz 1 aus im Internet allgemein öffentlich zugänglichen in Echtzeit erhobenen Daten ist ausgeschlossen.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 darf gegen die § 17 oder § 18 Verantwortlichen sowie Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 durchgeführt werden.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums oder ihrer oder seiner Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des § 23 Absatz 2 und des § 37 Absatz 2 entsprechend. Die Anordnung wird mit Erlass wirksam. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums oder ihre oder seine Vertretung getroffen werden. Sofern die Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums oder ihrer oder seiner Vertretung nicht binnen drei Tagen von dem Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihrer Entscheidungsformel sind anzugeben:

1. die Person, zu deren Identifizierung oder Aufenthaltsermittlung die Maßnahme angeordnet wird,
2. die biometrischen Daten aus dem Vorgang, die dieser Person zuzuordnen sind und die zum Abgleich herangezogen werden sollen,
3. der Sachverhalt, auf Grund dessen die Maßnahme angeordnet wird, und
4. die eingesetzte automatisierte Anwendung zur Datenverarbeitung.

(4) In der Begründung der Anordnung sind die Voraussetzungen für die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte darzulegen. Insbesondere sind einzelfallbezogen die bestimmten Tatsachen, die den Verdacht begründen, die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, die wesentlichen Einzelheiten zur technischen Funktionsweise der automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung sowie die Subsidiarität zu anderen Maßnahmen anzugeben.

(5) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 erlangt wurden, dürfen nicht verwendet werden. Aufzeichnungen über solche Erkenntnisse sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 ist, soweit möglich, technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden. Erkenntnisse, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 erlangt wurden und den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind unverzüglich zu löschen oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums oder ihrer oder seiner Vertretung dem anordnenden Gericht zur

Entscheidung über die Verwertbarkeit und Löschung der Daten vorzulegen. Die Entscheidung des Gerichts über die Verwertbarkeit ist für das weitere Verfahren bindend.

(6) Die im Rahmen des Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen, sofern sie keinen konkreten Ermittlungsansatz für den Ausgangssachverhalt aufweisen. Die Weiterverarbeitung der beim Abgleich erhobenen Daten ist im Übrigen unzulässig.

(7) Bei jeder Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ist die Bezeichnung der eingesetzten automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung, der Zeitpunkt ihres Einsatzes sowie die Organisationseinheit einschließlich einer individuellen Kennung der Person, die die Maßnahme durchführt, zu protokollieren. Nach Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 1 ist die Stelle zu unterrichten, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.

(8) Soweit zur Durchführung des Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 Dritte im Wege der Auftragsverarbeitung für die Bundespolizei tätig werden, müssen diese ihren Sitz in der Europäischen Union oder einem Schengen-assozierten Staat haben. Die Übermittlung personenbezogener Daten zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ist nur innerhalb der Europäischen Union, einschließlich der Schengen-assozierten Staaten, zulässig. Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 1 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.

(9) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führt Kontrollen bezüglich der Datenverarbeitung der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 mindestens alle zwei Jahre durch.

(10) Die Bundesregierung bestimmt vor dem Einsatz von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats nach Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit das Nähere zu dem technischen Verfahren, den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe und, soweit eine Speicherung der abzugleichen, allgemein öffentlich zugänglichen Lichtbild- Video- und Audiodateien für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 technisch erforderlich ist, nähere Vorgaben zu Art, Umfang und Dauer. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 bestimmt sie insbesondere

1. Eingabe- und Zugangsberechtigung,
2. Speicher- und Löschfristen,
3. Art der zu speichernden Daten,
4. Personenkreis, der von der Speicherung betroffen ist,
5. Dauer der Speicherung,

6. „Protokollierung“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 98c folgende Angabe eingefügt:

„§ 98d Nachträglicher Abgleich biometrischer Daten mit im Internet allgemein öffentlich zugänglichen Daten mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung; Verordnungsermächtigung“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

,2. Nach § 98c wird folgender § 98d eingefügt:

„§ 98d

Nachträglicher Abgleich biometrischer Daten mit im Internet allgemein öffentlich zugänglichen Daten mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung; Verordnungsermächtigung

(1) Zur Identitätsfeststellung oder Ermittlung des Aufenthaltsorts eines Beschuldigten oder eines Verletzten durch Erkennung des Gesichts und der Stimme dürfen deren biometrische Daten aus einem Strafverfahren mit biometrischen Daten aus im Internet allgemein öffentlich zugänglichen Lichtbild-, Audio- und Videodateien nachträglich mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung abgeglichen werden, wenn

1. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine in § 100b Absatz 2 bezeichnete besonders schwere Straftat begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat,
2. die Tat auch im Einzelfall besonders schwer wiegt und
3. die Identitätsfeststellung oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre.

Ein Abgleich mit Daten nach Satz 1 aus im Internet öffentlich zugänglichen in Echtzeit erhobenen Daten ist ausgeschlossen. Die Identitätsfeststellung oder Ermittlung des Aufenthaltsorts des Verletzten hat zu unterbleiben, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Verletzten entgegenstehen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden. Soweit die Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht binnen drei Tagen von dem Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihrer Entscheidungsformel sind anzugeben:

1. die Person, zu deren Identifizierung oder Aufenthaltsermittlung die Maßnahme angeordnet wird,

-
- 2. die biometrischen Daten aus dem Strafverfahren, die dieser Person zuzuordnen sind und die zum Abgleich herangezogen werden sollen,
 - 3. der Tatvorwurf, auf Grund dessen die Maßnahme angeordnet wird, und
 - 4. die zur Datenverarbeitung eingesetzte automatisierte Anwendung.

(3) In der Begründung der Anordnung sind die Voraussetzungen für die Maßnahme nach Absatz 1 und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte darzulegen. Insbesondere sind einzelfallbezogen die bestimmten Tatsachen, die den Verdacht begründen, die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, die wesentlichen Einzelheiten zur technischen Funktionsweise der automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung sowie die Subsidiarität zu anderen Maßnahmen anzugeben.

(4) § 100d Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(5) Die im Rahmen des Abgleichs nach Absatz 1 erhobenen Daten sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen, soweit sie keinen konkreten Ermittlungsansatz aufweisen. Dies gilt auch für sonstige erhobene Daten, soweit schutzwürdige Interessen des Betroffenen im Einzelfall gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse überwiegen. Im Fall des Absatzes 2 Satz 3 sind alle bereits erhobenen Daten unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist aktenkundig zu machen. Die Weiterverarbeitung der beim Abgleich erhobenen Daten ist im Übrigen unzulässig.

(6) Bei jeder Maßnahme ist die Bezeichnung der eingesetzten automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung, der Zeitpunkt ihres Einsatzes und die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt, einschließlich einer individuellen Kennung der Person, die die Maßnahme durchführt, zu protokollieren. Nach Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 1 ist die Stelle zu unterrichten, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.

(7) Dritte dürfen im Rahmen einer Auftragsverarbeitung nur tätig werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Abgleichs nur durch Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erfolgt. § 1 Absatz 2, 3 und 4 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind. Sofern zur Durchführung des Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 Dritte im Wege der Auftragsverarbeitung tätig werden, müssen diese ihren Sitz in der Europäischen Union oder einem Schengen-assozierten Staat haben. Die Übermittlung personenbezogener Daten zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ist nur innerhalb der Europäischen Union, einschließlich der Schengen-assozierten Staaten, zulässig.

(8) Die Bundesregierung bestimmt vor dem Einsatz von Maßnahmen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats nach Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit das Nähere zu dem technischen Verfahren, den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe und, sofern eine Speicherung der abzugleichenden, allgemein öffentlich zugänglichen Lichtbild- Video- und Audiodateien für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 technisch erforderlich ist, nähere Vorgaben zu Art, Umfang und Dauer. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 bestimmt sie insbesondere

1. nähere Vorgaben für die Eingabe- und Zugangsberechtigung,
2. die Speicher- und Löschfristen,
3. die Art und den Umfang der zu speichernden Daten und
4. die Dauer der Speicherung.

(9) Die Stelle, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist, führt mindestens alle zwei Jahre Kontrollen über die die Maßnahme nach Absatz 1 betreffende Datenverarbeitung durch.““

c) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- ,b) Nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. des § 98d die Person, zu deren Identifizierung oder Aufenthaltsermittlung die Maßnahme angeordnet wird.““

4. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

„ Artikel 4

Evaluierung

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesministerium der Justiz beauftragen gemeinsam eine fachunabhängige wissenschaftliche Einrichtung, die Anwendung von §§ 10b, 16a, 39a, 63b des Bundeskriminalamtgesetzes, §§ 34a und 34b des Bundespolizeigesetzes und § 98d der Strafprozeßordnung zu evaluieren. Der Evaluierungszeitraum beginnt am ... [einsetzen: 1. Januar des auf das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Jahres] und beträgt drei Jahre.“

5. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

Begründung

Zu Artikel 1:

1) Übergreifend:

Soweit der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) eröffnet ist, gelten die jeweiligen Vorgaben unmittelbar und sind bei der Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen zu beachten. Zwingend sicherzustellen ist insbesondere, dass die Rechtskonformität der verwendeten KI-Systeme entsprechend der Verordnung zertifiziert ist. Dies ist in geeigneter Form in der Rechtsverordnung zu konkretisieren. Zur Erprobung von KI-Systemen sollte das Instrument der KI-Reallabore Anwendung finden.

2) Zu den §§ 10b, 39a, 63b BKAG-E:

Unter allgemein öffentlich zugängliche Daten fallen solche Daten, die von jedem verwendet werden können, beispielsweise aus sozialen Medien, soweit sich diese nicht an einen spezifisch abgegrenzten Personenkreis richten (BT-Drs. 20/12806, S. 18). Konkretisierend fallen darunter Daten, wenn sie jede Person ohne oder nach vorheriger Registrierung, Genehmigung oder Entgeltzahlung nutzen kann. Nicht umfasst sind Daten, die einer spezifischen Schwelle unterzogen sind, beispielsweise der Einstellung von Daten in sozialen Medien für einen begrenzten Kreis, dessen Zugang einer Kontrolle unterzogen wird. Privatkommunikation über Messenger-Dienste von sozialen Medien können nicht von der Maßnahme erfasst werden.

3) Zu § 16a BKAG-E:

§ 16a des Bundeskriminalamtgesetzes sieht die automatisierte Datenanalyse des polizeilichen Datenbestands vor. Eine Delegation der Durchführung Datenanalyse an Dritte und eine Übermittlung an diese zu diesem Zweck erlaubt die Vorschrift nicht.

Zu Artikel 2:

Die Änderung in Artikel 2 enthält eine redaktionelle Anpassung. Die Verordnungsermächtigung in § 42 Absatz 7 des Waffengesetzes ist aus Gründen der Rechtssystematik in § 42b Absatz 2 Waffengesetz verschoben worden. Insofern ist eine redaktionelle Verweisanpassung erforderlich.

Auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist für die Abwehr von Gefahren für die Nutzerinnen und Nutzer des Bahnverkehrs sowie die Anlagen des Bahnbetriebs die Bundespolizei zuständig. Die Bundespolizei wird auf Grundlage des neuen § 22 Absatz 1b des Bundespolizeigesetzes tätig, sofern eine

Waffenverbotszone nach § 42b Absatz 2 des Waffengesetzes besteht oder eine Allgemeinverfügung, die das Mitführen von Waffen oder bestimmten gefährlichen Gegenständen verbietet. § 22 Absatz 1b des Bundespolizeigesetzes ermöglicht es der Bundespolizei, in diesen Bereichen strichprobenartige und anlasslose Kontrollen durchzuführen. Anders lassen sich Führersverbote von Waffen- und Messern nicht effektiv durchsetzen. Insbesondere Messer können verdeckt am Körper getragen werden. Ohne die Möglichkeit einer Durchsuchung der Person würde die Kontrolle und die Durchsetzung von Führersverboten sonst teilweise leerlaufen. Indem Kontrollen jederzeitig und damit für den Betroffenen nicht berechenbar oder planbar durchgeführt werden können, hat dies zugleich eine abstrakt abschreckende Wirkung auf potentielle Täter. Andererseits gilt es zu beachten, dass diese Kontrollen nur in einem räumlich und ggf. auch zeitlich begrenzten Bereich zulässig sind.

Bei Ausübung der Kontrollen hat die zuständige Behörde das ihr obliegende Entschließungsermessen anhand rechtstaatlicher Grundsätze auszuüben. Ob im konkreten Einzelfall vor Ort eine Kontrolle durchgeführt wird, bemisst sich anhand aktueller Lageerkenntnisse im Einzelfall. Ein maßgebliches Kriterium kann dabei u.a. sein, zu welchem Zeitpunkt auf Grund polizeilicher Erkenntnisse mit den meisten Verstößen zu rechnen ist. § 22 Absatz 1b des Bundespolizeigesetzes stellt zudem klar, dass die Kontrollen nicht allein an Merkmale im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes anknüpfen dürfen. Die Kontrollen sind grundsätzlich anlasslos und stichprobenartig möglich. Ein sachlicher Grund für eine Steuerung der Kontrollen im Einzelfall können aber besondere Lageerkenntnisse sein.

Zu Artikel 3:

Zu § 98d StPO-E:

Als Eingriffsschwelle für die Maßnahme ist der Verdacht einer besonders schweren Straftat nach § 100b der Strafprozessordnung vorgesehen, die auch im Einzelfall besonders schwer wiegt.

Der Begriff „öffentlich zugänglich“ wird durch den Zusatz „allgemein“ ergänzt. Unter allgemein öffentlich zugängliche Daten fallen solche Daten, die von jedem verwendet werden können, beispielsweise aus sozialen Medien, soweit sich diese nicht an einen spezifisch abgegrenzten Personenkreis richten (BT-Drs. 20/12806, S. 18). Konkretisierend fallen darunter Daten, wenn sie jede Person ohne oder nach vorheriger Registrierung, Genehmigung oder Entgeltzahlung nutzen kann. Nicht umfasst sind Daten, die einer spezifischen Schwelle unterzogen sind, beispielsweise der Einstellung von Daten in sozialen Medien für einen begrenzten Kreis, dessen Zugang einer Kontrolle unterzogen wird. Privatkommunikation über Messenger-Dienste von sozialen Medien können nicht von der Maßnahme erfasst werden.

Die Regelung in Absatz 7 stellt sicher, dass Dritte im Rahmen einer Auftragsverarbeitung nur tätig werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Abgleichs nur durch Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erfolgt. Zudem wird sichergestellt, dass eine Datenverarbeitung stets im Geltungsbereich des EU-Datenschutzregimes stattfindet.

Absatz 8 sieht eine Verordnungsermächtigung vor. Mit der Rechtsverordnung sollen das Nähere zu dem technischen Verfahren, den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe und, sofern eine Speicherung der abzugeleichenden, allgemein öffentlich zugänglichen Lichtbild- Video- und Audiodaten für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 technisch erforderlich

ist, nähere Vorgaben zu Art, Umfang und Dauer der Speicherung bestimmt werden. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sind hierbei anzuhören.

Zu Artikel 4:

Der fachunabhängigen wissenschaftlichen Einrichtung, die die Anwendung der Vorschriften evaluiert, sind die für die Erledigung des Auftrags erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere statistische Informationen über Häufigkeit und Dauer der Maßnahmen, detaillierte Einblicke in die Funktionsweise und konkrete Nutzung der eingesetzten Systeme sowie in Leitfäden und Verfahrensvorschriften, in einzelne Verfahrensakten sowie eine teilnehmende Beobachtung bei Durchführung der Maßnahmen. Sofern notwendig sind die beteiligten Einrichtungen und Personen auf geeignete Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Die Evaluierung ist mit der Evaluierung der Anwendung von § 15b des Asylgesetzes zu verbinden.

Entschließungsantrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschussdrucksache
20(4)513

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung
(Bundestagsdrucksache 20/12806)

Der Bundestag wolle beschließen:

Mit dem Sicherheitspaket reagiert die Bundesregierung auf den islamistischen Terroranschlag von Solingen.

Um terroristische und extremistische Aktivitäten noch wirksamer bekämpfen zu können, wurde der Gesetzentwurf zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung (Bundestagsdrucksache 20/12806) eingebracht. Neben Verbesserungen im Waffenrecht und aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen werden die Ermittlungsbehörden mit zusätzlichen Befugnissen im digitalen Raum ausgestattet.

Unter Beachtung der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (ABl. L 2024/1689 vom 12.7.2024) – KI-Verordnung – und der datenschutzrechtlichen Anforderungen an die zur Umsetzung der Befugnisse einsetzbare Technik und Verarbeitung soll künftig ein biometrischer Abgleich von allgemein öffentlich zugänglichen Internetdaten möglich sein, biometrische Internetabgleiche sollen es den Sicherheitsbehörden erleichtern, insbesondere Tatverdächtige zu identifizieren und ihren Aufenthaltsort zu ermitteln. Da es sich um neue Technologien, Befugnisse und Eingriffsarten in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung handelt, müssen die Befugnisse hohen verfassungsrechtlichen Maßstäben standhalten, rechtsstaatlichen Vorgaben (insbesondere dem Vorbehalt des Gesetzes) genügen und grundrechtskonform ausgestaltet, insbesondere verhältnismäßig sein. Das Verbot nach Artikel 5 Unterabsatz 1 Buchstabe e der KI-Verordnung (EU) 2024/1689 tritt zum 2. Februar 2025 in Kraft und bindet die Bundesregierung unmittelbar – es ist bei der Umsetzung der Befugnisse zwingend zu berücksichtigen.

Daneben wird eine automatisierte Analyse polizeilicher Daten durch das Bundeskriminalamt (BKA) und die Bundespolizei ermöglicht, ebenso wie die Bereitstellung von Daten zum Testen und Trainieren für KI-Anwendungen als begleitende Vorschrift. Auch im Rahmen dieser neuen Befugnisse sind datenschutzrechtliche Anforderungen – einschließlich der Garantien des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und der diesbezüglichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 1.10.2024 – 1 BvR 1160/19 – und die KI-Verordnung zu beachten.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die konkrete technische Ausgestaltung der neuen Befugnisse zum biometrischen Internetabgleich und der automatisierten Datenanalyse und deren konkrete Umsetzung in der

sicherheitsbehördlichen Praxis wirken sich auf das Gewicht des Eingriffs in Grundrechte im Einzelfall aus. Damit die Eingriffsbefugnisse rechtsstaatlichen Anforderungen genügen, muss die Bundesregierung – unter enger Einbindung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit – in einer Rechtsverordnung das technische Verfahren näher beschreiben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Die Verwendung von automatisierten Anwendungen zur Datenverarbeitung, die Datenbanken zur Gesichts- oder Stimmenkennung durch das ungezielte Auslesen von Gesichtsbildern oder Stimmproben aus dem Internet erstellen oder erweitern, ist auszuschließen.
2. Der Abgleich mit biometrischen Daten aus im Internet allgemein öffentlich zugänglichen Lichtbild- und Videodateien darf nur bereichsspezifisch und nicht flächendeckend erfolgen. Bereichsspezifische Datenquellen müssen sich auf solche Plattformen, Domains oder allgemein öffentlich zugängliche Bereiche des Internets beschränken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem jeweiligen Ermittlungszweck stehen. Ihre Relevanz für den konkreten Ermittlungszweck muss als erforderlich und geeignet erkennbar sein.
3. Bei der Entwicklung und dem Einsatz von KI-gestützten Systemen sind die Vorgaben der KI-Verordnung (EU) 2024/1689 einzuhalten.
4. Mit privaten Unternehmen ist im Rahmen der Umsetzung der Befugnisse nur zusammenzuarbeiten, wenn sie ihren Hauptsitz in der Europäischen Union, in einem Schengen-assozierten Staat oder in Israel haben. Unternehmen, mit denen eine Zusammenarbeit erfolgt, dürfen keine Geschäftsbeziehung mit Staaten oder Organisationen unterhalten, deren Praktiken im Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen.
5. Mit Blick auf die Umsetzung der automatisierten Datenanalyse beim BKA und bei der Bundespolizei ist auszuschließen, dass die Systeme wie eine übergreifende Datenbank wirken, in der jederzeit alle im Informationssystem verfügbaren Daten beliebig zusammengeführt und verarbeitet werden können.